

BStU  
Archiv der Zentralstelle



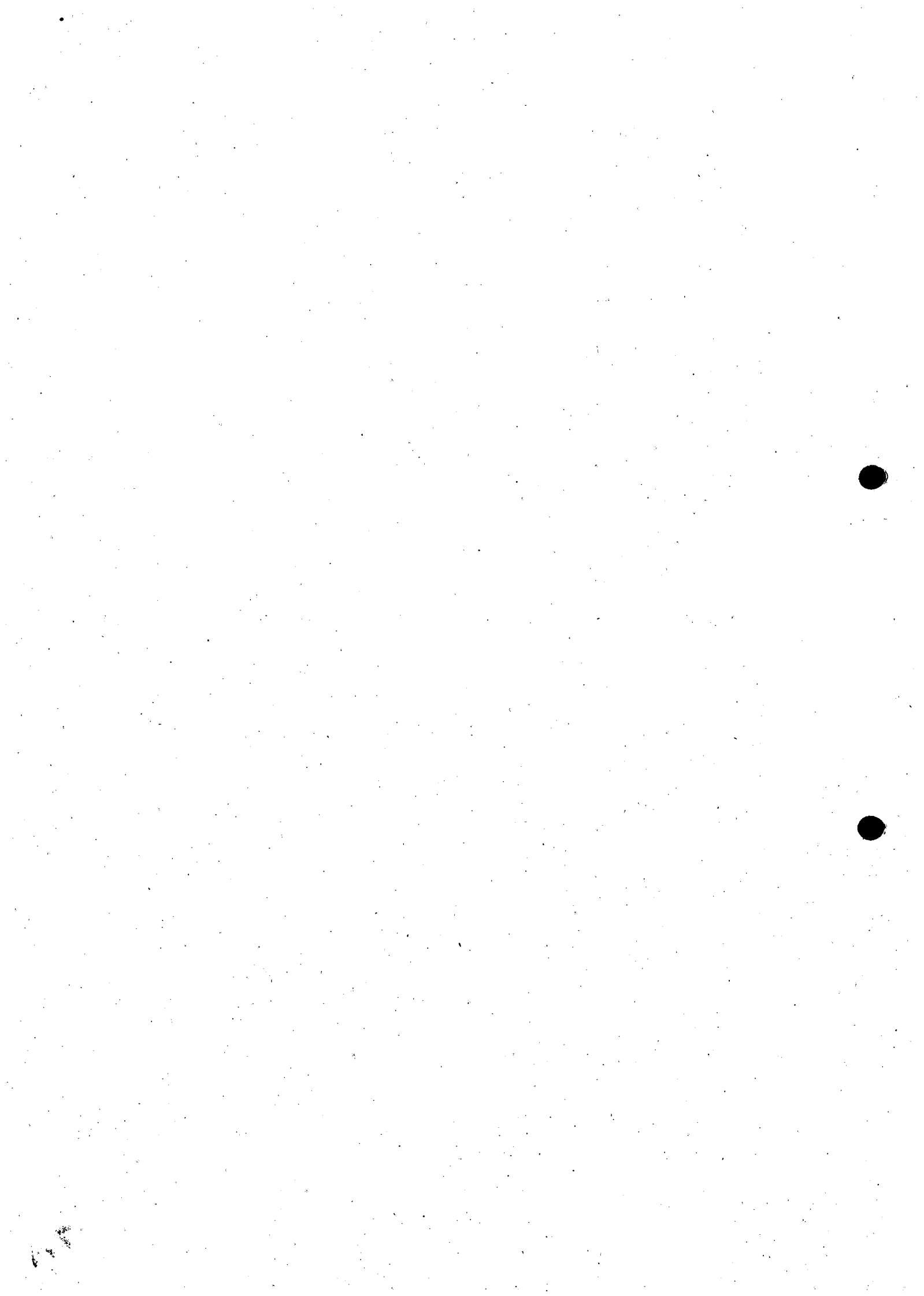
MfS

HA I

Nr.

15595 Band 3

Kopie BStU  
Af 3



Vertrauliche Verschlusssache!

VVS-Nr.: A 372 659

1253. . Ausfertigung

BSU

000934

MINISTERRAT  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK  
MINISTERIUM FÜR NATIONALE VERTEIDIGUNG

**DV 018/0/007**

**Einsatz der Grenztruppen  
zum Schutz der Staatsgrenze**

**Grenzbataillon**

**1987**

BStU  
000935

NACHWEIS ÜBER DIE EINARBEITUNG VON ÄNDERUNGEN

Nr.	Änderung Inkraftsetzungstermin	Einarbeitung	
		Datum	Unterschrift

NACHWEIS ÜBER ZUGANG/ABGANG

Lfd. Nr.	Zugang Blatt	Abgang Blatt	Bestand Blatt	Datum	Signum
			120		Anfangsbestand

NACHWEIS ÜBER VERNICHTUNG

Lfd. Nr.	Blatt	Vernichtet am:	Vernichtungsvermerk (Unterschriften)	



Einführungsbestimmung zur DV 018/0/007

1. Die Dienstvorschrift 018/0/007 Einsatz der Grenztruppen zum Schutz der Staatsgrenze, Grenzbataillon, wird erlassen und tritt am 01. 04. 1987 in Kraft. Gleichzeitig damit treten außer Kraft:

- a) die DV 018/0/007 Einsatz der Grenztruppen zur Sicherung der Staatsgrenze, Grenzbataillon, Ausgabejahr 1974, VVS-Nr.: A 69 991,
- b) die in den Grundsätzen für die Planung, Organisation, Führung und Sicherstellung der Grenzsicherung, Kompanie bis Regiment, Ausgabejahr 1983, GVS-Nr.: G 731831, enthaltenen Festlegungen für die Führungsebene Grenzbataillon.

2. Die Dienstvorschrift gilt für die Grenzkommandos NORD und SÜD.

3. Der Stellvertreter des Chefs und Chef des Stabes ist berechtigt, bei Notwendigkeit die Anlagen und die Anhänge dieser Dienstvorschrift in eigener Zuständigkeit zu ändern. Die Grundsätze dieser Dienstvorschrift dürfen dadurch nicht berührt werden.

BStU

000936

Königs Wusterhausen, den 22. 01. 1987 Stellvertreter des  
Ministers und Chef  
der Grenztruppen der DDR

Ag 117/I/16436-7

VVS-Nr.: A 372 659

3

		Seite	Blatt
	Übersichts- und Einführungsteil	1	4
I.	Grundlagen der Grenzsicherung	I/1	17
	Schutz der Staatsgrenze	I/1	
	Grenzsicherung	I/2	
	Grenzabschnitt	I/11	
	Grenzverletzungen	I/14	
	Taktische Handlungen	I/17	
II.	Führung des Grenzbataillons	II/1	25
	Allgemeine Grundsätze	II/1	
	Aufgaben des Stabes	II/4	
	Nachrichtenverbindungen	II/5	
	Dienstpflichten	II/7	
	Organisation der Grenzsicherung	II/17	
	Allgemeines	II/17	
	Entschlußfassung	II/18	
	Planung der Grenzsicherung	II/28	
	Aufgabenstellung	II/28	
	Organisation des Zusammenwirkens und der Zusammenarbeit	II/30	
	Organisation der Sicherstellung	II/39	
	Organisation der Führung	II/39	
	Einsatzvarianten	II/40	
	Dienstplanung	II/41	
	Allgemeines	II/41	
	Planung des Dienstes	II/43	
	Planung des Dienstes der Kompanie zur Sicherstellung der Grenzsiche- rung	II/44	
	Urlaubs- und Dienstfreiplanung	II/45	
	Kontrollen	II/46	
III.	Politische Arbeit	III/1	5
IV.	Normale Grenzsicherung	IV/1	14
	Allgemeine Grundsätze	IV/1	
	Einsatz der Kräfte und Mittel	IV/1	
	Einsatz der Kräfte	IV/1	
	Einsatz von Kräften auf dem vorge- lagerten Hoheitsgebiet	IV/2	

	Einsatz von Verstärkungskräften	IV/5	
	Einsatz von Alarmeinheiten	IV/7	
	Zurückweisung	IV/8	
	Schadensbekämpfung	IV/9	
	Informationen und Proteste	IV/10	
	Einsatz der Mittel zur Grenzsicherung	IV/11	
	Sicherung von Arbeiten	IV/14	
	Sicherung von Gassen und Toren	IV/19	
	Sicherung von Flanken einer Grenzüber- gangsstelle	IV/20	
	Sicherung von Trennungslinien	IV/21	
	Sicherung von Ereignisorten	IV/21	
	Festnahme von Personen	IV/22	
	Grenzsicherung unter verschiedenen Bedingungen	IV/23	
	Bewaldetes Mittelgebirge	IV/23	
	Grenzwässer	IV/24	
	Ortschaften	IV/25	
	Produktionsanlagen, Institutionen und Einrichtungen	IV/26	
	Winter	IV/27	
	Führungsstelle des Kommandeurs des Grenzbataillons	IV/28	
V.	Verstärkte Grenzsicherung	V/1	2
	Allgemeine Grundsätze	V/1	
	Einsatz der Kräfte	V/3	
	Einsatz von Verstärkungskräften	V/3	
	Einsatz von Alarmeinheiten	V/4	
VI.	Gefechtsmäßige Grenzsicherung	VI/1	5
	Allgemeine Grundsätze	VI/1	
	Organisation der gefechtsmäßigen Grenzsicherung	VI/5	
	Einsatz der Kräfte	VI/8	
VII.	Handlungen bei besonderen Lagen	VII/1	3
	Handlungen bei Anzeichen für den Ver- such eines Grenzdurchbruches	VII/1	
	Handlungen zur Abwehr einer Grenz- provokation	VII/2	
	Handlungen zur Abwehr eines über- raschenden bewaffneten Überfalls	VII/3	

	Handlungen zur visuellen Luftraumbeobachtung und bei Vorkommnissen mit Luftfahrzeugen	VII/3
	Handlungen zur Rettung und Bergung	VII/4
	Handlungen zur Untersuchung von besonderen Vorkommnissen	VII/5
VIII.	Sicherstellung	VIII/1 10
	Sicherstellung der Grenzsicherung	VIII/1
	Technische Sicherstellung	VIII/16
	Rückwärtige Sicherstellung	VIII/18

Anlagen:

1	Einsatz der Kräfte und Mittel zur grenztaktischen Handlung Sicherung (Variante)	Al/1 19
2	Einsatz der Kräfte zur grenztaktischen Handlung Abriegelung nach der Auslösung eines Grenzsignalzaunfeldes (Variante)	Al/2
3	Einsatz der Kräfte zur grenztaktischen Handlung Suche (Varianten)	Al/3
4	Einsatz der Kräfte zur grenztaktischen Handlung Blockierung (Varianten)	Al/5
5	Darstellung einer Einsatzvariante (Variante)	Al/6
6	Algorithmus für die monatliche Organisation des Einsatzes von Einheiten des III. Grenzbataillons als Verstärkungskräfte (Variante)	Al/7
7	Einsatz der Kräfte zur Sicherung von Arbeiten (Varianten)	Al/8
8	Gefechtsordnung des I. Grenzbataillons in der gefechtsmäßigen Grenzsicherung in einer Staffel und allgemeiner Reserve (Varianten)	Al/10
9	Vollständige Spezialbehandlung einer Einheit (Variante)	Al/12
10	Abkürzungen	Al/14
11	Taktische Zeichen	Al/24

Anhänge:

1	Anforderungen an einen Hubschrauberstart- und -landeplatz	Ah/1 13
2	Erwerb des Befähigungsnachweises für den Einsatz als Kommandeur Grenzsicherung	Ah/3
3	Anfertigen und Führen von Dokumenten	Ah/5
4	Dokumente der Grenzsicherung	Ah/8
5	Dokumente der Dienstplanung	Ah/15

		Seite Blatt
6	Texte für die Zurückweisung (Anhalt)	Ah/16
7	Übermittlung und Entgegennahme mündlicher Informationen und Proteste an der Staatsgrenze der DDR zur BRD	Ah/17
8	Ausstattung der Führungsstelle des Kommandeurs des Grenzbataillons mit Führungs- und Nachweisdokumenten	Ah/19
9	Zu nutzende Nachrichtenverbindungen bei der Untersuchung von besonderen Vorkommnissen	Ah/20
10	Nachweisdokumente der Grenzaufklärung	Ah/21
11	Auswahl, Prüfung und Bestätigung von Postenführern	Ah/23

BStU

000940

I. Grundlagen der GrenzsicherungSchutz der Staatsgrenze

1.(1) Der Schutz der Staatsgrenze der DDR (nachfolgend Staatsgrenze) ist ein fester Bestandteil ihrer Landesverteidigung. Er wird durch einen Komplex von politischen, ideologischen, ökonomischen, militärischen, staatlich-administrativen und juristischen Maßnahmen realisiert.

(2) Die Grenztruppen der DDR (nachfolgend Grenztruppen) verwirklichen den Schutz der Staatsgrenze im Zusammenwirken mit den anderen Schutz- und Sicherheitsorganen (nachfolgend Kräfte des Zusammenwirkens) sowie in Zusammenarbeit mit den örtlichen Partei- und Staatsorganen, gesellschaftlichen Organisationen, Betrieben, Genossenschaften, Einrichtungen und der Bevölkerung im Grenzgebiet (nachfolgend Organe der Zusammenarbeit) mit dem Ziel, die territoriale Integrität der DDR und die Unverletzlichkeit ihrer Staatsgrenze, einschließlich der Territorialgewässer, gegen jegliche staatsfeindlichen Anschläge und aggressiven Akte gegnerischer Kräfte zuverlässig und unter allen Bedingungen der Lage zu gewährleisten.

(3) Die Grundlagen für den Schutz der Staatsgrenze bilden die gültigen Normen des Völkerrechts, die Verfassung der DDR, die zwischen der DDR und den Nachbarstaaten abgeschlossenen Verträge über Grenzangelegenheiten sowie die Rechtsvorschriften und militärischen Bestimmungen über die Staatsgrenze und die Ordnung in den Grenzgebieten und Seegewässern der DDR.

(4) Die Grenztruppen verwirklichen den Schutz der Staatsgrenze durch

- a) die Grenzsicherung an der Staatsgrenze zur BRD, zu BERLIN (WEST) und an der Seegrenze,
- b) die Grenzüberwachung an der Staatsgrenze zur Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und zur Volksrepublik Polen.

(5) Die Grenztruppen haben zum Schutz der Staatsgrenze

- a) die Sicherheit und Ordnung an der Staatsgrenze, in den Grenzgebieten und den Seegewässern der DDR sowie an den Grenzübergangsstellen ununterbrochen aufrechtzuerhalten und zu festigen,
- b) die Vorbereitung und Durchführung von Grenzverletzungen festzustellen und Grenzverletzer, die sich auf dem Hoheitsgebiet

- der DDR befinden, festzunehmen<sup>x</sup>,
- c) Grenzprovokationen und bewaffnete Überfälle auf das Hoheitsgebiet der DDR abzuwehren,
  - d) die Bevölkerung im Grenzgebiet sowie das sozialistische und persönliche Eigentum vor Anschlägen gegnerischer Kräfte zu bewahren,
  - e) bereit zu sein, Gefechtshandlungen selbständig, im Zusammenwirken mit den territorialen Kräften der Landesverteidigung oder in zeitweiliger operativer Unterstellung an die Landstreitkräfte durchzuführen,
  - f) die Grenzzeichen vor Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung ihrer Lage zu schützen,
  - g) die zuständigen staatlichen Organe bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten zur Kontrolle und Erhaltung der Meeresressourcen zu unterstützen.

### Grenzsicherung

2.(1) Die Grenzsicherung ist die Gesamtheit der Handlungen, der Sicherstellungs-, Sperr- und Ordnungsmaßnahmen, die von den Grenztruppen selbständig und gemeinsam mit den Kräften des Zusammenwirkens sowie mit den Organen der Zusammenarbeit an der Staatsgrenze zur BRD, zu BERLIN (WEST) und an der Seegrenze unter allen Bedingungen der Lage durchgeführt werden. Die Grenzsicherung ist wesentlicher Bestandteil der Maßnahmen zum zuverlässigen Schutz der Staatsgrenze.

(2) Durch die Grenzsicherung sind alle Versuche aggressiver und staatsfeindlicher Handlungen gegen die Staatsgrenze rechtzeitig aufzudecken, aufgeklärte Handlungen aktiv und entschlossen zu verhindern oder abzuwehren sowie gegnerische Kräfte festzunehmen oder, wenn alle Möglichkeiten zur Festnahme erschöpft sind, zu vernichten.

(3) Das Ziel der Grenzsicherung besteht in der ununterbrochenen Gewährleistung der territorialen Integrität der DDR und der Unverletzlichkeit ihrer Staatsgrenze.

(4) Die Grenzsicherung ist durchzuführen mit der Aufgabe,  
a) die Vorbereitung und Durchführung von Grenzverletzungen

<sup>x</sup> Unter Festnahme ist hier und im weiteren der Gewahrsam im Sinne des § 25 des Grenzgesetzes vom 25. März 1982 zu verstehen.

festzustellen und Grenzverletzer, die sich auf dem Hoheitsgebiet der DDR befinden, festzunehmen,

- b) Grenzprovokationen abzuwehren,
- c) die Sicherheit und Ordnung an der Staatsgrenze und im Grenzgebiet ununterbrochen aufrechtzuerhalten,
- d) jegliche Anschläge gegen Personen und Einrichtungen an Grenzübergangsstellen rechtzeitig abzuwehren,
- e) den Grenzabschnitt bei einem bewaffneten Überfall auf das Hoheitsgebiet der DDR standhaft und aktiv zu verteidigen und eingedrungene gegnerische Kräfte gefangenzunehmen oder zu vernichten,
- f) selbständig, im Zusammenwirken mit den territorialen Kräften der Landesverteidigung oder in zeitweiliger operativer Unterstellung an die Landstreitkräfte Gefechtshandlungen durchzuführen.

(5) Der Erfolg der Grenzsicherung wird erreicht durch

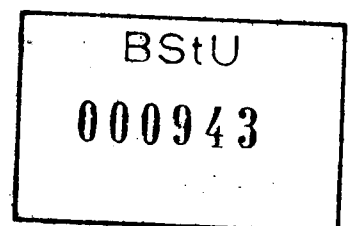
- a) die konsequente Durchsetzung der Rechtsvorschriften und militärischen Bestimmungen über die Staatsgrenze und die Ordnung in den Grenzgebieten und Seegewässern der DDR sowie der militärischen Bestimmungen zur Organisation und Durchführung der Grenzsicherung,
- b) die Aufrechterhaltung einer ständig hohen Gefechtsbereitschaft,
- c) die ununterbrochene Führung der unterstellten Einheiten,
- d) die rechtzeitige Entschlußfassung und Aufgabenstellung,
- e) die initiativreiche und schöpferische Durchsetzung der Prinzipien der Grenzsicherung,
- f) einen den Erfordernissen der Lage im jeweiligen Grenzabschnitt entsprechenden Einsatz der Kräfte und Mittel,
- g) das klassenmäßige Verhalten und das militärische Können aller Angehörigen der Grenztruppen zur Erfüllung der Aufgaben.

(6) Entsprechend der Lage und den Aufgaben sind folgende Arten der Grenzsicherung durchzuführen:

- a) die normale Grenzsicherung,
- b) die verstärkte Grenzsicherung,
- c) die gefechtsmäßige Grenzsicherung.

3.(1) Prinzipien der Grenzsicherung sind

- a) die ständig hohe Gefechtsbereitschaft,
- b) die ununterbrochene, aktive und entschlossene Durchführung





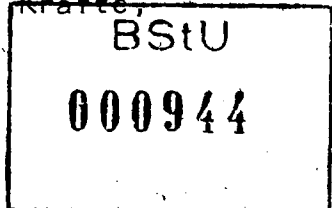
der Grenzsicherung,

- c) die Konzentrierung der Anstrengungen in den wichtigsten Räumen, Abschnitten oder Richtungen und zur erforderlichen Zeit,
- d) die rechtzeitige und überraschende Durchführung von Manövern mit Kräften und Mitteln,
- e) die Staffelung der Kräfte und Mittel,
- f) die Tarnung und Geheimhaltung der eigenen Absichten und Handlungen sowie die Täuschung gegnerischer Kräfte,
- g) die ununterbrochene Führung,
- h) das ununterbrochene Zusammenwirken,
- i) die ständige Zusammenarbeit,
- k) die allseitige Sicherstellung,
- l) die allseitige Berücksichtigung und Ausnutzung der politisch-moralischen und psychologischen Faktoren,
- m) die Aufrechterhaltung und die rechtzeitige Wiederherstellung der Kampffähigkeit der Truppen.

(2) Die ständig hohe Gefechtsbereitschaft wird erreicht durch

- a) die ununterbrochene und zielgerichtete Aufklärung der Absichten und Handlungen gegnerischer Kräfte und die rechtzeitige Wertung ihrer Ergebnisse,
- b) das richtige Erfassen der Aufgaben und die rechtzeitige Planung erforderlicher Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung der bevorstehenden Handlungen,
- c) einen stabilen politisch-moralischen und psychologischen Zustand, hohe Disziplin und Wachsamkeit,
- d) einen hohen Stand der Gefechtsausbildung,
- e) die ständige Einsatzbereitschaft der Bewaffnung, Technik und Ausrüstung,
- f) die Bereitschaft und Fähigkeit, rechtzeitig und organisiert zu höheren Stufen der Gefechtsbereitschaft überzugehen,
- g) die Gewährleistung einer ununterbrochenen Führung,
- h) die allseitige Organisation und wachsame Durchführung des Grenzdienstes, des Wachdienstes sowie des Dienstes der Tagesdienste und der Diensthabenden,
- i) die Sicherstellung mit allem Notwendigen für die Durchführung der Grenzsicherung,
- k) das Vorhandensein und die Einsatzbereitschaft der befohlenen Truppenvorräte.

(3) Die ununterbrochene, aktive und entschlossene Durchführung



der Grenzsicherung wird erreicht durch

- a) die Kenntnis über gegnerische Kräfte, das Aufzwingen des eigenen Willens, die Erringung und Behauptung der Initiative sowie die Verhinderung der Absichten und Handlungen der gegnerischen Kräfte,
- b) die Voraussicht möglicher Veränderungen der Lage,
- c) den ununterbrochenen, variablen, den Erfordernissen der Lage entsprechenden Einsatz der Kräfte und Mittel,
- d) das initiativreiche und überraschende Handeln der Truppen sowie das rechtzeitige Reagieren auf Veränderungen der Lage,
- e) die ununterbrochene Bereitstellung von Reserven sowie die Gewährleistung ihres kurzfristigen Einsatzes,
- f) die Beachtung der taktischen Eigenschaften des Geländes, der pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Anlagen sowie des Einsatzes der Mittel zur Grenzsicherung durch die eingesetzten Kräfte,
- g) die systematische Vervollkommnung bewährter und die Anwendung neuer Methoden bei der Durchführung von Handlungen zur Grenzsicherung,
- h) die Fähigkeit der Vorgesetzten, rechtzeitig erforderliche Entschlüsse zu fassen und sie konsequent durchzusetzen,
- i) den rechtzeitigen und entschlossenen Übergang zu einer anderen Art der Grenzsicherung,
- k) die schnelle Wiederherstellung der Kampffähigkeit der Truppen,
- l) die unverzügliche Beseitigung aufgetretener Störungen und die planmäßige Wartung und Instandsetzung von pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Anlagen,
- m) die Aufrechterhaltung des ununterbrochenen Zusammenwirkens zwischen den eigenen Kräften und mit den Kräften des Zusammenwirkens.

(4) Die Konzentrierung der Anstrengungen in den wichtigsten Räumen, Abschnitten oder Richtungen und zur erforderlichen Zeit wird erreicht durch

- a) die ununterbrochene und zielgerichtete Aufklärung der Absichten und Handlungen gegnerischer Kräfte sowie die rechtzeitige Wertung ihrer Ergebnisse,
- b) die Schaffung einer höheren Dichte an Kräften und Mitteln in den Räumen, Abschnitten oder Richtungen und zu den Zeiten, in denen Grenzverletzungen oder andere gegnerische Handlungen

- am wahrscheinlichsten zu erwarten sind,
- c) das ununterbrochene Bereithalten und den Einsatz von Kräften und Mitteln entsprechend den Erfordernissen der Lage,
  - d) das kühne Manöver mit den Kräften und Mitteln in der Grenzsicherung,
  - e) die Umunterstellung von Kräften und Mitteln oder die überplanmäßige Auffüllung von Einheiten und Truppenteilen mit Kräften und Mitteln,
  - f) die rechtzeitige Information der Unterstellten, Nachbarn, Kräfte des Zusammenwirkens und Organe der Zusammenarbeit über die Lage,
  - g) eine zielgerichtete Führungstätigkeit unter Berücksichtigung der zu lösenden Aufgaben,
  - h) den Einsatz der fähigsten Führungskräfte in den wichtigsten Abschnitten oder Richtungen,
  - i) die Ausarbeitung von Einsatzvarianten und ihre zielgerichtete Durchsetzung,
  - k) die Verlegung von Trennungslinien,
  - l) den planmäßigen und zielgerichteten pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Ausbau des Grenzabschnittes,
  - m) die Konzentrierung der Anstrengungen der Kräfte des Zusammenwirkens und der Organe der Zusammenarbeit auf den Raum der Hauptanstrengung.
- (5) Die rechtzeitige und überraschende Durchführung von Manövern mit Kräften und Mitteln wird erreicht durch
- a) das Kennen der Lage im Grenzabschnitt und der Methoden der gegnerischen Kräfte zur Vorbereitung und Durchführung von Grenzverletzungen oder anderen Handlungen,
  - b) die ununterbrochene Gewährleistung der Manöverfreiheit im Grenzabschnitt,
  - c) die Konzentrierung der Kräfte und Mittel in Räumen, Abschnitten oder Richtungen, wo sie die gegnerischen Kräfte am wenigsten erwarten,
  - d) das ständige Bereithalten von Kräften und Mitteln,
  - e) den gegnerischen Kräften zuvorkommende Handlungen sowie die entschlossene und rechtzeitige Erfüllung der gestellten Aufgaben,
  - f) die Fähigkeit der Führungskräfte und der Einheiten zur Durchführung von Manövern,

- g) den planmäßigen Wechsel des Einsatzes der Kräfte nach Ort und Zeit sowie die Anwendung neuer Methoden des Einsatzes der Kräfte und Mittel,
  - h) die geschickte Beachtung der taktischen Eigenschaften des Geländes und des pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Ausbaus des Grenzabschnittes,
  - i) die Geheimhaltung der Idee der Grenzsicherung sowie den getarnten und gedeckten Einsatz der Kräfte und Mittel,
  - k) die Täuschung der gegnerischen Kräfte über die eigenen Absichten und Handlungen sowie das Anwenden von List,
  - l) die Einhaltung der Regeln der gedeckten Truppenführung.
- (6) Die Staffelung der Kräfte und Mittel wird erreicht durch
- a) die Ausnutzung des gesamten Grenzabschnittes für den Einsatz der Kräfte und Mittel,
  - b) das kühne Manöver mit Kräften und Mitteln,
  - c) die Kontrolle und Überwachung von Unterschlupfmöglichkeiten für Grenzverletzer,
  - d) die ununterbrochene Bereitstellung von Reserven mit unterschiedlicher Einsatzzeit und Entfernung zur Staatsgrenze,
  - e) den pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Ausbau in wichtigen Richtungen in der gesamten Tiefe des Grenzabschnittes,
  - f) die Durchführung der Gefechtsausbildung in ausgewählten Räumen, Abschnitten oder Richtungen des Grenzgebietes,
  - g) den Einsatz von Ausbildungseinheiten,
  - h) den koordinierten Einsatz der eigenen Kräfte mit denen der Kräfte des Zusammenwirkens,
  - i) die zielgerichtete Einbeziehung der Organe der Zusammenarbeit in die Maßnahmen der Grenzsicherung.
- (7) Die Tarnung und Geheimhaltung der eigenen Absichten und Handlungen sowie die Täuschung gegnerischer Kräfte wird erreicht durch
- a) die Durchsetzung einer hohen Wachsamkeit und Geheimhaltung bei der Vorbereitung und Durchführung der Grenzsicherung,
  - b) die Geheimhaltung der Idee der Grenzsicherung,
  - c) den getarnten, gedeckten und überraschenden Einsatz der Kräfte und Mittel sowie das rechtzeitige Reagieren auf Veränderungen der Lage,
  - d) das Kennen der Methoden der Handlungen gegnerischer Kräfte,

- e) die Anwendung von den gegnerischen Kräften unbekanntem Methoden der Durchführung der Grenzsicherung,
  - f) die Täuschung der gegnerischen Kräfte über die eigenen Absichten und Handlungen sowie das Anwenden von List,
  - g) die geschickte Ausnutzung der Tarn- und Nebelmittel sowie die Beachtung der taktischen Eigenschaften des Geländes,
  - h) die Beseitigung oder Abschwächung demaskierender Merkmale bei der Vorbereitung und Durchführung der Handlungen der Truppen und beim Einsatz der Mittel,
  - i) die Einhaltung der Regeln der gedeckten Truppenführung.
- (8) Die ununterbrochene Führung wird erreicht durch
- a) die ständige Kenntnis der Lage und das rechtzeitige Fassen von Entschlüssen, die exakte Aufgabenstellung an die Unterstellten sowie deren beharrliche Verwirklichung,
  - b) die Aufrechterhaltung der Führungsbereitschaft in allen Führungsebenen und unter allen Bedingungen der Lage,
  - c) die Wahrnehmung der persönlichen Verantwortung der Vorgesetzten aller Stufen für ihre Entschlüsse, für den richtigen Einsatz der Kräfte und Mittel und die Ergebnisse der Erfüllung der gestellten Aufgaben,
  - d) die Kontrolle der Unterstellten sowie deren Befähigung, schnell auf Veränderungen der Lage zu reagieren und Aufgaben in begrenzter Zeit zu erfüllen,
  - e) die Organisation und Aufrechterhaltung stabiler Nachrichtenverbindungen.
- (9) Das ununterbrochene Zusammenwirken wird erreicht durch
- a) das Abstimmen der Handlungen der zum Grenzdienst eingesetzten Kräfte untereinander, mit den Reservisten, den Nachbarn, den Kräften des Zusammenwirkens und den freiwilligen Helfern der Grenztruppen nach Aufgaben, Ort und Zeit sowie der Methode der Lösung der gestellten Aufgaben,
  - b) das richtige Verstehen und schöpferische Durchsetzen der Idee der Grenzsicherung durch alle zur Führung eingesetzten Kräfte,
  - c) eine genaue Kenntnis der Aufgaben zur Grenzsicherung und der Methoden zu ihrer Lösung durch alle zusammenwirkenden Kräfte,
  - d) die Durchsetzung der gemeinsam festgelegten Maßnahmen,
  - e) die Durchsetzung koordinierter Handlungen mit den Kräften des Zusammenwirkens bei besonderen Lagen im Grenzabschnitt,

BSU

000948

VVS-Nr.: A 372 659

f) die Aufrechterhaltung stabiler Nachrichtenverbindungen mit den funktechnischen Kompanien, den Diensthabenden der Kräfte des Zusammenwirkens sowie den ununterbrochenen Informationsaustausch mit ihnen,

g) die genaue Kenntnis und richtige Anwendung der Signale und Parolen.

(10) Die ständige Zusammenarbeit wird erreicht durch

a) die Erweiterung und Vertiefung der Verbundenheit zwischen den Grenztruppen und den Organen der Zusammenarbeit,

b) die Unterstützung der örtlichen Partei- und Staatsorgane sowie der gesellschaftlichen Organisationen im Grenzgebiet in der politisch-ideologischen Arbeit,

c) die Ausprägung der Bereitschaft der Bevölkerung im Grenzgebiet, sich für die zuverlässige Grenzsicherung sowie die Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet verantwortungsbewußt einzusetzen,

d) gemeinsame Beratungen zur komplexen Durchsetzung der Aufgaben der Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet mit den örtlichen Staatsorganen und gesellschaftlichen Kräften im Territorium,

e) die Durchführung von Sicherheitsberatungen im Grenzgebiet,

f) den regelmäßigen und rechtzeitigen Informationsaustausch mit den Organen der Zusammenarbeit,

g) gemeinsame Begehungen im Grenzgebiet,

h) die Mitarbeit von Angehörigen der Grenztruppen und deren im Grenzgebiet wohnenden Familienangehörigen in den örtlichen Organen der Staatsmacht, ihren Ständigen Kommissionen, den Grenzsicherheitsaktiven sowie in den gesellschaftlichen Organisationen und deren ehrenamtlichen Kommissionen,

i) den Abschluß von Patenschaften mit Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen sowie Schulen im Grenzgebiet,

k) die Anleitung von Arbeitsgemeinschaften zur Unterstützung der Grenztruppen.

(11) Die allseitige Sicherstellung wird erreicht durch

a) die Organisation der Sicherstellung auf der Grundlage des Entschlusses des Kommandeurs und deren Durchsetzung durch die Truppen,

b) die rechtzeitige Organisation und ununterbrochene Verwirklichung von Maßnahmen der Sicherstellung der Grenzsicherung sowie der technischen und rückwärtigen Sicherstellung.

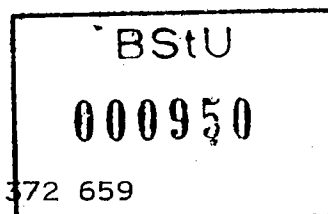
c) einen der Lage entsprechenden pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Ausbau des Grenzabschnittes sowie die Gewährleistung der ständigen Funktionstüchtigkeit der pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Anlagen und Mittel.

(12) Die allseitige Berücksichtigung und Ausnutzung der politisch-moralischen und psychologischen Faktoren wird erreicht durch

- a) die umfassende Kenntnis des politisch-moralischen und psychologischen Zustandes der eigenen Kräfte sowie die Organisation und Durchführung einer lage- und aufgabenbezogenen politischen Arbeit,
- b) eine zielstrebige Festigung des politisch-moralischen und psychologischen Zustandes des Personalbestandes in allen Bereichen der militärischen Tätigkeit,
- c) das systematische Studium der Handlungen gegnerischer Kräfte sowie ihres politisch-moralischen Zustandes und das Aufdecken ihrer starken und schwachen Seiten,
- d) das schnelle Reagieren auf Veränderungen der Lage und aktive Gegenmaßnahmen zur Zerschlagung der ideologischen Diversion und Propaganda gegnerischer Kräfte,
- e) die mobilisierende Arbeit der Partei- und FDJ-Organisation sowie die richtige Verteilung der Kommunisten und FDJ-Mitglieder auf die Kampfkollektive.

(13) Die Aufrechterhaltung und die rechtzeitige Wiederherstellung der Kampffähigkeit der Truppen wird erreicht durch

- a) die Wiederherstellung der ununterbrochenen Führung,
- b) die Feststellung des Grades der Kampffähigkeit der Truppen,
- c) die Präzisierung der Aufgaben für die Truppen, die ihre Kampffähigkeit bewahrt haben,
- d) die rechtzeitige Herauslösung der Truppen aus befallenen Zonen und Räumen mit Zerstörungen, Bränden und Überschwemmungen,
- e) die Gewährleistung eines hohen politisch-moralischen Zustandes und der psychologischen Standhaftigkeit der Truppen,
- f) die vorrangige Wiederherstellung der Kampffähigkeit der Truppen, die die geringsten Verluste erlitten und eine Aufgabe zu erfüllen haben.



4.(1) Der Grenzdienst ist ein wichtiger Bestandteil der Grenzsicherung und umfaßt alle Handlungen und Maßnahmen, die von den Grenzposten und Einheiten im Grenzabschnitt zur Durchsetzung der Rechtsvorschriften und militärischen Bestimmungen über die Staatsgrenze, die Grenzsicherung und die Ordnung in den Grenzgebieten und Seegewässern der DDR durchgeführt werden.

(2) Der Grenzdienst ist auf der Grundlage des Entschlusses zur Grenzsicherung durchzuführen. Grenzposten und Einheiten erhalten zur Durchführung des Grenzdienstes einen Befehl und sind während der Durchführung desselben von ihrem Vorgesetzten ununterbrochen zu führen. Der Grenzdienst beginnt mit dem Verlassen der Kaserne und endet mit der Meldung an den Vorgesetzten nach Rückkehr der Grenzposten oder Einheiten in die Kaserne. Für Grenzposten, die ihren Grenzdienst auf Befehl vom Wohnort aus beginnen oder am Wohnort beenden (z. B. Grenzaufklärer), beginnt der Grenzdienst mit der Anmeldung und endet mit der Abmeldung beim Kommandeur Grenzsicherung.

(3) Die Verantwortlichkeit für den befohlenen Postenbereich, den Grenzabschnitt oder einen Teil desselben beginnt mit der Übernahme und endet mit der Übergabe. Die Übernahme und Übergabe ist dem Vorgesetzten zu melden. Erfolgt keine unmittelbare Ablösung, beginnt und endet die Verantwortlichkeit auf Befehl des Vorgesetzten.

#### Grenzabschnitt

5. Der Grenzabschnitt ist ein Geländestreifen, der durch die Staatsgrenze, die Trennungslinien und den Verlauf des Grenzgebietes begrenzt wird.

6. Das vorgelagerte Hoheitsgebiet ist der Teil des Grenzabschnittes, der sich von der Staatsgrenze bis zum vorderen Sperrlement erstreckt.

7.(1) Der Postenpunkt ist ein festgelegter Ort im Grenzabschnitt der Grenzkompanie. Er dient insbesondere zur Planung des Einsatzes der Kräfte zum Grenzdienst, zur Organisation des Zusammenwirkens und zur Gewährleistung der ununterbrochenen Führung.

(2) Die Postenpunkte sind vom Kompaniechef auszuwählen, dem Kommandeur des Grenzbataillons vorzuschlagen und vom Kommandeur des Grenzregiments zu bestätigen.

BStU

000951

I/11



(3) Die Postenpunkte sind von rechts nach links zu numerieren. Das System der Numerierung hat eine Unterscheidung zwischen Schutzstreifen und Sperrzone zu gewährleisten.

8. Der Postenbereich ist ein Teil des Grenzabschnittes, der durch mindestens 2 Posten- oder Geländepunkte begrenzt und einem Grenzposten zur Durchführung des Grenzdienstes befohlen wird. Als Postenbereich können ein Raum, ein Abschnitt, eine Richtung oder ein Objekt im Grenzabschnitt befohlen werden.

9. Der Einsatzabschnitt ist ein Geländeabschnitt im Grenzabschnitt, in dem Kräfte zeitweilig zur Durchführung der grenztaktischen Handlung Sicherung eingesetzt werden. Die Breite und Tiefe des Einsatzabschnittes sind von der Lage und der Aufgabe abhängig. Ist es erforderlich, können zur Begrenzung des Einsatzabschnittes Trennungslinien festgelegt werden. Der Einsatzabschnitt wird vom Vorgesetzten befohlen oder ist auf Entschluß des Kommandeurs des Grenzbataillons bzw. Kompaniechefs festzulegen.

10. (1) Der Meldeabschnitt ist ein Teil des Schutzstreifens. Er dient der rationellen Erfassung, Übermittlung und Bearbeitung von Angaben über die Lage.

(2) Die Ortsangaben in Meldungen haben entsprechend der Meldetabelle Grenztruppen auf der Grundlage der Meldeabschnitte zu erfolgen.

11. Der provokationsgefährdete Abschnitt ist ein Abschnitt an der Staatsgrenze, in dem Grenzprovokationen oder Grenzzwischenfälle am wahrscheinlichsten zu erwarten sind. Er ist im Ergebnis der Beurteilung der Lage unter besonderer Berücksichtigung des Charakters der Handlungen gegnerischer Kräfte, des Geländes und der Durchführung von Arbeiten an der Staatsgrenze zu bestimmen.

12. (1) Die wahrscheinliche Richtung der Bewegung der Grenzverletzer ist eine Richtung, in der Grenzverletzer am wahrscheinlichsten zu erwarten sind. Sie ist im Ergebnis der Beurteilung der Lage unter besonderer Berücksichtigung von Festnahmen, Grenzdurchbrüchen, des Geländes, der Jahreszeit, der Verkehrsbedingungen, Orientierungs- und Unterschlupfmöglichkeiten der Grenzverletzer sowie des pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Ausbaus des Grenzabschnittes zu bestimmen.

(2) Die wahrscheinliche Richtung der Bewegung der Grenzverletzer

I/12

BSU

000952

VVS-Nr.: A 372 659

ist für alle grenztaktischen Handlungen zu bestimmen.

13.(1) Der Raum der Hauptanstrengung ist der Teil des Grenzabschnittes, in dem die Kräfte und Mittel der Grenztruppen und der Kräfte des Zusammenwirkens zur Grenzsicherung nach Breite, Tiefe und der Zeit zu konzentrieren sind.

(2) Die Lage und Ausmaße des Raumes der Hauptanstrengung sind insbesondere abhängig von

- a) der Aufgabe,
- b) den zu erwartenden Handlungen gegnerischer Kräfte,
- c) den eigenen Kräften und Mitteln sowie den Kräften des Zusammenwirkens,
- d) den Handlungen der Nachbarn,
- e) dem pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Ausbau,
- f) den taktischen Eigenschaften des Geländes,
- g) der sozial-ökonomischen Struktur.

(3) Die Ausmaße des Raumes der Hauptanstrengung können betragen:

- a) Breite bis  $\frac{1}{4}$  des Grenzabschnittes,
- b) Tiefe bis zum Verlauf des Grenzgebietes.

14.(1) Die Richtung der Hauptanstrengung ist eine Richtung im Grenzabschnitt, die dem Unterstellten zur Bestimmung des Raumes der Hauptanstrengung befohlen wird.

(2) Dem Kommandeur des Grenzbataillons wird ein Raum oder eine Richtung der Hauptanstrengung befohlen.

15. Für den Raum der Hauptanstrengung des Grenzbataillons ist vom Kommandeur des Grenzbataillons die Schwerpunktzeit zu befehlen. Die Postendichte kann, abhängig von der Lage und der Aufgabe, festgelegt werden.

16.(1) Die Schwerpunktzeit ist ein begrenzter Zeitraum von Stunden und Tagen, in dem im Ergebnis der Beurteilung der Lage am wahrscheinlichsten mit Versuchen von Grenzdurchbrüchen oder anderen gegnerischen Handlungen zu rechnen ist.

(2) Die Schwerpunktzeit kann für folgende Zeiträume festgelegt werden:

- a) täglich bis zu 8 Stunden, zusammenhängend oder getrennt,
- b) wöchentlich bis zu 2 Tagen, zusammenhängend oder getrennt.

(3) Während der Schwerpunktzeit ist die größte Dichte an Kräften und Mitteln zu schaffen sowie eine verstärkte Kontrolltätigkeit zu gewährleisten.

17.(1) Die Postendichte ist die von einem Grenzposten durchschnittlich zu sichernde Breite des Grenzabschnittes oder eines anderen Abschnittes innerhalb desselben. Die durchschnittliche Breite des von einem Grenzposten zu sichernden Abschnittes ist in Kilometer anzugeben. Die Maßangaben für die Breite des Grenzabschnittes sind auf den Verlauf des Kolonnenweges zu beziehen.

(2) Die Postendichte ist insbesondere beim Einsatz der Kräfte zur grenztaktischen Handlung Sicherung zu befehlen.

18. Die Konzentration der Kräfte und Mittel im Raum der Hauptanstrengung und zur Schwerpunktzeit ist insbesondere zu verwirklichen durch

- a) die Schaffung einer hohen Postendichte,
- b) die Staffelung der Kräfte und Mittel,
- c) den zeitweiligen Einsatz der Alarmgruppen und Alarmeinheiten zum Grenzdienst,
- d) den Einsatz von Verstärkungskräften,
- e) den koordinierten Einsatz der eigenen Kräfte mit den Kräften des Zusammenwirkens.

#### Grenzverletzungen

19. Grenzverletzungen gemäß den Festlegungen im § 17 des Grenzgesetzes sind alle Handlungen, die gegen die Unverletzlichkeit der Staatsgrenze oder die territoriale Integrität der DDR gerichtet sind sowie Handlungen, die das Hoheitsgebiet oder den Verlauf der Staatsgrenze beeinträchtigen.

20.(1) Grenzverletzer sind Personen, die widerrechtlich die Staatsgrenze passieren, derartige Handlungen versuchen oder die dafür notwendigen Voraussetzungen oder Bedingungen schaffen.

(2) Grenzverletzern gleichgestellt sind Personen, die zu Handlungen gemäß den Festlegungen im Absatz 1 Beihilfe leisten.

21. Verletzer der Grenzordnung sind alle Personen, die vorsätzlich oder fahrlässig die geltenden Rechtsvorschriften und anderen Bestimmungen über die Ordnung in den Grenzgebieten und den Seegewässern der DDR verletzen.

22.(1) Der Grenzdurchbruch ist das widerrechtliche Passieren der Staatsgrenze durch Personen, ohne daß eine Festnahme derselben erfolgte. Ein Grenzdurchbruch liegt vor:

- a) aus Richtung DDR wenn es dem Grenzverletzer gelang, die

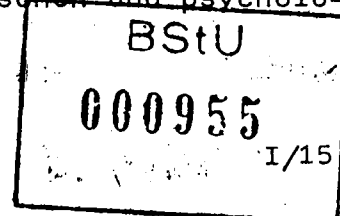
Staatsgrenze in Richtung BRD, BERLIN (WEST) oder zum Offenen Meer widerrechtlich zu passieren,

b) in Richtung DDR - wenn der Grenzverletzer von den Grenztruppen selbständig oder gemeinsam mit den Kräften des Zusammenwirkens im Ergebnis unmittelbar eingeleiteter taktischer Handlungen und anderer Maßnahmen nicht festgenommen wurde oder, wenn es dem Grenzverletzer gelang, das Grenzgebiet zu passieren, ohne daß Handlungen oder andere Maßnahmen zu seiner Festnahme eingeleitet wurden.

(2) Anzeichen für den Versuch eines Grenzdurchbruches können sein:

- a) Auslösungen von Grenzsignalzaunanlagen, Signalgeräten und anderen Signalmitteln,
- b) Spuren und Gegenstände an oder auf pionier- und signaltechnischen Anlagen sowie anderen Anlagen und dem Uferstreifen,
- c) Beschädigungen an oder auf pionier- und signaltechnischen Anlagen sowie anderen Anlagen,
- d) im Grenzabschnitt gefundene Gegenstände (Waffen, Werkzeuge, Behältnisse, Kleidungsstücke u. a.) und Lagerstätten,
- e) veränderte Verhaltensweisen von Diensthunden und Wild im Grenzabschnitt,
- f) schwimmende Gegenstände sowie fortlaufende Blasenbildung auf Grenzgewässern,
- g) Luftfahrzeuge, die sich unangemeldet im Grenzsperrstreifen aufhalten,
- h) außergewöhnliche Verhaltensweisen von Personen auf dem Hoheitsgebiet der BRD und dem Gebiet von BERLIN (WEST),
- i) Personen, die sich unberechtigt auf dem vorgelagerten Hoheitsgebiet aufhalten,
- k) Personen, die versuchen, unerkannt und unkontrolliert in das Grenzgebiet einzudringen oder sich unberechtigt in diesem aufhalten,
- l) festgestellte oder gemeldete Bewegungen unbekannter und verdächtiger Personen im Grenzgebiet,
- m) Abweichungen von der Arbeitsordnung bei der Durchführung von volkswirtschaftlichen Arbeiten.

23.(1) Der Versuch der Kontaktaufnahme ist eine zielgerichtete Handlung von Personen vom Hoheitsgebiet der BRD oder vom Gebiet von BERLIN (WEST) aus zur politisch-ideologischen und psycholo-



gischen Beeinflussung der Angehörigen der Grenztruppen und anderer Personen. Er wird durchgeführt mit dem Ziel, die Kampfkraft und Gefechtsbereitschaft zu zersetzen, das System der Grenzsicherung durchlässig zu machen; von der Erfüllung des Befehls zum Grenzdienst abzulenken und das Vertrauensverhältnis der Angehörigen der Grenztruppen und der Bevölkerung im Grenzgebiet zur Partei- und Staatsführung der DDR sowie zu den Kräften des Zusammenwirkens zu untergraben.

(2) Versuche der Kontaktaufnahme können sein:

- a) das Entbieten des Tagesgrüßes,
- b) das Ansprechen,
- c) das Anbieten von Geschenken,
- d) das Anbieten von Hilfeleistungen,
- e) die Aufforderung zum Verrat militärischer Geheimnisse,
- f) die Aufforderung zur Fahnenflucht.

24.(1) Der Grenzzwischenfall ist eine fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der Staatsgrenze und der territorialen Integrität der DDR durch einzelne Personen oder Personengruppen bzw. durch Sachen, Tiere oder Wirkung.

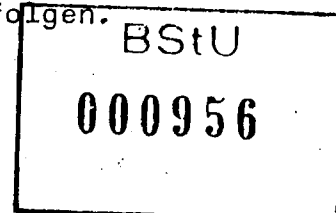
(2) Ein Grenzzwischenfall trägt in der Regel keinen aggressiven und herausfordernden Charakter. Er kann durch eine Grenzverletzung oder Verletzung von zwischenstaatlichen Vereinbarungen über Grenzangelegenheiten entstehen.

25.(1) Die Grenzprovokation ist eine vom Hoheitsgebiet der BRD, vom Gebiet von BERLIN (WEST) oder vom Offenen Meer ausgehende Handlung gegnerischer Kräfte gegen die territoriale Integrität der DDR und die Unverletzlichkeit ihrer Staatsgrenze, die einen besonders herausfordernden, aggressiven und völkerrechtswidrigen Charakter trägt.

(2) Die Grenzprovokation richtet sich insbesondere gegen

- a) die auf die Erhaltung des Friedens gerichtete Außen- und Sicherheitspolitik der DDR,
- b) das friedliche Leben der Bevölkerung im Grenzgebiet,
- c) das sozialistische und persönliche Eigentum,
- d) die Markierung und Kennzeichnung der Staatsgrenze,
- e) die Grenzsicherungsanlagen,
- f) die Angehörigen der Grenztruppen.

(3) Die Grenzprovokation kann mit oder ohne Anwendung von Mitteln und Methoden der bewaffneten Gewalt erfolgen.



26.(1) Der Grenzkonflikt ist eine zeitlich und räumlich begrenzte bewaffnete Auseinandersetzung zwischen den auf das Hoheitsgebiet der DDR eingedrungenen gegnerischen Kräften und den Grenztruppen.

(2) Ein Grenzkonflikt kann aus einem Grenzzwischenfall oder einer Grenzprovokation entstehen. Er kann die unmittelbare Vorbereitung oder der Anlaß zu einer imperialistischen Aggression gegen die DDR sein.

#### Taktische Handlungen

27.(1) Das Grenzbataillon ist eine grundlegende allgemeine taktische Einheit der Grenztruppen zur Gewährleistung der ununterbrochen zuverlässigen Grenzsicherung unter allen Bedingungen der Lage.

(2) Das I. und II. Grenzbataillon gewährleisten ununterbrochen die Grenzsicherung im befohlenen Grenzabschnitt durch den ständigen Einsatz der Kräfte und Mittel. Sie können mit Kräften und Mitteln verstärkt werden.

(3) Das III. Grenzbataillon kann, abhängig von der Lage und der Aufgabe, mit Teilkräften oder im vollen Bestand Aufgaben der Grenzsicherung erfüllen oder Ausbildung durchführen und als Reserve handeln. Das III. Grenzbataillon kann zum Grenzdienst eingesetzt werden

- a) im vollen Bestand oder mit Teilkräften, mit Verstärkungskräften oder ohne Verstärkungskräfte, unter Führung des Kommandeurs des Grenzregiments,
- b) mit Teilkräften, in Unterstellung an den Kommandeur des I. und II. Grenzbataillons,
- c) mit Teilkräften, in Unterstellung an einen oder mehrere Kompaniechefs des I. und II. Grenzbataillons.

(4) Wird das III. Grenzbataillon selbständig eingesetzt, hat der Kommandeur des Grenzbataillons die Grenzsicherung eigenverantwortlich zu organisieren und die ununterbrochene Führung der eingesetzten Kräfte zu gewährleisten. Der Entschluß zur Grenzsicherung ist dem Kommandeur des Grenzregiments zu melden.

(5) Die Kompanie zur Sicherstellung der Grenzsicherung ist eine Spezialeinheit der Grenztruppen. Sie gewährleistet die Wartung und Instandsetzung der pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Anlagen, die Bearbeitung der Kontrollstreifen, die

Sicherstellung standhafter Nachrichtenverbindungen, die ständige Einsatzbereitschaft der Kraftfahrzeugtechnik sowie den Einsatz und die Sicherstellung der Diensthunde. Sie kann mit Kräften und Mitteln verstärkt werden. Teilkräfte der Kompanie zur Sicherstellung der Grenzsicherung können den Grenzkompanien des entsprechenden Grenzbataillons zeitweilig zugeteilt werden.

28.(1) Das Grenzbataillon führt folgende taktische Handlungen durch:

- a) grenztaktische Handlungen,
- b) Gefechtshandlungen.

(2) Das Grenzbataillon kann, abhängig von der Lage, der Aufgabe und den zur Verfügung stehenden Kräften und Mitteln, grenztaktische Handlungen und Gefechtshandlungen gleichzeitig, aufeinanderfolgend und im Komplex durchführen.

(3) Zur Durchführung grenztaktischer Handlungen ist eine der Lage und der Aufgabe entsprechende Aufstellung der Kräfte und Mittel zu schaffen. Zur Durchführung von Gefechtshandlungen ist eine der Lage und der Aufgabe entsprechende Gefechtsordnung einzunehmen. Die Aufstellung oder Gefechtsordnung hat zu gewährleisten:

- a) die Erfüllung der befohlenen Aufgabe,
- b) die Aufklärung der Absichten und Handlungen gegnerischer Kräfte,
- c) die Konzentrierung der Anstrengungen in den wichtigsten Räumen, Abschnitten oder Richtungen und zur erforderlichen Zeit,
- d) die optimale Ausnutzung der Leistungsmöglichkeiten der Kräfte und Mittel sowie der Wirksamkeit der pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Anlagen,
- e) die aktive, entschlossene, überraschende, getarnte und gedeckte Durchführung der Handlungen,
- f) die entschlossene, rechtzeitige und überraschende Durchführung von Manövern,
- g) die Staffelung der Kräfte und Mittel,
- h) die Führung der Kräfte,
- i) das Zusammenwirken aller beteiligten Kräfte,
- k) die Sicherstellung der Handlungen,
- l) die Beachtung der taktischen Eigenschaften des Geländes.

29. Grenztaktische Handlungen sind

- a) die Sicherung,

BStU

000958

VVS-Nr.: A 372 659

- b) die Abriegelung,
- c) die Verfolgung,
- d) die Suche,
- e) die Einkreisung,
- f) die Blockierung.

30.(1) Die Sicherung ist die grundlegende grenztaktische Handlung der Grenztruppen, die zeitlich und räumlich ununterbrochen im Grenzabschnitt durchgeführt wird. Sie hat das Ziel, rechtzeitig Anzeichen für den Versuch eines Grenzdurchbruches und andere Handlungen gegnerischer Kräfte festzustellen, Grenzverletzer, die sich auf dem Hoheitsgebiet der DDR befinden, festzunehmen, die Sicherheit und Ordnung im Grenzabschnitt zu gewährleisten sowie die Voraussetzungen für die Durchführung weiterer grenztaktischer Handlungen und Gefechtshandlungen zu schaffen (Anlage 1).

(2) Der Einsatz der Kräfte zur Sicherung erfolgt im gesamten Grenzabschnitt. Den Grenzposten sind in der Regel Postenbereiche zu befehlen. Erfolgt der Einsatz von Verstärkungskräften, sind ihnen Einsatzabschnitte zu befehlen und innerhalb derselben Postenbereiche festzulegen.

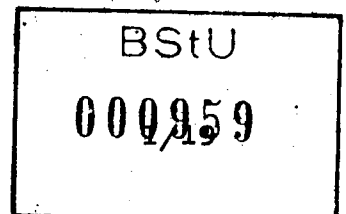
(3) Die Dichte an Kräften und Mitteln ist unter Beachtung des Bestandes der eigenen und der Verstärkungskräfte, des Charakters der Handlungen und der Absichten der zu erwartenden gegnerischen Kräfte, der taktischen Eigenschaften des Geländes, der Tageszeit, der meteorologischen und hydrologischen Bedingungen sowie des pionier- und signaltechnischen Ausbaus festzulegen.

(4) Die Aufstellung der Kräfte zur Sicherung besteht aus

- a) den Kräften der Grenzkompanien und der Bootseinheiten,
- b) den Alarmeinheiten,
- c) den freiwilligen Helfern der Grenztruppen.

(5) Die Aufstellung der Kräfte zur Sicherung muß insbesondere gewährleisten:

- a) die Durchführung einer ununterbrochenen Grenzaufklärung,
- b) die Sicherung der wichtigsten Räume, Abschnitte oder Richtungen und Objekte sowie die Sicherung von Instandhaltungs- und Ausbauarbeiten,
- c) die Schaffung der erforderlichen Postendichte,
- d) die optimale Ausnutzung der pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Anlagen sowie der Mittel zur Grenzsicherung und





zur Sicherstellung,

- e) das getarnte und gedeckte Handeln,
- f) das schnelle Reagieren und aktive Handeln beim Feststellen von Anzeichen für den Versuch eines Grenzdurchbruches und anderen gegnerischen Handlungen,
- g) eine hohe Beweglichkeit der eingesetzten Kräfte zur Durchführung überraschender Manöver im Grenzabschnitt,
- h) die ständige Bereitschaft zur Durchführung weiterer grenztaktischer Handlungen und Gefechtshandlungen bei Erhalt von Angaben über gegnerische Kräfte.

(6) In der Aufgabenstellung zur Sicherung sind insbesondere zu befehlen:

- a) der Bestand, die Bewaffnung und Ausrüstung, die zugeteilten Mittel und die Aufgaben,
- b) die Postenarten, die Postenbereiche, die Einsatzabschnitte sowie die Plätze der Alarmgruppen und der Alarmeinheiten,
- c) die Dienstzeiten und die Marschstraßen,
- d) die Ordnung der Ablösung,
- e) die Organisation des Zusammenwirkens,
- f) die Organisation der Führung.

31.(1) Die Abriegelung ist eine grenztaktische Handlung der Grenztruppen, die zeitweilig zum Sperrern der wahrscheinlichen Richtung der Bewegung der Grenzverletzer nach dem Feststellen von Anzeichen für den Versuch eines Grenzdurchbruches durchgeführt wird. Sie hat das Ziel, die auf den besetzten Abschnitt auftreffenden gegnerischen Kräfte durch die Kräfte der Abriegelung selbständig oder im Zusammenwirken mit den Kräften der Verfolgung, der Suche oder mit anderen Kräften festzunehmen (Anlage 2).

(2) Der Einsatz der Kräfte zur Abriegelung erfolgt entlang des Abriegelungsabschnittes, in dem Stellungen zu beziehen, zu tarnen und, wenn notwendig, auszubauen sowie das Beobachtungs- und das Feuersystem zu organisieren sind. Die Fahrzeuge sind getarnt abzustellen.

(3) Der Abriegelungsabschnitt, die Dichte der Abriegelung und der Abschnitt der größten Postendichte sind unter Beachtung des Bestandes, des Charakters der Handlungen und der Absichten der gegnerischen Kräfte, der taktischen Eigenschaften des Geländes, der Tageszeit, der meteorologischen und hydrologischen Bedin-

gungen sowie des pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Ausbaus festzulegen.

(4) Der Abriegelungsabschnitt ist so festzulegen, daß er

- a) ein schnelles, getarntes und gedecktes Beziehen und Verlassen gewährleistet,
- b) gutes Sicht- und Schußfeld bietet,
- c) die ununterbrochene Führung der Kräfte ermöglicht,
- d) überraschende Manöver zuläßt.

(5) Der Abriegelungsabschnitt ist so rechtzeitig zu besetzen, daß ein Durchbruch in der zu sperrenden Richtung ausgeschlossen wird.

Tabelle 1 Dichte der Abriegelung in Abhängigkeit von der Geländeart und der Tageszeit

Geländeart	Anzahl der Grenzposten je Kilometer			
	am Tag		bei Nacht	
	nicht durchschnitten	durchschnitten	nicht durchschnitten	durchschnitten
offen	2 bis 3	3 bis 4	4 bis 5	5 bis 7
bedeckt	4 bis 6	6 bis 8	8 bis 10	10 bis 12

(6) Zur Abriegelung können eingesetzt werden:

- a) Grenzposten, Alarmgruppen und Alarmeinheiten,
- b) die Gruppe selbständig oder im Bestand weiterer Abriegelungskräfte,
- c) der Zug selbständig oder im Bestand weiterer Abriegelungskräfte,
- d) die Grenzkompanie selbständig oder im Bestand weiterer Abriegelungskräfte.

(7) Die Aufstellung der Kräfte zur Abriegelung besteht aus

- a) den Grenzposten und Einheiten,
- b) der Reserve (ab Einsatz eines Zuges zu bilden).

(8) Die Aufstellung der Kräfte zur Abriegelung muß insbesondere gewährleisten:

- a) die Schaffung einer der Lage und der Aufgabe entsprechenden Dichte der Abriegelung, insbesondere im Abschnitt der größten Postendichte,

Verlas  
BStU  
000961

- b) die Aufklärung und zuverlässige Sicherung entlang des Abriegelungsabschnittes und an den Flanken,
- c) die rechtzeitige Feststellung der Annäherung der Grenzverletzer und ihre überraschende Festnahme,
- d) das rechtzeitige Erkennen des Versuchs der Umgehung des Abriegelungsabschnittes,
- e) die Durchführung überraschender Manöver.

(9) In der Aufgabenstellung zur Abriegelung sind insbesondere zu befehlen:

- a) der Bestand, die Bewaffnung und Ausrüstung, die zugeteilten Mittel und die Aufgaben,
- b) der Abriegelungsabschnitt oder die Postenbereiche, die Stellungen und die Zeit des Besetzens,
- c) der Abschnitt der größten Postendichte und der Platz der Reserve,
- d) die Marschstraße zum Abriegelungsabschnitt,
- e) die Ordnung der Beobachtung und der Feuerführung,
- f) die Organisation des Zusammenwirkens,
- g) die Organisation der Führung.

(10) Versuchen gegnerische Kräfte sich der Festnahme durch Flucht zu entziehen, den Abriegelungsabschnitt zu umgehen oder gelang ihnen ein Durchbruch durch die Abriegelung, ist sofort die Verfolgung zu organisieren. Entstandene Lücken in der Aufstellung der Kräfte zur Abriegelung sind durch Manöver mit Kräften zu schließen.

(11) Mit Anbruch der Tageszeit ist der Abriegelungsabschnitt nach Anzeichen für einen Durchbruch durch die Abriegelung abzusuchen.

32.(1) Die Verfolgung ist eine grenztaktische Handlung der Grenztruppen, die zeitweilig und unmittelbar nach Feststellen gegnerischer Kräfte oder von Anzeichen für den Versuch eines Grenzdurchbruches durchgeführt wird. Sie hat das Ziel, Grenzverletzer oder andere gegnerische Kräfte in kürzester Zeit einzuholen oder zu überholen und festzunehmen.

(2) Der Einsatz der Kräfte zur Verfolgung erfolgt unmittelbar nach der visuellen Feststellung von gegnerischen Kräften oder am Ereignisort bzw. von einem Ausgangspunkt.

(3) Arten der Verfolgung sind

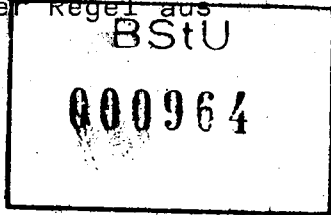
- a) die unmittelbare Verfolgung,

- b) die Verfolgung nach der Spur,
  - c) die Verfolgung nach der Richtung,
  - d) die parallel-überholende Verfolgung.
- (4) Zur Verfolgung können eingesetzt werden:
- a) Grenzposten, Alarmgruppen und Alarmeinheiten,
  - b) die Gruppe selbständig oder im Bestand weiterer Verfolgungskräfte,
  - c) der Zug.
- (5) Die Aufstellung der Kräfte zur Verfolgung kann bestehen aus
- a) dem Grenzposten, der die Richtung der Verfolgung bestimmt oder einhält (Fährten- oder Schutzhundeführer mit Fährten- oder Schutzhund),
  - b) dem Grenzposten, der die Handlungen des Fährten- oder Schutzhundeführers sichert,
  - c) weiteren Grenzposten oder Einheiten.
- (6) Die Aufstellung der Kräfte zur Verfolgung muß insbesondere gewährleisten:
- a) die Handlungsfreiheit des Fährten- oder Schutzhundeführers,
  - b) ein hohes Tempo der Vorwärtsbewegung,
  - c) eine ununterbrochene Beobachtung,
  - d) die Durchführung überraschender Manöver.
- (7) In der Aufgabenstellung zur Verfolgung sind insbesondere zu befehlen:
- a) der Bestand, die Bewaffnung und Ausrüstung, die zugeteilten Mittel und die Aufgaben,
  - b) die Art und Richtung der Verfolgung,
  - c) die Zeit und der Ort des Beginns der Verfolgung,
  - d) die Organisation des Zusammenwirkens,
  - e) die Organisation der Führung.
- (8) Die Verfolgung ist am Tag und bei Nacht zu Fuß oder mit Fahrzeugen durchzuführen.

33.(1) Die Suche ist eine grenztaktische Handlung der Grenztruppen, die zeitweilig nach dem Bestimmen des wahrscheinlichen Aufenthaltsraumes gegnerischer Kräfte durchgeführt wird. Sie hat das Ziel, Grenzverletzer oder andere gegnerische Kräfte aufzuspüren und festzunehmen, Unterschlupfmöglichkeiten und Verstecke aufzuklären sowie Waffen, Geräte oder andere Gegenstände aufzufinden (Anlage 3).

(2) Der Einsatz der Einheiten zur Suche erfolgt in einem Strei-

fen oder Sektor. Den Suchposten ist eine Richtung zur Suche zu befehlen. Die Suche erfolgt in Richtung eines Abriegelungsabschnittes oder in einem blockierten Raum, in der Regel aus Richtung Staatsgrenze in Richtung Hinterland:



(3) Arten der Suche sind

- a) die Suche in einer Richtung,
- b) die Suche in einzelnen Richtungen,
- c) die Suche zum Zentrum.

(4) Das Tempo und die Dichte der Suche sind abhängig vom Bestand, vom Charakter der Handlungen und von den Absichten der gegnerischen Kräfte, den taktischen Eigenschaften des Geländes, der Jahreszeit sowie den meteorologischen und hydrologischen Bedingungen.

Tabelle 2 Tempo der Suche in Abhängigkeit von der Geländeart

Geländeart	Tempo der Suche in km/h	
	nicht durchschnitten	durchschnitten
offen	bis 3	bis 2
bedeckt	bis 2	bis 1

Tabelle 3 Dichte der Suche in Abhängigkeit von der Geländeart und dem Bestand an Unterholz im Wald

Geländeart	Breite des Suchstreifens je Angehöriger der Grenztruppen in Metern	
	nicht durchschnitten	durchschnitten
offen	bis 50	bis 40
bedeckt einschichtiger Wald	bis 20	bis 10
mehrschichtiger Wald	bis 5	bis 5

(5) Zur Suche können eingesetzt werden:

- a) Suchposten,
- b) die Gruppe selbständig oder im Bestand weiterer Suchkräfte,

- c) der Zug selbständig oder im Bestand weiterer Suchkräfte,
- d) die Grenzkompagnie selbständig oder im Bestand weiterer Suchkräfte.

(6) Die Aufstellung der Kräfte zur Suche besteht aus

- a) den Suchposten oder Einheiten,
- b) der Reserve (ab Einsatz eines Zuges zu bilden).

(7) Die Aufstellung der Kräfte zur Suche muß insbesondere gewährleisten:

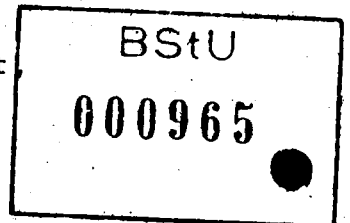
- a) die Schaffung und Aufrechterhaltung einer der Lage und der Aufgabe entsprechenden Dichte der Suche, insbesondere im Abschnitt der größten Postendichte,
- b) die Einhaltung des befohlenen Tempos der Suche,
- c) die lückenlose Beobachtung im Suchstreifen,
- d) das Absuchen aller Geländeobjekte und Unterschlupfmöglichkeiten,
- e) die Durchführung überraschender Manöver.

(8) In der Aufgabenstellung zur Suche sind insbesondere zu befehlen:

- a) der Bestand, die Bewaffnung und Ausrüstung, die zugeteilten Mittel und die Aufgaben,
- b) die Ausgangslinie, die Ausgangsabschnitte oder -punkte, die Richtungen, Streifen oder Sektoren der Suche, die Regulierungsabschnitte oder -punkte, die Endlinie oder -punkte sowie die Zeiten,
- c) der Abschnitt der größten Postendichte und der Platz der Reserve,
- d) die Marschstraße zum Ausgangsabschnitt oder -punkt,
- e) die Ordnung der Beobachtung und der Feuerführung,
- f) die Organisation des Zusammenwirkens,
- g) die Organisation der Führung.

(9) Die Suche ist zu Fuß oder mit Fahrzeugen durchzuführen. Die zu Fuß zur Suche eingesetzten Einheiten handeln in der Regel in Schützenkette unter Beachtung der erforderlichen Dichte der Suche.

(10) Die Suche ist grundsätzlich am Tag durchzuführen. Die Kräfte zur Suche haben mit Beginn der Dunkelheit oder bei stark begrenzter Sicht zur Abriegelung überzugehen. In Ausnahmefällen kann die Suche auf Befehl des Kommandeurs des Grenzbataillons auch bei Nacht oder begrenzter Sicht durchgeführt werden.



34.(1) Die Einkreisung ist eine grenztaktische Handlung der Grenztruppen, die zeitweilig nach dem Feststellen des genauen Aufenthaltsortes gegnerischer Kräfte durchgeführt wird. Sie hat das Ziel, festgestellte gegnerische Kräfte zu umstellen, ihren Aufenthaltsort einzuengen, sie von anderen Personen zu isolieren und festzunehmen.

(2) Der Einsatz der Kräfte zur Einkreisung erfolgt entlang der Einkreisungslinie. Den Einkreisungskräften können Einkreisungsabschnitte zugewiesen werden. Auf der Einkreisungslinie sind Stellungen zu beziehen, zu tarnen und, wenn notwendig, auszubauen sowie das Beobachtungs- und das Feuersystem zu organisieren. Die Fahrzeuge sind getarnt abzustellen.

(3) Die Einkreisungslinie, die Einkreisungsabschnitte, die Dichte der Einkreisung und der Abschnitt der größten Postendichte sind unter Beachtung des Bestandes, des Charakters der Handlungen und der Absichten der gegnerischen Kräfte, der taktischen Eigenschaften des Geländes, der Tageszeit, der meteorologischen und hydrologischen Bedingungen sowie des pionier- und signaltechnischen Ausbaus festzulegen.

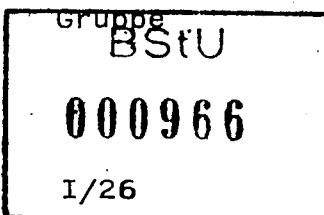
(4) Die Einkreisungslinie ist so festzulegen, daß sie

- a) ein schnelles, getarntes und gedecktes Beziehen und Verlassen gewährleistet,
- b) gutes Sicht- und Schußfeld bietet,
- c) ein ununterbrochenes Zusammenwirken zwischen den Einkreisungskräften und dem Festnahmetrupp gewährleistet,
- d) die ununterbrochene Führung der Kräfte ermöglicht,
- e) überraschende Manöver zuläßt.

(5) Die Einkreisungslinie ist so rechtzeitig zu besetzen, daß ein Verlassen des Aufenthaltsortes durch die gegnerischen Kräfte ausgeschlossen wird.

Tabelle 4 Länge der Einkreisungslinien oder Breite der Einkreisungsabschnitte

Einheit	In Metern
Grenzkompanie	bis 800
Zug	bis 400
Gruppe	bis 200



(6) Zur Einkreisung können eingesetzt werden:

- a) die Gruppe selbständig oder im Bestand weiterer Einkreisungskräfte,
- b) der Zug selbständig oder im Bestand weiterer Einkreisungskräfte,
- c) die Grenzkompagnie selbständig oder im Bestand weiterer Einkreisungskräfte.

(7) Die Aufstellung der Kräfte zur Einkreisung besteht aus

- a) den Kräften in den Stellungen entlang der Einkreisungslinie,
- b) dem Festnahmetrupp,
- c) der Reserve (ab Einsatz eines Zuges zu bilden).

(8) Die Aufstellung der Kräfte zur Einkreisung muß insbesondere gewährleisten:

- a) die Schaffung einer der Lage und der Aufgabe entsprechenden Dichte der Einkreisung, insbesondere im Abschnitt der größten Postendichte,
- b) die lückenlose Beobachtung und Feuerführung entlang der Einkreisungslinie,
- c) den Einsatz von Mitteln zur Sicherung von Trennungslinien und Zwischenräumen,
- d) das rechtzeitige Erkennen und die Abwehr von Ausbruchversuchen gegnerischer Kräfte,
- e) die Unterstützung der Handlungen des Festnahmetrupps,
- f) die Einengung der Einkreisung und die Durchführung von Manövern.

(9) In der Aufgabenstellung zur Einkreisung sind insbesondere zu befehlen:

- a) der Bestand, die Bewaffnung und Ausrüstung, die zugeteilten Mittel und die Aufgaben,
- b) die Einkreisungslinie, die zu besetzenden Einkreisungsabschnitte und Stellungen sowie die Zeit ihres Besetzens,
- c) der Abschnitt der größten Postendichte und der Platz der Reserve,
- d) die Marschstraße zur Einkreisungslinie,
- e) die Ordnung der Beobachtung und der Feuerführung,
- f) die Organisation des Zusammenwirkens,
- g) die Organisation der Führung.

(10) In der Aufgabenstellung an den Festnahmetrupp sind zusätzlich zu befehlen:

BSU

000967



- a) der Bestand und die Aufgaben,
- b) die Richtung der Handlungen,
- c) der Beginn der Handlungen,
- d) das Zusammenwirken untereinander sowie mit den entlang der Einkreisungslinie handelnden Kräften und der Reserve,
- e) die Organisation der Führung.

(11) Versuchen gegnerische Kräfte, sich der Festnahme zu entziehen oder gelang ihnen ein Durchbruch durch die Einkreisung, ist sofort die Verfolgung zu organisieren und die wahrscheinliche Richtung ihrer Bewegung abzuriegeln. Entstandene Lücken in der Aufstellung der Kräfte zur Einkreisung sind durch Manöver mit Kräften zu schließen.

35.(1) Die Blockierung ist eine grenztaktische Handlung der Grenztruppen, die zeitweilig zum Sperren des wahrscheinlichen Aufenthaltsraumes gegnerischer Kräfte durchgeführt wird. Sie hat das Ziel, Grenzverletzer oder andere gegnerische Kräfte im blockierten Raum zu isolieren, den Ausbruch dieser Kräfte nicht zuzulassen, günstige Bedingungen für die Durchführung anderer grenztaktischer Handlungen im blockierten Raum zu schaffen und die auf die Blockierungslinie auftreffenden gegnerischen Kräfte durch die Blockierungskräfte selbständig oder im Zusammenwirken mit anderen Kräften festzunehmen (Anlage 4).

(2) Der Einsatz der Kräfte zur Blockierung erfolgt entlang der Blockierungslinie. Den Einheiten sind Blockierungsabschnitte zuzuweisen. In den Blockierungsabschnitten sind Stellungen zu beziehen, zu tarnen und, wenn notwendig, auszubauen sowie das Beobachtungs- und das Feuersystem zu organisieren. Die Fahrzeuge sind getarnt abzustellen.

(3) Die Blockierungslinie, die Blockierungsabschnitte, die Dichte der Blockierung und die Abschnitte der größten Postendichte sind unter Beachtung des Bestandes, des Charakters der Handlungen und der Absichten der gegnerischen Kräfte, der taktischen Eigenschaften des Geländes, der Tageszeit, der meteorologischen und hydrologischen Bedingungen sowie des pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Ausbaus festzulegen.

- (4) Die Blockierungsabschnitte sind so festzulegen, daß sie
- a) ein schnelles, getarntes und gedecktes Beziehen gewährleisten,
  - b) gutes Sicht- und Schußfeld bieten,

- c) ein ununterbrochenes Zusammenwirken zwischen den Blockierungskräften und mit den Kräften im blockierten Raum gewährleisten,
  - d) die ununterbrochene Führung der Kräfte ermöglichen,
  - e) überraschende Manöver zulassen.
- (5) Die Anzahl der Blockierungsabschnitte ist von den zur Verfügung stehenden Kräften, der Größe des zu blockierenden Raumes und den taktischen Eigenschaften des Geländes abhängig.
- (6) Die Blockierungsabschnitte sind so rechtzeitig zu besetzen, daß ein Ausbruch der gegnerischen Kräfte aus dem zu blockierenden Raum ausgeschlossen wird.
- (7) Die Dichte der Blockierung in den Blockierungsabschnitten ist gemäß den Festlegungen in der Tabelle 1 zu befehlen.
- (8) Zur Blockierung können eingesetzt werden:
- a) der Zug im Bestand weiterer Blockierungskräfte,
  - b) die Grenzkompagnie im Bestand weiterer Blockierungskräfte.
- (9) Die Aufstellung der Kräfte zur Blockierung besteht aus
- a) den Einheiten in den Blockierungsabschnitten,
  - b) der Reserve.
- (10) Die Aufstellung der Kräfte zur Blockierung muß insbesondere gewährleisten:
- a) die Schaffung einer der Lage und der Aufgabe entsprechenden Dichte der Blockierung, insbesondere in den Abschnitten der größten Postendichte,
  - b) die Aufklärung vor und entlang der Blockierungslinie,
  - c) die zuverlässige Sicherung entlang der Blockierungslinie,
  - d) die rechtzeitige Feststellung der Annäherung gegnerischer Kräfte und ihre überraschende Festnahme,
  - e) das rechtzeitige Erkennen und die Abwehr von Ausbruchversuchen gegnerischer Kräfte,
  - f) die Durchführung überraschender Manöver.
- (11) In der Aufgabenstellung zur Blockierung sind insbesondere zu befehlen:
- a) der Bestand, die Bewaffnung und Ausrüstung, die zugeteilten Mittel und die Aufgaben,
  - b) die Blockierungslinie, die zu besetzenden Blockierungsabschnitte und die Zeit ihres Besetzens,
  - c) die Abschnitte der größten Postendichte in den Blockierungsabschnitten und der Platz der Reserve,
  - d) die Marschstraßen zu den Blockierungsabschnitten,

- e) die Ordnung der Aufklärung und der Feuerführung,
- f) die Ordnung des Passierens der Blockierungslinie durch die Suchkräfte und andere Kräfte,
- g) die Organisation des Zusammenwirkens,
- h) die Organisation der Führung.

(12) Versuchen gegnerische Kräfte, sich der Festnahme durch Flucht zu entziehen oder gelang ihnen ein Ausbruch aus der Blockierung, ist sofort die Verfolgung zu organisieren und die wahrscheinliche Richtung ihrer Bewegung abzuriegeln. Entstandene Lücken in der Aufstellung der Kräfte zur Blockierung sind durch Manöver mit Kräften zu schließen. Wenn erforderlich, ist auf Befehl des Vorgesetzten ein neuer Raum zu blockieren.

(13) Mit Anbruch der Tageszeit ist die Blockierungslinie in den Blockierungsabschnitten nach Anzeichen für einen Durchbruch durch die Blockierung abzusuchen.

36.(1) Der grenztaktische Handlungskomplex ist die gleichzeitige und aufeinander abgestimmte Durchführung mehrerer grenztaktischer Handlungen im Grenzabschnitt des Grenzbataillons zur Erfüllung einer nach Raum und Zeit begrenzten Aufgabe unter Führung des Kommandeurs des Grenzbataillons. Er wird mit Kräften aus mehreren Grenzkompanien durchgeführt. Verstärkungskräfte können einbezogen werden.

(2) Werden Kräfte aus verschiedenen Einheiten zur Abriegelung oder Blockierung bzw. zur Suche eingesetzt, ist für die jeweilige grenztaktische Handlung ein Kommandeur zu befehlen.

37. Die Durchführung der grenztaktischen Handlungen Abriegelung, Verfolgung, Suche, Blockierung und Einkreisung oder des grenztaktischen Handlungskomplexes ist erst dann abzubrechen, wenn

- a) die Festnahme der gegnerischen Kräfte erfolgte und die Identität der Festgenommenen mit den gesuchten Personen übereinstimmt,
- b) bestätigte Angaben vorliegen, daß es den gegnerischen Kräften gelang, den Grenzdurchbruch zu vollziehen,
- c) es vom Vorgesetzten befohlen wurde.

38.(1) Gefechtshandlungen sind

- a) die Verteidigung,
- b) der Angriff.

(2) Die Gefechtshandlungen sind unter Beachtung der Gefechts-

BStU

000970

I/30

VVS-Nr.: A 372 659

möglichkeiten der Einheiten der Grenztruppen und unter Berücksichtigung der Festlegungen der Gefechtsvorschriften der Landstreitkräfte vorzubereiten und durchzuführen.

39.(1) Die Verteidigung ist die grundlegende Gefechtshandlung der Grenztruppen, die zur Abwehr eines bewaffneten Überfalls gegnerischer Kräfte auf das Hoheitsgebiet der DDR oder des Angriffs im Grenzgebiet handelnder bewaffneter gegnerischer Kräfte durchgeführt wird. Sie hat das Ziel, den Angriff überlegener gegnerischer Kräfte zu vereiteln oder abzuwehren und ihnen Verluste zuzufügen, wichtige Räume, Abschnitte oder Objekte zu halten sowie günstige Bedingungen für die Durchführung grenztaktischer Handlungen und den Angriff zu schaffen.

(2) Die Verteidigung ist unter Beachtung der taktischen Eigenschaften des Geländes und unter Ausnutzung der pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Anlagen in der Regel kurzfristig vorzubereiten.

(3) Zur Durchführung der Verteidigung beziehen die Grenzkompagnien des Grenzbataillons Kompaniestützpunkte oder das Grenzbataillon einen Bataillonsverteidigungsraum. Die Verteidigung aus einzelnen Zugstützpunkten ist möglich.

Tabelle 5 Verteidigungsbreiten und -tiefen

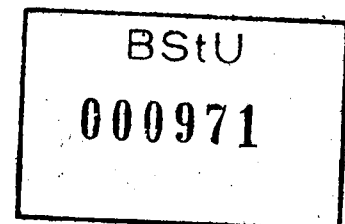
Einheit	Breite in Metern	Tiefe in Metern
Grenzbataillon	bis 5 000	bis 1 500
Grenzkompanie	bis 800	bis 500
Zug	bis 200	bis 100
Gruppe	bis 60	-

Anmerkung:

Die Zwischenräume zwischen den Kompaniestützpunkten in einem Bataillonsverteidigungsraum können bis 500 Meter, zwischen den Zugstützpunkten bis 100 Meter und zwischen den Gruppenstellungen bis 50 Meter betragen.

(4) Die Gefechtsordnung des Grenzbataillons zur Verteidigung besteht aus

- a) den Einheiten der ersten Staffel,
- b) der allgemeinen Reserve,



c) den Feuermitteln, die der Kommandeur des Grenzbataillons in seiner Hand behält.

(5) Die Gefechtsordnung zur Verteidigung muß insbesondere gewährleisten:

- a) die Standhaftigkeit und Aktivität,
- b) den zweckmäßigen Einsatz aller Waffen,
- c) die volle Ausnutzung der Gefechtsmöglichkeiten der Einheiten,
- d) die geringste Verwundbarkeit der Einheiten durch die Waffengewirkung gegnerischer Kräfte,
- e) den Kampf in der Einkreisung.

(6) Wird das Grenzbataillon verstärkt, können die Verstärkungskräfte und -mittel in der Hand des Kommandeurs des Grenzbataillons verbleiben oder den Grenzkompanien zugeteilt werden. Das Grenzbataillon kann verstärkt werden mit

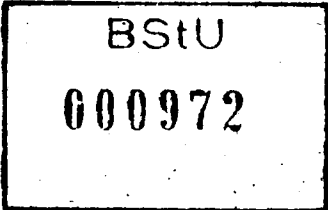
- a) Grenzkompanien (nur I. und II. Grenzbataillon),
- b) Ausbildungseinheiten,
- c) Panzerabwehrmitteln (nur I. und II. Grenzbataillon),
- d) Granatwerfern (nur I. und II. Grenzbataillon),
- e) Pionierkräften.

(7) In der Aufgabenstellung zur Verteidigung sind insbesondere zu befehlen:

- a) der Bestand, die Bewaffnung und Ausrüstung sowie die zugeordneten Kräfte und Mittel,
- b) die Stützpunkte und die Richtung der Hauptanstrengung,
- c) die Aufgaben zur Abwehr des Angriffs und zur Vernichtung eingebrochener gegnerischer Kräfte,
- d) das Feuersystem,
- e) die Organisation des Zusammenwirkens,
- f) die Organisation der Sicherstellung,
- g) die Organisation der Führung.

40.(1) Der Angriff ist eine Gefechtshandlung der Grenztruppen, die zur Vernichtung in das Hoheitsgebiet der DDR eingedrungenen oder im Grenzgebiet handelnder bewaffneter gegnerischer Kräfte durchgeführt wird. Er hat das Ziel, die gegnerischen Kräfte auf dem Hoheitsgebiet der DDR zu zerschlagen und von ihnen besetzte Räume, Abschnitte oder Objekte einzunehmen.

(2) Der Angriff ist unter Beachtung der taktischen Eigenschaften des Geländes und der pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Anlagen, vorwiegend in die Flanken und in den Rücken gegnerischer Kräfte, durchzuführen.



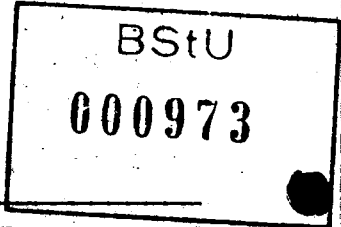
(3) Zur Durchführung des Angriffs sind den Grenzkompanien des Grenzbataillons zu befehlen:

- a) eine nächste Aufgabe (sie besteht in der Vernichtung der gegnerischen Kräfte und der Einnahme eines von ihnen besetzten Raumes, Abschnittes oder Objektes),
- b) wenn notwendig, die weitere Angriffsrichtung.

(4) In Ausnahmefällen kann das Grenzbataillon geschlossen zu Angriffshandlungen eingesetzt werden. Dazu sind ihm eine nächste Aufgabe und, wenn notwendig, die weitere Angriffsrichtung zu befehlen.

(5) Der Angriff kann aus Stützpunkten, Räumen oder aus Kasernen heraus erfolgen.

Tabelle 6 Angriffsbreiten



Einheit	Breite in Metern
Grenzbataillon	bis 1 500
Grenzkompanie	bis 600
Zug	bis 200
Gruppe	bis 50

(6) Die Gefechtsordnung des Grenzbataillons zum Angriff besteht aus

- a) den Einheiten der ersten Staffel,
- b) der allgemeinen Reserve,
- c) den Feuermitteln, die der Kommandeur des Grenzbataillons in seiner Hand behält.

(7) Die Gefechtsordnung zum Angriff muß insbesondere gewährleisten:

- a) die zügige Entwicklung der Handlungen der Einheiten,
- b) den geschickten Einsatz aller Feuermittel,
- c) die schnelle Ausnutzung der Ergebnisse der Bekämpfung der gegnerischen Kräfte,
- d) die Erhöhung der Anstrengungen im Verlauf der Handlungen,
- e) die geringste Verwundbarkeit der Einheiten durch die Waffengewirkung gegnerischer Kräfte.

(8) Wird das Grenzbataillon verstärkt, können die Verstärkungskräfte und -mittel in der Hand des Kommandeurs des Grenzbataillons verbleiben oder den Grenzkompanien zugeteilt werden. Das

Grenzbataillon kann verstärkt werden mit

- a) Grenzkompanien (nur I. und II. Grenzbataillon),
- b) Ausbildungseinheiten,
- c) Panzerabwehrmitteln (nur I. und II. Grenzbataillon),
- d) Granatwerfern (nur I. und II. Grenzbataillon),
- e) Pionierkräften.

(9) In der Aufgabenstellung zum Angriff sind insbesondere zu befehlen:

- a) der Bestand, die Bewaffnung und Ausrüstung sowie die zuge-  
teilten Kräfte und Mittel,
- b) die Marschstraßen, der Entfaltungsabschnitt und der Abschnitt  
des Übergangs zum Sturmangriff,
- c) die nächste Aufgabe und, wenn notwendig, die weitere  
Angriffsrichtung,
- d) die Feueraufgaben,
- e) die Organisation des Zusammenwirkens,
- f) die Organisation der Sicherstellung,
- g) die Organisation der Führung.

BSU

000974

## II. Führung des Grenzbataillons

### Allgemeine Grundsätze

1.(1) Die Führung des Grenzbataillons ist die zielgerichtete Tätigkeit des Kommandeurs, des Stabes und der Gruppe Politische Arbeit des Grenzbataillons zur Aufrechterhaltung einer ständig hohen Gefechtsbereitschaft sowie zur Vorbereitung und Durchführung der Grenzsicherung. Das Ziel der Führung des Grenzbataillons besteht in der Gewährleistung der ununterbrochenen Erfüllung der Aufgaben zur Grenzsicherung unter allen Bedingungen der Lage. Die Grundlage der Führung bildet der Entschluß des Kommandeurs des Grenzbataillons.

(2) Die Führung des Grenzbataillons umfaßt

- a) das ununterbrochene Einbringen, Sammeln und Studium sowie die Auswertung der Angaben über die Lage,
- b) die Entschlußfassung,
- c) die Planung der Grenzsicherung,
- d) die Aufgabenstellung,
- e) die Organisation und Aufrechterhaltung des Zusammenwirkens und der Zusammenarbeit,
- f) die Organisation und Verwirklichung von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung und Erhöhung der Gefechtsbereitschaft,
- g) die Organisation und Verwirklichung von Maßnahmen der politischen Arbeit,
- h) die Organisation und Verwirklichung von Maßnahmen der Sicherstellung,
- i) die Organisation des Führungssystems,
- k) die Kontrolle der Erfüllung der gestellten Aufgaben.

(3) Die Führung muß standhaft, ununterbrochen, operativ und gedeckt sein. Sie hat zu gewährleisten, daß die Kräfte und Mittel in Übereinstimmung mit der gegenwärtigen und zu erwartenden Lage, bei schöpferischer Verwirklichung der Prinzipien der Grenzsicherung, zum Einsatz gebracht werden.

(4) Die grundlegenden Prinzipien der Führung des Grenzbataillons sind

- a) die Einzelleitung,
- b) die Zentralisierung der Führung, unter Zulassung von Initiative bei der Bestimmung der Methoden für die Erfüllung der gestellten Aufgaben durch die Unterstellten,
- c) die Voraussicht über die Entwicklung der Lage,



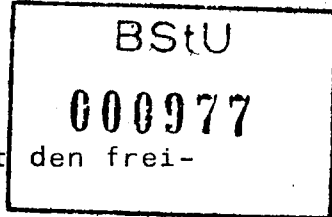
- d) die Kenntnis des Personalbestandes, besonders der moralischen und kämpferischen Eigenschaften sowie die Nutzung der Leistungsfähigkeit der Unterstellten,
  - e) die Organisiertheit, Operativität und Effektivität sowie das Schöpfungstum in der Arbeit,
  - f) die Festigkeit und Beharrlichkeit bei der Verwirklichung gefaßter Entschlüsse,
  - g) die Ausprägung einer hohen persönlichen Verantwortung für die zu fassenden Entschlüsse und die Erfüllung der Aufgaben.
- (5) Die Führung ist insbesondere zu konzentrieren auf
- a) die konsequente Verwirklichung der führenden Rolle der Partei unter allen Bedingungen der Lage,
  - b) die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines hohen politisch-moralischen und psychologischen Zustandes des Personalbestandes,
  - c) die Gewährleistung einer ständig hohen Gefechtsbereitschaft,
  - d) die Organisation und Durchführung der Grenzsicherung,
  - e) die Organisation und Durchführung des Stabs- und Innendienstes, der politischen und militärischen Ausbildung, der Maßnahmen der politischen Arbeit sowie der Sicherstellung,
  - f) die Nutzung und Förderung der Initiative der Unterstellten,
  - g) die Durchsetzung der militärischen Bestimmungen über die Wachsamkeit und Geheimhaltung,
  - h) die Durchsetzung und Kontrolle der Aufgaben.
- (6) Die wichtigsten Methoden der Führung durch den Kommandeur des Grenzbataillons sind
- a) die rechtzeitige Aufgabenstellung an die Unterstellten,
  - b) die Befähigung der Unterstellten zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten,
  - c) die regelmäßige Auswertung des Standes der Gefechtsbereitschaft, der Ergebnisse der Grenzsicherung, der politischen und militärischen Ausbildung sowie des Stabs- und Innendienstes,
  - d) die Durchführung von Dienstbesprechungen,
  - e) die persönliche Teilnahme an den Dienstbesprechungen der Unterstellten,
  - f) die Durchführung von Beratungen,
  - g) die regelmäßige Kontrolle der Unterstellten,
  - h) die persönliche Durchführung der gesellschaftswissenschaft-

BSU

000976

lichen Weiterbildung sowie der militärischen Aus- und Weiterbildung,

- i) die Führung des sozialistischen Wettbewerbs,
- k) die Führung der Neuererarbeit,
- l) die Gewährleistung der zielgerichteten Arbeit mit den freiwilligen Helfern der Grenztruppen,
- m) die persönliche Einflußnahme auf die gesellschaftliche Tätigkeit der Berufssoldaten.



2.(1) Der Kommandeur des Grenzbataillons hat das Grenzbataillon ununterbrochen zu führen. Die Führung hat zu erfolgen aus

- a) der Kaserne des Stabes des Grenzbataillons,
- b) der Führungsstelle des Kommandeurs des Grenzbataillons,
- c) der Kaserne einer Grenzkompanie,
- d) der Führungsstelle eines Kommandeurs Grenzsicherung,
- e) dem Gelände oder
- f) der Wohnung, bei Vorhandensein eines Wohnungsdienstanschlusses und Erreichen der Kaserne in der festgelegten Normzeit.

(2) Der Kommandeur des Grenzbataillons hat den Stellvertreter des Kommandeurs und Stabschef mit der Führung zu beauftragen, wenn er sich im Urlaub oder Dienstfrei befindet bzw. kommandiert oder zeitweilig dienstunfähig ist. Verläßt der Kommandeur des Grenzbataillons die Kaserne des Stabes des Grenzbataillons während der Stabsdienstzeit und bestehen keine standhaften Nachrichtenverbindungen zu ihm, ist die Erreichbarkeit eines Stellvertreters des Kommandeurs oder des Stellvertreters des Stabschefs in der Kaserne des Stabes zu gewährleisten.

(3) Außerhalb der Stabsdienstzeit ist ein Diensthabender Stellvertreter einzusetzen. Als Diensthabender Stellvertreter können befohlen werden:

- a) die Stellvertreter des Kommandeurs des Grenzbataillons,
- b) der Stellvertreter des Stabschefs,
- c) ein vom Kommandeur des Grenzregiments bestätigter Offizier des Stabes des Grenzbataillons.

(4) Der Diensthabende Stellvertreter kann sich aufhalten:

- a) in der Kaserne des Stabes des Grenzbataillons,
- b) in der Wohnung, bei Vorhandensein eines Wohnungsdienstanschlusses und Erreichen der Kaserne in der festgelegten Normzeit.

(5) Der Diensthabende Stellvertreter ist berechtigt, dem Operativen Diensthabenden (OpD), den Kompaniechefs und den Angehörigen des Stabes des Grenzbataillons Anweisungen zu erteilen.

Aufgaben des Stabes

3.(1) Der Stab des Grenzbataillons ist das Führungsorgan des Kommandeurs des Grenzbataillons zur Führung der Einheiten. Der Stab wird vom Stellvertreter des Kommandeurs und Stabschef geführt.

(2) Die Grundlagen für die Arbeit des Stabes des Grenzbataillons bilden der Entschluß und die Anweisungen des Kommandeurs des Grenzbataillons, die Befehle und Anordnungen der Vorgesetzten sowie die geltenden Dienstvorschriften und anderen militärischen Bestimmungen.

(3) Der Stab des Grenzbataillons hat insbesondere

- a) Angaben über die Handlungen gegnerischer Kräfte einzuholen und zu beurteilen,
- b) die Ergebnisse der Gefechtsbereitschaft, Grenzsicherung und Ausbildung zu werten,
- c) die Vorschläge und Dokumente für die Entschlußfassung rechtzeitig vorzubereiten,
- d) die Planung der Grenzsicherung durchzuführen und die Aufgabenstellung vorzubereiten,
- e) das Zusammenwirken, die Zusammenarbeit und die Sicherstellung zu organisieren,
- f) Kontrollen im Grenzabschnitt und in den Einheiten durchzuführen,
- g) die Meldetätigkeit ständig aufrechtzuerhalten,
- h) die Untersuchung und Auswertung von besonderen Vorkommnissen vorzunehmen.

(4) Zur Gewährleistung einer zielgerichteten Arbeit des Stabes des Grenzbataillons hat der Kommandeur des Grenzbataillons den Stellvertreter des Kommandeurs und Stabschef rechtzeitig mit seinen Entschlüssen und Befehlen vertraut zu machen und ihn insbesondere einzuweisen in

- a) die Idee der Grenzsicherung und die Art und Weise ihrer Verwirklichung,
- b) die Aufgaben des Stabes zur Gewährleistung des Zusammenwirkens, der Zusammenarbeit, der Sicherstellung und der Führung,
- c) die Maßnahmen zur Gewährleistung einer ständig hohen Gefechtsbereitschaft,
- d) den Einsatz von Kräften und Mitteln zur Wartung und Instand-

- setzung,  
e) die Schwerpunkte für Kontrollen.

#### Nachrichtenverbindungen

4.(1) Die Nachrichtenverbindungen sind das grundlegende Mittel zur Verwirklichung der ununterbrochenen Führung des Stabes und der Einheiten des Grenzbataillons.

(2) Die Nachrichtenverbindungen sind mit dem Ziel zu verwirklichen, die Führung, das Zusammenwirken sowie die Benachrichtigung und Warnung unter allen Bedingungen der Lage zu gewährleisten. Die Nachrichtenverbindungen sind auf der Grundlage der Aufgabenstellung des Stellvertreters des Kommandeurs und Stabschefs des Grenzregiments sowie des Entschlusses des Kommandeurs des Grenzbataillons zu organisieren und sicherzustellen. Sie sind rechtzeitig zu entfalten, ununterbrochen zu halten und gedeckt zu betreiben.

(3) Für das Herstellen, Halten und Betreiben der Nachrichtenverbindungen ist der Stellvertreter des Kommandeurs und Stabschef verantwortlich.

5. Das Herstellen, Halten und Betreiben der Nachrichtenverbindungen umfaßt

- a) die Festlegungen zur Nutzung und zur Gewährleistung der Geheimhaltung bei der Nutzung der Nachrichtenverbindungen,
- b) die Vorbereitung und die Ausgabe sowie Rücknahme der Nachrichtenbetriebsunterlagen und der Mittel der gedeckten Truppenführung,
- c) die Kontrolle des Zustandes der organisierten Nachrichtenverbindungen und die unverzügliche Einleitung von Maßnahmen zur Entstörung,
- d) die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft und die Kontrolle des Zustandes der Nachrichtenausrüstung und des Fernmelde-netzes im Grenzabschnitt,
- e) die Organisation, Durchführung und Sicherstellung der Wartungen der Nachrichtenausrüstung und des Fernmeldenetzes sowie die Nachweisführung über die Nachrichtenausrüstung,
- f) die Gewährleistung der Sicherheit und der Ordnung bei der Nutzung der Nachrichtenausrüstung und der Nachrichtenanlagen,
- g) die Vorbereitung und Durchführung der Nachrichtenausbildung zur richtigen Nutzung der Nachrichtenausrüstung und des Fern-

meldenetzes, zur Einhaltung der Regeln für den Nachrichtenbetriebsdienst und zur Anwendung der Mittel der gedeckten Truppenführung,

h) den planmäßigen Einsatz der Nachrichtenkräfte zu Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie zur Durchführung der Spezialausbildung.

6. Die Durchführung von Erdarbeiten ist nur bei Vorliegen eines Erlaubnisscheines für Schachtarbeiten (Schachtgenehmigung) und bei Einhaltung der damit verbundenen Auflagen zu gestatten.

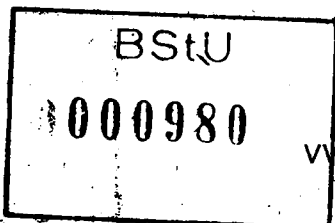
7. Der Stellvertreter des Kommandeurs und Stabschef verwirklicht die Aufgaben der Sicherstellung der Nachrichtenverbindungen über den Kompaniechef der Kompanie zur Sicherstellung der Grenzsicherung und die Kompaniechefs der Grenzkompanien.

8.(1) Der Stellvertreter des Kommandeurs und Stabschef hat zur Sicherstellung der Nachrichtenverbindungen in der normalen und verstärkten Grenzsicherung insbesondere zu gewährleisten:

- a) die Einsatzbereitschaft der Nachrichtenausrüstung und des Fernmeldenetzes,
- b) das Herstellen, Halten und Betreiben der organisierten Nachrichtenverbindungen,
- c) die Wartung der Nachrichtenausrüstung und des Fernmeldenetzes,
- d) die Einleitung von Maßnahmen zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft ausgefallener Nachrichtenausrüstung und gestörter Nachrichtenverbindungen,
- e) die Wahrung der Geheimhaltung bei der Nutzung von Nachrichtenverbindungen durch die Anwendung der Mittel der gedeckten Truppenführung und den Übergang von Funk- auf Drahtverbindungen entsprechend den Erfordernissen der Lage,
- f) die Durchsetzung von Maßnahmen des funkelektronischen Kampfes,
- g) die Verhinderung der unberechtigten Nutzung von zeitweilig geschaffenen Drahtverbindungen,
- h) die Spezialausbildung der Nachrichtenkräfte,
- i) die Kontrolle der Arbeit des Leiters der Chiffrierstelle.

(2) Der Stellvertreter des Kommandeurs und Stabschef hat zur Sicherstellung der Nachrichtenverbindungen in der gefechtsmäßigen Grenzsicherung darüber hinaus insbesondere zu gewährleisten:

- a) die Aufklärung der geplanten Handlungsräume und die Schaltung vorbereiteter Leitungen,



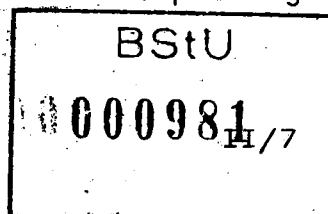
- b) das Entfalten von Nachrichtenverbindungen zu den befohlenen Stützpunkten und Räumen,
- c) das Betreiben der Nachrichtenverbindungen der normalen und verstärkten Grenzsicherung im unveränderten Betriebsregime sowie das Funksendeverbot in den Funknetzen der gefechtsmäßigen Grenzsicherung bis zum Beginn von Gefechtshandlungen,
- d) die Bildung einer Nachrichtenreserve,
- e) die Aufnahme gesonderter Nachrichtenverbindungen auf Befehl.

#### Dienstplichten

9. Der Kommandeur des Grenzbataillons hat neben den Dienstplichten gemäß den Festlegungen in der DV 010/0/003 Innendienst insbesondere

- a) die Führung des Grenzbataillons ununterbrochen zu gewährleisten,
- b) die Lage einmal im Quartal allseitig und tiefgründig zu beurteilen, den Entschluß zur Grenzsicherung zu fassen und den Befehl zur Grenzsicherung zu erteilen,
- c) die Lage monatlich zu beurteilen und die Aufgaben zu stellen,
- d) die Lagemeldung täglich entgegenzunehmen und die erforderlichen Aufgaben zu befehlen,
- e) bei wesentlichen Veränderungen der Lage einen neuen Entschluß zur Grenzsicherung zu fassen,
- f) die Ergebnisse der Grenzsicherung zu melden,
- g) die im Grenzabschnitt vorhandenen pionier- und signaltechnischen Anlagen zu kennen, ihre richtige Nutzung, Wartung und Instandsetzung zu organisieren, Maßnahmen zur Erhöhung ihrer Wirksamkeit anzuweisen und ihren Zustand sowie die Sicherheit und Ordnung im Grenzabschnitt zu kontrollieren,
- h) die Auswertung der Personalanalyse monatlich durchzuführen,
- i) mit den Stellvertretern, dem Offizier Rückwärtige Sicherstellung und den Kompaniechefs Dienstbesprechungen durchzuführen,
- k) mit den Zug-, Gruppen- und Postenführern sowie mit den Grenzaufklärern Dienstberatungen durchzuführen,
- l) mit dem Stellvertreter des Kommandeurs für Politische Arbeit, den Partei- und FDJ-Sekretären der Einheiten und des Stabes des Grenzbataillons Beratungen durchzuführen,
- m) die Kompaniechefs bei der Entschlußfassung sowie bei der Erarbeitung der Dokumente der Grenzsicherung und Dienstplanung anzuleiten,

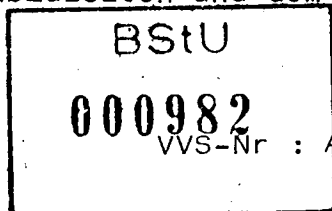
VVS-Nr.: A 372 659



- n) die Aufgaben zur Organisation der Grenzsicherung mit dem Grenzbeauftragten des Ministeriums für Staatssicherheit zu beraten, ihn in seiner Arbeit zu unterstützen und ihm Einsicht in die Dokumente der Grenzsicherung zu gewähren,
- o) die gemeinsamen Aufgaben mit den anderen Kräften des Zusammenwirkens und den Organen der Zusammenarbeit gemäß der Aufgabenstellung des Vorgesetzten zu beraten und zu koordinieren,
- p) die Erfüllung der Aufgaben zu kontrollieren,
- q) die Auswahl von Fähnrichen und Unteroffizieren, die als Kommandeur Grenzsicherung eingesetzt werden sollen sowie deren rechtzeitige und systematische Vorbereitung auf die Prüfung zu gewährleisten,
- r) die Prüfung und Bestätigung der Postenführer durchzuführen,
- s) den Prozeß der Gewinnung, Ausbildung, Formierung und den Einsatz der freiwilligen Helfer der Grenztruppen zu führen,
- t) die Öffentlichkeitsarbeit der Angehörigen des Grenzbataillons zu organisieren und zu führen.

10. Der Stellvertreter des Kommandeurs und Stabschef hat neben den Dienstpflichten gemäß den Festlegungen in der DV 010/O/003 insbesondere

- a) bei Abwesenheit des Kommandeurs das Grenzbataillon zu führen und die Dienstpflichten des Kommandeurs des Grenzbataillons wahrzunehmen,
- b) alle Angaben über die Lage auszuwerten und rechtzeitig Vorschläge zur Entschlußfassung zu melden,
- c) die Erarbeitung und Führung der Dokumente der Grenzsicherung und der Dienstplanung zu gewährleisten,
- d) den Kompaniechefs erforderliche Angaben zur Organisation der Grenzsicherung bekanntzugeben,
- e) die Unterstellten über die Entwicklung der Lage zu informieren und ihnen den Befehl zur Grenzsicherung bekanntzugeben,
- f) die Organisation der Sicherstellung der Grenzsicherung (außer Pioniersicherstellung) zu gewährleisten,
- g) in Zusammenarbeit mit dem Stellvertreter des Kommandeurs für Technik und Bewaffnung die Wirksamkeit der pionier- und signaltechnischen Anlagen zu analysieren, Aufgaben für die Durchführung der Wartung und Instandsetzung der Grenzsicherungsanlagen abzuleiten und dem Kommandeur des Grenzbataillons



- vorzuschlagen,
- h) den Einsatz der Kräfte und Mittel der Kompanie zur Sicherstellung der Grenzsicherung sowie deren Sicherung im Grenzabschnitt zu organisieren,
  - i) die Kontrolle, Hilfe und Anleitung der Kompaniechefs zu gewährleisten,
  - k) die militärischen Bestimmungen über die Meldetätigkeit durchzusetzen,
  - l) die militärischen Bestimmungen über die Wachsamkeit und Geheimhaltung durchzusetzen,
  - m) mit den Unterstellten Dienstbesprechungen durchzuführen,
  - n) die Maßnahmen zur Aufrechterhaltung einer ständig hohen Gefechtsbereitschaft zu planen und durchzusetzen,
  - o) die Personalanalyse im Stab des Grenzbataillons durchzuführen,
  - p) den sozialistischen Wettbewerb im Stab des Grenzbataillons zu organisieren und zu führen,
  - q) im III. Grenzbataillon Aufgaben der technischen und rückwärtigen Sicherstellung zu erfüllen.

11. Der Stellvertreter des Kommandeurs für Politische Arbeit hat neben den Dienstpflichten gemäß den Festlegungen in der DV 010/O/003 und den in der Parteiinstruktion festgelegten Aufgaben insbesondere

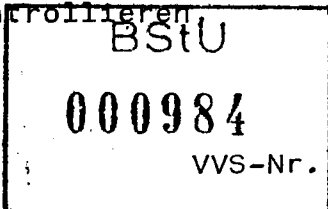
- a) die politische Arbeit monatlich zu planen und zu organisieren, die Gruppe Politische Arbeit schwerpunktorientiert einzusetzen, ununterbrochen zu führen und zu kontrollieren, den Stellvertretern des Kompaniechefs für Politische Arbeit der Einheiten Aufgaben für die politische Arbeit zu stellen sowie die Tätigkeit der Partei- und Massenorganisationen anzuleiten,
- b) auf die zielstrebige politisch-moralische und psychologische Vorbereitung der Angehörigen der Einheiten und des Stabes des Grenzbataillons auf den Grenzdienst Einfluß zu nehmen und ihre Wirksamkeit bei der Erfüllung der Aufgaben in der Grenzsicherung ständig zu analysieren,
- c) im Stab des Grenzbataillons und in den Einheiten eine zielgerichtete politische Arbeit unter Einbeziehung aller Offiziere des Stabes, der Kompaniechefs, deren Stellvertreter und aller anderen Vorgesetzten zu sichern,



- d) monatlich eine tiefgründige kollektive Beurteilung der Wirksamkeit der politischen Arbeit durchzuführen und die daraus gezogenen Schlußfolgerungen und Aufgaben konsequent zu verwirklichen,
- e) Einfluß auf die Verwirklichung der Schlußfolgerungen aus der Personalanalyse zu nehmen,
- f) eine differenzierte aufgaben- und lagebezogene politische Arbeit mit den Angehörigen der Einheiten, insbesondere mit denen, die auf dem vorgelagerten Hoheitsgebiet zum Einsatz kommen, zu gewährleisten,
- g) die Verbindung zu den örtlichen Partei- und Staatsorganen sowie gesellschaftlichen Organisationen ständig aufrechtzuhalten und mit ihnen bei der Organisation und Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten.

12. Der Stellvertreter des Kommandeurs für Technik und Bewaffnung hat neben den Dienstpflichten gemäß den Festlegungen in der DV 010/0/003 insbesondere

- a) die Pionier- und technische Sicherstellung des Grenzbataillons zu gewährleisten, deren Maßnahmen monatlich zu planen und die Aufgabenstellung des Kommandeurs des Grenzbataillons vorzubereiten,
- b) die Einheiten des Grenzbataillons bei der Organisation und Durchführung der Park- und Wartungstage und bei der Vorbereitung der Technik auf eine Nutzungsperiode zu kontrollieren und anzuleiten sowie durch den Einsatz von Kräften und Mitteln des Grenzbataillons zu unterstützen,
- c) den technischen Zustand der Grenzsicherungsanlagen, Bewaffnung, Kfz- und Pioniertechnik zu kennen und Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft einzuleiten,
- d) die vorschriftsmäßige Nutzung und Aufbewahrung der Kfz- und Pioniertechnik sowie der Bewaffnung und Munition zu gewährleisten,
- e) die Wartung und Instandsetzung der Kfz- und Pioniertechnik sowie der Bewaffnung zu gewährleisten,
- f) die Sperrfähigkeit und Funktionstüchtigkeit der Grenzsicherungsanlagen, den technischen Zustand und Wartungszustand der Technik des Grenzbataillons sowie die Sicherheit und Ordnung beim Abstellen und Aufbewahren der Bewaffnung und Munition zu kontrollieren



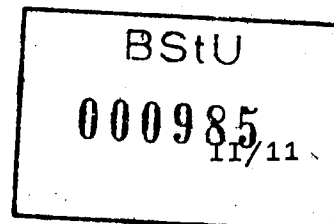
- g) in Zusammenarbeit mit dem Stellvertreter des Kommandeurs und Stabschef die Wirksamkeit der pionier- und signaltechnischen Anlagen zu analysieren und Aufgaben für die Durchführung der Wartung und Instandsetzung der Grenzsicherungsanlagen abzuleiten,
- h) die Instandhaltung der Grenzsicherungsanlagen zu organisieren und zu kontrollieren,
- i) Leistungsvergleiche auf dem Gebiet der Pionier- und technischen Sicherstellung zu organisieren,
- k) die Verkehrssicherheitsaktive der Einheiten und des Stabes des Grenzbataillons zu kontrollieren und anzuleiten,
- l) den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz sowie die Sicherheitsbestimmungen durchzusetzen,
- m) die Neuererarbeit zu führen.

13. Der Stellvertreter des Stabschefs hat neben den allgemeinen Dienstpflichten eines Vorgesetzten gemäß den Festlegungen in der DV 010/O/003 insbesondere

- a) die Lage im Grenzabschnitt und in den Einheiten des Grenzbataillons zu kennen und die analytische Tätigkeit zu gewährleisten,
- b) die Einheiten des Grenzbataillons bei der Organisation und Durchführung des Grenz- und Innendienstes sowie bei der Gefechtsausbildung zu kontrollieren und anzuleiten,
- c) die Erarbeitung und Führung der Dokumente der Grenzsicherung und der Dienstplanung zu gewährleisten,
- d) die Kompaniechefs monatlich bei der Planung anzuleiten,
- e) mit den Kompaniechefs Maßnahmen des Zusammenwirkens und der Zusammenarbeit zu koordinieren und durchzusetzen,
- f) den Einsatz von Verstärkungskräften zu koordinieren,
- g) die Organisation des Dienstes der OpD zu gewährleisten.

14. Der Offizier Grenzaufklärung hat neben den allgemeinen Dienstpflichten eines Vorgesetzten gemäß den Festlegungen in der DV 010/O/003 insbesondere

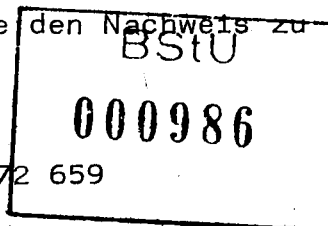
- a) Aufklärungsangaben zu sammeln und zu bearbeiten sowie Ergebnisse der Grenzaufklärung entsprechend der festgelegten Ordnung zu melden,
- b) Aufgaben zur Grenzaufklärung vorzuschlagen,
- c) Vorschläge zum Einsatz der Kräfte und Mittel zu unterbreiten,



- d) auf Befehl die Kompaniechefs der Grenzkompanien und die Kräfte des Zusammenwirkens über die Lage und Ergebnisse der Grenzaufklärung zu informieren,
- e) die Organisation und Durchführung der Grenzaufklärung in den Einheiten zu kontrollieren und anzuleiten sowie persönlich Aufklärungsaufgaben zu erfüllen,
- f) die bei der Organisation und Durchführung der Grenzaufklärung gewonnenen Erfahrungen zu analysieren und zu verallgemeinern,
- g) die Zugführer der Grenzaufklärungszüge bei der Vorbereitung und Durchführung der spezialfachlichen Weiterbildung der Grenzaufklärer anzuleiten und selbst Ausbildungsmaßnahmen durchzuführen,
- h) in Vorbereitung der Beratungen des Kommandeurs des Grenzbataillons mit den Grenzaufklärern rechtzeitig Vorschläge zum Ziel, Ablauf und Inhalt der Beratung zu melden.

15. Der Offizier für operative Arbeit hat neben den allgemeinen Dienstpflichten eines Vorgesetzten gemäß den Festlegungen in der DV 010/0/003 insbesondere

- a) die Lage im Grenzabschnitt zu kennen und Vorschläge zur Erhöhung der Wirksamkeit der Grenzsicherung zu unterbreiten,
- b) die Dokumente der Grenzsicherung und Dienstplanung zu erarbeiten und zu führen,
- c) die Einheiten des Grenzbataillons bei der Organisation und Durchführung des Grenz- und Innendienstes zu kontrollieren und anzuleiten,
- d) die Einheiten des Grenzbataillons bei der Organisation und Durchführung der Gefechtsausbildung zu kontrollieren und anzuleiten, Maßnahmen zu ihrer Verbesserung vorzuschlagen sowie persönlich Gefechtsausbildung durchzuführen,
- e) die Verbindung zu den Kräften des Zusammenwirkens und den Organen der Zusammenarbeit aufrechtzuerhalten,
- f) die festgelegten Maßnahmen für das Zusammenwirken und die Zusammenarbeit zu kontrollieren,
- g) die festgelegten Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung bei Arbeiten im Schutzstreifen zu kennen, zu kontrollieren und durchzusetzen,
- h) die Arbeit mit den freiwilligen Helfern der Grenztruppen zu kontrollieren und anzuleiten sowie den Nachweis zu gewährleisten.



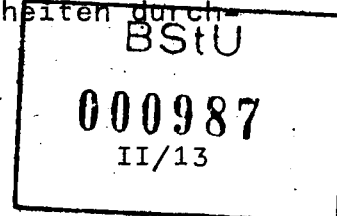
16.(1) Der Operative Diensthabende hat neben den allgemeinen Dienstpflichten eines Vorgesetzten gemäß den Festlegungen in der DV 010/0/003 insbesondere

- a) die Lage im Grenzabschnitt sowie den Einsatz und die Aufgaben der Einheiten zu kennen,
- b) Meldungen entgegenzunehmen, auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen, sie nachzuweisen und gemäß der festgelegten Ordnung zu erstatten,
- c) Aufgabenstellungen und Informationen entgegenzunehmen, nachzuweisen und weiterzuleiten,
- d) den Aufenthaltsort und die Möglichkeit der Benachrichtigung des Kommandeurs des Grenzbataillons und der Stellvertreter des Kommandeurs sowie des Diensthabenden Stellvertreters zu kennen,
- e) die Nachrichtenverbindungen des Grenzbataillons zu kennen, eine ununterbrochene Verbindung zu den Einheiten des Grenzbataillons, zum Stab des Grenzregiments sowie zu den Kräften des Zusammenwirkens zu halten,
- f) Störungen oder Schäden an pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Anlagen sowie an Mitteln zur Grenzsicherung zu melden und die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten,
- g) Aufgaben im einheitlichen System der Kernstrahlungs-, chemischen und unspezifischen bakteriologischen (biologischen) Aufklärung (nachfolgend KCB-Aufklärung) zu erfüllen,
- h) die Arbeitskarte des Kommandeurs des Grenzbataillons zu führen (Anhang 4),
- i) die Arbeitskarte des Stellvertreters des Kommandeurs und Stabschefs zu führen (Anhang 4).

(2) Der OpD hat zur Gewährleistung der ständigen Gefechtsbereitschaft und zur Herstellung einer höheren Stufe der Gefechtsbereitschaft gemäß der Dienstanweisung zu handeln.

17. Der Offizier Politische Arbeit hat neben den allgemeinen Dienstpflichten eines Vorgesetzten gemäß den Festlegungen in der DV 010/0/003 und den in der Parteiinstruktion festgelegten Aufgaben insbesondere

- a) an der Organisation der politischen Arbeit im Grenzbataillon mitzuarbeiten, die politische Arbeit im Stab des Grenzbataillons und in den Einheiten zu kontrollieren und anzuleiten sowie Maßnahmen der politischen Arbeit in den Einheiten durch-



- zuführen,
- b) die Arbeit der Partei- und Massenorganisationen zu kontrollieren und anzuleiten sowie auf ihre Einbeziehung in die Erfüllung der politischen und militärischen Aufgaben Einfluß zu nehmen,
  - c) auf die politisch-moralische und psychologische Vorbereitung der Angehörigen der Einheiten und des Stabes des Grenzbataillons auf den Grenzdienst Einfluß zu nehmen,
  - d) zielgerichtet das persönliche politische Gespräch mit den Angehörigen der Einheiten und des Stabes des Grenzbataillons zu führen und dem Stellvertreter des Kommandeurs für Politische Arbeit das Stimmungsbild und die Wirksamkeit der politischen Arbeit zu melden,
  - e) Einfluß auf die Führung des sozialistischen Wettbewerbs zu nehmen,
  - f) Aufgaben der Zusammenarbeit zu erfüllen,
  - g) Aufgaben der materiell-technischen Sicherstellung der politischen Arbeit zu erfüllen.

18. Der Offizier Rückwärtige Sicherstellung hat neben den Dienstpflichten gemäß den Festlegungen in der DV 010/0/003 insbesondere

- a) die rückwärtige Sicherstellung des Grenzbataillons zu gewährleisten, deren Maßnahmen monatlich zu planen und die Aufgabenstellung des Kommandeurs des Grenzbataillons vorzubereiten,
- b) die Einheiten des Grenzbataillons bei der Organisation und Durchführung der rückwärtigen Sicherstellung zu kontrollieren und anzuleiten,
- c) die Festlegungen über die Einsatzbereitschaft der Truppenvorräte, der Technik und Ausrüstung der rückwärtigen Dienste sowie ihre vorschriftsmäßige Nutzung, Lagerung, Pflege und Wartung durchzusetzen,
- d) die Aufgaben und den Einsatz der Kräfte und Mittel des medizinischen Dienstes zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der Angehörigen des Grenzbataillons und zur Durchsetzung der Forderungen der Truppenhygiene zu koordinieren,
- e) die Unterbringung, Versorgung und veterinärmedizinische Sicherstellung der Diensthunde in Zusammenarbeit mit dem Kompaniechef der Kompanie zur Sicherstellung der Grenzsiche-

BStU

000988

zung zu gewährleisten,

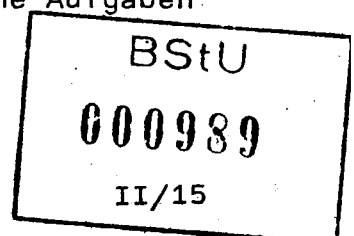
- f) die Zusammenarbeit mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen zur weiteren Verbesserung der Dienst-, Arbeits- und Lebensbedingungen der Angehörigen des Grenzbataillons und deren Familienangehörigen zu gewährleisten,
- g) auf die Einhaltung der Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Brandschutz- und Gewässerschutzbestimmungen Einfluß zu nehmen,
- h) den Informationsaustausch mit den Fachdiensten der rückwärtigen Dienste des Grenzregiments zu gewährleisten,
- i) mit den Leitern der Verkaufseinrichtungen der Militärhandelsorganisation zusammenzuarbeiten.

19. Der Leiter Med.-Punkt hat neben den allgemeinen Dienstpflichten eines Vorgesetzten gemäß den Festlegungen in der DV 010/0/003 sowie den in der DV 010/0/010 Gesundheitsschutz festgelegten Aufgaben des Instruktors medizinische Sicherstellung insbesondere

- a) die medizinische Grundbetreuung der Angehörigen des Grenzbataillons auf der Grundlage der Aufgabenstellung des Vorgesetzten zu organisieren und durchzuführen,
- b) die erste medizinische Hilfe bei Erkrankungen, Unfällen sowie bei der Rettung und Bergung Geschädigter entsprechend dem festgelegten Behandlungsumfang zu erweisen,
- c) die medizinische Sicherstellung während der Ausbildung sowie die Sanitätsausbildung zu gewährleisten,
- d) Jahresgrund-, Reihen- und Entlassungsuntersuchungen sowie Impfungen sicherzustellen und nachzuweisen,
- e) Kontrollen der Truppenhygiene, der Vollzähligkeit der stationären Ausstattungsnorm, der Feldsanitätsausrüstung, der persönlichen medizinischen Ausrüstung und der Truppenvorräte durchzuführen und nachzuweisen,
- f) die Wartung und Konservierung der Feldsanitätsausrüstung durchzuführen und die Bestandhaltung und Wälzung des festgelegten Arzneimittelsortiments zu gewährleisten.

20.(1) Der Diensthabende Stellvertreter hat neben den allgemeinen Dienstpflichten eines Vorgesetzten gemäß den Festlegungen in der DV 010/0/003 insbesondere

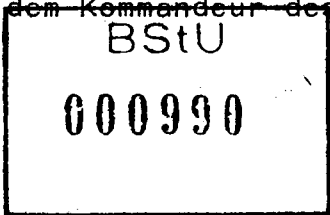
- a) die Lage im Grenzabschnitt und in den Einheiten zu kennen,
- b) den Befehl zur Grenzsicherung und andere befohlene Aufgaben zu kennen und durchzusetzen.



- c) die Aufgaben der ständigen Gefechtsbereitschaft durchzusetzen sowie die Maßnahmen zur Herstellung einer höheren Stufe der Gefechtsbereitschaft auf Befehl einzuleiten und die Führung des Grenzbataillons bis zum Eintreffen des Kommandeurs des Grenzbataillons zu gewährleisten,
- d) besondere Vorkommnisse sofort dem Kommandeur des Grenzbataillons zu melden und die notwendigen Sofortmaßnahmen einzuleiten,
- e) ständig den Aufenthaltsort des Kommandeurs des Grenzbataillons zu kennen,
- f) im III. Grenzbataillon darüber hinaus Aufgaben gemäß Ziffer 16, Buchst. a bis e, sinngemäß zu erfüllen.

(2) Der Diensthabende Stellvertreter hat ~~dem Kommandeur des Grenzbataillons~~ täglich zu melden:

- a) die Handlungen gegnerischer Kräfte,
- b) die Ergebnisse der Grenzsicherung,
- c) die Lage in den Einheiten,
- d) die Ergebnisse von Kontrollen und eingeleitete Maßnahmen,
- e) die Befehle und Anordnungen der Vorgesetzten, die Meldungen und Bitten der Unterstellten sowie die Informationen der Nachbarn, der Kräfte des Zusammenwirkens und der Organe der Zusammenarbeit.



(3) An der täglichen Lagemeldung haben die Stellvertreter des Kommandeurs und der Offizier Rückwärtige Sicherstellung teilzunehmen. Wenn notwendig, können Offiziere des Stabes des Grenzbataillons im erforderlichen Umfang hinzugezogen werden.

21. Der Kompaniechef der Kompanie zur Sicherstellung der Grenzsicherung hat neben den Dienstpflichten gemäß den Festlegungen in der DV 010/0/003 insbesondere

- a) die Führung der Kompanie ununterbrochen zu gewährleisten und die in der DV 018/0/008 Einsatz der Grenztruppen zum Schutz der Staatsgrenze, Grenzkompanie, enthaltenen allgemeinen Grundsätze der Führung und Dienstpflichten sinngemäß durchzusetzen;
- b) die Erfüllung der Aufgaben monatlich zu beurteilen und die Ergebnisse dem Vorgesetzten zu melden;
- c) den Einsatz der Kräfte und Mittel, die diensthabenden Trupps sowie die Wache und die Tagesdienste zu planen und im Grenzdienstbuch nachzuweisen;

- d) mit dem Stellvertreter des Kompaniechefs für Politische Arbeit, den Zugführern, dem Kfz-Techniker, dem Diensthundestaffelführer und dem Hauptfeldwebel Dienstbesprechungen durchzuführen und ihnen Aufgaben zu stellen;
- e) die Personalanalyse monatlich durchzuführen;
- f) mit dem Stellvertreter des Kompaniechefs für Politische Arbeit, dem Partei- und FDJ-Sekretär monatlich eine Beratung durchzuführen;
- g) die politische Schulung mit den Unteroffizieren vorzubereiten und durchzuführen;
- h) die Öffentlichkeitsarbeit der Angehörigen der Kompanie zu führen;
- i) auf der Grundlage der Aufgabenstellung des Vorgesetzten zu gewährleisten:
  - die Sicherstellung der Nachrichtenverbindungen und die technische Sicherstellung der Nachrichtenausrüstung,
  - die Pioniersicherstellung und die pioniertechnische Sicherstellung,
  - die Kfz-technische Sicherstellung,
  - die Sicherstellung der Diensthunde des Grenzbataillons, den Einsatz und die Abrichtung der Diensthunde der Diensthundestaffel sowie die Wartung der Hundelaufanlagen;
- k) die Spezialausbildung zu organisieren und zu kontrollieren.

#### Organisation der Grenzsicherung

##### Allgemeines

22.(1) Die Organisation der Grenzsicherung ist ein grundlegender Bestandteil der Vorbereitung der Grenzsicherung. Das Ziel der Organisation der Grenzsicherung besteht in der Schaffung der wesentlichen Voraussetzungen für die Erfüllung der Aufgaben zur Grenzsicherung in einer bestimmten Zeit.

(2) Die Organisation der Grenzsicherung umfaßt

- a) die Entschlußfassung,
- b) die Planung der Grenzsicherung,
- c) die Aufgabenstellung,
- d) die Organisation des Zusammenwirkens und der Zusammenarbeit,
- e) die Organisation der Sicherstellung,
- f) die Organisation der Führung.

BSU

000991



23.(1) Die Methode, der Inhalt und die Reihenfolge der Arbeiten des Kommandeurs und des Stabes des Grenzbataillons zur Organisation der Grenzsicherung hängen von der Lage, der Aufgabe und der vorhandenen Zeit ab.

(2) Methoden der Arbeit sind

- a) die Methode der aufeinanderfolgenden Arbeit,
- b) die Methode der parallelen Arbeit.

(3) Die Methode der aufeinanderfolgenden Arbeit findet Anwendung, wenn genügend Zeit für die Vorbereitung der Grenzsicherung vorhanden ist. Die Arbeit zur Organisation der Grenzsicherung erfolgt dabei aufeinanderfolgend; zuerst im Stab des Grenzbataillons und dann in den Grenzkompanien.

(4) Die Methode der parallelen Arbeit findet Anwendung, wenn die Zeit zur Vorbereitung der Grenzsicherung begrenzt ist. Die Organisation der Grenzsicherung ist in den nachgeordneten Einheiten sofort nach dem Bestimmen der Idee der Grenzsicherung durch den Kommandeur des Grenzbataillons zu beginnen und muß parallel auf der Grundlage der von ihm erteilten Vorbefehle erfolgen.

(5) Abhängig von der Lage und der vorhandenen Zeit ist die Kombination beider Methoden möglich. In allen Fällen haben der Kommandeur und der Stab des Grenzbataillons, unabhängig von der Methode, die Arbeit zur Organisation der Grenzsicherung so durchzuführen, daß sie rechtzeitig beendet ist und den Einheiten so viel Zeit wie möglich für die Vorbereitung auf die Erfüllung der Aufgabe zur Verfügung gestellt wird.

#### Entschlußfassung.

24.(1) Die Entschlußfassung ist mit dem Ziel durchzuführen, die möglichen Varianten zur Lösung der erhaltenen Aufgabe zu ermitteln und sich für die optimale Variante zu entscheiden. Der Kommandeur des Grenzbataillons hat den Entschluß persönlich zu fassen.

(2) Die Entschlußfassung enthält

- a) das Klarmachen der Aufgabe,
- b) die Zeitberechnung,
- c) das Erteilen von Anweisungen und Vorbefehlen,
- d) die Beurteilung der Lage,
- e) die Rekognoszierung,
- f) das Abfassen des Entschlusses.

BStU  
000992

25.(1) Das Klarmachen der Aufgabe wird durchgeführt, um das Ziel der bevorstehenden Handlungen, die Idee des Vorgesetzten und die erhaltene Aufgabe zu verstehen, den Platz und die Rolle des Grenzbataillons in der Grenzsicherung zu erkennen, die Aufgaben der Nachbarn und die Ordnung des Zusammenwirkens mit ihnen sowie die zur Verfügung stehende Zeit zu erfassen.

(2) Beim Klarmachen der Aufgabe sind insbesondere herauszuarbeiten:

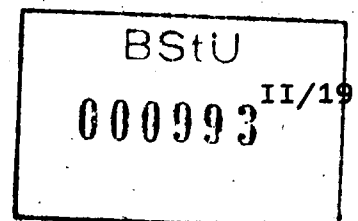
- a) die zu erwartenden Handlungen gegnerischer Kräfte,
- b) die provokationsgefährdeten Abschnitte,
- c) die wahrscheinlichen Richtungen der Bewegung der Grenzverletzer,
- d) der Raum oder die Richtung der Hauptanstrengung und die Schwerpunktzeit,
- e) die wesentlichsten Aufgaben des Grenzbataillons und der Einsatz der Mittel,
- f) der Einsatz von Verstärkungskräften,
- g) die wesentlichsten Aufgaben für die Ausbildung,
- h) die Aufgaben der Nachbarn und deren Einfluß auf die Erfüllung der eigenen Aufgaben,
- i) die wesentlichsten Aufgaben für die politische Arbeit,
- k) die wesentlichsten Aufgaben für die Organisation des Zusammenwirkens, der Zusammenarbeit, der Sicherstellung und der Führung,
- l) der Inhalt von Anweisungen und Vorbefehlen.

26.(1) Die Zeitberechnung wird durchgeführt, um die Aufgaben zur Organisation der Grenzsicherung in der zur Verfügung stehenden Zeit planmäßig zu erfüllen.

(2) Bei der Zeitberechnung sind insbesondere herauszuarbeiten:

- a) die Zeit bis zur Meldung des Entschlusses und der Bereitschaft zur Erfüllung der befohlenen Aufgabe,
- b) die Zeiten für die Beurteilung der Lage, die Rekognoszierung, das Abfassen des Entschlusses und die Aufgabenstellung,
- c) die Zeit für die Kontrolle, Hilfe und Anleitung,
- d) die Zeit der Entschlußmeldung der Kompaniechefs.

27.(1) Das Erteilen von Anweisungen und Vorbefehlen wird durchgeführt, um die Unterstellten rechtzeitig auf die bevorstehenden Handlungen zu orientieren und ihnen so viel Zeit wie möglich für die Vorbereitung auf die Erfüllung der Aufgaben zu ge-



währen.

(2) In den Anweisungen an den Stellvertreter des Kommandeurs und Stabschef, an die anderen Stellvertreter des Kommandeurs und an den Offizier Rückwärtige Sicherstellung hat der Kommandeur des Grenzbataillons insbesondere festzulegen:

- a) die Aufgaben zur Vorbereitung und Durchführung der Beurteilung der Lage, der Rekognoszierung, der Planung der Grenzsicherung und der Aufgabenstellung,
- b) die Maßnahmen zur Vorbereitung der Einheiten auf die Erfüllung der Aufgaben,
- c) die Aufgaben zur Organisation des Zusammenwirkens, der Zusammenarbeit und der Sicherstellung,
- d) die Aufgaben für die politische Arbeit,
- e) die Zeit der Bereitschaft und der Meldungen.

(3) In den Vorbefehlen an die Kompaniechefs hat der Kommandeur des Grenzbataillons insbesondere bekanntzugeben und festzulegen:

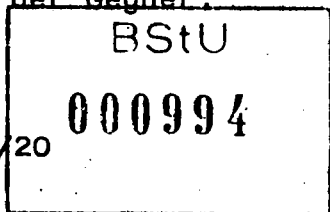
- a) Angaben über gegnerische Kräfte,
- b) die Maßnahmen zur Vorbereitung der Einheiten auf die Erfüllung der Aufgaben,
- c) die Aufgaben der Nachbarn, die wesentlichen Einfluß auf die Erfüllung der eigenen Aufgaben haben,
- d) die Zeiten und Maßnahmen zur Organisation der Grenzsicherung.

28.(1) Die Beurteilung der Lage wird durchgeführt, um die erforderlichen Schlußfolgerungen für einen allseitig begründeten Entschluß herauszuarbeiten. Sie ist die wichtigste Arbeit während der Entschlußfassung. Die Methode der Beurteilung der Lage, der Inhalt und der Umfang sind von der Lage, der Aufgabe und der zur Verfügung stehenden Zeit abhängig.

(2) An der Beurteilung der Lage haben die Stellvertreter des Kommandeurs, der Offizier Rückwärtige Sicherstellung und dazu befohlene Offiziere des Stabes des Grenzbataillons teilzunehmen. Der Grenzbeauftragte des Ministeriums für Staatssicherheit ist einzuladen. Zur Beurteilung der Lage können die Kompaniechefs des Grenzbataillons und Offiziere des III. Grenzbataillons hinzugezogen sowie weitere Kräfte des Zusammenwirkens im erforderlichen Umfang eingeladen werden.

(3) Es sind zu beurteilen:

- a) der Gegner.



II/20

VVS-Nr.: A 372 659

- b) die eigene Einheit,
- c) die Nachbarn<sup>x</sup>,
- d) die Bevölkerung im Grenzgebiet,
- e) das Gelände,
- f) die Jahres- und Tageszeit sowie die hydrometeorologischen (meteorologischen) Bedingungen,
- g) wenn notwendig, die Kernstrahlungs-, chemische und unspezifische bakteriologische (biologische) Lage (nachfolgend KCB-Lage).

(4) Bei der Beurteilung des Gegners sind insbesondere herauszuarbeiten:

- a) der Charakter, die Zeiten und die Methoden der Handlungen des Gegners,
- b) die provokationsgefährdeten Abschnitte,
- c) die wahrscheinlichen Richtungen der Bewegung der Grenzverletzer und die Schwerpunktzeit,
- d) die besonders zu sichernden oder zu überwachenden Räume, Abschnitte, Richtungen, Objekte und Unterschlupfmöglichkeiten,
- e) die Abschnitte und Richtungen zur visuellen Luftraumbeobachtung,
- f) die tunnel- und luftfahrzeuggefährdeten Abschnitte und Objekte,
- g) die Auswirkungen der pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Anlagen sowie der Mittel zur Grenzsicherung auf die Handlungen des Gegners,
- h) die Ursachen und begünstigenden Bedingungen für Versuche von Grenzdurchbrüchen und Grenzprovokationen,
- i) die Aufgaben zur Durchsetzung der Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet,
- k) der Raum der Hauptanstrengung des Grenzbataillons und die erforderliche Dichte an Kräften und Mitteln,
- l) die Räume oder Richtungen der Hauptanstrengung der Grenzkompanien,
- m) die Räume, Abschnitte, Richtungen und Objekte auf die die Aufklärung zu konzentrieren ist,

x Unter Nachbarn werden hier das benachbarte Grenzbataillon, die im Grenzabschnitt dislozierten Grenzübergangsstellen, die zugeordneten Einheiten des III. Grenzbataillons, die im Grenzabschnitt dislozierten oder handelnden anderen Kräfte des Vorgesetzten sowie die Kräfte des Zusammenwirkens verstanden.

- n) die Einsatzabschnitte für Verstärkungskräfte,
- o) die erforderlichen Einsatzvarianten,
- p) die Art der Grenzsicherung,
- q) die Auswirkungen der ideologischen Diversion und Propaganda des Gegners und die Aufgaben zu ihrer Abwehr,
- r) die Maßnahmen des Zusammenwirkens und der Zusammenarbeit,
- s) die Maßnahmen der Sicherstellung.

(5) Bei der Beurteilung der eigenen Einheit sind insbesondere herauszuarbeiten:

- a) der Einsatz der Kräfte und Mittel im Raum der Hauptanstrengung des Grenzbataillons unter Beachtung der Schwerpunktzeit,
- b) der Einsatz der Kräfte und Mittel in besonders zu sichernden oder zu überwachenden Abschnitten, Richtungen und Objekten außerhalb des Raumes der Hauptanstrengung,
- c) der getarnte und gedeckte Einsatz von Kräften und Mitteln auf dem vorgelagerten Hoheitsgebiet,
- d) der Einsatz von Kräften und Mitteln zur Grenzaufklärung,
- e) die Sicherung von volkswirtschaftlichen u. a. Arbeiten im und am Rande des Schutzstreifens,
- f) die Anzahl und der Einsatz der freiwilligen Helfer der Grenztruppen,
- g) die Bildung und der Einsatz von Alarmeinheiten und Alarmgruppen,
- h) der Einsatz von Verstärkungskräften,
- i) die Auswirkungen der pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Anlagen, der Mittel zur Grenzsicherung und der anderen Mittel auf die Handlungen der eigenen Kräfte,
- k) der Einsatz von Kräften zur Durchführung von Einsatzvarianten,
- l) die Möglichkeiten zur Durchführung von Manövern mit Kräften und Mitteln,
- m) die Art der Grenzsicherung,
- n) die Maßnahmen zur Festigung des politisch-moralischen und psychologischen Zustandes der Personalbestandes des Grenzbataillons,
- o) die Maßnahmen zur Gewährleistung der ständig hohen Gefechtsbereitschaft,
- p) die Maßnahmen zur Vorbereitung und Befähigung des Personal-

bestandes der Einheiten zur Erfüllung der Aufgaben in der Grenzsicherung,

- q) die Maßnahmen des Zusammenwirkens und der Zusammenarbeit,
- r) die Maßnahmen der Sicherstellung, einschließlich der Entwicklung der Dienst-, Arbeits- und Lebensbedingungen,
- s) die Maßnahmen der Führung.

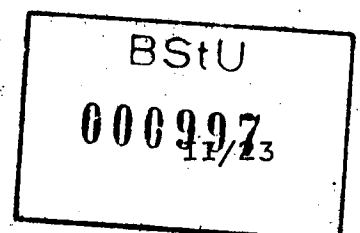
(6) Bei der Beurteilung der Nachbarn sind insbesondere herauszuarbeiten:

- a) der Einfluß der Handlungen der Nachbarn auf die Erfüllung der eigenen Aufgaben,
- b) die Verwirklichung der befohlenen Maßnahmen des Zusammenwirkens,
- c) die Sicherung von Trennungslinien und von Flanken der Grenzübergangsstellen,
- d) der mit den Verstärkungskräften und den Kräften des Zusammenwirkens abzustimmende Einsatz der eigenen Kräfte.

(7) Bei der Beurteilung der Bevölkerung im Grenzgebiet sind insbesondere herauszuarbeiten:

- a) die Auswirkungen der ideologischen Diversion und Propaganda des Gegners auf die Bevölkerung im Grenzgebiet und ihr Stimmungs- und Meinungsbild,
- b) die Aufgaben der Zusammenarbeit mit den Partei- und Staatsorganen und den gesellschaftlichen Organisationen,
- c) die Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in Betrieben, Genossenschaften, Einrichtungen sowie Urlaubs- und Kulturzentren im Grenzgebiet,
- d) die Forderungen und Bitten an die Organe der Zusammenarbeit zur Durchsetzung der Sicherheit und Ordnung,
- e) die Absicherung von Personen, von denen eine Gefährdung für die Sicherheit und Ordnung ausgeht,
- f) die Schwerpunkte für die Öffentlichkeitsarbeit,
- g) die Aufgaben zur Unterstützung der Grenzsicherheitsaktive,
- h) die Aufgaben zur Gewinnung von freiwilligen Helfern der Grenztruppen und zur Arbeit mit ihnen,
- i) die Sicherung von volkswirtschaftlichen Arbeiten im und am Rande des Schutzstreifens,
- k) die Schwerpunkte für die Sicherheitsberatungen.

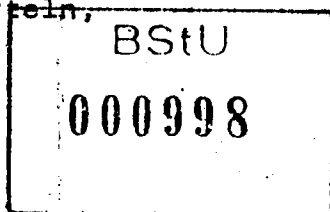
(8) Bei der Beurteilung des Geländes sind insbesondere herauszuarbeiten:



- a) die Auswirkungen der taktischen Eigenschaften der Geländeelemente auf die Handlungen des Gegners, der eigenen Kräfte und auf die Einsatzmöglichkeiten der Mittel,
- b) die wahrscheinlichen Richtungen der Bewegung der Grenzverletzer, die provokationsgefährdeten Abschnitte sowie die Unterschlupfmöglichkeiten für Grenzverletzer,
- c) der Raum der Hauptanstrengung des Grenzbataillons und die erforderliche Dichte an Kräften und Mitteln,
- d) die Räume oder Richtungen der Hauptanstrengung der Grenzkompanien,
- e) die besonders zu sichernden oder zu überwachenden Räume, Abschnitte, Richtungen, Objekte und Unterschlupfmöglichkeiten,
- f) die Abschnitte und Richtungen zur visuellen Luftraumbeobachtung,
- g) die Räume, Abschnitte, Richtungen und Objekte, auf die die Aufklärung zu konzentrieren ist,
- h) der Einsatz von Kräften und Mitteln zur Aufklärung und Sicherung tunnel- und luftfahrzeuggefährdeter Abschnitte und Objekte,
- i) die Einsatzabschnitte der Verstärkungskräfte,
- k) die Abschnitte für Einsatzvarianten,
- l) die Maßnahmen der Sicherstellung,
- m) die Maßnahmen zur Vorbeugung, rechtzeitigen Feststellung und Verhinderung von Schadensfällen.

(9) Bei der Beurteilung der Jahres- und Tageszeit sowie der hydrometeorologischen, (meteorologischen) Bedingungen sind insbesondere herauszuarbeiten:

- a) die Auswirkungen auf die Handlungen des Gegners,
- b) die Auswirkungen auf die Dienstzeit, den Einsatz und die Handlungen der eigenen Kräfte,
- c) die Auswirkungen auf die Einsatzmöglichkeiten der Mittel sowie auf die Sperrfähigkeit und die Funktionstüchtigkeit der pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Anlagen,
- d) die wahrscheinlichen Richtungen der Bewegung der Grenzverletzer, die provokationsgefährdeten Abschnitte und die Unterschlupfmöglichkeiten,
- e) der Raum der Hauptanstrengung des Grenzbataillons, die Schwerpunktzeit und die erforderliche Dichte an Kräften und Mitteln,



- f) die Räume oder Richtungen der Hauptanstrengung der Grenzkompanien,
- g) die Aufgaben bei Kontrollen sowie die Art und Weise ihrer Durchführung,
- h) die Möglichkeiten zur Durchführung sowie zur Sicherung von volkswirtschaftlichen u. a. Arbeiten im und am Rande des Schutzstreifens,
- i) die Möglichkeiten und Voraussetzungen zur Durchführung von Manövern,
- k) die begünstigenden und behindernden Einflüsse auf und an Grenzgewässern bei Hoch- oder Niedrigwasser, bei Eisgang oder geschlossener Eisdecke,
- l) die begünstigenden und behindernden Einflüsse bei begrenzter Sicht, bei starkem Schneefall und beim Vorhandensein einer geschlossenen Schneedecke,
- m) die Räume, Abschnitte, Richtungen und Objekte, in denen mit Schadensfällen zu rechnen ist,
- n) die Maßnahmen der Sicherstellung.

(10) Die Beurteilung der Lage ist mit dem Ziehen von Gesamtschlußfolgerungen abzuschließen. Die Gesamtschlußfolgerungen sind dem Kommandeur des Grenzbataillons vom Stellvertreter des Kommandeurs und Stabschef mündlich zu melden und haben insbesondere zu enthalten:

- a) den Charakter, die Zeiten und die Methoden der Handlungen des Gegners,
- b) die wahrscheinlichen Richtungen der Bewegung der Grenzverletzer,
- c) die provokationsgefährdeten Abschnitte,
- d) den Raum der Hauptanstrengung des Grenzbataillons, die Schwerpunktzeit und die erforderliche Dichte an Kräften und Mitteln,
- e) die Räume oder Richtungen der Hauptanstrengung der Grenzkompanien,
- f) die besonders zu sichernden oder zu überwachenden Räume, Abschnitte, Richtungen, Objekte und Unterschlupfmöglichkeiten,
- g) die Räume, Abschnitte, Richtungen und Objekte, auf die die Aufklärung zu konzentrieren ist,
- h) den Einsatz und die Aufgaben der Einheiten, der Verstärkungskräfte, der Alarmeinheiten und der Alarmgruppen,



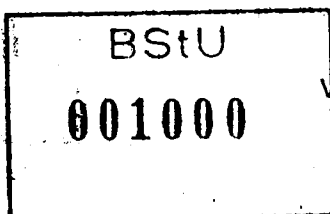
- i) die erforderlichen Einsatzvarianten,
- k) die durchzuführenden Manöver mit Kräften und Mitteln,
- l) die Art der Grenzsicherung,
- m) den Einsatz der Mittel zur Grenzsicherung,
- n) die Maßnahmen zur Gewährleistung der ständig hohen Gefechtsbereitschaft sowie zur Vorbereitung des Personalbestandes auf die zu erfüllenden Aufgaben,
- o) die Hauptaufgaben für das Zusammenwirken und die Zusammenarbeit,
- p) die Hauptaufgaben der Sicherstellung,
- q) die Organisation der Führung,
- r) die grundlegenden Aufgaben der politischen Arbeit.

29.(1) Die Rekognoszierung ist durchzuführen, um die im Ergebnis der Beurteilung der Lage herausgearbeiteten Schlußfolgerungen im Grenzabschnitt zu überprüfen oder den Entschluß im Gelände zu präzisieren. Wenn notwendig, sind die bei der Rekognoszierung am Tag getroffenen Festlegungen unter den Bedingungen des Übergangs zur Nacht oder bei Nacht zu überprüfen. Bei plötzlichen Veränderungen der Lage kann, abhängig von der Aufgabe und der zur Verfügung stehenden Zeit, eine Rekognoszierung durchgeführt werden.

(2) In Vorbereitung der Rekognoszierung hat der Kommandeur des Grenzbataillons die Teilnehmer, die Rekognoszierungsstellen, die Zeiten, die Aufgaben, die Zielstellungen, die Sicherung und die Sicherstellung festzulegen. Vom Stab des Grenzbataillons ist ein Plan der Rekognoszierung zu erarbeiten. Die Kompaniechefs haben an der Rekognoszierung innerhalb des ihnen zugewiesenen Grenzabschnittes teilzunehmen. Der Grenzbeauftragte des Ministeriums für Staatssicherheit ist einzuladen. Zur Rekognoszierung können Offiziere des III. Grenzbataillons hinzugezogen und weitere Kräfte des Zusammenwirkens im erforderlichen Umfang eingeladen werden.

(3) Während der Rekognoszierung sind insbesondere zu präzisieren:

- a) die wahrscheinlichen Richtungen der Bewegung der Grenzverletzer, der Raum der Hauptanstrengung des Grenzbataillons sowie die Räume oder Richtungen der Hauptanstrengung der Grenzkompanien, die tunnel-, luftfahrzeug- und provokationsgefährdeten Abschnitte sowie der Einsatz der Kräfte und Mittel in ihnen,



- b) die Maßnahmen zum Absuchen und Überwachen von Unterschlupfmöglichkeiten,
- c) die Handlungen auf der Grundlage von Einsatzvarianten,
- d) der Einsatz von Kräften auf dem vorgelagerten Hoheitsgebiet,
- e) die Räume, Abschnitte, Richtungen und Objekte, auf die die Aufklärung zu konzentrieren ist,
- f) die Handlungsrichtungen, -abschnitte und -abläufe für die Alarmeinheiten und die Alarmgruppen,
- g) die Einsatzabschnitte für die Verstärkungskräfte,
- h) die Sicherung von Trennungslinien, Flanken der Grenzübergangsstellen, Ortschaften, Produktionsanlagen und Arbeiten im und am Rande des Schutzstreifens,
- i) die Sicherung und der Ablauf von Instandhaltungsmaßnahmen an pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Anlagen,
- k) das Zusammenwirken der Kräfte untereinander und mit den Kräften des Zusammenwirkens,
- l) die Maßnahmen zur Durchsetzung der Sicherheit und Ordnung.

30.(1) Das Abfassen des Entschlusses wird durchgeführt, um auf der Grundlage der im Ergebnis der Beurteilung der Lage herausgearbeiteten Gesamtschlußfolgerungen die Idee der Grenzsicherung und die Aufgaben zu ihrer Durchsetzung festzulegen.

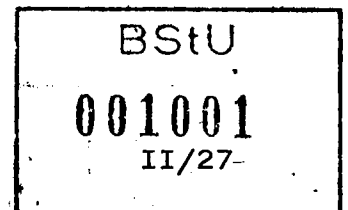
(2) Im Entschluß sind festzulegen:

- a) die Idee der Grenzsicherung,
- b) die Aufgaben der Einheiten zur Grenzsicherung,
- c) die Hauptaufgaben des Zusammenwirkens,
- d) die Hauptaufgaben der Zusammenarbeit,
- e) die Hauptaufgaben der Sicherstellung,
- f) die Grundlagen der Organisation der Führung,
- g) die grundlegenden Aufgaben der politischen Arbeit.

(3) Die Grundlage des Entschlusses ist die Idee der Grenzsicherung. In ihr sind zu bestimmen:

- a) die Art der Grenzsicherung,
- b) der Raum der Hauptanstrengung des Grenzbataillons und die Schwerpunktzeit,
- c) die Räume oder die Richtungen der Hauptanstrengung der Grenzkompagnien,
- d) die provokationsgefährdeten Abschnitte,
- e) die Reihenfolge und die Methoden der Erfüllung der Aufgaben,
- f) die Ordnung des Einsatzes der Kräfte und Mittel,

VVS-Nr.: A 372 659



- g) die Ordnung des Einsatzes der Alarmeinheiten und der Alarmgruppen,
- h) die Gefechtsordnung (nur bei der gefechtsmäßigen Grenzsicherung).

(4) Der Kommandeur des Grenzbataillons hat den Entschluß anhand einer topographischen Karte dem Kommandeur des Grenzregiments zu melden (Anhang 4, Ziff. 4).

(5) Ergeben sich aus der Beurteilung der Lage keine wesentlichen Veränderungen für den Einsatz der Kräfte und Mittel, kann der bisher gültige Entschluß einmal für das folgende Quartal verlängert werden. Die Verlängerung der Gültigkeit und erforderliche Präzisierungen oder Ergänzungen sind im Entschluß (grafisch) einzutragen.

#### Planung der Grenzsicherung

31.(1) Die Planung der Grenzsicherung hat das Ziel, den gefaßten Entschluß zu dokumentieren, Berechnungen für Teilhandlungen durchzuführen sowie den Befehl und weitere Dokumente für die Organisation der Grenzsicherung zu erarbeiten (Anhänge 3 und 4).

(2) Die Grundlagen für die Planung der Grenzsicherung sind insbesondere

- a) die erhaltene Aufgabe,
- b) der Entschluß des Kommandeurs des Grenzbataillons,
- c) die Vorschläge der Stellvertreter und des Offiziers Rückwärtige Sicherstellung,
- d) die Einsatzmöglichkeiten der eigenen Einheiten und der Verstärkungskräfte.

(3) Die Planung der Grenzsicherung ist in Verantwortlichkeit des Stellvertreters des Kommandeurs und Stabschefs gemeinsam mit den Stellvertretern des Kommandeurs und dem Offizier Rückwärtige Sicherstellung durchzuführen.

#### Aufgabenstellung

32.(1) Die Aufgabenstellung ist mit dem Ziel durchzuführen, den Unterstellten die Idee der Grenzsicherung bekanntzugeben, Forderungen zu erheben, die Einheitlichkeit des Handelns zu gewährleisten und die Arbeiten zur Organisation der Handlungen zu ermöglichen.

(2) Die Aufgabenstellung erfolgt mündlich im Stab des Grenzba-

BSU  
001002

taillons, in einer Grenzkompagnie oder im Gelände. Der Befehl ist kurz und klar abzufassen.

33. Im Befehl zur Grenzsicherung sind anzuweisen:

1. kurze Schlußfolgerungen aus der Beurteilung des Gegners, insbesondere die wahrscheinlichen Richtungen der Bewegung der Grenzverletzer sowie Charakter, Ziel und Methoden der zu erwartenden Handlungen;
2. die Aufgaben des Grenzbataillons;
3. die Aufgaben der Nachbarn;
4. die Idee der Grenzsicherung;
5. nach der Ankündigung: "Ich befehle!" die Aufgaben:
  - der Grenzkompagnien (Bootseinheit),
  - der Kompanie zur Sicherstellung der Grenzsicherung,
  - der Verstärkungskräfte,
  - der Alarmeinheit;
6. die Zeiten der Bereitschaft zur Erfüllung der Aufgaben;
7. der Platz des Kommandeurs des Grenzbataillons und der Stellvertreter.

34.(1) Der Kommandeur des Grenzbataillons hat bei der Aufgabenstellung im Befehl zur Grenzsicherung (Pkt. 5) insbesondere anzuweisen:

a) den Grenzkompagnien

- die Verstärkungskräfte und -mittel,
- den Raum oder die Richtung der Hauptanstrengung,
- die besonders zu sichernden oder zu überwachenden Räume, Abschnitte, Richtungen und Objekte,
- die Räume, Abschnitte, Richtungen und Objekte, auf die die Aufklärung zu konzentrieren ist,
- den Einsatz von Verstärkungskräften,
- den Einsatz von Alarmgruppen,
- die Aufgaben zur Durchsetzung der Sicherheit und Ordnung,
- die Aufgaben zur Kontrolle,
- die Einsatzvarianten;

b) der Kompanie zur Sicherstellung der Grenzsicherung

- die Aufgaben zur Instandhaltung der Grenzsicherungsanlagen,
- den Einsatz von Mitteln zur Grenzsicherung,
- die Aufgaben zur Kontrolle der pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Anlagen und der Mittel.

(2) Der Grundaufbau des Befehls ist im wesentlichen für alle grenztaktischen Handlungen und Gefechtshandlungen gleich.

(3) Nach der Befehlserteilung sind vom Kommandeur des Grenzbataillons das Zusammenwirken, die Zusammenarbeit, die Sicherstellung und die Führung zu organisieren, die grundlegenden Aufgaben für die politische Arbeit festzulegen und im Befehlssbuch nachzuweisen.

(4) Wird die Gültigkeit des Entschlusses für das folgende Quartal verlängert, kann der Befehl zur Grenzsicherung mit den notwendigen Ergänzungen und Präzisierungen für den gleichen Zeitraum in Kraft bleiben.

#### Organisation des Zusammenwirkens und der Zusammenarbeit

35.(1) Die Organisation des Zusammenwirkens hat das Ziel, die Anstrengungen aller an der Grenzsicherung beteiligten Kräfte zu vereinen, abzustimmen und ein einheitliches Verstehen der Aufgaben und der Methoden zu ihrer Erfüllung zu erreichen.

(2) Die Organisation des Zusammenwirkens umfaßt insbesondere

a) das Festlegen und Abstimmen der Varianten der Handlungen in Erwartung möglicher Handlungen gegnerischer Kräfte nach Aufgaben, Räumen, Abschnitten, Richtungen, Objekten, Zeiten und Methoden zur Erfüllung der gestellten Aufgaben,

b) das Anweisen von Signalen der Warnung, der Führung und des Zusammenwirkens.

(3) Die Organisation des Zusammenwirkens mit den eigenen Kräften kann nach der Methode der Erteilung von Anweisungen und der Erstattung von Meldungen durch die Unterstellten über ihre Handlungen bei der Erfüllung der gestellten Aufgaben erfolgen. Dabei sind die Handlungen bei taktischen Lagen durchzuarbeiten. Unter den Bedingungen begrenzter Zeit ist das Zusammenwirken in der Regel nach der Methode der Erteilung von Anweisungen zu organisieren.

(4) Die Organisation des Zusammenwirkens mit den Kräften des Zusammenwirkens ist nach der Methode der Durchführung gemeinsamer Beratungen und der Koordinierung zu verwirklichen und darauf zu richten, unter Berücksichtigung der konkreten Bedingungen im jeweiligen Grenzabschnitt, ein einheitlich zu führendes, tiefgestaffeltes und flexibles System der Grenzsicherung zu verwirklichen.

BStU

001004

(5) Das Zusammenwirken ist ununterbrochen zu gewährleisten, wenn erforderlich, zu präzisieren und bei grundsätzlichen Veränderungen der Lage neu zu organisieren.

(6) Das Zusammenwirken ist zu organisieren

- a) zwischen den eigenen Kräften (Grenzkompanien, Kompanie zur Sicherstellung der Grenzsicherung, Bootseinheit),
- b) zwischen den eigenen Kräften und den Verstärkungskräften,
- c) mit den Kräften des Zusammenwirkens.

(7) Die Organisation des Zusammenwirkens zwischen den eigenen Kräften sowie zwischen den eigenen Kräften und den Verstärkungskräften ist insbesondere auszurichten auf Handlungen

- a) zur Verhinderung von Grenzdurchbrüchen,
- b) zur Abwehr von Grenzprovokationen,
- c) zur Sicherung von Trennungslinien und von Flanken der Grenzübergangsstellen,
- d) beim zusätzlichen Einsatz von Kräften,
- e) zur Sicherung von Arbeiten,
- f) zur Rettung und Bergung,
- g) bei Luftraumverletzungen und zur Abwehr von Diversionsakten mittels Luftfahrzeugen,
- h) bei der Einführung oder Ablösung von Kräften.

(8) Die Organisation des Zusammenwirkens mit den Kräften des Zusammenwirkens ist insbesondere auszurichten auf Handlungen

- a) zur Aufklärung und Sicherung gefährdeter Räume und Abschnitte sowie der wahrscheinlichen Richtungen der Bewegung der Grenzverletzer,
- b) zur Gewährleistung einer hohen Dichte an Kräften und Mitteln in den Räumen und Richtungen der Hauptanstrengung und zu den Schwerpunktzeiten,
- c) zur Erhöhung der Dichte an Kräften und Mitteln beim Eintreten von besonderen Lagen im Grenzabschnitt,
- d) bei der Auslösung von Fahndungen,
- e) zur Sicherung oder Überwachung der für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Zugänge zur Sperrzone und zum Schutzstreifen,
- f) zur Sicherung wichtiger Objekte und Anlagen sowie abgestellter schwerer Räder- und Kettenfahrzeuge im Grenzgebiet,
- g) zur Sicherung oder Kontrolle möglicher Start- und Landeplätze für Luftfahrzeuge sowie von Unterschlupf- und Versteckmöglichkeiten.

36.(1) Im Grenzbataillon ist das Zusammenwirken mit den Kräften des Zusammenwirkens grundsätzlich von den Kompaniechefs der Grenzkompanien auf der Grundlage des Entschlusses zur Grenzsicherung zu organisieren. Der Kommandeur des Grenzbataillons hat den Kompaniechefs dazu die erforderlichen Aufgaben zu stellen und sie bei der Organisation und Verwirklichung des Zusammenwirkens anzuleiten und zu unterstützen.

(2) In Ausnahmefällen, wenn mehr als zwei Grenzkompanien mit einem Volkspolizei-Gruppenposten/Grenze zusammenwirken, hat der Kommandeur des Grenzbataillons auf der Grundlage der Festlegungen des Kommandeurs des Grenzregiments das Zusammenwirken zwischen den betreffenden Kompaniechefs, dem Grenzbeauftragten des Ministeriums für Staatssicherheit und dem Leiter des Volkspolizei-Gruppenpostens/Grenze zu organisieren. Handeln im Grenzabschnitt der betreffenden Grenzkompanien Kräfte der Transportpolizei, ist die Teilnahme des Leiters des Transportpolizei-Gruppenpostens oder eines Beauftragten des Leiters des Transportpolizeireviere zu gewährleisten.

(3) Das Zusammenwirken ist zu organisieren, zu verwirklichen und sicherzustellen durch

- a) monatliche gemeinsame Beratungen zur Lageeinschätzung (gemeinsame Beratungen sind in kürzeren Zeiträumen einzuberufen, wenn es die Entwicklung der Lage erfordert) und Planung der Maßnahmen des Zusammenwirkens,
- b) die wöchentliche Koordinierung des Einsatzes und der Handlungen aller im Grenzgebiet und an seinen Zugängen für die Erfüllung von Aufgaben zum Schutz der Staatsgrenze einsetzbaren strukturellen und freiwilligen Kräfte der Grenztruppen und der Kräfte des Zusammenwirkens,
- c) den gegenseitigen Informationsaustausch,
- d) die ununterbrochene Aufrechterhaltung stabiler Nachrichtenverbindungen.

37.(1) Die monatlichen gemeinsamen Beratungen sind insbesondere darauf zu richten,

- a) die Lageentwicklung beiderseits der Staatsgrenze und im Grenzgebiet einzuschätzen, Schwerpunkte rechtzeitig zu erkennen und die sich daraus ergebenden Aufgaben und Maßnahmen abzustimmen sowie die Koordinierung der Handlungen der im Grenzgebiet und an seinen Zugängen einzusetzenden Kräfte vorzu-

BSU

001006

nehmen,

- b) den Stand der Realisierung der für die Grenztruppen und die anderen Kräfte des Zusammenwirkens festgelegten Forderungen des Grenzgesetzes, seiner Folgebestimmungen und der "Direktive zur Arbeit im Grenzgebiet an der Staatsgrenze zur BRD, zu BERLIN (WEST) und an der Küste der DDR" (Beschluß des Sekretariats des Zentralkomitees der SED vom 07.04.1982) einzuschätzen und die Maßnahmen abzustimmen,
- c) die Ergebnisse der koordinierten Handlungen und von Kontrollen auszuwerten,
- d) die Realisierung der in den vorangegangenen Beratungen getroffenen Festlegungen einzuschätzen.

(2) Im Ergebnis der gemeinsamen Beratung sind abgestimmte Festlegungen zu treffen für

- a) zu erwartende Handlungen gegnerischer Kräfte an der Staatsgrenze,
- b) die wahrscheinlichen Richtungen der Bewegung der Grenzverletzer,
- c) die Schwerpunktzeit,
- d) die Hauptanstrengungen, Handlungsräume und Zeiten des Einsatzes der Kräfte der Grenztruppen, einschließlich der Verstärkungskräfte und der freiwilligen Helfer der Grenztruppen, in der Tiefe des Grenzgebietes,
- e) den Einsatz der Kräfte des Zusammenwirkens im Grenzgebiet und an seinen Zugängen nach örtlichen und zeitlichen Schwerpunkten, einschließlich der lageentsprechenden Besetzung von Kontrollstellen der Deutschen Volkspolizei,
- f) Einsatzvarianten und Maßnahmen des Zusammenwirkens zur Festnahme von Grenzverletzern im Rahmen der festgelegten und koordinierten Handlungen,
- g) Maßnahmen zur Kontrolle und Durchsetzung der Grenzordnung.

(3) Der Kommandeur des Grenzbataillons hat von den Kompaniechefs die Darlegung der Schlußfolgerungen aus der Beurteilung der Lage und die Vorschläge für die Organisation des Zusammenwirkens zu fordern sowie die vom Grenzbeauftragten des Ministeriums für Staatssicherheit und vom Leiter des Volkspolizei-Gruppenpostens/Grenze vorgetragenen eigenständigen Beiträge und Vorschläge auszuwerten und entsprechende Schlußfolgerungen für die Organisation der Grenzsicherung zu ziehen.



(4) Die im Ergebnis der Beratung für jeden Grenzabschnitt getroffenen und abgestimmten Festlegungen sind im Befehlsbuch zu dokumentieren, vom Kommandeur des Grenzbataillons zu unterschreiben und vom Leiter des Volkspolizei-Gruppenpostens/Grenze und vom Grenzbeauftragten des Ministeriums für Staatssicherheit gegenzuzeichnen.

(5) Die gemeinsamen Beratungen können, wenn erforderlich, mit Rekognoszierungen verbunden werden. Dabei sind der Einsatz der Kräfte und Mittel, die geplanten Handlungen sowie die Maßnahmen zur Durchsetzung der Grenzordnung zu überprüfen und, wenn notwendig, zu präzisieren.

(6) Zu den gemeinsamen Beratungen können, abhängig von der Tagesordnung, Vertreter der Organe der Zusammenarbeit eingeladen werden.

38.(1) Die wöchentlichen Koordinierungen sind insbesondere darauf zu richten, den Einsatz und die Handlungen aller im Grenzgebiet und an seinen Zugängen für die Erfüllung grenzsichernder Aufgaben einsetzbaren strukturellen und freiwilligen Kräfte der Grenztruppen und der Kräfte des Zusammenwirkens abzustimmen. Dabei sind vom Kommandeur des Grenzbataillons insbesondere zu beachten:

- a) die ihm vom Vorgesetzten für das Zusammenwirken gestellten Aufgaben,
- b) die wahrscheinlichen Richtungen der Bewegung der Grenzverletzer und die Schwerpunktzeit,
- c) die täglich verfügbaren eigenen Kräfte, einschließlich der Verstärkungskräfte und der freiwilligen Helfer der Grenztruppen sowie die Mittel,
- d) die Sicherung oder Überwachung wichtiger Räume, Abschnitte, Richtungen und Objekte,
- e) die Aufgaben und Maßnahmen zur Durchsetzung der Sicherheit und Ordnung,
- f) die bestehenden Nachrichtenverbindungen.

(2) Der koordinierte Kräfteinsatz ist auf der Grundlage gemeinsam festgelegter Postenpunkte, Einsatzabschnitte und Streifenbereiche in den Grenzdienstbüchern der Grenzkompanien nachzuweisen.

39.(1) Der ständige gegenseitige Austausch von Informationen, die für die Organisation und Durchführung der Grenzsicherung,

für die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet sowie für das koordinierte Handeln zur Erfüllung der Aufgaben von gegenseitigem Interesse sind, ist vom Kommandeur des Grenzbataillons auf der festgelegten Ebene des Zusammenwirkens zu organisieren. Dabei ist zu gewährleisten, daß erforderliche Maßnahmen und taktische Handlungen rechtzeitig eingeleitet werden können.

(2) Der Informationsaustausch ist über die organisierten Nachrichtenverbindungen unter strenger Einhaltung der militärischen Bestimmungen über den Geheimschutz zu gewährleisten.

(3) Der Informationsaustausch ist unverzüglich durchzuführen über

- a) plötzliche Veränderungen der Lage im Grenzgebiet und im Grenzkreis, die das Zusammenwirken zur Gewährleistung des Schutzes der Staatsgrenze erfordern, insbesondere
- Anzeichen und Hinweise für Grenzverletzungen,
  - Auslösung von Groß- und Eilfahndungen,
  - Festnahmen von Grenzverletzern und von Verletzern der Grenzordnung, deren Methoden, angewandte Mittel sowie Absichten,
  - Ergebnisse der Aufklärung und der Untersuchung, die für die Organisation der Grenzsicherung und Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet von Bedeutung sind,
  - festgestellte Besonderheiten in der Luftlage,
  - Auffinden von Hetzschriften,
  - Katastrophen, Brände, Havarien und andere Ereignisse mit folgenschweren Auswirkungen im Grenzgebiet;
- b) Vorkommnisse und Maßnahmen im Grenzgebiet, die für die Grenzsicherung und das Zusammenwirken von Bedeutung sind, insbesondere
- die Festnahme und Haftentlassung von Bewohnern sowie die Einleitung von Ermittlungsverfahren gegen Bewohner des Grenzgebietes,
  - besondere Stimmungen und Hinweise der Bevölkerung sowie Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit,
  - Angaben über Personen, von denen Gefahren für die Sicherheit der Staatsgrenze ausgehen oder ausgehen können und über Personen, die sich unberechtigt im Grenzgebiet aufhalten oder aufgehalten haben,

- Feststellungen bei Kontrollen möglicher Start- und Landeplätze von Luftfahrzeugen, von Abstellplätzen schwerer Räder- und Kettenfahrzeuge und Unterschlupfmöglichkeiten,
- Straßen- sowie Streckensperrungen und die Durchführung von Bau-, Spreng-, Unterhaltungs- sowie Vermessungsarbeiten im Grenzgebiet,
- Fragen des Antrags-, Prüfungs- und Entscheidungsverfahrens zu in das Grenzgebiet einreisenden Personen,
- die Durchführung von Agrar- und anderen Wirtschaftsflügen im Grenzsperrstreifen;

c) Vorkommnisse im Grenzbataillon, die Auswirkungen auf die Sicherheit und Ordnung an der Staatsgrenze haben können.

40.(1) Der Grenzbeauftragte des Ministeriums für Staatssicherheit ist bei der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben vom Kommandeur des Grenzbataillons zu unterstützen und in die Vorbereitung und Durchführung folgender Maßnahmen einzubeziehen:

- a) die Entschlußfassung zur Grenzsicherung,
- b) die Präzisierung des Entschlusses zur Grenzsicherung beim Eintreten von besonderen Lagen oder zu besonderen Anlässen,
- c) die gemeinsame Beratung zur Lageeinschätzung,
- d) die Beratung von Problemen der Grenzsicherung.

(2) Dem Grenzbeauftragten des Ministeriums für Staatssicherheit ist die Einsichtnahme in die Dokumente der Grenzsicherung zu ermöglichen. Ausgenommen davon sind die Dokumente zur Herstellung einer höheren Stufe der Gefechtsbereitschaft.

41.(1) Die Organisation der Zusammenarbeit hat das Ziel, die Anstrengungen aller an der Durchsetzung des Grenzgesetzes und der dazu erlassenen Folgebestimmungen beteiligten Organe zu vereinen, abzustimmen und ein einheitliches Verstehen der Aufgaben und der Methoden zu ihrer Erfüllung zu erreichen.

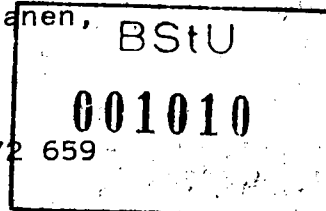
(2) Die Organisation der Zusammenarbeit umfaßt insbesondere:

- a) das Absprechen und Abstimmen der Maßnahmen nach Aufgaben, Räumen, Abschnitten, Richtungen, Objekten, Zeiten und Methoden zur Erfüllung der Aufgaben,
- b) den Informationsaustausch.

(3) Die Organisation der Zusammenarbeit ist nach der Methode der Durchführung gemeinsamer Absprachen zu verwirklichen.

(4) Die Zusammenarbeit ist zu organisieren mit

- a) den örtlichen Partei- und Staatsorganen,



- b) den gesellschaftlichen Organisationen,
- c) den Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen,
- d) der Bevölkerung im Grenzgebiet.

(5) Die Organisation der Zusammenarbeit ist insbesondere auszurichten auf Maßnahmen

- a) zur Durchsetzung der Sicherheit und Ordnung,
- b) zur Festigung eines engen Vertrauensverhältnisses zwischen den Angehörigen der Grenztruppen und der Bevölkerung im Grenzgebiet,
- c) zur Förderung der Bereitschaft der Bevölkerung im Grenzgebiet, sich für den Schutz der Staatsgrenze und die Sicherheit und Ordnung verantwortungsbewußt, aktiv und wirksam einzusetzen.

(6) Die Zusammenarbeit ist insbesondere zu gewährleisten durch

- a) den Informationsaustausch über die Lage an der Staatsgrenze und im Grenzgebiet, insbesondere über das Stimmungs- und Meinungsbild unter der Bevölkerung im Grenzgebiet,
- b) die Erläuterung der geltenden Rechtsvorschriften und militärischen Bestimmungen zur Erhöhung der Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet,
- c) das Unterbreiten von Vorschlägen, den Austausch von Erfahrungen sowie die Beratung und Festlegung von Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung,
- d) die Beratung der durchzuführenden volkswirtschaftlichen Arbeiten,
- e) die Gewinnung von freiwilligen Helfern der Grenztruppen und die kontinuierliche Arbeit mit ihnen,
- f) die Koordinierung der Maßnahmen der politisch-ideologischen Arbeit der Einheiten und des Stabes des Grenzbataillons mit denen der örtlichen Partei- und Staatsorgane sowie der gesellschaftlichen Organisationen,
- g) die Unterstützung der örtlichen Partei- und Staatsorgane sowie der gesellschaftlichen Organisationen bei der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit,
- h) die wehrpolitische Erziehungsarbeit in der Öffentlichkeit, besonders unter der Jugend,
- i) die Unterstützung der Grenzsicherheitsaktive der Ständigen Kommissionen für Ordnung und Sicherheit der örtlichen Volksvertretungen sowie der Grenzsicherheitsaktive in den Betrieben, Genossenschaften, Wohnbezirken, Schulen, Kleingartenan-

- lagen und anderen Einrichtungen,
- k) die Einbeziehung der im Grenzgebiet wohnenden Berufsunteroffiziere, Fähnriche, Offiziere und deren Familienangehörigen in die Tätigkeit der gesellschaftlichen Organisationen, der ehrenamtlichen Kommissionen und Aktive,
  - l) die Entwicklung stabiler Partnerschaftsbeziehungen mit Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen,
  - m) die Arbeit der Beauftragten für militärische Nachwuchsgewinnung,
  - n) das persönliche Auftreten des Kommandeurs des Grenzbataillons, der Stellvertreter des Kommandeurs und anderer Angehöriger des Grenzbataillons vor den örtlichen Partei- und Staatsorganen sowie gesellschaftlichen Kräften im Territorium,
  - o) die Koordinierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Dienst-, Arbeits- und Lebensbedingungen in den Kasernen und Standorten.

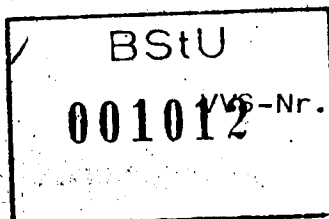
(7) Der Kommandeur des Grenzbataillons hat auf der Grundlage der Aufgabenstellung des Kommandeurs des Grenzregiments in festgelegten Städten und Gemeinden der Sperrzone Sicherheitsberatungen durchzuführen. Bei diesen Sicherheitsberatungen sind insbesondere einzuschätzen:

- a) die Sicherheit und Ordnung,
- b) der Stand der Realisierung festgelegter Maßnahmen,
- c) der Informationsaustausch,
- d) das Stimmungs- und Meinungsbild,
- e) die Einschätzung von Personen, von denen eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung ausgeht,
- f) die Anträge auf Zuzug und Einreise in das Grenzgebiet sowie zum Aufenthalt im Grenzgebiet.

(8) Zur Teilnahme an den Sicherheitsberatungen sind die Sekretäre der Parteiorganisationen der SED, der Grenzbeauftragte des Ministeriums für Staatssicherheit, die Leiter der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei, die Vorsitzenden der Gemeindeverbände und die Bürgermeister der Gemeinden einzuladen. Abhängig von der Tagesordnung kann der Personenkreis erweitert werden.

(9) Im Ergebnis der Sicherheitsberatungen sind abrechenbare Maßnahmen zur Beseitigung von Schwerpunkten und zur weiteren Festigung der Sicherheit und Ordnung festzulegen sowie periodisch Kontrollen und gemeinsame Begehungen durchzuführen. Die wesent-

II/38



Nr.: A. 372 659

lichsten Ergebnisse der Beratungen, Kontrollen und Begehungen sowie die festgelegten Maßnahmen sind nachzuweisen und dem Vorgesetzten mündlich zu melden.

#### Organisation der Sicherstellung

42.(1) Die Organisation der Sicherstellung hat das Ziel, Maßnahmen festzulegen, die darauf gerichtet sind, günstige Bedingungen für die Erfüllung der Aufgaben der Grenzsicherung zu schaffen.

(2) Die Organisation der Sicherstellung hat insbesondere zu gewährleisten:

- a) die Aufrechterhaltung einer ständig hohen Gefechtsbereitschaft,
- b) die Verhinderung überraschender Handlungen gegnerischer Kräfte,
- c) die Verminderung der Wirksamkeit der Handlungen gegnerischer Kräfte,
- d) die Funktionstüchtigkeit der pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Anlagen und der Mittel,
- e) die Einsatzbereitschaft der Bewaffnung und Technik sowie anderer materieller Mittel,
- f) die Versorgung mit materiellen Mitteln,
- g) die Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Angehörigen der Grenztruppen,
- h) die Haltung, Versorgung, Pflege und Abrichtung der Diensthunde.

(3) Der Kommandeur des Grenzbataillons hat auf der Grundlage des Entschlusses die Sicherstellung für ein Quartal zu organisieren sowie monatlich und bei Veränderungen der Lage zu präzisieren.

#### Organisation der Führung

43.(1) Die Organisation der Führung hat das Ziel, wesentliche Voraussetzungen für die Führung der eigenen Kräfte und der Verstärkungskräfte sowie für die Gewährleistung des Zusammenwirkens und der Sicherstellung unter allen Bedingungen der Lage zu schaffen.

(2) Die Organisation der Führung enthält Festlegungen, insbesondere über

VVS-Nr.: A 372 659

BSU

001013  
11/59

- a) den Platz der Führungsstelle,
- b) die Führung der Einheiten,
- c) die Art und Weise der Nutzung sowie der Schaffung der Verbindungen,
- d) die Ordnung der Aufrechterhaltung der Verbindungen,
- e) die Sicherung der Führungsstelle.

(3) Der Kommandeur des Grenzbataillons hat auf der Grundlage des Entschlusses die Führung für ein Quartal zu organisieren sowie monatlich und bei Veränderungen der Lage zu präzisieren.

#### Einsatzvarianten

44.(1) Die Einsatzvariante ist ein auf der Grundlage einer angenommenen Lage grafisch dargestellter Entschluß zur Verhinderung eines Grenzdurchbruches, zur Abwehr einer Grenzprovokation oder zur Erfüllung anderer Aufgaben in der Grenzsicherung. Sie wird mit dem Ziel erarbeitet, beim Eintreten einer entsprechenden Lage die Kräfte und Mittel rechtzeitig, organisiert und zielgerichtet zum Einsatz zu bringen.

(2) Dem Kommandeur des Grenzbataillons können vom Vorgesetzten Einsatzvarianten oder Abschnitte bzw. Richtungen, in denen Einsatzvarianten zu erarbeiten sind, befohlen werden. Der Kommandeur des Grenzbataillons kann auf der Grundlage des Entschlusses zur Grenzsicherung selbständig Einsatzvarianten erarbeiten. Die Einsatzvarianten sind nur für die Kräfte des Grenzbataillons mit oder ohne Alarmeinheit zu planen. Den Kompaniechefs können Einsatzvarianten oder Abschnitte bzw. Richtungen, in denen Einsatzvarianten zu erarbeiten sind, befohlen werden.

(3) Vom Stab des Grenzbataillons sind die Einsatzvarianten insbesondere zu erarbeiten für

- a) den Raum der Hauptanstrengung,
- b) die provokationsgefährdeten Abschnitte,
- c) andere besonders gefährdete Räume, Abschnitte, Richtungen und Objekte.

(4) Die Einsatzvarianten (Anlage 5) sind im Entschluß (grafisch) und auf der Arbeitskarte des Kommandeurs des Grenzbataillons, auf der Arbeitskarte des Stellvertreters des Kommandeurs und Stabschefs sowie auf den Arbeitskarten der Kompaniechefs und den Führungskarten der Kommandeure Grenzsicherung zu dokumentieren mit

- a) der Bezeichnung der Einsatzvariante (Kennwort),
- b) der Ausgangslage, die der Einsatzvariante zugrunde liegt,
- c) dem Einsatz der Kräfte,
- d) den Einsatzzeiten.

(5) Die Einsatzvarianten sind einmal im Quartal bezüglich ihrer Zweckmäßigkeit zu beurteilen und, wenn notwendig, zu präzisieren oder neu zu erarbeiten. Sie sind regelmäßig zu trainieren.

(6) Die vom Vorgesetzten geplanten oder geforderten Einsatzvarianten können auf dessen Befehl oder auf Entschluß des Kommandeurs des Grenzbataillons nach Bestätigung vom Vorgesetzten ausgelöst werden.

(7) Mit der Auslösung einer Einsatzvariante hat der Kommandeur des Grenzbataillons die Führung persönlich zu übernehmen.

(8) Die Aufgabenstellung an die zum Einsatz gelangenden Kräfte hat insbesondere zu enthalten:

- a) das Kennwort,
- b) die Ausgangslage,
- c) den Einsatz und die Aufgaben der Kräfte,
- d) die Hauptaufgaben des Zusammenwirkens, der Sicherstellung und der Führung.

## Dienstplanung

### Allgemeines

45.(1) Die Dienstplanung umfaßt die Koordinierung und verbindliche Festlegung der Aufgaben und Maßnahmen zur ununterbrochenen Gewährleistung der Gefechtsbereitschaft, der Grenzsicherung, der politischen Arbeit, der politischen und militärischen Ausbildung, des Stabs- und Innendienstes sowie der Sicherstellung.

(2) Der Kommandeur des Grenzbataillons gewährleistet die Dienstplanung über den Stellvertreter des Kommandeurs und Stabschef. Bei der Dienstplanung ist insbesondere zu gewährleisten, daß

- a) im Ergebnis der Erfüllung geplanter Aufgaben ein optimaler Nutzen für die Gefechtsbereitschaft und Grenzsicherung erreicht wird,
- b) die Kräfte und Mittel entsprechend dem Entschluß zur Grenzsicherung eingesetzt werden,
- c) die Aufgaben der politischen und militärischen Ausbildung erfüllt werden,

BStU

001015



- d) die Maßnahmen personell, materiell und zeitlich sichergestellt werden,
- e) unbegründete Überlastungen der Angehörigen des Grenzbataillons nicht zugelassen werden.

(3) Dem Stellvertreter des Kommandeurs und Stabschef des Grenzbataillons haben die anderen Stellvertreter des Kommandeurs und der Offizier Rückwärtige Sicherstellung Aufgaben und Maßnahmen zur Dienstplanung zuzuarbeiten.

46. Die Grundlagen der Dienstplanung im Stab des Grenzbataillons sind insbesondere

- a) der Befehl Nr. 20/.. des Kommandeurs des Grenzregiments,
- b) der Entschluß zur Grenzsicherung des Kommandeurs des Grenzbataillons,
- c) die Kalenderpläne der Maßnahmen des Grenzregiments,
- d) die Pläne des Einsatzes der Einheiten des III. Grenzbataillons,
- e) die militärischen Bestimmungen zur Organisation der Gefechtsbereitschaft, der Grenzsicherung, der politischen Arbeit, der politischen und militärischen Ausbildung, des Stabs- und Innendienstes sowie der Sicherstellung.

47.(1) Der Kommandeur des Grenzbataillons hat zur Erfüllung der befohlenen Aufgaben und zur Durchsetzung des Entschlusses zur Grenzsicherung mit den Stellvertretern, dem Offizier Rückwärtige Sicherstellung sowie mit den Kompaniechefs monatlich Dienstbesprechungen durchzuführen sowie deren Inhalt und Ergebnisse im Arbeitsbuch für Dienstbesprechungen nachzuweisen.

(2) In der monatlichen Dienstbesprechung mit den Stellvertretern und dem Offizier Rückwärtige Sicherstellung hat der Kommandeur des Grenzbataillons die Erfüllung der Aufgaben des vergangenen Monats einzuschätzen und für den folgenden Monat insbesondere

- a) die Maßnahmen zu koordinieren;
- b) die Aufgabenstellung an die Kompaniechefs vorzubereiten;
- c) die Aufgaben zu stellen zur
  - Gewährleistung einer ständig hohen Gefechtsbereitschaft,
  - Organisation der Grenzsicherung,
  - Durchführung von Maßnahmen der politischen Arbeit,
  - Durchführung der politischen und militärischen Ausbildung,
  - Festigung der militärischen Disziplin und Ordnung,
  - Gewährleistung der Maßnahmen des Stabs- und Innendienstes

BSU

001016

sowie der Sicherstellung,

- Führung des sozialistischen Wettbewerbs.

(3) In der monatlichen Dienstbesprechung mit den Kompaniechefs hat der Kommandeur des Grenzbataillons die Erfüllung der Aufgaben des vergangenen Monats einzuschätzen und für den folgenden Monat insbesondere die Aufgaben zu stellen zur

- a) Gewährleistung einer ständig hohen Gefechtsbereitschaft,
- b) Organisation der Grenzsicherung,
- c) Durchführung von Maßnahmen der politischen Arbeit,
- d) Durchführung der politischen und militärischen Ausbildung,
- e) Festigung der militärischen Disziplin und Ordnung,
- f) Gewährleistung der Maßnahmen des Innendienstes sowie der Sicherstellung,
- g) Führung des sozialistischen Wettbewerbs.

(4) Im letzten Monat des jeweiligen Quartals ist darüber hinaus der Befehl zur Grenzsicherung bekanntzugeben.

#### Planung des Dienstes

48.(1) Der Stellvertreter des Kommandeurs und Stabschef des Grenzbataillons hat monatlich nach der Aufgabenstellung des Vorgesetzten die Dienstplanung durchzuführen und alle Maßnahmen nach Zeit, Ort, Teilnahme und Sicherstellung abzustimmen. Der Dienst- und Kalenderplan bildet die Grundlage für die Erarbeitung aller Dokumente der Dienstplanung (Anhang 5).

(2) Im Dienst- und Kalenderplan sind insbesondere folgende Aufgaben und Maßnahmen aufzunehmen und auszugsweise den Kompaniechefs zu übergeben:

- a) der Einsatz von Verstärkungskräften und die Alarmeinheiten,
- b) die politische Arbeit,
- c) die politische und militärische Aus- und Weiterbildung,
- d) die Dienstbesprechungen,
- e) die Sicherstellung,
- f) der Innendienst,
- g) die Kontrollen,
- h) die Diensterteilung der Offiziere, Fähnriche und Unteroffiziere des Stabes des Grenzbataillons,
- i) der Urlaub und dienstfreie Tag der Grenzkompanien (nur III. Grenzbataillon).

(3) Der Plan der Ausbildung der Offiziere, Fähnriche und Unter-

offiziere ist vom Kommandeur des Grenzbataillons zu bestätigen und hat insbesondere zu enthalten:

- a) die politische Schulung,
- b) die gesellschaftswissenschaftliche Weiterbildung,
- c) die aktuell-politische Wocheninformation,
- d) die Stabsdienstausbildung,
- e) die militärische Weiterbildung und die methodische Vorbereitung,
- f) die Gefechtsausbildung.

BSU  
001018

49. Vom Kommandeur des Grenzbataillons sind nach der Entschlußmeldung des Kompaniechefs der Entschluß und der Dienstplan zu bestätigen. Die im Grenzdienstbuch nachgewiesene Idee der Grenzsicherung ist abzuzeichnen.

#### Planung des Dienstes der Kompanie zur Sicherstellung der Grenzsicherung

50.(1) Der Kompaniechef der Kompanie zur Sicherstellung der Grenzsicherung hat monatlich nach der Aufgabenstellung des Vorgesetzten und der Entschlußfassung zur Sicherstellung die Dienstplanung durchzuführen. Der Dienst- und Kalenderplan bildet die Grundlage für die Erarbeitung aller Dokumente der Dienstplanung (Anhang 5).

(2) Die Grundlagen für die Erarbeitung des Dienst- und Kalenderplanes sind insbesondere

- a) die Aufgabenstellung des Kommandeurs des Grenzbataillons,
- b) die Ergebnisse der monatlichen Beurteilung der Lage,
- c) die Idee der Sicherstellung für den folgenden Monat,
- d) die Schwerpunkte der politischen und militärischen Ausbildung sowie des Innendienstes.

(3) Im Dienst- und Kalenderplan sind die Maßnahmen in folgender Reihenfolge festzulegen:

- a) der Einsatz der Kräfte und Mittel zur Sicherstellung,
- b) die politische Arbeit,
- c) die politische und militärische Ausbildung,
- d) der Innendienst.

(4) Der Dienstplan ist vom Kommandeur des Grenzbataillons zu bestätigen und hat insbesondere zu enthalten:

- a) den Frühsport,
- b) die politische Schulung,

- c) die gesellschaftswissenschaftliche Weiterbildung,
- d) die aktuell-politische Wocheninformation,
- e) die militärische Weiterbildung und die methodische Vorbereitung der Offiziere, Fähnriche und Unteroffiziere,
- f) die Gefechtsausbildung,
- g) die Pflege und Wartung der Bewaffnung und Ausrüstung sowie die Durchführung von Appellen,
- h) die Park- und Wirtschaftstage,
- i) die Wartungstage,
- k) die Tagesdienste,
- l) die Maßnahmen der politischen Massennarbeit.

BStU  
 001019

(5) Die Zugführer und der Diensthundestaffelführer haben die sich für die Unterstellten ergebenden Aufgaben und Maßnahmen im Arbeits- und Planungsbuch zu planen.

(6) Der Hauptfeldwebel hat die Arbeit monatlich zu planen, täglich den Tagesdienstablaufplan zu erarbeiten und dem Kompaniechef zur Bestätigung vorzulegen.

#### Urlaubs- und Dienstfreiplanung

51.(1) Den Angehörigen des Stabes des Grenzbataillons und der Kompanie zur Sicherstellung der Grenzsicherung ist unter Beachtung der Erfordernisse der Gefechtsbereitschaft und der Grenzsicherung Urlaub zu gewähren (innerhalb von 12 Monaten)

- a) den Soldaten im Grundwehrdienst bis 6mal,
- b) den Unteroffizieren auf Zeit, die nicht täglich ihren Wohnort aufsuchen können, bis 10mal,
- c) den Berufsunteroffizieren, Fähnrichen und Offizieren gemäß den Festlegungen in der DV 010/0/007 Urlaub, Ausgang und Dienstbefreiung.

(2) Bei der Gewährung von Urlaub sind zusammenhängende Feiertage oder Sonnabende und Sonntage in der Regel geschlossen einzubeziehen.

(3) Im Zeitraum von Mitte Dezember bis Mitte Januar ist für Angehörige des Stabes des Grenzbataillons und der Kompanie zur Sicherstellung der Grenzsicherung, die nicht im Standortbereich wohnen und nicht täglich ihren Wohnort aufsuchen können, zusätzlich einmal verlängerter Kurzurlaub an 4 aufeinanderfolgenden Tagen, unter Anrechnung von einem Tag Erholungsurlaub, in Raten zu gewähren.

(4) Weitere Urlaubsansprüche sind gemäß den Festlegungen in der DV 010/0/007 zu planen.

(5) Dienstfrei ist monatlich wie folgt zu planen:

a) für Berufsunteroffiziere, Fähnriche und Offiziere

- an 2 Wochenenden je 2 zusammenhängende Tage (48 Stunden)

im Zeitraum vom Freitag bis Montag,

- nach Dienstverrichtung an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 7 Stunden und länger, unter Berücksichtigung der dienstlichen Erfordernisse jeweils ein Tag, in der Regel in der nachfolgenden Kalenderwoche;

b) für Unteroffiziere auf Zeit und Soldaten im Grund- und Reservistenwehrdienst 4mal je einen Tag (außer für Wochen, in denen Urlaub gewährt wird).

(6) Ausgang ist unter Beachtung der Erfordernisse der Gefechtsbereitschaft und der Grenzsicherung gemäß den Festlegungen in der DV 010/0/007 zu gewähren.

### Kontrollen

52.(1) Die Kontrollen sind fester Bestandteil der Führungstätigkeit. Sie haben ständig und zielstrebig zu erfolgen und sind auf die rechtzeitige und genaue Erfüllung der gestellten Aufgaben auszurichten.

(2) Die wichtigste Methode der Kontrolle ist die unmittelbare Arbeit des Kommandeurs, der Stellvertreter des Kommandeurs und der Offiziere des Stabes des Grenzbataillons in den unterstellten Einheiten und im Grenzabschnitt.

(3) Die Kontrollen sind vom Stellvertreter des Kommandeurs und Stabschef auf der Grundlage der Aufgabenstellung des Kommandeurs des Grenzbataillons in Zusammenarbeit mit den anderen Stellvertretern und dem Offizier Rückwärtige Sicherstellung monatlich zu planen und, wenn notwendig, wöchentlich zu präzisieren.

(4) Bei Veränderungen der Lage oder nach außergewöhnlichen Naturereignissen, z. B. Sturm, wolkenbruchartiger Regen, starker Eisgang u. ä., sind zusätzlich Kontrollen zu befehlen.

(5) Insbesondere sind zu kontrollieren:

a) die unmittelbar Unterstellten,

b) die unterstellten Einheiten,

c) die pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Anlagen sowie andere Anlagen und Mittel im Grenzabschnitt,

d) die Durchsetzung der Grenzordnung.

(6) Die Kontrolle ist mit dem Ziel durchzuführen:

- a) die Erfüllung des Befehls zur Grenzsicherung einzuschätzen,
- b) den Stand der Gefechtsbereitschaft einzuschätzen,
- c) die Organisation und Durchführung der politischen Arbeit einzuschätzen,
- d) die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Führungskräfte bei der Organisation und Durchführung der Grenzsicherung und der Sicherstellung festzustellen,
- e) die Leistungsbereitschaft und das Leistungsvermögen des Stabes des Grenzbataillons und der unterstellten Einheiten einzuschätzen,
- f) die Sperrfähigkeit und Funktionstüchtigkeit der pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Anlagen sowie der Mittel zur Grenzsicherung festzustellen und ihre technische Sicherheit einzuschätzen,
- g) die Einhaltung des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes sowie der Sicherheitsbestimmungen festzustellen,
- h) den Stand der Sicherheit und Ordnung im Grenzabschnitt einzuschätzen,
- i) Schlußfolgerungen für die Führungstätigkeit abzuleiten,
- k) den unmittelbar Unterstellten bei der Erfüllung der Aufgaben Hilfe und Anleitung zu gewähren,
- l) Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Mängel festzulegen.

(7) Die Aufgaben zur Kontrolle sind mündlich zu stellen. Die Ergebnisse der Kontrolle, veranlaßte Maßnahmen und Vorschläge sind zu melden und in einem Kontrollauswertebuch nachzuweisen.

(8) Die Ergebnisse der Kontrolle sind vom Kommandeur des Grenzbataillons unmittelbar nach deren Beendigung, bei der täglichen Lagemeldung und bei Dienstbesprechungen auszuwerten. Dabei hat er insbesondere

- a) positive Beispiele und Erfahrungen zu verallgemeinern,
- b) Ursachen und begünstigende Bedingungen für Mängel und Schwierigkeiten herauszuarbeiten sowie Maßnahmen zu deren Beseitigung und zur Befähigung der Unterstellten festzulegen,
- c) Aufgaben für die weitere Arbeit zu befehlen.

53. Die unmittelbar Unterstellten sind insbesondere zu kontrollieren auf

- a) die Durchsetzung der Prinzipien der Führung,
- b) die Erfüllung der Dienstpflichten,
- c) die Erfüllung befohlener Aufgaben und die Durchsetzung der militärischen Bestimmungen.

54. Die unterstellten Einheiten sind insbesondere zu kontrollieren auf

- a) die Gewährleistung einer ständig hohen Gefechtsbereitschaft,
- b) die Erfüllung des Befehls zur Grenzsicherung,
- c) die Durchführung des Grenzdienstes,
- d) die zweckmäßige Planung und den Einsatz der Kräfte zum Grenzdienst,
- e) die Gewährleistung der Führung,
- f) die Verwirklichung des Zusammenwirkens,
- g) die Verwirklichung der Zusammenarbeit,
- h) die Organisation und Durchführung der politischen Arbeit,
- i) die Arbeit mit den freiwilligen Helfern der Grenztruppen,
- k) die Organisation und Durchführung des Innendienstes,
- l) die Durchsetzung einer hohen Wachsamkeit und Geheimhaltung,
- m) die Vorbereitung und Durchführung der politischen und militärischen Ausbildung,
- n) die allseitige Sicherstellung.

55. (1) Die pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Anlagen sowie andere Anlagen und Mittel im Grenzabschnitt sind insbesondere zu kontrollieren auf

- a) den zweckmäßigen Einsatz der Mittel und ihre Nutzung,
- b) den Zustand, die Vollzähligkeit, die Funktionstüchtigkeit, die Sperrfähigkeit und die Sicherheit.

(2) Die Sperrfähigkeit und die Funktionstüchtigkeit der Grenzsicherungsanlagen sind in Verantwortlichkeit des Kommandeurs des Grenzbataillons einmal im Quartal augenscheinlich zu kontrollieren. Im Raum der Hauptanstrengung ist die Kontrolle vom Kommandeur des Grenzbataillons persönlich durchzuführen.

(3) Die Feststellung von Beeinträchtigungen der Sperrfähigkeit oder Funktionstüchtigkeit der Anlagen ist sofort an den Vorgesetzten zu melden. Vom Kontrollierenden sind Sofortmaßnahmen zur Sicherung und Wiederherstellung der Sperrfähigkeit oder Funktionstüchtigkeit einzuleiten.

56. (1) Zur Durchsetzung der Grenzordnung sind insbesondere zu kontrollieren

- a) die Kennzeichnung des Verlaufes des Schutzstreifens und die Sperrung der Zufahrtsstraßen,
- b) die Einhaltung der Arbeitsordnungen sowie die Sicherheit in den Arbeitsabschnitten, Betrieben, Institutionen und Einrichtungen,
- c) das Abstellen von Fahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsgeräten auf den dafür festgelegten Plätzen sowie deren Sicherung gegen eine unberechtigte Benutzung,
- d) der Zustand und die Vollzähligkeit der Markierung und Kennzeichnung der Staatsgrenze sowie deren Sichtbarkeit,
- e) die Sicherheit und Ordnung im Grenzabschnitt.

(2) Die Sicherheit und Ordnung im Grenzabschnitt ist in Verantwortung des Kommandeurs des Grenzbataillons einmal im Quartal zu kontrollieren. Dazu können Vertreter der Kräfte des Zusammenwirkens und der Organe der Zusammenarbeit hinzugezogen werden.

(3) Die Markierung und Kennzeichnung der Staatsgrenze ist einmal im Quartal zu kontrollieren. Als Postenführer der Kontrollstreife ist ein Offizier des Stabes des Grenzbataillons zu befehlen.

BSU 001023
---------------





### III. Politische Arbeit

1.(1) Der Erfolg des Grenzbataillons in der Grenzsicherung hängt im entscheidenden Maße von der Stabilität des politisch-moralischen und psychologischen Zustandes der militärischen Kampfkollektive, insbesondere von der politischen Bewußtheit, der Kampfmoral und den kämpferischen Eigenschaften der Angehörigen der Grenztruppen ab. Die Aufrechterhaltung und Festigung des politisch-moralischen und psychologischen Zustandes ist unter allen Bedingungen der Lage und in allen Arten der Grenzsicherung eine der wichtigsten Aufgaben des Kommandeurs des Grenzbataillons und der anderen Vorgesetzten im Grenzbataillon. Sie haben allen Angehörigen des Grenzbataillons die Strategie und Taktik der Partei zu erläutern, bei ihnen die politischen Grundüberzeugungen zu festigen, sie von der Notwendigkeit und Gerechtigkeit des Dienstes zum Schutz der Staatsgrenze zu überzeugen und ein hohes Pflicht- und Verantwortungsbewußtsein zu entwickeln.

(2) Die politische Arbeit ist grundlegender Bestandteil der Vorbereitung und Durchführung der Grenzsicherung. Sie ist auf der Grundlage der Beschlüsse des ZK der SED, der militärischen Bestimmungen über die politische Arbeit in der NVA, der Befehle der Vorgesetzten, der Entschlüsse des Kommandeurs des Grenzbataillons zur Grenzsicherung, der Aufgabenstellungen des Stellvertreters des Kommandeurs und Leiters der Politabteilung des Grenzregiments sowie der Dokumente der Dienstplanung zu organisieren und durchzuführen.

(3) Die politische Arbeit im Grenzbataillon ist auf die Durchsetzung der führenden Rolle der Partei, die Stärkung ihrer Massenverbundenheit und die Verwirklichung ihrer Politik im Stab des Grenzbataillons und in den Einheiten, auf die Erhöhung der Kampfkraft und Gefechtsbereitschaft, die Festigung des politisch-moralischen Zustandes, die bewußte militärische Disziplin, die Beherrschung der Bewaffnung und Ausrüstung, die Vervollkommnung der militärischen Meisterschaft und auf die Erfüllung der Aufgaben in allen Arten der Grenzsicherung zu richten.

(4) Der konkrete Inhalt, die Formen und Methoden der politischen Arbeit sind, abhängig von der Art der Grenzsicherung und den Bedingungen des Einsatzes der Kräfte und Mittel zur Grenzsicherung, auf der Grundlage der Befehle und unter Beachtung der Entwick-

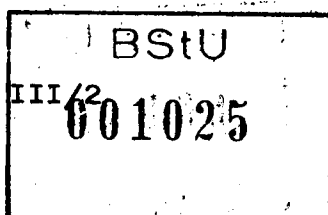
lung der Lage an der Staatsgrenze, des politisch-moralischen Zustandes, der Grenzdienst Erfahrungen sowie der Verhaltensweisen der Angehörigen des Grenzbataillons im Grenzdienst zu bestimmen. Der persönliche Kontakt, die unmittelbare Einwirkung auf die Angehörigen des Grenzbataillons durch das überzeugende Wort und das Beispiel der Vorgesetzten und Kommunisten sowie die aktuelle Information über die Lage an der Staatsgrenze und die zu erfüllenden Aufgaben haben dabei im Mittelpunkt zu stehen.

2.(1) Der Kommandeur des Grenzbataillons ist für die politische Arbeit im Grenzbataillon verantwortlich. Die Organisation und Durchführung der politischen Arbeit ist Pflicht aller Vorgesetzten im Grenzbataillon. Sie haben unter allen Bedingungen der Lage ihre Unterstellten politisch und militärisch auszubilden und zu erziehen, sie zur erfolgreichen Erfüllung der Aufgaben in der Grenzsicherung zu führen und dazu die Kraft und den Einfluß der Partei- und FDJ-Organisationen zur Mobilisierung der Angehörigen des Grenzbataillons zu nutzen und weiterzuentwickeln.

(2) Der Stellvertreter des Kommandeurs für Politische Arbeit ist dem Kommandeur des Grenzbataillons gegenüber für die politische Arbeit verantwortlich. Er hat persönlich eine wirksame politische Arbeit im Stab des Grenzbataillons und in den Einheiten durchzuführen und auf der Grundlage der gültigen Instruktionen, unter allen Bedingungen der Lage, die Arbeit der Partei- und Massenorganisationen zu gewährleisten.

3. Aufgaben der politischen Arbeit sind:

- a) die unablässige Festigung des Vertrauens und der Treue der Angehörigen des Grenzbataillons zur SED sowie ihr Zusammenschluß um die Parteikollektive,
- b) die Erziehung im Geiste des Marxismus-Leninismus, des sozialistischen Patriotismus und Internationalismus, der grenzenlosen Ergebenheit gegenüber dem sozialistischen Vaterland, der unerschütterlichen Gewißheit von der Sieghaftigkeit der sozialistischen Militärkoalition und des Waffen- und Klassenbündnisses mit der NVA und den anderen Schutz- und Sicherheitsorganen, den Streitkräften und den Grenztruppen der UdSSR sowie der anderen sozialistischen Bruderländer,
- c) die Entwicklung eines hohen persönlichen Verantwortungs- bewußtseins für die Erfüllung des Fahneneides und der Bereit-



VVS-Nr.: A 372 659

schaft, dafür alle Kräfte und, wenn erforderlich, das Leben einzusetzen,

- d) die Erläuterung der Ursachen und Ziele der aggressiven Politik des Imperialismus, insbesondere des BRD-Imperialismus, der militärpolitischen Lage und der Aufgaben und Verantwortung der Grenztruppen für den zuverlässigen Schutz der DDR und der gesamten sozialistischen Gemeinschaft,
- e) die Festigung der Überzeugung, daß der Schutz der Staatsgrenze in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht sowie in Wahrnehmung der souveränen Rechte der DDR erfolgt und eine entscheidende Voraussetzung für eine stabile Entwicklung der sozialistischen Staatsmacht ist,
- f) die Entlarvung der staatsfeindlichen Handlungen gegnerischer Kräfte gegen die Staatsgrenze und der Hetze gegen die DDR sowie die Erziehung der Angehörigen des Grenzbataillons zum tiefen Klassenhaß gegen die Feinde des Sozialismus,
- g) das Vertrautmachen der Angehörigen des Grenzbataillons mit den Beschlüssen der Partei und Regierung, die differenzierte und überzeugende Erläuterung der zu erfüllenden Aufgaben, die Mobilisierung des Personalbestandes zur Aufrechterhaltung einer hohen Einsatz- und Gefechtsbereitschaft, die Ausprägung der Bereitschaft, politisch verantwortungsbewußt, taktisch klug, entschlossen, aktiv und besonnen im Grenzdienst zu handeln und jeden Befehl widerspruchslos zu erfüllen,
- h) die Erziehung der Vorgesetzten zur vollen Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Grenzsicherung sowie die straffe und ununterbrochene Führung der Einheiten unter allen Bedingungen der Lage, die Entwicklung von hohen Willensqualitäten, von Selbständigkeit, Initiative, Schöpfertum und Exaktheit in der Arbeit, die Ausprägung der Fähigkeit zur allseitigen Beurteilung der Lage und zur Voraussicht der Entwicklung der grenztaktischen Handlungen und Gefechtshandlungen, zum effektiven Einsatz der Kräfte und Mittel sowie zur Mobilisierung der politisch-moralischen, psychischen und physischen Kräfte der Angehörigen des Grenzbataillons zur Erfüllung der befohlenen Aufgaben,
- i) die allseitige Stärkung der Einzelleitung und der Autorität der Vorgesetzten, die Erziehung der Angehörigen des Grenzbataillons zur Achtung gegenüber den Vorgesetzten, die unablässige Festigung der bewußten militärischen Disziplin sowie

VVS-Nr. : A 372 659

BSU

0010263

des tiefen Verständnisses für die Notwendigkeit der unbedingten und exakten Erfüllung des Fahneneides, der Rechtsvorschriften und militärischen Bestimmungen,

- k) die Entwicklung hoher politisch-moralischer und kämpferischer Eigenschaften, insbesondere die Erziehung zur Treue zur Truppenfahne, zu hoher Einsatzbereitschaft, initiativreichem Handeln, zu Mut, Findigkeit, Kameradschaft und Hilfsbereitschaft sowie die Ausprägung der Fähigkeit und des Willens, Gefahren, Belastungen und Entbehrungen des Grenzdienstes bewußt auf sich zu nehmen und standhaft zu ertragen,
- l) die Erziehung der Angehörigen des Grenzbataillons im Geiste der revolutionären Traditionen der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei und der Traditionen des Truppenteils sowie die Entwicklung des Stolzes auf die eigene Grenzkompanie, das Grenzbataillon, das Grenzregiment und die Wahrung des Vermächnisses der ermordeten Grenzsoldaten,
- m) die Entwicklung des Hasses auf den Gegner, die Entlarvung des reaktionären und antikommunistischen Charakters der imperialistischen Ideologie und Propaganda, die Gewährleistung der Fähigkeit und Entschlossenheit, der ideologischen und psychologischen Einwirkung des Gegners zu widerstehen sowie möglichen Auswirkungen der ideologischen Diversion entschieden entgegenzutreten, die Herausbildung einer hohen Wachsamkeit und des Verantwortungsgefühls für die Wahrung militärischer und staatlicher Geheimnisse,
- n) die Entwicklung eines realen Feindbildes durch die Erhöhung der Kenntnisse über den Charakter der Grenzverletzer, die Ziele und Methoden der Grenzverletzungen, den politisch-moralischen Zustand der Grenzüberwachungsorgane und der Bevölkerung der BRD und der Aufklärungskräfte der NATO, die Einsatzmöglichkeiten und die Wirkungsweise der Waffen und Kampftechnik des Gegners sowie die demographischen Bedingungen im gegenüberliegenden Hoheitsgebiet,
- o) die Einflußnahme auf die Befähigung der Angehörigen des Grenzbataillons zur meisterhaften Beherrschung der Bewaffnung, Technik und Ausrüstung, zur effektiven Nutzung der pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Anlagen und der Mittel zur Grenzsicherung sowie zum sparsamen Umgang mit materiellen Mitteln, Wasser und Energieträgern.

BStU

III/4

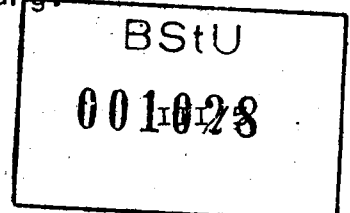
001027

VVS-Nr.: A 372 659

- p) die Popularisierung und Würdigung beispielhafter Leistungen und Heldentaten in der Grenzsicherung, die Vermittlung von Erfahrungen bei der Durchführung des Grenzdienstes und in der politischen Arbeit,
- q) die ständige Sorge um die ununterbrochene technische und rückwärtige Sicherstellung mit allem, was zur erfolgreichen Erfüllung der Aufgaben in der Grenzsicherung notwendig ist,
- r) die Einflußnahme auf die Gestaltung der Dienst- und Lebensbedingungen der Angehörigen des Grenzbataillons, die rechtzeitige medizinische Hilfe sowie den Abtransport Geschädigter und Kranker,
- s) die Gewährleistung der kulturellen Betreuung und Versorgung der Angehörigen des Grenzbataillons mit Presse- und Druckerzeugnissen sowie materiell-technischen Mitteln für die politische Arbeit,
- t) die Herstellung und ununterbrochene Aufrechterhaltung einer engen, vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Organen der Zusammenarbeit.

4. Im Stab des Grenzbataillons ist die politische Arbeit zu richten auf

- a) die ideologische Stählung, die Vervollkommnung der militärischen und militärtechnischen Kenntnisse und Fertigkeiten der Offiziere und die Erhöhung ihres persönlichen Verantwortungsbewußtseins für die Organisation der Grenzsicherung,
- b) die rechtzeitige Weiterleitung der Aufgaben an die Einheiten zur Organisation der Grenzsicherung, die Gewährleistung einer straffen und ununterbrochenen Führung der Einheiten, das Sammeln, Beurteilen und unverzügliche Melden eingebrachter Aufklärungsangaben, die Organisation des Zusammenwirkens und der Zusammenarbeit sowie der Sicherstellung,
- c) die Mobilisierung der Offiziere des Stabes des Grenzbataillons zur Aufrechterhaltung einer ständig hohen Gefechtsbereitschaft, zur Entwicklung einer effektiven Arbeitsorganisation und schöpferischen Arbeit im Prozeß der Entschlußfassung, zur zeit- und qualitätsgerechten Ausarbeitung der Führungsdokumente, zur Durchführung einer ständigen Kontrolle und Unterstützung der Einheiten bei der Erfüllung der Aufgaben, zur allseitigen Organisation der Sicherstellung, zur Gewährleistung stabiler Nachrichtenverbindungen sowie zu hoher Wachsamkeit und Einhaltung der Regeln der gedeckten Truppenführung.



5. Die erfolgreiche Erfüllung der Aufgaben der politischen Arbeit und ihre ununterbrochene Führung werden insbesondere erreicht durch:

- a) das gründliche Studium des Marxismus-Leninismus und der Beschlüsse der Partei sowie die schöpferische Ableitung und Umsetzung von Schlußfolgerungen für den Verantwortungsbereich,
- b) die konkrete Planung der politischen Arbeit, die Festlegung ihrer Formen und Methoden sowie die enge Verbindung der Aufgaben der politischen Arbeit mit den Aufgaben in der Grenzsicherung,
- c) die rechtzeitige Aufgabenstellung, Anleitung und Kontrolle,
- d) die systematische Information der Angehörigen des Grenzbaillons über die wichtigsten Dokumente der Partei und Regierung, die Entwicklung der Lage und die Aufgaben in der Grenzsicherung,
- e) die Sicherung einer breiten Masseninitiative im sozialistischen Wettbewerb zur Entwicklung sozialistischer Soldatenpersönlichkeiten und der militärischen Kollektive, zur vorbildlichen Erfüllung der Aufgaben im Grenzdienst, in der politischen und militärischen Ausbildung sowie zur Gewährleistung einer ständig hohen Gefechtsbereitschaft,
- f) die exakte Organisation und Durchführung der politischen Erziehung der Unterstellten, die enge Verbindung zu ihnen sowie die Kenntnis ihrer Stimmungen, Haltungen, Verhaltensweisen und Bedürfnisse,
- g) die ständige und umfassende Kenntnis der Lage an der Staatsgrenze, der Befehle und Entschlüsse zur Grenzsicherung durch alle Offiziere des Stabes des Grenzbaillons sowie den Partei- und FDJ-Sekretär, das schnelle politische Reagieren auf Veränderungen der Lage, aktuelle Ereignisse sowie Vorkommnisse in der Grenzsicherung,
- h) die ständige Analyse der Ergebnisse der politischen Arbeit,
- i) die Kenntnis des Inhaltes, der Formen und Methoden der politischen Arbeit entsprechend den Arten der Grenzsicherung, der grenztaktischen Handlungen und Gefechtshandlungen durch die Vorgesetzten, die Partei- und FDJ-Funktionäre und ihre operative Unterweisung in diese Fragen,
- k) die Aufrechterhaltung der ständigen Verbindung und der gegenseitigen Information zwischen den Vorgesetzten sowie den

BSU

001029

III/d/001029 VVS-Nr.: A 372 659

Partei- und FDJ-Funktionären über die Erfüllung der Aufgaben in der Grenzsicherung sowie das Stimmungs- und Meinungsbild der Angehörigen des Grenzbataillons,

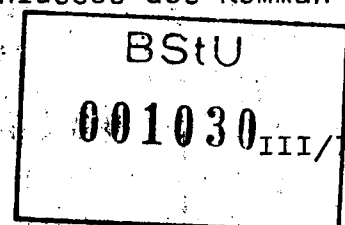
- l) die Festigung der Kampfkraft der Partei- und FDJ-Organisationen, die Erhöhung der Aktivitäten ihrer Mitglieder, die Gewährleistung ihrer Vorbildlichkeit bei der Erfüllung der politischen und militärischen Aufgaben und ihre feste Bindung zu den militärischen und Arbeitskollektiven,
- m) die Sicherung des Parteieinflusses und die zweckmäßige Verteilung der Mitglieder der SED und FDJ auf die militärischen Kampfkollektive,
- n) die operative und wahrheitsgetreue Information an die Vorgesetzten über die Erfüllung der Aufgaben und den politisch-moralischen Zustand.

6.(1) In der verstärkten Grenzsicherung sind der Inhalt sowie die Formen und Methoden der politischen Arbeit auf der Grundlage des Befehls des Vorgesetzten und des Entschlusses des Kommandeurs des Grenzbataillons, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedingungen bei der Durchführung der grenztaktischen Handlungen, zu präzisieren oder neu festzulegen.

(2) Die politische Arbeit ist insbesondere zu richten auf:

- a) die Information der Angehörigen des Grenzbataillons über die entstandene Lage, die wahrscheinlichen Absichten und Handlungen der gegnerischen Kräfte,
- b) die Erläuterung der Aufgabe sowie des Charakters und der Besonderheiten der grenztaktischen Handlungen,
- c) die differenzierte und verstärkte individuelle politische Arbeit zur politisch-moralischen und psychologischen Vorbereitung der Angehörigen des Grenzbataillons auf die grenztaktischen Handlungen,
- d) die Mobilisierung der Angehörigen des Grenzbataillons zur aufopferungsvollen und unbedingten Erfüllung der gestellten Aufgaben, zur erhöhten Wachsamkeit und strikten Wahrung staatlicher und militärischer Geheimnisse,
- e) die Gewährleistung der allseitigen Sicherstellung der Einheiten.

7.(1) In der gefechtsmäßigen Grenzsicherung sind der Inhalt sowie die Formen und Methoden der politischen Arbeit auf der Grundlage des Befehls des Vorgesetzten, des Entschlusses des Komman-





deurs des Grenzbataillons sowie der Anordnungen des Stellvertreters des Kommandeurs und Leiters der Politabteilung des Grenzregiments, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedingungen bei der Durchführung der grenztaktischen Handlungen und Gefechtshandlungen, neu festzulegen.

(2) Zur Organisation der politischen Arbeit hat der Stellvertreter des Kommandeurs für Politische Arbeit den Plan der politischen Arbeit für die gefechtsmäßige Grenzsicherung (schriftlich) zu erarbeiten. Im Plan sind differenziert konkrete Inhalte und Maßnahmen der politischen Arbeit zur Erfüllung der gestellten Aufgaben in der gefechtsmäßigen Grenzsicherung, zur Art und Weise der Einweisung der Kompaniechefs und Politoffiziere in die Aufgaben und Maßnahmen der politischen Arbeit, zum Einsatz der Kräfte der Gruppe Politische Arbeit sowie die zu erstattenden Meldungen und Informationen festzulegen.

(3) Die politische Arbeit ist insbesondere zu richten auf:

- a) die Information der Angehörigen des Grenzbataillons über die entstandene Lage, die wahrscheinlichen Absichten und Handlungen des Gegners,
- b) die Erläuterung der Aufgabe sowie des Charakters und der Besonderheiten der grenztaktischen Handlungen und Gefechtshandlungen,
- c) die Festigung der Überzeugung von der Gerechtigkeit unseres Kampfes und vom Sieg über den Feind, die Entlarvung der menschenfeindlichen Ziele und der Kriegsschuld des imperialistischen Aggressors sowie die Vertiefung des Hasses auf den Feind,
- d) die Mobilisierung der Angehörigen des Grenzbataillons zu aktiven, entschlossenen und aufopferungsvollen Handlungen bei der Abwehr aller Angriffe des Gegners auf die Staatsgrenze,
- e) die zielgerichtete und differenzierte politisch-moralische und psychologische Vorbereitung der Angehörigen des Grenzbataillons auf grenztaktische Handlungen und Gefechtshandlungen,
- f) die Aufrechterhaltung einer straffen Disziplin und Ordnung, die Gewährleistung einer hohen Organisiertheit bei allen durchzuführenden Handlungen sowie die Unterbindung aller Erscheinungen von Passivität, Feigheit, Angst und Panik,
- g) die Entlarvung der psychologischen Kriegführung des Gegners und das entschiedene Auftreten gegen mögliche Auswirkungen

der ideologischen Diversion und die Verbreitung von Gerüchten,

- h) die weitere Ausprägung des Vertrauens zu den Klassen- und Waffenbrüdern und der Bereitschaft, in zeitweiliger operativer Unterstellung gemeinsam mit ihnen Gefechtsaufgaben zu erfüllen,
- i) die Gewährleistung der allseitigen Sicherstellung der Einheiten.

BSU

001032

VVS-Nr.: A 372 659

III/10

#### IV. Normale Grenzsicherung

##### Allgemeine Grundsätze

1. Die normale Grenzsicherung ist eine Art der Grenzsicherung, die durchgeführt wird, wenn keine erhöhte Aktivität gegnerischer Kräfte zu erkennen oder zu erwarten ist und die Aufgaben zur Grenzsicherung bei normaler Auslastung der Kräfte erfüllt werden können.
2. Für die normale Grenzsicherung ist charakteristisch:
  - a) der planmäßige ununterbrochene Einsatz der Kräfte und Mittel zur Durchführung der grenztaktischen Handlung Sicherung bei schöpferischer Durchsetzung der Prinzipien der Grenzsicherung,
  - b) die Durchführung anderer grenztaktischer Handlungen bei Veränderung der Lage im Grenzabschnitt,
  - c) das Bereithalten und der Einsatz von Alarmgruppen und Alarmeinheiten,
  - d) der planmäßige Einsatz von Verstärkungskräften,
  - e) der planmäßige Einsatz von Kräften und Mitteln zur Sicherstellung,
  - f) die planmäßige Durchführung der politischen Arbeit,
  - g) die planmäßige Durchführung der Aus- und Weiterbildung,
  - h) die planmäßige Durchführung des Stabs- und Innendienstes sowie die Gewährung von Ausgang, Dienstfrei und Urlaub.

##### Einsatz der Kräfte und Mittel

###### Einsatz der Kräfte

3. Der Einsatz der Kräfte zum Grenzdienst hat zu gewährleisten:
  - a) die Aufklärung der gegnerischen Kräfte und deren Handlungen sowie des Geländes,
  - b) die ununterbrochen zuverlässige Sicherung des Grenzabschnittes des Grenzbataillons,
  - c) ein nach Aufgaben, Ort und Zeit organisiertes Beobachtungs- und Feuersystem,
  - d) die ununterbrochene Führung,
  - e) die Tarnung und Geheimhaltung der Handlungen,
  - f) die Beachtung der taktischen Eigenschaften des Geländes,
  - g) die volle Ausnutzung der Sperrwirkung der pionier- und signaltechnischen Anlagen,

- h) die optimale Nutzung der Mittel zur Grenzsicherung und der Mittel zur Sicherstellung,
- i) die Durchsetzung der Grenzordnung,
- k) das rechtzeitige Feststellen der Vorbereitung und Durchführung von Grenzverletzungen sowie das aktive Handeln der Einheiten und Führungskräfte,
- l) die Abwehr von Grenzprovokationen und bewaffneten Überfällen,
- m) die schnelle und überraschende Durchführung von Manövern.

4.(1) Die Grenzkompanien des I. und II. Grenzbataillons sind grundsätzlich in den ihnen befohlenen Grenzabschnitten einzusetzen. Der Kommandeur des I. oder II. Grenzbataillons kann mit Kräften und Mitteln der Grenzkompanien im Grenzabschnitt des Grenzbataillons Manöver durchführen.

(2) Die Kräfte der Grenzkompanien des III. Grenzbataillons werden in der Regel in den ihnen befohlenen Einsatzabschnitten eingesetzt.

5. Die Bootseinheiten sind selbständig einzusetzen oder den Grenzkompanien zuzuteilen. Der Einsatz der Bootseinheiten hat gemäß den Festlegungen in der DV 018/0/004 Einsatz der Grenztruppen zum Schutz der Staatsgrenze, Bootsbesatzung bis Bootskompanie, zu erfolgen.

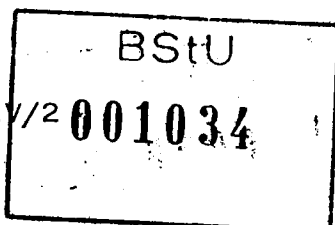
6. Die Kräfte der Grenzkompanien und der Bootseinheiten sind im Zeitraum von 24 Stunden in der Regel bis zu 8 Stunden zum Grenzdienst einzusetzen.

#### Einsatz von Kräften auf dem vorgelagerten Hoheitsgebiet

7.(1) Der Einsatz von Kräften auf dem vorgelagerten Hoheitsgebiet hat zu gewährleisten, daß die Hoheitsrechte der DDR bis zum unmittelbaren Verlauf der Staatsgrenze konsequent durchgesetzt werden.

(2) Durch den zweckmäßigen Einsatz von Kräften sowie ihr entschlossenes, politisch kluges, taktisch zweckmäßiges und wachsameres Handeln sind das Betreten des Hoheitsgebietes der DDR, Anschläge gegen die Markierung und Kennzeichnung der Staatsgrenze, gegen die Grenzsicherungsanlagen und andere Einrichtungen abzuwehren.

(3) Bei der Erfüllung der Aufgaben zur Gewährleistung der Hoheitsrechte der DDR und Durchsetzung der Vereinbarungen über



VVS-Nr.: A 372 659

Grenzangelegenheiten ist jede Verletzung der Staatsgrenze durch eigene Kräfte zuverlässig auszuschließen.

8.(1) Zur Wahrung der Hoheitsrechte der DDR bis zum unmittelbaren Verlauf der Staatsgrenze sind speziell vorbereitete Kräfte planmäßig und überraschend auf dem vorgelagerten Hoheitsgebiet einzusetzen.

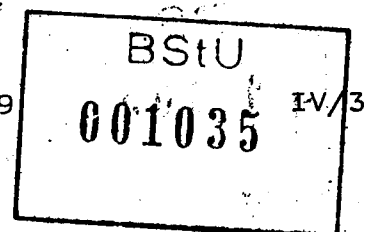
(2) Auf dem vorgelagerten Hoheitsgebiet können Offiziere und Fähnriche sowie ausgewählte Unteroffiziere und Soldaten des Grenzbataillons und weitere dazu befohlene Kräfte eingesetzt werden.

(3) Aus der Kompanie zur Sicherstellung der Grenzsicherung sind die erforderlichen und je Grenzkompanie des I. und II. Grenzbataillons mindestens 10 Unteroffiziere und Soldaten auszuwählen, mit dem zuständigen Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit abzustimmen und vom Kommandeur des Grenzbataillons zu bestätigen.

9. Die auf dem vorgelagerten Hoheitsgebiet eingesetzten Kräfte haben insbesondere

- a) gegnerische Kräfte und deren Handlungen sowie das Gelände aufzuklären,
- b) Grenzverletzungen rechtzeitig festzustellen und Personen, die das Hoheitsgebiet der DDR ohne erkennbare provokatorische Absicht widerrechtlich betreten oder nutzen, aufzufordern, ihre Handlungen sofort einzustellen und das Hoheitsgebiet der DDR unverzüglich zu verlassen sowie Personen, die dieser Aufforderung nicht Folge leisten, festzunehmen,
- c) Grenzprovokationen abzuwehren und eingedrungene Provokateure entschlossen festzunehmen,
- d) den ordnungsgemäßen Zustand der Markierung und Kennzeichnung der Staatsgrenze, des vorgelagerten Hoheitsgebietes und des vorderen Sperrelementes zu kontrollieren,
- e) Grenzprovokationen und andere gegnerische Handlungen sowie verursachte Schäden und Zerstörungen beweiskräftig zu dokumentieren,
- f) die zwischen der DDR und der BRD vereinbarten Maßnahmen und Arbeiten am unmittelbaren Verlauf der Staatsgrenze zu kontrollieren, zu überwachen oder zu sichern,
- g) die Durchführung von Arbeiten und Maßnahmen zur Schadensbekämpfung, Rettung und Bergung sowie zur Erhaltung der Sicht-

VVS-Nr.: A 372 659



barkeit der Grenzmarkierung und des Verlaufes der Staatsgrenze zu sichern,

h) während der Durchführung von Sprengarbeiten im Schutzstreifen die Einhaltung der Forderungen auf Nichtverletzung des Hoheitsgebietes der BRD zu prüfen.

10.(1) Der Einsatz der Kräfte erfolgt, abhängig von den Bedingungen der Lage und den zu erfüllenden Aufgaben,

a) offen und demonstrativ,

b) getarnt und gedeckt.

(2) Die Kräfte sind vorrangig in den Abschnitten einzusetzen, in denen gegnerische Kräfte eine hohe Aktivität entwickeln, das Hoheitsgebiet der DDR mehrfach verletzt, wiederholt Schäden an der Markierung und Kennzeichnung der Staatsgrenze verursacht sowie Grenzsicherungsanlagen zerstört oder beschädigt haben und in denen am wahrscheinlichsten weitere Anschläge erwartet werden.

(3) Der Einsatz von Kräften als Hinterhalt hat nur auf Befehl ab Kommandeur des Grenzregiments aufwärts zu erfolgen.

(4) Die Art und Weise der Befehlerteilung sowie die Hauptaufgaben des Zusammenwirkens und der Führung hat der Kommandeur festzulegen, der den Einsatz befohlen hat. Die Führung der Kräfte ist über standhafte Nachrichtenverbindungen ununterbrochen zu gewährleisten.

(5) Die Handlungen auf dem vorgelagerten Hoheitsgebiet sind, abhängig von den Bedingungen der Lage, durch Beobachtung und Feuer zu unterstützen. Beim Vorliegen von Aufklärungsergebnissen über zu erwartende oder durchgeführte Grenzprovokationen oder andere gegnerische Handlungen sind, wenn notwendig, zusätzlich Kräfte in den gefährdeten Abschnitt zu verlegen, um die auf dem vorgelagerten Hoheitsgebiet handelnden Kräfte auf Befehl zu unterstützen oder zu verstärken.

11.(1) Personen der BRD, die in Wahrnehmung zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder in Durchführung vereinbarter Maßnahmen einen grenzanliegenden Geländestreifen, Grenzweg, Wegeteil oder Grenzgewässerabschnitt betreten, befahren oder benutzen, sind von Angehörigen der Grenztruppen grundsätzlich nicht anzusprechen oder zu kontrollieren.

(2) In Grenzabschnitten, in denen auf der Grundlage von Vereinbarungen oder erteilter Erlaubnis Arbeiten am unmittelbaren

BSU  
001036

Grenzverlauf oder über die Staatsgrenze durchgeführt werden, sind vom Vorgesetzten die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung und Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zu befehlen.

(3) Verstöße gegen die vereinbarte Ordnung sind zu melden. Auf Befehl des Vorgesetzten kann, abhängig von der Schwere des Verstoßes, die Kontrolle, Belehrung oder Zurückweisung der Personen durchgeführt oder die zeitweilige Einstellung der Arbeiten gefordert werden.

12.(1) Für die unmittelbare Vorbereitung der Kräfte zum Einsatz auf dem vorgelagerten Hoheitsgebiet ist der Vorgesetzte verantwortlich, der den Einsatz befohlen hat.

(2) Vor dem Einsatz sind insbesondere durchzuführen:

- a) die differenzierte lage- und aufgabenbezogene politisch-moralische und psychologische Vorbereitung,
- b) die Einweisung in den genauen Verlauf der Staatsgrenze anhand der topographischen Grenzkarten im Maßstab 1 : 5 000 oder im Gelände,
- c) die Überprüfung der Kenntnisse über das Verhalten in komplizierten Situationen,
- d) die Kontrolle der Einsatzbereitschaft und des ordnungsgemäßen Zustandes der Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung sowie der zugeteilten Mittel,
- e) die Befehlerteilung,
- f) die Organisation des Zusammenwirkens mit den anderen zum Grenzdienst eingesetzten Kräften während des Passierens der Grenzsicherungsanlagen sowie bei komplizierten Lagen.

#### Einsatz von Verstärkungskräften

13.(1) Das Grenzbataillon kann, abhängig von den Bedingungen der Lage und der Aufgabe, zeitweilig mit Einheiten verstärkt werden. Verstärkungskräfte können sein:

- a) grenzsichernde Einheiten,
- b) Ausbildungseinheiten,
- c) Spezialeinheiten (außer Sicherungskompanien der Grenzkommandos).

(2) Die Verstärkungskräfte sind insbesondere einzusetzen zur

- a) Verstärkung der Einheiten, die die grenztaktische Handlung Sicherung durchführen,



- b) Durchführung anderer grenztaktischer Handlungen,
- c) Teilnahme an einem grenztaktischen Handlungskomplex,
- d) Durchführung von Täuschungshandlungen,
- e) Rettung und Bergung.

(3) Die Verstärkungskräfte sind grundsätzlich in der Sperrzone, insbesondere im Raum der Hauptanstrengung sowie in wichtigen Abschnitten oder Richtungen einzusetzen. Der Einsatz im Schutzstreifen hat nur auf Befehl ab Kommandeur des Grenzbataillons aufwärts zu erfolgen. Bei Anzeichen für den Versuch eines Grenzdurchbruches gemäß Abschnitt I, Ziff. 22, Abs. 2, insbesondere Buchst. a bis d hat der Kommandeur Grenzsicherung das Recht, die ihm unterstellten Verstärkungskräfte zur Durchführung von grenztaktischen Handlungen im Schutzstreifen einzusetzen. Der Einsatz von Verstärkungskräften auf dem vorgelagerten Hoheitsgebiet ist nicht statthaft.

(4) Die Verstärkungskräfte können

- a) in der Hand des Kommandeurs des Grenzbataillons verbleiben,
- b) einer oder mehreren Grenzkompanien zugeteilt werden.

(5) Die Verstärkungskräfte sind während des Grenzdienstes vom unmittelbaren Vorgesetzten zu führen.

(6) Die Verstärkungskräfte können im Zeitraum von 24 Stunden bis zu 8 Stunden zum Grenzdienst eingesetzt werden.

(7) Verbleiben die Verstärkungskräfte in der Hand des Kommandeurs des Grenzbataillons, hat er die erforderlichen Vorbefehle zu erteilen, den Befehl zum Grenzdienst zu erarbeiten sowie das Zusammenwirken, die Sicherstellung und die Führung zu organisieren.

(8) Der Vorgesetzte der Verstärkungskräfte hat sich zur befohlenen Zeit am Ort der Aufgabenstellung zu melden und vom Kommandeur des Grenzbataillons oder einem von ihm Beauftragten den Befehl zum Grenzdienst entgegenzunehmen. Abhängig von der Lage und der Aufgabe kann vom Vorgesetzten der Verstärkungskräfte die Meldung eines Entschlusses gefordert werden.

(9) Der Vorgesetzte der Verstärkungskräfte hat sich nach dem Eintreffen im befohlenen Abschnitt gemäß der Aufgabenstellung des Kommandeurs des Grenzbataillons zu melden, den Grenzposten die Aufgaben zu stellen, das Zusammenwirken zu organisieren und die Führung zu gewährleisten.

(10) Die Erfüllung der Aufgabe sowie die Bereitschaft zum Beginn des Rückmarsches sind gemäß der Aufgabenstellung des Kom-

mandeurs des Grenzbataillons zu melden.

(11) Der Befehl zum Grenzdienst ist sowohl im Befehlsbuch des Grenzbataillons als auch im Grenzdienstbuch der verstärkenden Einheit zu dokumentieren.

14.(1) Wird eine Grenzkompagnie des III. Grenzbataillons zeitweilig selbständig eingesetzt, hat der Kommandeur des Grenzbataillons dem Kompaniechef einen Abschnitt oder Raum zuzuweisen, den Befehl zur Grenzsicherung zu erteilen, wenn erforderlich, eine Rekognoszierung durchzuführen sowie das Zusammenwirken, die Sicherstellung und die Führung zu organisieren.

(2) Der Kompaniechef hat eigenverantwortlich die Grenzsicherung zu organisieren, dem Kommandeur des Grenzbataillons den Entschluß zu melden, den Befehl zum Grenzdienst zu erteilen sowie das Zusammenwirken, die Sicherstellung und die Führung zu organisieren.

(3) Der Befehl zur Grenzsicherung ist im Befehlsbuch des Grenzbataillons nachzuweisen. Die Idee der Grenzsicherung und der Befehl zum Grenzdienst sind im Grenzdienstbuch der Grenzkompagnie zu dokumentieren.

#### Einsatz von Alarmeinheiten

15.(1) Als Alarmeinheit sind Kräfte in Stärke bis zu einem Zug aus dem Bestand einer Grenzkompagnie des III. Grenzbataillons in der Dislozierung des I. und II. Grenzbataillons zu befehlen und ununterbrochen bereitzuhalten. Die Marschbereitschaft ist bis  $x + 10$  Minuten herzustellen. Aus dem Bestand der Alarmeinheit ist eine Alarmgruppe zu befehlen, die auf Entschluß des Kommandeurs Grenzsicherung eingesetzt werden kann. Die Marschbereitschaft ist bis  $x + 5$  Minuten herzustellen.

(2) Die Alarmeinheit ist vom unmittelbaren Vorgesetzten zu führen, der zu Beginn der Dienstzeit in die Aufgaben einzuweisen ist. Im Bestand hat sich ein nichtstrukturmäßiger Sanitäter zu befinden.

(3) Die Alarmeinheit ist entsprechend der Aufgabe auszurüsten mit:

- a) Kraftfahrzeugen,
- b) Nachrichtsmitteln (Postensprecheinrichtung und Funkgerät),
- c) Beobachtungsgeräten,
- d) Spurenlampen,

BSU

001039

- e) topographischen Karten des wahrscheinlichen Einsatzraumes,
- f) Kompaß,
- g) Mitteln zur Erweisung der Ersten Hilfe,
- h) Bergemitteln.

(4) Bei Erfüllung von Aufgaben zur Suche gelandeter oder sich in Not- und Gefahrenlagen befindender Luftfahrzeuge sowie zur Rettung und Bergung ist die Alarmeinheit zusätzlich auszurüsten mit:

- a) Sankra,
- b) Code-Tabelle für die Boden-Bord-Verständigung,
- c) Stoffstreifen zum Auslegen der Zeichen für die Boden-Bord-Verständigung.

16.(1) Der Einsatz der Alarmeinheit erfolgt auf Befehl des Kommandeurs des I. bzw. II. Grenzbataillons oder dessen Diensthabenden Stellvertreter. Der Kommandeur des III. Grenzbataillons oder dessen Diensthabender Stellvertreter ist über den Einsatz der Alarmeinheit zu informieren.

(2) Der Einsatz der Alarmeinheit hat insbesondere zu erfolgen zur

- a) Durchführung von grenztaktischen Handlungen bei Anzeichen für den Versuch eines Grenzdurchbruches und zur Abwehr einer Grenzprovokation,
- b) Rettung und Bergung,
- c) Suche gelandeter oder sich in Not- und Gefahrenlagen befindender Luftfahrzeuge,
- d) Abwehr von Diversionsakten mittels Luftfahrzeugen,
- e) Verhinderung des widerrechtlichen Absetzens oder Aufnehmens von Personen oder Sachen sowie des unberechtigten Starts von Luftfahrzeugen.

(3) Die Alarmeinheit kann bis zum Verlauf des vorderen Sperr-elements eingesetzt werden. Während ihres Einsatzes ist sie dem Kommandeur Grenzsicherung unterstellt.

#### Zurückweisung

17.(1) Personen, die ohne erkennbare provokatorische Absicht vom Hoheitsgebiet der BRD aus die Staatsgrenze verletzt haben und sich im Abschnitt zwischen der Grenzlinie und dem vorderen Sperr-element aufhalten, vom Hoheitsgebiet der BRD aus die Staatsgrenze auf den Grenzgewässern mit Wasserfahrzeugen, anderen Schwimm-

BStU

001040

IV/8

VVS-Nr.: A 372 659

mitteln oder schwimmend verletzt haben und sich im Abschnitt zwischen der Grenzlinie und dem DDR-seitigen Ufer oder am DDR-seitigen Ufer aufhalten, vom Hoheitsgebiet der BRD aus auf dem Hoheitsgebiet der DDR Gegenstände ablagern oder in Durchführung land- und forstwirtschaftlicher sowie anderweitiger Arbeiten den Verlauf der Staatsgrenze ignorieren und die Staatsgrenze verletzen, sind aufzufordern, die Handlungen unverzüglich einzustellen, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, soweit das kurzfristig möglich ist, und das Hoheitsgebiet der DDR sofort zu verlassen.

(2) Die Zurückweisung hat auf Entschluß des Postenführers zu erfolgen, der die Grenzverletzung festgestellt hat (Anhang 6). Abhängig von der Entfernung kann vom Zurückweisenden ein Megaphon benutzt werden.

(3) Nach erfolgter Zurückweisung sind die weiteren Absichten und Handlungen der Grenzverletzer aufzuklären.

(4) Wird der wiederholten Aufforderung zum Verlassen des Hoheitsgebietes der DDR keine Folge geleistet, sind die Personen festzunehmen sowie mitgeführte Fahrzeuge, Hilfsmittel und andere Gegenstände sicherzustellen. Die Festnahme von Kindern ist nicht zulässig.

#### Schadensbekämpfung

18.(1) Die Schadensbekämpfung und die Durchführung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen an der Staatsgrenze zur BRD erfolgen auf der Grundlage der Vereinbarungen zwischen der Regierung der DDR und der Regierung der BRD über

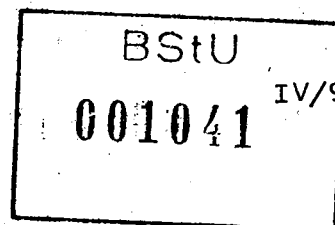
a) Grundsätze zur Schadensbekämpfung an der Grenze zwischen der DDR und BRD und

b) Grundsätze zur Instandhaltung und zum Ausbau der Grenzgewässer sowie der dazugehörigen wasserwirtschaftlichen Anlagen.

(2) Werden Kräfte und Mittel zur Schadensbekämpfung sowie zur Rettung und Bergung im Schutzstreifen angefordert, sind diese an den vom Kommandeur des Grenzregiments festgelegten Zugängen im Grenzgebiet (Meldeköpfe der Deutschen Volkspolizei) von befohlenen Angehörigen der Grenztruppen zu empfangen, in die Lage und Aufgaben einzuweisen und nach der Organisation des Zusammenwirkens zum Einsatzort zu führen.

(3) Zur Schadensbekämpfung eingesetzte Kräfte sind zuverlässig

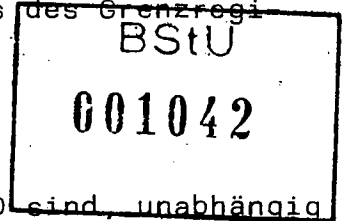
VVS-Nr.: A 372 659



zu sichern. Die Sicherung von Schadensstellen und Beweisgegenständen durch Angehörige der Grenztruppen ist auf Befehl des Kommandeurs des Grenzregiments bis zum Eintreffen der zuständigen Untersuchungsorgane zu gewährleisten.

(4) Angehörigen der Grenztruppen und anderer Schutz- und Sicherheitsorgane ist es verboten, zur Bekämpfung von Schadensfällen die Staatsgrenze zu überschreiten. Der Grenzübertritt von Angehörigen der bewaffneten Kräfte der BRD zur Hilfeleistung auf dem Hoheitsgebiet der DDR ist nicht zuzulassen.

(5) Die Bekämpfung von Bränden und anderen Schadensfällen auf dem grenzanliegenden Geländestreifen der BRD vom Hoheitsgebiet der DDR aus ist nur auf Befehl des Kommandeurs des Grenzregiments durchzuführen.



#### Informationen und Proteste

19.(1) Informationen oder Proteste aus der BRD sind unabhängig vom Charakter und Inhalt, grundsätzlich an den Grenzinformationspunkten oder von beauftragten Offizieren an der Staatsgrenze entgegenzunehmen.

(2) Die auf dem vorgelagerten Hoheitsgebiet eingesetzten Kräfte sind berechtigt, Informationen oder Proteste von Angehörigen der Grenzüberwachungsorgane der BRD nach Aufforderung entgegenzunehmen und verpflichtet, diese sofort zu melden.

(3) Die Beantwortung von Informationen oder Protesten bzw. deren Zurückweisung hat nur auf Befehl des Vorgesetzten zu erfolgen.

20. Bei Grenzprovokationen sowie bei Feststellung schwerer Verstöße gegen die zwischenstaatlichen Vereinbarungen über Grenzangelegenheiten sind Proteste auf Befehl des Vorgesetzten an Offiziere, in Ausnahmefällen an andere Angehörige der Grenzüberwachungsorgane der BRD, zu übermitteln (Anhang 7).

21.(1) Die auf dem vorgelagerten Hoheitsgebiet eingesetzten Kräfte haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere bei der Zurückweisung von Personen sowie bei der Übermittlung oder Entgegennahme von Informationen oder Protesten, durch selbstbewußtes, entschlossenes und besonnenes Handeln die Autorität der Grenztruppen zu demonstrieren.

(2) Bei begründeten Anfragen von Seiten der Grenzüberwachungsorgane der BRD oder von Personen in Zivil, die nicht den Charakter einer Information oder eines Protestes tragen, ist sachlich,

höflich und militärisch exakt zu reagieren bzw. zu antworten.

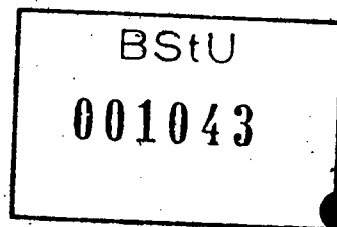
(3) Die eingesetzten Kräfte haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die militärischen Geheimnisse streng zu wahren und sind nicht berechtigt, über ihren Auftrag hinausgehende Gespräche zu führen, Auskünfte zu erteilen oder Zusagen zu geben.

#### Einsatz der Mittel zur Grenzsicherung

22.(1) Die Mittel zur Grenzsicherung sind zur Unterstützung der Einheiten oder Grenzposten während des Grenzdienstes einzusetzen oder können den Einheiten zugeteilt werden.

(2) Mittel zur Grenzsicherung sind

- a) Diensthunde,
- b) Beobachtungsgeräte,
- c) Signalgeräte,
- d) Signalminen,
- e) Scheinwerfer.



23.(1) Der Einsatz der Mittel zur Grenzsicherung hat auf der Grundlage des Befehls des Vorgesetzten, des Entschlusses des Kommandeurs des Grenzbataillons und der Entschlüsse der Kompaniechefs zu erfolgen. Der Kommandeur des Grenzbataillons kann mit Mitteln zur Grenzsicherung der Grenzkompanien im Grenzabschnitt des Grenzbataillons Manöver durchführen.

(2) Die Mittel zur Grenzsicherung sind konzentriert, gestaffelt und kombiniert im Grenzabschnitt einzusetzen mit dem Ziel,

- a) Versuche von Grenzdurchbrüchen und andere Grenzverletzungen rechtzeitig anzuzeigen oder festzustellen,
- b) das Tempo der Bewegung von Grenzverletzern zu verzögern oder sie in eine für die Handlungen der Grenztruppen günstige Richtung zu zwingen,
- c) den eigenen Kräften günstige Voraussetzungen für rechtzeitiges und erfolgreiches Handeln zu schaffen.

(3) Die Mittel zur Grenzsicherung sind insbesondere einzusetzen:

- a) im Raum der Hauptanstrengung,
- b) in den wahrscheinlichen Richtungen der Bewegung der Grenzverletzer,
- c) in unübersichtlichen Geländeabschnitten,
- d) an Zufahrtsstraßen und -wegen zum Schutzstreifen,
- e) in Abschnitten mit einer geringen Tiefe des Schutzstreifens,
- f) an Trennungslinien,

- g) an den Flanken von Grenzübergangsstellen,
- h) an den Kasernen und an anderen zu sichernden Objekten.

(4) Die Mittel zur Grenzsicherung haben ständig einsatzbereit zu sein. Die Pflege und Wartung ist gemäß den dafür geltenden militärischen Bestimmungen zu gewährleisten und die Funktionsfähigkeit regelmäßig zu überprüfen.

24.(1) Diensthunde sind unter Beachtung ihrer Bestimmung insbesondere einzusetzen als

- a) Fährtenhunde - zum Aufspüren, zur Verfolgung, zur Suche, zur Festnahme, zur Sicherung der Durchsuchung und Zuführung von Grenzverletzern, zur Rückverfolgung von Spuren und zum persönlichen Schutz,
- b) Schutzhunde - zum Aufspüren, zur Verfolgung, zur Festnahme, zur Sicherung der Durchsuchung und Zuführung von Grenzverletzern und zum persönlichen Schutz,
- c) Wachhunde - im Grenzabschnitt, kombiniert mit pionier- und signaltechnischen Anlagen sowie anderen Mitteln, zur Sperrung von Abschnitten, zum Anzeigen von Versuchen eines Grenzdurchbruches und zur Sicherung von Objekten,
- d) Hundemeute - zum Aufspüren und zur Festnahme von Grenzverletzern in unübersichtlichen Geländeabschnitten.

(2) Beim Einsatz der Fährtenhunde ist zu beachten, daß

- a) die Fährtenhunde nur von ihren strukturmäßigen Diensthundeführern zu führen sind,
- b) die Fährtenhunde bis zum Einsatzort mit Kraftfahrzeugen zu transportieren sind.

(3) Beim Einsatz der Schutzhunde ist zu beachten, daß

- a) die Schutzhunde nur von ihren strukturmäßigen Diensthundeführern zu führen sind,
- b) die Schutzhunde nur beweglich handelnden Grenzposten zuzuteilen sind,
- c) die Schutzhunde bei Abwesenheit der strukturmäßigen Diensthundeführer (länger als 6 Tage) von der Diensthundestaffel des Grenzbataillons zur Fütterung und Pflege zu übernehmen sind.

(4) Beim Einsatz der Wachhunde ist zu beachten, daß

- a) die Wachhunde vorrangig auf Höhe der Grenzsignalzaunanlagen einzusetzen sind,
- b) ein Wachhund auf einer Breite von maximal 100 m eingesetzt wird,

- c) in einer Linie mindestens 3 Wachhunde einzusetzen sind,
- d) die Wachhunde mindestens 200 m entfernt vom Einsatzort eines Grenzpostens einzusetzen sind,
- e) die Wachhunde innerhalb eines Monats mindestens einmal für 4 Tage durch die Diensthundestaffel des Grenzbataillons herauszulösen, zu versorgen, zu pflegen und abzurichten sind.

(5) Beim Einsatz der Hundemeute ist zu beachten, daß

- a) die Hundemeute nur am Tag bei normalen Sichtverhältnissen eingesetzt wird,
- b) sich keine unbeteiligten Personen im Suchstreifen befinden,
- c) die Suche in der Sperrzone nur in Abstimmung mit den Kräften des Zusammenwirkens durchgeführt wird,
- d) die Hundemeute nur bis zu einer Schneehöhe von 25 cm eingesetzt wird.

25. Beobachtungsgeräte (Doppelfernrohre, Scherenfernrohre, Nachtsichtgeräte u. a.) sind vorwiegend zur Aufklärung gegnerischer Kräfte und des Geländes einzusetzen.

26.(1) Signalgeräte mit Schußwaffencharakter und Signalminen sind vorwiegend kombiniert mit pionier- und signaltechnischen Anlagen sowie anderen Mitteln für einen längeren Zeitraum (mehrere Tage oder Wochen) in Signalfeldern oder -linien aufzubauen. Sie sind vorrangig auf Höhe der Grenzsignalzaunanlagen einzusetzen.

(2) Signalgeräte und Signalminen sind so einzusetzen, daß

- a) sie von gegnerischen Kräften nicht erkannt werden können,
- b) ihre Auslösung von Grenzposten wahrnehmbar ist,
- c) nach ihrer Auslösung von den Grenzposten die erforderlichen Handlungen durchgeführt werden können,
- d) die Auslöseursache festgestellt werden kann.

(3) Zum Auf- und Abbau sowie zur Wartung der Signalgeräte und Signalminen sind die Waffenunteroffiziere sowie dazu ausgebildete Kräfte einzusetzen.

(4) Die Instandsetzung von Signalgeräten in Signalfeldern oder -linien ist verboten.

(5) Zündversager von Signalminen sind zu räumen und gemäß den Festlegungen in der A 050/1/009 Munitionsarbeiten (Abschnitt 7.3.) zu vernichten.

(6) Ausgelöste Signalgeräte und Signalminen sind auf Befehl von dazu ausgebildeten Kräften nachzuladen oder zu ersetzen.



(7) Einsatzort und Aufbau der Signalgeräte und Signalminen haben den militärischen Bestimmungen über die Nutzung und Handhabung zu entsprechen. Beim Einsatz von Signalminen sind zusätzlich die besonderen Brandschutzbestimmungen zu beachten.

27.(1) Scheinwerfer sind zum zeitweiligen Ausleuchten von Abschnitten und Objekten, zur Feststellung von Anzeichen für den Versuch eines Grenzdurchbruches, bei der Festnahme von Personen und zum Auffinden von Gegenständen einzusetzen.

(2) Transportable Scheinwerfer sind unter Beachtung des Einsatzes stationärer Scheinwerfer und anderer Beleuchtungsanlagen für einen längeren Zeitraum (mehrere Tage oder Wochen), insbesondere kombiniert mit Signalfeldern oder -linien, einzusetzen.

(3) Die Scheinwerfer sind so einzusetzen, daß das Hoheitsgebiet der BRD nicht beleuchtet, der Personen- und Fahrzeugverkehr<sup>1</sup> nicht behindert und die zum Grenzdienst eingesetzten Kräfte nicht demaskiert werden.

BSU

001046

#### Sicherung von Arbeiten

28.(1) Arbeiten und andere Maßnahmen im Schutzstreifen sind auf der Grundlage der dafür geltenden Rechtsvorschriften und militärischen Bestimmungen zu planen, zu organisieren und zu bestätigen, wenn sie politisch, ökonomisch oder militärisch begründet sind und gesichert werden können.

(2) Die Organisation und Durchführung von Arbeiten (außer volkswirtschaftliche Arbeiten) und deren Sicherung sind, abhängig von Art und Umfang, ab Kommandeur Grenzbataillon aufwärts zu befehlen.

(3) Arbeiten zur Errichtung sowie Wartung und Instandsetzung von pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Anlagen zwischen dem vorderen und dem hinteren Sperrelement, die von Angehörigen der Grenztruppen durchgeführt werden, können, abhängig von der Lage und dem Umfang der Arbeiten, von den dazu eingesetzten Kräften selbständig gesichert werden.

(4) Arbeiten auf dem vorgelagerten Hoheitsgebiet sind auf einen Arbeitsabschnitt je Grenzkompanie zu begrenzen. Ausnahmen sind vom Kommandeur des Grenzbataillons zu bestätigen.

<sup>1</sup> Darunter zählen Straßen-, Schienen-, Wasser- und Luftfahrzeuge.

29.(1) Feld-, Wald- und andere volkswirtschaftliche Arbeiten und Maßnahmen auf dem vorgelagerten Hoheitsgebiet, der Neubau und die Rekonstruktion des vorderen Sperrelements sowie Instandsetzungsarbeiten an demselben sind grundsätzlich von Grenzposten, die zwischen Staatsgrenze und den stattfindenden Arbeiten einzusetzen sind, zu sichern (Anlage 7).

(2) Die unmittelbare Sicherung von Feld-, Wald- und anderen volkswirtschaftlichen Arbeiten und Maßnahmen ist dann zu befehlen, wenn es die Lage erfordert sowie die Art und Technologie der Arbeiten es zulassen.

(3) Werden volkswirtschaftliche Arbeiten und andere Maßnahmen bis zum unmittelbaren Grenzverlauf oder auf dem Hoheitsgebiet der BRD durchgeführt, sind die Arbeitskräfte bis zur Gasse im vorderen Sperrelement zu begleiten und von der Flanke oder von der freundwärtigen Seite des Sperrelements zu sichern.

(4) Besteht bei Arbeiten an der freundwärtigen Seite des vorderen Sperrelements die Gefahr des Überwindens, sind die Arbeiten von Grenzposten auf dem vorgelagerten Hoheitsgebiet zu sichern.

30.(1) Zur Sicherung von Arbeiten auf dem vorgelagerten Hoheitsgebiet sind solche Angehörigen der Grenztruppen einzusetzen, die für Handlungen auf dem vorgelagerten Hoheitsgebiet ausgewählt, ausgebildet und bestätigt sind.

(2) Durch die zur Sicherung der Arbeiten befohlenen Maßnahmen ist zu gewährleisten, daß die Aktivitäten gegnerischer Kräfte ununterbrochen beobachtet, eine Verletzung der Staatsgrenze und die Aufnahme von Kontakten mit gegnerischen Kräften durch die eingesetzten Arbeits- und Sicherungskräfte ausgeschlossen und der Arbeitsabschnitt sowie die Handlungen der Arbeitskräfte gesichert werden können.

(3) Die Besetzung der zum Einsatz kommenden zivilen Technik mit Angehörigen der Grenztruppen ist nicht gestattet. Beim Einsatz grenztruppeneigener Technik ist diese mit 2 Angehörigen der Grenztruppen zu besetzen.

(4) Die Arbeitskräfte sind von den zur Sicherung der Arbeiten befohlenen Grenzposten, vor dem 1. Passieren der Pionier- und Signalanlagen zu kontrollieren.

(5) Angehörige ziviler Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen sind bei Begehungen des vorgelagerten Hoheitsgebietes in jedem Fall von Offizieren zu begleiten und von Grenzposten zu sichern.

VVS-Nr.: A 372 659

BSU

001047<sup>IV/15</sup>

31.(1) Zur Führung der Sicherungskräfte auf dem vorgelagerten Hoheitsgebiet ist ein Offizier oder ein Fähnrich einzusetzen.

(2) Vor Beginn der Arbeiten auf dem vorgelagerten Hoheitsgebiet sind standhafte Nachrichtenverbindungen zwischen dem Verantwortlichen der Sicherungskräfte und den Sicherungskräften sowie zum Kommandeur Grenzsicherung zu entfalten,

(3) Die Sicherungskräfte haben ihren Postenbereich mindestens 30 Minuten vor Beginn der Arbeiten zu besetzen und frühestens 30 Minuten nach Beendigung der Arbeiten zu verlassen. Während der Arbeitspausen haben die Sicherungskräfte ihren Postenbereich nicht zu verlassen.

(4) Die Arbeitskräfte sind vor Beginn der Arbeiten aktenkundig zu belehren über

a) die Ordnung im Arbeitsabschnitt

- An- und Abmarschweg zum und vom Arbeitsabschnitt,
- Pausenordnung,
- Plätze zur Verrichtung der Notdurft,
- Abstellplätze für Technik,
- Begrenzung des Arbeitsabschnittes und Art der Markierung;

b) das Verbot der Kontaktaufnahme über die Staatsgrenze und andere Verbote;

c) das Verhalten bei Grenzprovokationen, Ausfall von Technik, Havarien, Katastrophen u. ä.;

d) die Art und Weise der Verbindung zu den Grenzposten.

(5) Bei Arbeiten auf dem vorgelagerten Hoheitsgebiet und zur Errichtung des vorderen Sperrelements sind die vordere Linie sowie die seitlichen Begrenzungen des Arbeitsabschnittes von den Sicherungskräften eindeutig zu trassieren. Die Begrenzung des Arbeitsabschnittes darf von den Arbeitskräften nicht überschritten werden.

(6) Bei Veränderungen der Lage, die die Sicherheit und Ordnung beeinträchtigen, hat der Verantwortliche der Sicherungskräfte auf Befehl oder auf eigenen Entschluß die Arbeiten zu unterbrechen und die Arbeitskräfte und Technik zurückzuführen. Die Wiederaufnahme der Arbeiten hat nur auf Befehl ab Kommandeur Grenzbataillon aufwärts zu erfolgen.

(7) Geschaffene Gassen in Sperranlagen sind täglich nach Abschluß der Arbeiten zu schließen und durch den Einsatz von Kräften und Mitteln zu sichern. Die Herstellung der Spurensicherheit des Kontrollstreifens ist vom Verantwortlichen der Sicherungs-

BStU  
001048

kräfte an den Kommandeur Grenzsicherung zu melden.

(8) Kfz- und Pioniertechnik darf nur auf den dazu festgelegten Straßen und Wegen in den Bauabschnitt ein- und ausfahren. Zur Gewährleistung der Kontrolle ist den Sicherungskräften bekanntzugeben:

- a) der Bestand der eingesetzten Kräfte und Mittel,
- b) die Fahrzeugtypen,
- c) die Namen der Kraftfahrer,
- d) die Zeit und der Ort der Ein- und Ausfahrt.

BSU

001049

(9) Nach Beendigung der täglichen Arbeiten ist die Kfz- und Pioniertechnik an günstigen Abstellplätzen, außerhalb des Bauabschnittes, freudwärts des Kolonnenweges so abzustellen, daß eine unberechtigte Nutzung ausgeschlossen ist. Die abgestellte Technik ist in das Beobachtungs- und Sicherungssystem der Grenzposten einzubeziehen.

(10) Zur Abwehr von Grenzprovokationen (bei der Durchführung von Pionierarbeiten) sind Nebelmittel bereitzuhalten und auf Befehl des Kommandeurs Grenzsicherung einzusetzen.

32.(1) Volkswirtschaftliche Arbeiten im Schutzstreifen, die zwischen dem vorderen und hinteren Sperrelement durchgeführt werden, sind zu sichern oder zu kontrollieren (Anlage 7) unter Berücksichtigung

- a) der vorhandenen pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Anlagen,
- b) der Entfernung des Arbeitsortes zum vorderen Sperrelement,
- c) des Geländes,
- d) des Umfanges der Arbeiten, der Anzahl der Arbeitskräfte und der Art der mitgeführten Technik.

(2) Freiwilligen Helfern der Grenztruppen, die sich im Bestand der Arbeitskräfte befinden, können zeitweilig Sicherungsaufgaben übertragen werden.

(3) Beauftragte der Land-, Forst-, Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsorgane der DDR sind bei genehmigten Besichtigungen im Schutzstreifen zur Vorbereitung oder Kontrolle volkswirtschaftlicher Maßnahmen von dazu befohlenen Offizieren zu begleiten und von Grenzposten zu sichern.

(4) Das Passieren von Toren und Gassen in Grenzsicherungsanlagen oder die Ein- und Ausfahrt zur Durchführung volkswirtschaftlicher Arbeiten im Schutzstreifen ist auf der Grundlage bestä-

tiger Listen von Angehörigen der Grenztruppen zu kontrollieren.

(5) Zur Sicherung von Arbeiten sind in besonders gefährdeten Richtungen verstärkt Mittel zur Grenzsicherung einzusetzen.

(6) Fahrzeuge und selbstfahrende Arbeitsgeräte sind täglich nach Einstellung oder Beendigung der Arbeiten auf den festgelegten Abstellplätzen, in der Regel außerhalb des Schutzstreifens und gegen unberechtigte Nutzung gesichert, abzustellen.

33. Zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Ablaufes und der Sicherung von Arbeiten sind, abhängig vom Ort, von der Art, vom Umfang und von der Zeit der Arbeiten,

a) durchzuführen:

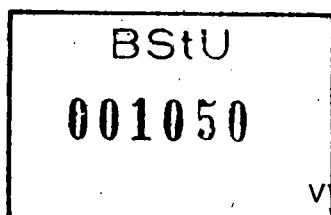
- eine Rekognoszierung vor Beginn der Arbeiten,
- die tägliche Befehlserteilung an den Verantwortlichen der Sicherungskräfte,
- die tägliche Präzisierung der Aufgaben für den folgenden Tag mit dem Verantwortlichen der Sicherungskräfte und des Bau- oder Arbeitsabschnittes, in der Regel im Gelände;

b) zu befehlen:

- Bestand, Ausrüstung, Einsatzorte, Aufgaben und Dienstzeit der Sicherungskräfte,
- Beginn, Ablauf und Ende der Arbeiten sowie Anzahl der Arbeitskräfte, Arbeitsmittel und Kraftfahrzeuge,
- Zufahrtswege sowie die zu passierenden oder zu schaffenden Tore und Gassen in Grenzsicherungsanlagen und deren Sicherung.

34. Die zu Ausbau- oder Instandhaltungsmaßnahmen befohlenen Kräfte sind gemäß den dafür geltenden Rechtsvorschriften und militärischen Bestimmungen aktenkundig zu belehren über

- a) das Verhalten während des Einsatzes an der Staatsgrenze, insbesondere bei Grenzprovokationen,
- b) die Arbeitsorganisation, die Begrenzung des Arbeits- oder Bauabschnittes sowie die dazu getroffenen Festlegungen,
- c) die Einhaltung des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes sowie der Sicherheitsbestimmungen,
- d) die Hilfeleistung bei Unfällen,
- e) die Einhaltung der Maßnahmen des Geheimnisschutzes.



Sicherung von Gassen und Toren

35.(1) Gassen im vorderen Sperrelement und Tore in Grenzsignalzaunanlagen sind ununterbrochen unter Verschuß zu halten und zu sichern.

(2) Das Öffnen von Gassen im vorderen Sperrelement hat grundsätzlich auf Befehl ab Kompaniechef aufwärts zu erfolgen. Bei besonderen Lagen, die unverzüglich Handlungen auf dem vorgelegerten Hoheitsgebiet erforderlich machen, kann das Passieren der Gassen durch dafür bestätigte Kräfte vom Kommandeur Grenzsicherung, bei anschließender Meldung an den Kompaniechef, befohlen werden.

(3) Die Sicherheit und Ordnung an Gassen und Toren sowie die Spurensicherheit der Kontrollstreifen sind grundsätzlich nach jedem Passieren der Gassen und Tore herzustellen und dem Kommandeur Grenzsicherung zu melden. Während der Durchführung von Arbeiten, die ein ständiges Passieren der Gassen oder Tore erforderlich machen, sind diese von einem Grenzposten zu sichern. Die Sicherheit und Ordnung sowie die Spurensicherheit sind nach Beendigung der Arbeiten wiederherzustellen und dem Kommandeur Grenzsicherung zu melden.

36.(1) Tore in Grenzsignalzaunanlagen können von den dazu berechtigten Angehörigen der Grenztruppen und den zuständigen Mitarbeitern des Ministeriums für Staatssicherheit passiert werden:

- a) selbständig nach dem Parolenaustausch über die Sprechrichtung am befohlenen Tor mit dem Kommandeur Grenzsicherung,
- b) nach Überprüfung der Identität und Berechtigung durch Grenzposten.

(2) Die Anmeldung hat über den Kompaniechef beim Kommandeur Grenzsicherung zu erfolgen.

37.(1) Die Schlüssel für Gassen und Tore sind nachweispflichtig.

(2) Es ist zu gewährleisten, daß sich keine Schlüssel unberechtigt oder ständig im Besitz von Angehörigen der Grenztruppen befinden.

38.(1) Die Schlüssel für Gassen im vorderen Sperrelement (außer den Schlüsseln der Grenzkompanien) sind in einem vom Kommandeur des Grenzbataillons petschierten Schlüsselkasten in der Füh-

rungsstelle des Kommandeurs des Grenzbataillons aufzubewahren und nur auf Befehl des Kommandeurs des Grenzbataillons vom OpD auszugeben.

(2) Die Ausgabe und die Rücknahme der Schlüssel sind in einem Schlüsselbuch nachzuweisen.

39.(1) Die Schlüssel für Tore in Grenzsignalzaunanlagen (außer den Schlüsseln der Grenzkompanien) sind in einem vom Stellvertreter des Kommandeurs und Stabschef petschierten Schlüsselkasten in der Führungsstelle des Kommandeurs des Grenzbataillons aufzubewahren.

(2) Die Schlüssel für den Grenzdienst und zur Erfüllung von Sicherstellungsaufgaben sind vom Stellvertreter des Kommandeurs und Stabschef an den OpD zu übergeben. Die Ausgabe der Schlüssel an Offiziere und Sicherstellungskräfte hat auf der Grundlage der Aufgabenstellung des Stellvertreters des Kommandeurs und Stabschefs vom OpD zu erfolgen. Nach Beendigung des Einsatzes sind die Schlüssel sofort wieder einzuziehen.

(3) Die Ausgabe und die Rücknahme der Schlüssel sind in einem Schlüsselbuch nachzuweisen.

#### Sicherung von Flanken einer Grenzübergangsstelle

40.(1) Flanken von Grenzübergangsstellen sind durch den Einsatz von Kräften und Mitteln des Grenzbataillons im Zusammenwirken mit der Sicherungseinheit der Grenzübergangsstelle ununterbrochen zu sichern:

(2) Der Grenzstreckenabschnitt ist grundsätzlich von den Kräften der Sicherungseinheit der Grenzübergangsstelle zu sichern. Befindet sich das Kontrollterritorium außerhalb des Schutzstreifens, ist die Sicherung des Grenzstreckenabschnittes von Kräften des Grenzbataillons zu gewährleisten.

41.(1) Der Kommandeur des Grenzbataillons hat auf der Grundlage der Aufgabenstellung des Kommandeurs des Grenzregiments mit dem Kommandanten der Grenzübergangsstelle den Einsatz der Kräfte und Mittel zur Sicherung der Flanken abzustimmen sowie das Zusammenwirken zu präzisieren.

(2) Bei der Abstimmung des Einsatzes der Kräfte und Mittel sowie der Präzisierung des Zusammenwirkens sind insbesondere festzulegen und im Befehlsbuch zu dokumentieren:

a) die Einsatzorte sowie die Aufgaben der Kräfte und Mittel,

BStU

001052

IV/20

VVS-Nr.: A 372 659

- b) die Beobachtungs- und Schußsektoren,
- c) die Handlungen bei besonderen Lagen,
- d) das Training von Einsatzvarianten,
- e) die Ordnung der Kontrolle der pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Anlagen,
- f) die Ordnung der Führung.

#### Sicherung von Trennungslinien

42. Trennungslinien sind durch den Einsatz von Kräften und Mitteln ununterbrochen zu sichern.

43.(1) Der Kommandeur des Grenzbataillons hat auf der Grundlage der Aufgabenstellung des Kommandeurs des Grenzregiments mit den Kommandeuren der benachbarten Grenzbataillone den Einsatz der Kräfte und Mittel zur Sicherung der Trennungslinien abzustimmen sowie das Zusammenwirken zu präzisieren.

(2) Bei der Abstimmung des Einsatzes der Kräfte und Mittel sowie der Präzisierung des Zusammenwirkens sind insbesondere festzulegen und im Befehlsbuch zu dokumentieren:

- a) die Einsatzorte und die Aufgaben der Kräfte sowie die Einsatzorte der Mittel,
- b) die Beobachtungs- und Schußsektoren,
- c) die Handlungen bei besonderen Lagen,
- d) das Training von Einsatzvarianten,
- e) die Ordnung der Kontrolle der pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Anlagen,
- f) die Ordnung der Führung.

44. Die Sicherung der Trennungslinien zwischen den Grenzkompanien ist vom Kommandeur des Grenzbataillons im Befehl zur Grenzsicherung anzuweisen.

#### Sicherung von Ereignisorten

45. Ereignisorte<sup>2</sup> sind durch den Einsatz von Kräften und Mitteln zu sichern.

46.(1) Die befohlenen Maßnahmen zur Sicherung eines Ereignisortes haben zu gewährleisten, daß der Ereignisort bis zum Be-

<sup>2</sup> Der Ereignisort umfaßt den Tatort, den Fundort, den Feststellungsort, den Brand- oder Unfallort.



ginn der Untersuchung in dem Zustand belassen wird, in dem er zum Zeitpunkt des Ereignisses durch den oder die Täter gebracht bzw. von diesen verlassen worden ist.

(2) Getötete oder tot aufgefundene Personen sind grundsätzlich nicht in ihrer Lage zu verändern. Eine Veränderung ihrer Lage ist nur dann zulässig, wenn der Ereignisort von gegnerischen Kräften eingesehen werden kann oder die Sicherheit und Ordnung nicht gewährleistet sind. Die Feststellung des Todes hat durch einen Arzt zu erfolgen.

(3) Geschädigten ist Erste Hilfe zu erweisen und der Transport in medizinische Einrichtungen ist zu befehlen.

(4) Die Lage und der Zustand von Sachbeweisen (dazu gehören u. a. Spuren, Waffen, Tatwerkzeuge, beschädigte oder zerstörte Grenzsicherungsanlagen, Behältnisse und Bekleidungsstücke) sind nicht zu verändern.

(5) Die Aufklärung, Dokumentation und Einwirkung durch gegnerische Kräfte ist zu verhindern oder weitestgehend einzuschränken.

(6) Unumgängliche Veränderungen am Ereignisort sind erst nach dem Markieren desselben durchzuführen.

#### Festnahme von Personen

47.(1) Festgenommene Personen in Richtung DDR sind ohne Kontrolle der Ausweispapiere und ohne vorherige Befragung sofort dem zuständigen Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit zu übergeben. Desgleichen sind alle im Kontrollterritorium oder Grenzstreckenabschnitt einer Grenzübergangsstelle festgenommenen Personen sofort ohne Kontrolle der Ausweispapiere und ohne vorherige Befragung den zuständigen Organen des Ministeriums für Staatssicherheit zu übergeben. Die weitere Bearbeitung erfolgt in deren Zuständigkeit. Zur Gewährleistung der Ergänzung der Sofortmeldung erfolgt die Übergabe der erforderlichen Angaben über Person, Motiv und Handlungen durch den zuständigen Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit, sofern keine staatlichen Sicherheitsinteressen gefährdet werden.

(2) Alle anderen Personen, die wegen des Versuches des Grenzdurchbruches aus Richtung DDR festgenommen wurden, sind nach der Kontrolle der Ausweispapiere und Durchführung der Befragung, sofern nicht die Zuständigkeit des Militärstaatsanwaltes vor-

BStU

001054

liegt oder die Personen nicht durch die Organe des Ministeriums für Staatssicherheit übernommen wurden, nach Abstimmung mit dem zuständigen Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit gemäß den dafür geltenden militärischen Bestimmungen mit dem angefertigten Festnahmeprotokoll, dem vorgefundenen Beweismaterial und den von ihnen mitgeführten Gegenständen innerhalb von 6 Stunden an die Deutsche Volkspolizei zu übergeben. Erfolgt die Festnahme im Schutzstreifen, ist zusätzlich eine Tatortskizze anzufertigen und zu übergeben.

48. Werden Personen beim Versuch des Grenzdurchbruches aus Richtung DDR durch die Anwendung der Schußwaffe getötet oder verletzt, sind die für die Erstattung der Sofortmeldung notwendigen Angaben zur Person und zum Motiv an Hand mitgeführter Dokumente oder durch Befragung festzustellen.

49. Festgenommene Personen und die von ihnen benutzten oder mitgeführten Gegenstände sind unverzüglich und gründlich nach Waffen und Beweismaterialien zu durchsuchen. Wurde die Tat zusammen mit anderen Personen begangen, ist eine Trennung der Tatbeteiligten ab Festnahme zu gewährleisten.

50. Wird bei festgenommenen Personen Alkoholeinwirkung festgestellt, sind im Zusammenwirken mit der Deutschen Volkspolizei Maßnahmen zur Blutalkoholbestimmung einzuleiten.

#### Grenzsicherung unter verschiedenen Bedingungen

##### Bewaldetes Mittelgebirge

BSU  
001055

51.(1) Die Grenzsicherung im bewaldeten Mittelgebirge ist unter besonderer Berücksichtigung der taktischen Eigenschaften des Reliefs, der Bewachung und des Verkehrsnetzes zu organisieren und durchzuführen.

(2) Im bewaldeten Mittelgebirge sind insbesondere

- a) solche Abschnitte und Richtungen aufzuklären und zu sichern, die das unbemerkte Eindringen, die gedeckte Annäherung und Bewegung sowie den Aufenthalt von Grenzverletzern ermöglichen,
- b) Höhenrücken, Straßen, Wege, Schneisen, Kreuzungen sowie Aus- und Eingänge von Tälern und Schluchten zu beobachten, zu sichern und, wenn notwendig, zu sperren,
- c) das Beobachtungs- und das Feuersystem unter Berücksichtigung

- der eingeschränkten Möglichkeiten zu organisieren,
- d) in unzureichend einsehbaren Räumen, Abschnitten und Richtungen verstärkt Mittel zur Grenzsicherung einzusetzen,
  - e) Manöverwege für rechtzeitige und überraschende Handlungen festzulegen,
  - f) enge Verbindungen mit den Mitarbeitern der Forstwirtschaftsbetriebe aufrechtzuerhalten,
  - g) funktote Räume aufzuklären, zu dokumentieren und beim Einsatz der Kräfte zu berücksichtigen.

#### Grenzwässer

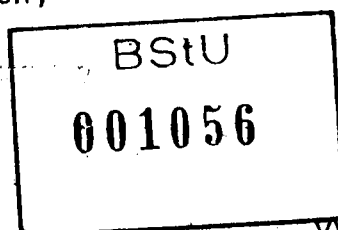
52.(1) Die Grenzsicherung an Grenzwässern ist unter besonderer Beachtung der taktischen Eigenschaften der Grenzwässer und der mit ihnen verbundenen Anlagen zu organisieren und durchzuführen.

(2) Die Kräfte und Mittel sind entsprechend den örtlichen Bedingungen land- und wasserseitig koordiniert einzusetzen.

(3) Die Bootseinheiten sind gemäß den Festlegungen in der DV 018/0/004 einzusetzen.

53. An Grenzwässern sind insbesondere

- a) die Uferstreifen, die Wasseroberfläche sowie der Schiffs- und Bootsverkehr ständig zu beobachten,
- b) die Uferstreifen auf Anzeichen für den Versuch eines Grenzdurchbruches zu kontrollieren,
- c) zwischen den landseitig eingesetzten Kräften, den Besatzungen der Grenzsicherungsboote sowie den Kräften der Wasserschutzpolizei und der Grenzübergangsstelle das Zusammenwirken zu organisieren, Einsatzvarianten zu erarbeiten, stabile Nachrichtenverbindungen zu schaffen und Signale festzulegen,
- d) die Grenzsicherungsboote so einzusetzen, daß durch die Besatzungen Räume oder Abschnitte gesichert werden und auf Entschluß der Bootsführer Manöver in gefährdeten Richtungen innerhalb ihrer Postenbereiche durchgeführt werden können,
- e) Maßnahmen zur Rettung und Bergung Verunglückter sowie treibender Wasserfahrzeuge und anderer Schwimmkörper zu organisieren,



- f) bei Havarien<sup>3</sup> Sofortmeldungen an den Vorgesetzten zu er-  
statten und Maßnahmen zur Sicherung des Ereignisortes durch-  
zuführen,
- g) die Ordnung auf den Grenzgewässern durchzusetzen sowie was-  
serwirtschaftliche und wassertechnische Arbeiten zu sichern.

#### Ortschaften

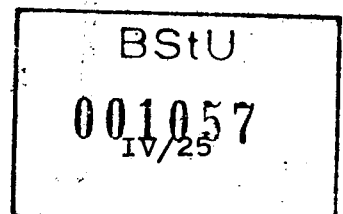
54.(1) Die Grenzsicherung am Rande einer Ortschaft ist unter besonderer Beachtung der taktischen Eigenschaften des Geländes und der demographischen Bedingungen zu organisieren und durchzuführen.

(2) An Ortschaften sind insbesondere

- a) die Grenzposten zwischen der Ortschaft und der Staatsgrenze einzusetzen,
- b) die Aufklärung auf die Zufahrtsstraßen und -wege, den Ortsrand sowie auf andere gefährdete Abschnitte und Richtungen zu konzentrieren,
- c) die Mittel zur Grenzsicherung konzentriert zwischen der Ortschaft und der Staatsgrenze einzusetzen,
- d) die freiwilligen Helfer der Grenztruppen vorwiegend zur Erfüllung von Beobachtungsaufgaben am Arbeitsplatz, im Wohngebiet und im Freizeitbereich sowie zur Sicherung in und am Rande der Ortschaft einzusetzen,
- e) die Kontrollen zur Durchsetzung der Sicherheit und Ordnung in kürzeren Zeitabständen durchzuführen und auf den Ortsrand sowie auf die Abstellplätze von Fahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsgeräten zu konzentrieren,
- f) die funktoten Räume aufzuklären, zu dokumentieren und beim Einsatz der Kräfte zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Havarien auf, in oder an Grenzgewässern im Sinne der vorliegenden Dienstvorschrift sind u. a.

- der Tod oder eine erhebliche Schädigung von Personen durch den Betrieb eines Wasserfahrzeuges,
- festgefahrene, manövrierunfähige oder gesunkene Wasserfahrzeuge,
- die Kollision zwischen Wasserfahrzeugen oder mit Verkehrsanlagen und -einrichtungen oder wasserbaulichen Anlagen,
- durch Wasserfahrzeuge, ortsfeste oder ortsbewegliche Behälter sowie Rohrleitungen verursachte Umweltschäden,
- Brände oder Explosionen auf Wasserfahrzeugen.



55. Werden Anzeichen für den Versuch eines Grenzdurchbruches festgestellt, ist die entsprechende Einsatzvariante auszulösen; die Kräfte des Zusammenwirkens sind sofort zu informieren. Bei der Auslösung der Einsatzvariante von den Kräften des Zusammenwirkens sind die in der Einsatzvariante geplanten Maßnahmen unverzüglich durchzuführen.

56. Die luftfahrzeuggefährdeten Objekte (Dächer und Böden) sowie die tunnelgefährdeten Objekte (Kellerräume, Kanalisations- und andere unterirdische Anlagen) sind entsprechend den örtlichen Möglichkeiten mit Signaltechnik zu sichern und gemeinsam mit den Kräften des Zusammenwirkens regelmäßig zu kontrollieren.

57. Bei besonderen Vorkommnissen auf den Grenzstreckenabschnitten der Deutschen Reichsbahn sind Sofortmeldungen an den Vorgesetzten zu erstatten und Maßnahmen zur Sicherung des Ereignisortes einzuleiten.

58. Grenzposten, die auf Anlagen der Deutschen Reichsbahn eingesetzt werden, sind vor dem Einsatz entsprechend den "Zusätzliche(n) Belehrungen über Rechtsvorschriften und militärische Bestimmungen - Grenztruppen" zu belehren.

#### Produktionsanlagen, Institutionen und Einrichtungen

59.(1) Die Grenzsicherung an Produktionsanlagen, Institutionen und Einrichtungen ist unter besonderer Beachtung ihrer taktischen Eigenschaften zu organisieren und durchzuführen.

(2) An Produktionsanlagen, Institutionen und Einrichtungen sind insbesondere

- a) die Grenzposten entsprechend den örtlichen Bedingungen ständig zwischen den Produktionsanlagen, Institutionen und Einrichtungen und der Staatsgrenze einzusetzen,
- b) ein enges Zusammenwirken mit den Kräften des Betriebsschutzes oder den Betriebswachen zu organisieren und ununterbrochen aufrechtzuerhalten,
- c) eine enge Zusammenarbeit mit den staatlichen Leitern und den gesellschaftlichen Kräften zu gewährleisten,
- d) den im Betrieb beschäftigten freiwilligen Helfern der Grenztruppen für den Arbeitsplatz Beobachtungs-, Überwachungs- und Kontrollaufgaben zu stellen,

BStU

001058

IV/26

VVS-Nr.: A 372 659

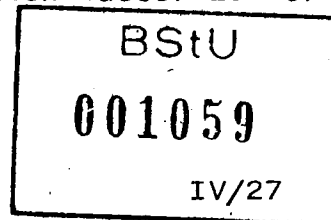
- e) Sicherungsmaßnahmen an den Gebäuden, die in unmittelbarer Nähe der Staatsgrenze anliegen, zu fordern und deren Wirksamkeit entsprechend den zeitlichen Erfordernissen zu kontrollieren,
- f) die Einhaltung der Sicherheit und Ordnung beim Nutzen und Abstellen von Fahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsgeräten regelmäßig zu kontrollieren.

#### Winter

60.(1) Die Grenzsicherung im Winter ist unter besonderer Berücksichtigung der zu erwartenden Veränderungen der taktischen Eigenschaften des Geländes und der veränderten Methoden der gegnerischen Kräfte zu organisieren und durchzuführen.

(2) Im Winter sind insbesondere

- a) die Kräfte und Mittel unter Beachtung der veränderten Passierbarkeit des Geländes einzusetzen,
- b) die zu nutzenden Marschstraßen und Manöverwege zu präzisieren, vom Schnee zu räumen und bei Glätte abzustumpfen sowie Festlegungen zu ihrer Nutzung zu treffen,
- c) bei geschlossener Schneedecke zwischen Staatsgrenze und vor-  
derem Sperrelement sowie zwischen Staatsgrenze und Grenz-  
signalzaunanlage eine strenge Spurendisziplin durchzusetzen,
- d) die Grenzposten auf dem vorgelagerten Hoheitsgebiet vorwie-  
gend offen und demonstrativ einzusetzen,
- e) bei geschlossener Schneedecke volkswirtschaftliche Arbeiten  
im Schutzstreifen nur im unbedingt notwendigen Umfang zuzu-  
lassen sowie die An- und Abmarschwege festzulegen,
- f) auf überraschende Veränderungen der meteorologischen Bedin-  
gungen schnell zu reagieren,
- g) die Dienstzeit bei starkem Frost oder anderen extremen Wit-  
terungsunbilden zu verkürzen,
- h) die Dienstfähigkeit der Grenzposten durch eine der Aufgabe  
und den meteorologischen Bedingungen angepaßte Bekleidung  
und Ausrüstung sowie Postenverpflegung zu gewährleisten,
- i) die pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Anlagen so-  
wie die Mittel zur Grenzsicherung in kürzeren Zeitabständen  
zu kontrollieren und zu warten,
- k) die Wachhunde mit warmem Futter und angewärmten Wasser zu ver-  
sorgen.



## Führungsstelle des Kommandeurs des Grenzbataillons

61.(1) Die Führungsstelle des Kommandeurs des Grenzbataillons ist ein Raum in der Kaserne des Stabes des Grenzbataillons, der mit Führungs- und Nachweisedokumenten sowie Führungsmitteln ausgestattet ist (Anhang 8).

(2) Die Führungsstelle ist grundsätzlich von einem strukturmäßigen OpD zu besetzen. In Ausnahmefällen kann ein vom Kommandeur des Grenzbataillons bestätigter Offizier des Stabes des Grenzbataillons als OpD eingesetzt werden. Die Dienstzeit des OpD beträgt in der Regel 24 Stunden.

(3) Der Dienst des OpD in der Führungsstelle ist auf der Grundlage einer vom Stellvertreter des Kommandeurs und Stabschef bestätigten Dienstanweisung durchzuführen.

62.(1) Während der Durchführung von Handlungen bei besonderen Lagen hat der Kommandeur des Grenzbataillons grundsätzlich aus der Führungsstelle zu führen.

(2) Begibt sich der Kommandeur des Grenzbataillons in die betreffende Grenzkompanie, den Raum der Handlungen oder an den Ereignisort, ist die Führungsstelle von einem Stellvertreter des Kommandeurs oder vom Stellvertreter des Stabschefs zu besetzen.

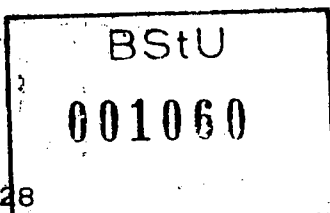
(3) Die Erreichbarkeit des Kommandeurs des Grenzbataillons ist über die organisierten Funk- oder Drahtnachrichtenverbindungen ununterbrochen zu gewährleisten.

(4) Außerhalb der Stabsdienstzeit ist bis zum Eintreffen des Kommandeurs des Grenzbataillons die Führung vom diensthabenden Stellvertreter zu gewährleisten.

63.(1) Zur Gewährleistung der Sicherheit der Führungsstelle hat die Eingangstür ständig verschlossen zu sein.

(2) Das Betreten der Führungsstelle ist nur zu gestatten:

- a) den direkten Vorgesetzten,
- b) den Angehörigen der Grenztruppen, die einen entsprechenden Vermerk im Dienstauftrag oder Ausweis zur Legitimation haben oder von den direkten Vorgesetzten angemeldet wurden,
- c) dem vom Kommandeur des Grenzbataillons bestätigten Personenkreis.



## V. Verstärkte Grenzsicherung

### Allgemeine Grundsätze

1. Die verstärkte Grenzsicherung ist eine Art der Grenzsicherung, die durchgeführt wird, wenn eine erhöhte Aktivität gegnerischer Kräfte zu erkennen oder zu erwarten ist bzw. eine andere Lage eine Erhöhung der Dichte an Kräften und Mitteln erforderlich macht, die in der normalen Grenzsicherung nicht erreicht werden kann.
- 2.(1) Der Übergang zur verstärkten Grenzsicherung kann frühzeitig geplant oder bei überraschender Veränderung der Lage kurzfristig erfolgen
  - a) auf Befehl des Vorgesetzten,
  - b) auf Entschluß des Kommandeurs des Grenzbataillons,
  - c) auf Entschluß des Kompaniechefs nach Bestätigung vom Kommandeur des Grenzbataillons.
- (2) Der Übergang einzelner Grenzkompanien oder des Grenzbataillons zur verstärkten Grenzsicherung ist unverzüglich dem Kommandeur des Grenzregiments zu melden.
- (3) Die verstärkte Grenzsicherung ist bei maximalem Einsatz der Kräfte und Mittel durchzuführen.
3. Die verstärkte Grenzsicherung ist insbesondere durchzuführen:
  - a) zur Abwehr von Grenzprovokationen,
  - b) zur Verhinderung von Grenzdurchbrüchen,
  - c) bei anhaltend ungünstigen meteorologischen und hydrologischen Bedingungen,
  - d) bei Katastrophen,
  - e) zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung bei politischen Ereignissen oder gesellschaftlichen Höhepunkten im Grenzgebiet oder am Rande des Grenzgebietes.
4. Zur Verwirklichung der verstärkten Grenzsicherung hat der Kommandeur des Grenzbataillons insbesondere
  - a) wenn notwendig, Grenzalarm auszulösen,
  - b) wenn erforderlich, Einsatzvarianten auszulösen,
  - c) die Aufgaben für die im Grenzdienst befindlichen Kräfte zu präzisieren und den Einheiten die weiteren Aufgaben zu befehlen,
  - d) den Einsatz von Verstärkungskräften zu präzisieren
  - e) wenn erforderlich, die Alarmeinheit zu verlegen,



- f) wenn notwendig, weitere Verstärkungskräfte anzufordern,
- g) den zusätzlichen Einsatz von freiwilligen Helfern der Grenztruppen festzulegen,
- h) das Zusammenwirken und die Zusammenarbeit zu präzisieren,
- i) zusätzliche Ordnungsmaßnahmen festzulegen,
- k) die Maßnahmen im Dienst- und Kalenderplan, den Stabsdienst und die Ausbildung zu unterbrechen, zu verkürzen, zu verlegen oder abzusetzen,
- l) die Einschränkung oder zeitweilige Nichtgewährung von Ausgang und Dienstfrei zu befehlen,
- m) zusätzliche Kontrollen zu befehlen,
- n) zusätzliche Maßnahmen zur Sicherstellung zu befehlen,
- o) wenn notwendig, die verstärkte Sicherung der Kasernen und anderer Objekte zu befehlen,
- p) Maßnahmen zur Erhöhung der Führungsbereitschaft zu befehlen.

5. In der verstärkten Grenzsicherung können die Angehörigen des Grenzbataillons im Zeitraum von 24 Stunden bis zu 12 Stunden zum Grenzdienst, zum Stabsdienst oder zur Erfüllung von Sicherstellungsaufgaben eingesetzt werden.

6. Zur Durchführung der verstärkten Grenzsicherung hat der Kommandeur des Grenzbataillons zusätzliche Ordnungsmaßnahmen zu befehlen. Abhängig von der Lage sind vom Kommandeur des Grenzbataillons in Abstimmung mit den Kräften des Zusammenwirkens insbesondere festzulegen:

- a) die zeitweilige Einstellung von Arbeiten auf dem vorgelagerten Hoheitsgebiet mit Ausnahme der zwischenstaatlich vereinbarten Arbeiten,
- b) die zeitweilige Einschränkung oder Einstellung volkswirtschaftlicher Arbeiten im Schutzstreifen,
- c) die Abstellplätze von Fahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsgeräten sowie deren Sicherung,
- d) die zeitweilige Einschränkung der Benutzung von Straßen und Wegen im Schutzstreifen,
- e) die verstärkte Durchführung von Kontrollen zur Einhaltung der Sicherheit und Ordnung.

7. Mit dem Übergang des Grenzbataillons zur verstärkten Grenzsicherung hat der Kommandeur des Grenzbataillons die Einheiten

**BStU**  
**001062**

persönlich aus der Kaserne des Stabes des Grenzbataillons, aus der Kaserne einer Grenzkompanie oder aus dem Gelände zu führen.

#### Einsatz der Kräfte

8.(1) Die Grenzkompanien des I. und II. Grenzbataillons sind grundsätzlich in den befohlenen Grenzabschnitten einzusetzen. Der Kommandeur des Grenzbataillons kann mit Kräften der Grenzkompanien im Grenzabschnitt des Grenzbataillons Manöver durchführen.

(2) Die Kräfte der Grenzkompanien sind, abhängig von der Lage und der Aufgabe, aufeinanderfolgend und zeitlich gestaffelt zum Grenzdienst einzusetzen.

(3) Der Einsatz der Kräfte hat so zu erfolgen, daß geplante Einsatzvarianten zu jeder Zeit ausgelöst und durchgeführt werden können.

9. Die Bootseinheiten sind selbständig einzusetzen oder den Grenzkompanien zuzuteilen. Der Einsatz der Bootseinheiten hat gemäß den Festlegungen in der DV 018/O/004 zu erfolgen.

10.(1) Die Kompanie zur Sicherstellung der Grenzsicherung ist grundsätzlich zur Erfüllung von Sicherstellungsaufgaben einzusetzen.

(2) Wenn notwendig, können Teile der Kompanie zur Sicherstellung der Grenzsicherung auf Befehl des Kommandeurs des Grenzbataillons zeitweilig zur Durchführung grenztaktischer Handlungen eingesetzt werden.

#### Einsatz von Verstärkungskräften

11.(1) Das Grenzbataillon kann, abhängig von den Bedingungen der Lage und der Aufgabe, zeitweilig mit Einheiten verstärkt werden. Verstärkungskräfte können sein:

- a) grenzsichernde Einheiten,
- b) Ausbildungseinheiten,
- c) Spezialeinheiten.

(2) Die Verstärkungskräfte können

- a) in der Hand des Kommandeurs des Grenzbataillons verbleiben,
- b) einer Grenzkompanie oder mehreren Grenzkompanien zugeteilt werden.

(3) Die Verstärkungskräfte können im Zeitraum von 24 Stunden

BStU  
001063

bis zu 12 Stunden zum Grenzdienst oder zur Erfüllung von Sicherstellungsaufgaben eingesetzt werden.

(4) Die Verstärkungskräfte sind wie unter den Bedingungen der normalen Grenzsicherung einzusetzen und zu führen.

#### Einsatz von Alarmeinheiten

12. Bestand, Bewaffnung und Ausrüstung sowie Führung der Alarmeinheiten sind wie unter den Bedingungen der normalen Grenzsicherung zu gewährleisten.

13.(1) Die Alarmeinheit des III. Grenzbataillons ist, wenn erforderlich, in die Kaserne oder in den Grenzabschnitt der Grenzkompagnie zu verlegen, die zur verstärkten Grenzsicherung übergegangen ist. Wird die verstärkte Grenzsicherung in den Grenzabschnitten mehrerer Grenzkompagnien oder im gesamten Grenzabschnitt des Grenzbataillons durchgeführt, kann die Alarmeinheit in den Raum der Hauptanstrengung verlegt werden. Die Marschbereitschaft ist bis  $x + 5$  Minuten herzustellen.

(2) Mit der Verlegung der Alarmeinheit in den wahrscheinlichen Handlungsraum ist sofort aus dem Bestand der Grenzkompagnien des III. Grenzbataillons eine neue Alarmeinheit für das betreffende Grenzbataillon zu befehlen.

14. Die Alarmeinheiten sind wie unter den Bedingungen der normalen Grenzsicherung einzusetzen.

BStU

001064

VI. Gefechtsmäßige GrenzsicherungAllgemeine Grundsätze

1.(1) Die gefechtsmäßige Grenzsicherung ist eine Art der Grenzsicherung, die während einer Spannungsperiode, unmittelbar vor und im Verlauf eines Krieges durchgeführt wird, wenn die entstandene oder zu erwartende Lage einen Einsatz der Kräfte erforderlich macht, der unter den Bedingungen der normalen und verstärkten Grenzsicherung nicht erreicht werden kann.

(2) Die gefechtsmäßige Grenzsicherung kann selbständig oder im Zusammenwirken mit territorialen Kräften der Landesverteidigung bzw. den Landstreitkräften durchgeführt werden. In zeitweiliger operativer Unterstellung erfüllt das Grenzbataillon die vom zuständigen Kommandeur der Landstreitkräfte befohlenen Gefechtsaufgaben.

2.(1) Der Übergang zur gefechtsmäßigen Grenzsicherung kann frühzeitig oder bei überraschender Veränderung der Lage kurzfristig aus der normalen oder verstärkten Grenzsicherung heraus erfolgen. Zur gefechtsmäßigen Grenzsicherung ist grundsätzlich auf Befehl des Vorgesetzten, in der Regel nach Auslösung einer höheren Stufe der Gefechtsbereitschaft überzugehen. Die Nutzung technischer Alarmanlagen ist abhängig von der Lage zu entscheiden.

(2) Bei einem überraschenden bewaffneten Überfall gegnerischer Kräfte auf das Hoheitsgebiet der DDR ist der Kommandeur des Grenzbataillons berechtigt, für die ihm unterstellten Einheiten Gefechtsalarm auszulösen und sie zur Erfüllung von Gefechtsaufgaben einzusetzen. Dem Kommandeur des Grenzregiments ist darüber eine Sofortmeldung zu erstatten.

(3) Mit dem Übergang zur gefechtsmäßigen Grenzsicherung sind die Kräfte des Grenzbataillons grundsätzlich mit gefechtsmäßiger Bewaffnung und Ausrüstung im Grenzabschnitt einzusetzen. Zur Durchführung grenztaktischer Handlungen, insbesondere der Sicherung, und zur Erfüllung von Sicherstellungsaufgaben ist die Bewaffnung und Ausrüstung, abhängig von der Lage und der Aufgabe, zu befehlen.

(4) Zur Gewährleistung von Maßnahmen der Tarnung und Geheimhaltung beim Übergang zur gefechtsmäßigen Grenzsicherung hat der Kommandeur des Grenzbataillons, abhängig von der Lage und der Aufgabe, insbesondere

- a) die bisherigen Handlungen der Kräfte im Grenzabschnitt mit Teilkräften so lange wie möglich für den Gegner sichtbar zu demonstrieren,
- b) die Herstellung der Marschbereitschaft der Kraftfahrzeuge und anderer Technik dezentralisiert auf den bisher genutzten Abstellplätzen und in den Garagen zu befehlen,
- c) die Kräfte und Mittel nach Teilen in die befohlenen Stützpunkte oder Räume zu verlegen,
- d) die Stützpunkte oder Räume als Ausbildungsmaßnahme getarnt oder bei Dunkelheit zu beziehen,
- e) die Kasernen des Grenzbataillons zur technischen und rückwärtigen Sicherstellung der eingesetzten Kräfte so lange wie möglich zu nutzen,
- f) den Wach- sowie den Stabs- und Innendienst in den Kasernen wie unter den Bedingungen der ständigen Gefechtsbereitschaft zu gewährleisten und, wenn notwendig, in kürzester Zeit zusätzliche Kräfte zur Sicherung der Kasernen einzusetzen.

3. Die gefechtsmäßige Grenzsicherung ist insbesondere durchzuführen zur

- a) rechtzeitigen Aufklärung des Bestandes und der Handlungen gegnerischer Kräfte,
- b) Verhinderung von Grenzverletzungen, insbesondere durch subversive Kräfte,
- c) Abwehr von Grenzprovokationen und bewaffneten Überfällen auf das Hoheitsgebiet der DDR,
- d) Gefangennehme oder Vernichtung im Grenzgebiet handelnder gegnerischer Kräfte,
- e) Bekämpfung gegnerischer Aufklärungs- und Vorauskräfte nach Überschreiten der Staatsgrenze,
- f) Unterstützung der Heranführung und Entfaltung von Aufklärungskräften und Deckungstruppen der Landstreitkräfte,
- g) Sicherung wichtiger Räume, Abschnitte, Richtungen oder Objekte sowie zur Erfüllung weiterer Aufgaben im Interesse der Landstreitkräfte.

4.(1) Das Grenzbataillon handelt in der Regel in der ersten Staffel der Gefechtsordnung des Grenzregiments. Teile des Grenzbataillons können als allgemeine Reserve des Kommandeurs des Grenzregiments eingesetzt werden.

(2) Die Grenzkompanie handelt in der ersten Staffel des Grenz-

BSU

001066

VVS-Nr.: A 372 659

bataillons oder als allgemeine Reserve (Anlage 8).

(3) Die in der ersten Staffel des Grenzbataillons eingesetzte Grenzkompagnie bezieht in der Regel einen Kompaniestützpunkt.

(4) Die allgemeine Reserve bezieht in der Regel einen Unterbringungsraum.

5.(1) Der Kompaniestützpunkt ist ein von einer Grenzkompagnie frühzeitig oder kurzfristig zur Verteidigung vorbereiteter und ausgebauter Geländeraum, der in der Regel 0,5 ... 3,0 km von der Staatsgrenze entfernt ist.

(2) Der Kompaniestützpunkt kann, abhängig von der Aufgabe, dem Bestand an Kräften und Mitteln sowie dem Gelände, bis zu 800 m breit und bis zu 500 m tief sein.

(3) Der Kompaniestützpunkt besteht aus den Zugstützpunkten und den Stellungen der Feuermittel.

(4) Im Kompaniestützpunkt sind ein Platz für die Kompanieverorgungsstelle sowie Räume oder Plätze für die Unterbringung der Kraftfahrzeuge und Diensthunde der Grenzkompagnie festzulegen.

(5) Vor und zwischen den Zugstützpunkten, an ihren Flanken sowie in der Tiefe des Kompaniestützpunktes sind Sperren anzulegen. Der Kompaniestützpunkt ist zur Rundumverteidigung auszubauen.

6.(1) Der Unterbringungsraum ist ein frühzeitig oder kurzfristig vorbereiteter und ausgebauter Geländeraum, der in der Regel 1 ... 5 km von der Staatsgrenze entfernt ist.

(2) Der Unterbringungsraum für eine Kompanie, kann, abhängig von der Aufgabe, dem Bestand an Kräften und Mitteln sowie dem Gelände, bis 0,5 km<sup>2</sup> groß sein.

(3) Der Unterbringungsraum besteht aus Räumen für die Unterbringung der Einheiten und Feuermittel.

(4) Im Unterbringungsraum sind ein Platz für die Kompanieverorgungsstelle sowie Räume oder Plätze für die Unterbringung der Technik und der Diensthunde festzulegen.

(5) Der Unterbringungsraum muß über natürliche Deckungen verfügen und

a) die dezentralisierte, getarnte und gedeckte Unterbringung der Einheiten gewährleisten,

b) gute Bedingungen für die Ruhe des Personalbestandes und günstige sanitär-epidemiologische Bedingungen aufweisen,

- c) das schnelle Sammeln der Einheiten und das Manöver in die erforderlichen Richtungen ermöglichen,
- d) die Rundumverteidigung gewährleisten.

7.(1) Der Bataillonsverteidigungsraum ist ein von einem Grenzbataillon frühzeitig oder kurzfristig zur Verteidigung vorbereiteter und ausgebauter Geländeraum.

(2) Der Bataillonsverteidigungsraum kann, abhängig von der Aufgabe, dem Bestand an Kräften und Mitteln sowie dem Gelände bis zu 5 000 m breit und bis zu 1 500 m tief sein.

(3) Die Grundlage des Bataillonsverteidigungsraumes bilden die Kompaniestützpunkte, die zur Rundumverteidigung vorzubereiten sind. Sie sind so anzulegen, daß die wahrscheinlichen Angriffsrichtungen des Gegners in ihrem Feuerbereich liegen und eine hohe Standhaftigkeit gewährleistet wird.

(4) Im Bataillonsverteidigungsraum ist ein Platz für den Bataillonsverbandplatz festzulegen.

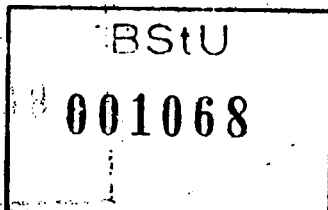
(5) Vor und zwischen den Kompaniestützpunkten, an ihren Flanken sowie in der Tiefe des Bataillonsverteidigungsraumes sind Sperren anzulegen.

8.(1) Das Feuersystem ist unter Berücksichtigung der Feuermöglichkeiten aller Waffen und der zugewiesenen Feuermittel sowie der Sperren und natürlichen Hindernisse zu organisieren. Dabei sind insbesondere die Aufgaben der Panzerabwehrmittel, Granatwerfer und der Grenzkompanien zur Bekämpfung des Gegners an den Zugängen zur Verteidigung, beim Halten der Kompaniestützpunkte oder des Bataillonsverteidigungsraumes festzulegen. Den Panzerabwehrmitteln und Granatwerfern sind Haupt- und Wechselfeuerstellungen zuzuweisen.

(2) Die Zwischenräume zwischen den Zugstützpunkten sowie zwischen den Kompaniestützpunkten im Bataillonsverteidigungsraum müssen ständig beobachtet und durch ein dichtes Flanken- und Kreuzfeuer aller Waffen, insbesondere der Panzerabwehrmittel, gesichert werden. In den Zwischenräumen sind Wechselstellungen, Verbindungsgräben und Scheinstellungen anzulegen.

9.(1) Der Pionierausbau der Kompaniestützpunkte oder des Bataillonsverteidigungsraumes ist sofort nach dem Festlegen der Stellungen für die Einheiten und Feuermittel sowie nach der Organisation des Feuersystems zu beginnen. Er muß getarnt un-

VI/4



VVS-Nr.: A 372 659

ter Einsatz aller dazu verfügbaren Kräfte und Mittel durchgeführt werden.

(2) Die Reihenfolge der Arbeiten ist so festzulegen, daß eine ständige Bereitschaft der Einheiten zur Abwehr von gegnerischen Kräften und der Schutz vor gegnerischen Waffenwirkungen gewährleistet sind. Nach Abschluß der Arbeiten der 1. Reihe ist die Ruhe zu organisieren und nach Teilen zu gewähren.

#### Organisation der gefechtsmäßigen Grenzsicherung

10.(1) Der Kommandeur des Grenzbataillons hat, abhängig von der Lage, der Aufgabe und der vorhandenen Zeit, die Methode, den Inhalt und die Reihenfolge der Arbeiten zur Organisation der gefechtsmäßigen Grenzsicherung festzulegen.

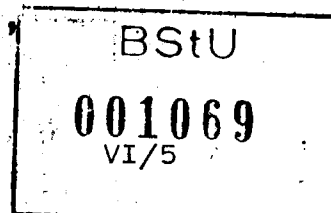
(2) Für das Beziehen von frühzeitig festgelegten Kompaniestützpunkten und Unterbringungsräumen oder eines frühzeitig festgelegten Bataillonsverteidigungsraumes hat der Kommandeur des Grenzbataillons insbesondere

- a) sich die Aufgabe klarzumachen sowie Anweisungen und Vorbehalte zu erteilen,
- b) eine Rekognoszierung durchzuführen,
- c) die Aufgaben zu stellen,
- d) die ununterbrochene Führung zu gewährleisten,
- e) Kontrollen durchzuführen.

11.(1) Die Anweisungen erteilt der Kommandeur des Grenzbataillons in der Regel in der Kaserne des Stabes des Grenzbataillons an die Stellvertreter des Kommandeurs und an den Offizier Rückwärtige Sicherstellung.

(2) In den Anweisungen sind insbesondere festzulegen:

- a) die Aufgaben der Grenzkompanien und der Kompanie zur Sicherstellung der Grenzsicherung zum Beziehen der Stützpunkte oder Räume sowie die Aufgaben der sich im Grenzdienst befindenden Kräfte,
- b) die Zeit und die Ordnung der Verlegung von Kräften und Mitteln,
- c) die Zeit und die Ordnung der Übernahme zugeteilter Kräfte und Mittel,
- d) die Zeit und die Ordnung der Umunterstellung von Kräften und Mitteln,
- e) die Aufgaben zur Vorbereitung der Rekognoszierung,





- f) die Aufgaben zur Organisation des Zusammenwirkens, der Sicherstellung und der Führung,
- g) die Aufgaben zur Organisation der politischen Arbeit,
- h) die Kontrolle der Bereitschaft der Einheiten zur Erfüllung der Gefechtsaufgaben,
- i) die Zeit der Bereitschaft und der Meldungen,
- k) die Zeit, der Ort und die Methode der Aufgabenstellung,

12.(1) Die Vorbefehle werden vom Kommandeur des Grenzbataillons persönlich erteilt oder von Offizieren des Stabes des Grenzbataillons an die Kompaniechefs übermittelt.

(2) In den Vorbefehlen sind insbesondere anzuweisen:

- a) die Aufgaben der Grenzkompanien und der Kompanie zur Sicherstellung der Grenzsicherung zum Beziehen der Stützpunkte oder Räume sowie die Aufgaben der sich im Grenzdienst befindenden Kräfte,
- b) die Zeit und die Ordnung der Verlegung von Kräften und Mitteln,
- c) die Zeit und die Ordnung der Übernahme zugeteilter Kräfte und Mittel,
- d) die Zeit und die Ordnung der Umunterstellung von Kräften und Mitteln,
- e) die Aufgaben zur Vorbereitung der Rekognoszierung,
- f) die Aufgaben zur Organisation des Zusammenwirkens, der Sicherstellung und der Führung,
- g) die Zeit der Bereitschaft und der Meldungen,
- h) die Zeit und der Ort der Aufgabenstellung.

13.(1) Die Rekognoszierung führt der Kommandeur des Grenzbataillons, abhängig von der Lage und der Aufgabe, vor oder während des Beziehens von Stützpunkten oder Räumen durch.

(2) Während der Rekognoszierung sind insbesondere zu präzisieren:

- a) die Lage der gegnerischen Kräfte und ihre wahrscheinlichen Handlungen,
- b) der Verlauf des vorderen Randes der Verteidigung,
- c) die Lage des Stützpunktes oder Raumes und die Aufgaben der Einheit,
- d) der Verlauf der Schützengräben und die Plätze für Hinterhalte,
- e) die Schußstreifen der Einheiten und die Abschnitte des zu-

BStU

001070

WS-Nr. : A 372 659

- sammengefaßten Feuers sowie die Haupt- und Wechselfeuerstellungen der Panzerabwehrmittel und Granatwerfer,
- f) die Feuerstellungen und Schußsektoren der Feuermittel sowie die Schußstreifen der Einheiten, die zur Sicherung der Flanken und Zwischenräume eingesetzt sind,
  - g) die Handlungsrichtungen und Entfaltungsabschnitte für den Einsatz der allgemeinen Reserve,
  - h) die Reihenfolge und Zeiten für den Pionierausbau sowie die Plätze für Sperren,
  - i) der Einsatz der Kräfte zur unmittelbaren Sicherung,
  - k) die Maßnahmen der Sicherstellung,
  - l) der Platz der Beobachtungsstelle (nachfolgend B-Stelle).

BStU

001071

14.(1) Die Aufgabenstellung des Kommandeurs des Grenzbataillons erfolgt im Gelände, in der Kaserne einer Grenzkompagnie oder im Stab des Grenzbataillons. Sie kann persönlich, über befohlene Offiziere oder über Drahtnachrichtenverbindungen erfolgen.

(2) Der Kommandeur des Grenzbataillons hat bei der Aufgabenstellung im Befehl (Punkt 5) insbesondere anzuweisen:

- a) den Grenzkompagnien der ersten Staffel
  - die Verstärkungsmittel,
  - die Lage der Stützpunkte sowie die Richtungen der Hauptanstrengung,
  - die Feuerstellungen und Feueraufgaben der Feuermittel,
  - die Aufgaben zur Bekämpfung gegnerischer Kräfte,
  - den Verlauf des vorderen Randes der Verteidigung und der Schützengräben,
  - die Schußstreifen, zusätzlichen Schußsektoren und die Abschnitte des sammengefaßten Feuers,
  - den Einsatz von Kräften und Mitteln zur Sicherung der Flanken und Zwischenräume,
  - die Aufgaben zur Durchführung grenztaktischer Handlungen;
- b) der allgemeinen Reserve
  - die Lage des Unterbringungsraumes oder Stützpunktes,
  - die Handlungsrichtungen und Entfaltungsabschnitte,
  - die Aufgaben, zu deren Erfüllung sie bereit sein muß.

(3) Nach der Aufgabenstellung sind vom Kommandeur des Grenzbataillons das Zusammenwirken, die Sicherstellung und die Führung zu organisieren sowie die grundlegenden Aufgaben für die politische Arbeit festzulegen.

15.(1) Die ununterbrochene Führung des Grenzbataillons hat der Kommandeur des Grenzbataillons vom Gefechtsstand oder zeitweilig von einer B-Stelle zu gewährleisten.

(2) Der Gefechtsstand ist die grundlegende Führungsstelle. Sie ist in der Regel in einem teil- oder splittergeschützten Bauwerk zu entfalten.

(3) Bezieht das Grenzbataillon einen Bataillonsverteidigungsraum, hat der Kommandeur des Grenzbataillons ein Verteidigungsschema im Maßstab 1 : 25 000 oder 1 : 10 000, nach Möglichkeit auf einer topographischen Karte, zu erarbeiten und dem Vorgesetzten vorzulegen.

16. Werden die Grenzkompanien des III. Grenzbataillons anderen Einheiten zugeteilt, haben der Kommandeur und der Stab des III. Grenzbataillons nach erfolgter Übergabe bereit zu sein,

- a) die Führung von Einheiten der ersten Staffel zu übernehmen,
- b) bei Ausfall des Gefechtsstandes des I. oder II. Grenzbataillons die Führung der Einheiten zu übernehmen,
- c) die Führung der Reserve des Kommandeurs des Grenzregiments zu übernehmen.

17.(1) Die Kontrolle ist auf die Einheiten zu konzentrieren, die in der Richtung der Hauptanstrengung des Grenzbataillons eingesetzt sind.

(2) Bei der Kontrolle sind insbesondere zu überprüfen:

- a) das Beziehen der Stützpunkte und Räume,
- b) die Organisation des Feuersystems,
- c) der Stand des Pionierausbaus,
- d) die Organisation und Durchführung der unmittelbaren Sicherung,
- e) die Organisation des Zusammenwirkens,
- f) die Gewährleistung der Sicherstellung und der Führung,
- g) die Organisation und Durchführung grenztaktischer Handlungen,
- h) die Kenntnisse des Personalbestandes über die befohlenen Aufgaben.

#### Einsatz der Kräfte

18.(1) Das Grenzbataillon führt in der gefechtsmäßigen Grenzsicherung grenztaktische Handlungen und Gefechtshandlungen durch.

BSU

001072

VVS-Nr.: A 372 659

- e) die Vernichtung eingebrochener oder durchgebrochener Kräfte des Gegners,
- f) die Durchführung von Gefechtshandlungen im Rücken von durchgebrochenen Kräften des Gegners.

22. Nach Aufhebung der zeitweiligen operativen Unterstellung an die Landstreitkräfte hat der Kommandeur des Grenzbataillons insbesondere

- a) die Kräfte und Mittel in geeigneten Räumen oder Objekten zu sammeln, die Einheiten des Grenzbataillons neu zu formieren und ihre Kampffähigkeit wiederherzustellen,
- b) die Verbindung zum Vorgesetzten aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen,
- c) wenn notwendig, Kräfte und Mittel zu verlegen,
- d) die Aufklärung des Gegners zu organisieren,
- e) grenztaktische Handlungen oder Gefechtshandlungen zur Erfüllung der befohlenen Aufgaben zu organisieren,
- f) die Verbindung mit den Kräften des Zusammenwirkens und mit den Organen der Zusammenarbeit herzustellen sowie das Zusammenwirken und die Zusammenarbeit mit ihnen neu zu organisieren,
- g) die Maßnahmen zur Wiederherstellung der Sicherheit und Ordnung im Grenzabschnitt einzuleiten.

23. Zur Wiederherstellung der Kampffähigkeit der Einheiten des Grenzbataillons sind insbesondere

- a) die ununterbrochene Führung wiederherzustellen,
- b) der Grad der Kampffähigkeit der Einheiten festzustellen,
- c) die Aufgaben für die weiteren Handlungen der Einheiten, die ihre Kampffähigkeit bewahrt haben, zu präzisieren,
- d) die Einheiten aus befallenen Zonen und Räumen mit Zerstörungen, Bränden und Überschwemmungen herauszuführen,
- e) die Einheiten mit Bewaffnung, Technik, Munition, Kraftstoff und anderen materiellen Mitteln aufzufüllen,
- f) der hohe politisch-moralische Zustand und die psychologische Standhaftigkeit des Personalbestandes aufrechtzuerhalten.

BStU

001073

(2) Die grenztaktischen Handlungen und die Gefechtshandlungen sind durch den Einsatz von Kräften aus den Stützpunkten, Räumen oder Kasernen heraus im Grenzabschnitt zu verwirklichen.

19.(1) Zur Durchführung der Verteidigung haben die Grenzkompagnien die von ihnen besetzten Kompaniestützpunkte oder das Grenzbataillon den von ihm besetzten Bataillonsverteidigungsraum hartnäckig, in der Regel bei fehlender taktischer Verbindung mit den Nachbarn oder in der Einkreisung zu verteidigen. Die Kompaniestützpunkte oder der Bataillonsverteidigungsraum dürfen ohne Befehl des Vorgesetzten nicht verlassen werden.

(2) Die Grenzkompagnien sind in den Kompaniestützpunkten und das Grenzbataillon im Bataillonsverteidigungsraum verteidigungsbereit, wenn

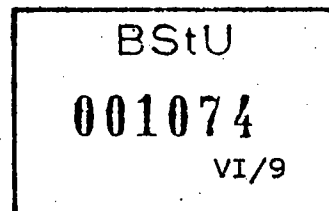
- a) den Kräften die Aufgaben gestellt und die befohlenen Stellungen und Stützpunkte besetzt sind,
- b) das Feuersystem organisiert ist,
- c) das Zusammenwirken organisiert ist,
- d) die mitzuführenden materiellen Mittel am Mann und der Sofortverlastung einsatzbereit in den Stellungen und Stützpunkten vorhanden sind,
- e) die Führung gewährleistet ist.

20. Das Grenzbataillon kann zeitweilig operativ unterstellt werden

- a) im vollen Bestand an einen Verband der Landstreitkräfte,
- b) mit Teilkraften an 2 Verbände der Landstreitkräfte,
- c) mit Teilkraften an einen Deckungstruppenteil oder an mehrere Deckungstruppenteile der Landstreitkräfte.

21. Während der zeitweiligen operativen Unterstellung hat das Grenzbataillon bereit zu sein, auf Befehl selbständig oder im Zusammenwirken mit Einheiten oder Truppenteilen der Landstreitkräfte folgende Gefechtsaufgaben zu erfüllen:

- a) die ununterbrochene Aufklärung des Gegners sowie die Gewährleistung der visuellen Luftraumbeobachtung,
- b) die Sicherung des zugewiesenen Grenzabschnittes sowie die hartnäckige Verteidigung der besetzten Kompaniestützpunkte oder des besetzten Bataillonsverteidigungsraumes,
- c) die Sicherung von Flanken und Zwischenräumen in der Gefechtsordnung der Deckungstruppen,
- d) die Sicherung von Räumen oder Objekten,



VII. Handlungen bei besonderen LagenHandlungen bei Anzeichen für den Versuch eines Grenzdurchbruches

1.(1) Bei Erhalt einer Meldung oder Information über Anzeichen für den Versuch eines Grenzdurchbruches hat der Kommandeur des Grenzbataillons insbesondere

- a) die Lage zu beurteilen und einen Entschluß zu fassen,
- b) wenn notwendig, für einzelne Grenzkompanien oder das Grenzbataillon Grenzalarm auszulösen,
- c) bei Übereinstimmung mit der Lage die selbständig geplante oder die den Kompaniechefs befohlene Einsatzvariante auszulösen,
- d) die Aufgaben zur Durchführung grenztaktischer Handlungen oder eines grenztaktischen Handlungskomplexes zu befehlen,
- e) die Lage und den Entschluß an den Kommandeur des Grenzregiments zu melden,
- f) den Grenzbeauftragten des Ministeriums für Staatssicherheit und, wenn erforderlich, die anderen Kräfte des Zusammenwirkens über die Lage und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren,
- g) die Kontrolle über die Erfüllung der befohlenen Aufgaben anzuweisen,
- h) wenn erforderlich, die Führung der Kräfte persönlich zu übernehmen,
- i) das Ergebnis der Handlungen und der Überprüfungen an den Kommandeur des Grenzregiments zu melden.

(2) Wird im Ergebnis der Überprüfung des Ereignisortes in Verantwortung des Kompaniechefs die Ursache nicht eindeutig erkannt, ist eine wiederholende Überprüfung durch einen erfahrenen Offizier des Stabes des Grenzbataillons zu befehlen.

(3) Der Ereignisort, die Spuren und Sachbeweise sind zu sichern, zu markieren und in ihrer Lage nicht zu verändern.

(4) Wird die Bewegung eines Grenzverletzers in Richtung DDR festgestellt, sind die Maßnahmen zur Festnahme mit den Kräften des Zusammenwirkens zu organisieren und durchzuführen.

(5) Bestätigt sich der Versuch eines Grenzdurchbruches im Ergebnis durchgeführter Überprüfungen nicht, hat der Kommandeur des Grenzbataillons die eingeleiteten Maßnahmen nach Bestätigung vom Vorgesetzten aufzuheben. Die Wiederherstellung der

Einsatzbereitschaft der Grenzsicherungsanlagen und der Mittel zur Grenzsicherung ist sofort zu veranlassen.

(6) Bestätigt sich der Grenzdurchbruch, erfolgt die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Grenzsicherungsanlagen und der Mittel zur Grenzsicherung auf Befehl des Vorgesetzten.

#### Handlungen zur Abwehr einer Grenzprovokation

2. Bei Erhalt einer Meldung über den Beginn einer Grenzprovokation hat der Kommandeur des Grenzbataillons insbesondere

- a) die Lage zu beurteilen und einen Entschluß zu fassen,
- b) wenn notwendig, für einzelne Grenzkompanien oder das Grenzbataillon Grenzalarm auszulösen,
- c) bei Übereinstimmung mit der Lage die selbständig geplante oder die den Kompaniechefs befohlene Einsatzvariante auszulösen,
- d) die Aufgaben zur Durchführung taktischer Handlungen zu befehlen,
- e) die Lage und den Entschluß an den Kommandeur des Grenzregiments zu melden,
- f) die Führung der Kräfte persönlich zu übernehmen.

3. Bei einer Grenzprovokation mit Verletzung des Hoheitsgebietes der DDR durch Sachen, Tiere oder Wirkung, bei der die Provokateure sich selbst nicht auf dem Hoheitsgebiet der DDR befinden und deren Handlungen nicht unmittelbar unterbunden werden können, sind insbesondere

- a) Kräfte getarnt und gedeckt zur Aufklärung und Sicherung des gefährdeten Abschnittes einzusetzen oder
- b) Demonstrationshandlungen zur Verunsicherung der Provokateure durchzuführen, um sie zur Beendigung ihrer provokatorischen Handlungen zu veranlassen,
- c) auf Befehl des Vorgesetzten die Provokateure aufzufordern, ihre das Hoheitsgebiet der DDR verletzenden Handlungen einzustellen.

4.(1) Die Abwehr einer Grenzprovokation erfordert ein politisch verantwortungsbewußtes sowie militärisch entschlossenes und überraschendes Handeln.

(2) Die Handlungen zur Abwehr einer Grenzprovokation sind so zu organisieren und durchzuführen, daß

BSU

001076

- a) den gegnerischen Kräften kein Anlaß und keine Möglichkeiten geboten werden, ihre Handlungen auszuweiten,
- b) die Kräfte und Mittel schnell und für die gegnerischen Kräfte überraschend eingesetzt werden,
- c) eine Verletzung des Hoheitsgebietes der BRD zuverlässig ausgeschlossen wird.

(3) Die Handlungen der gegnerischen Kräfte sind beweiskräftig zu dokumentieren.

#### Handlungen zur Abwehr eines überraschenden bewaffneten Überfalls

5.(1) Bei Erhalt einer Meldung über einen überraschenden bewaffneten Überfall gegnerischer Kräfte hat der Kommandeur des Grenzbataillons insbesondere

- a) die Lage zu beurteilen und einen Entschluß zu fassen,
- b) wenn notwendig, für einzelne Grenzkompanien oder das Grenzbataillon Gefechtsalarm auszulösen,
- c) die Aufgaben zur Durchführung taktischer Handlungen zu befehlen,
- d) die Lage und den Entschluß an den Kommandeur des Grenzregiments zu melden,
- e) die Führung der Kräfte persönlich zu übernehmen.

(2) Bei der Abwehr eines überraschenden bewaffneten Überfalls ist eine Verletzung des Hoheitsgebietes der BRD nicht zuzulassen.

(3) Die Handlungen der gegnerischen Kräfte sind beweiskräftig zu dokumentieren.

#### Handlungen zur visuellen Luftraumbeobachtung und bei Vorkommnissen mit Luftfahrzeugen

6.(1) Die Organisation und Durchführung der visuellen Luftraumbeobachtung ist in allen Arten der Grenzsicherung, bei der Durchführung der Gefechtsausbildung und beim Wachdienst zu gewährleisten mit dem Ziel, Verletzungen des Luftraumes, der Flugordnung innerhalb der Luftstraßen und im Grenzsperrstreifen sowie Not- und Gefahrenlagen von Luftfahrzeugen, Diversionsakte mittels Luftfahrzeugen, das widerrechtliche Absetzen oder Aufnehmen von Personen oder Sachen und den unberechtigten Start von Luftfahrzeugen im Grenzgebiet oder Standortbereich rechtzeitig zu erkennen, zu melden und Voraussetzungen für aktive Handlungen



gen zu schaffen.

(2) Der Kommandeur des Grenzbataillons hat zur Organisation der visuellen Luftraumbeobachtung insbesondere

- a) im Befehl zur Grenzsicherung die Aufgaben zur visuellen Luftraumbeobachtung und bei Vorkommnissen mit Luftfahrzeugen anzuweisen,
- b) die Meldung der Ergebnisse der visuellen Luftraumbeobachtung gemäß der dafür festgelegten Ordnung zu gewährleisten,
- c) ein ununterbrochenes Zusammenwirken mit den Nachbarn und den Kräften des Zusammenwirkens zu sichern,
- d) die Aufgaben zur militärischen Aus- und Weiterbildung für alle Angehörigen des Grenzbataillons zur visuellen Luftraumbeobachtung sowie bei Vorkommnissen mit Luftfahrzeugen festzulegen.

7. Zur Suche gelandeter oder sich in Not- und Gefahrenlagen befindender Luftfahrzeuge, zur Abwehr von Diversionsakten mittels Luftfahrzeugen, zur Verhinderung des widerrechtlichen Absetzens oder Aufnehmens von Personen oder Sachen und des unberechtigten Starts von Luftfahrzeugen im Grenzgebiet sind vom Kommandeur des Grenzbataillons vorrangig einzusetzen:

- a) die Alarmgruppen,
- b) die Alarmeinheiten,
- c) Kräfte der Kompanie zur Sicherstellung der Grenzsicherung,
- d) Offiziere des Stabes des Grenzbataillons.

8. Bei Erhalt einer Meldung oder Information über ein Vorkommnis mit Luftfahrzeugen hat der Kommandeur des Grenzbataillons insbesondere

- a) die Lage zu beurteilen und einen Entschluß zu fassen,
- b) wenn notwendig, Aufgaben zur Durchführung grenztaktischer Handlungen, zur Sicherung des Ereignisortes sowie zur Rettung und Bergung zu befehlen,
- c) die Lage und den Entschluß an den Kommandeur des Grenzregiments zu melden,
- d) den Grenzbeauftragten des Ministeriums für Staatssicherheit und die anderen Kräfte des Zusammenwirkens über die Lage und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren,
- e) wenn notwendig, die Führung der Kräfte persönlich zu übernehmen.

BSU

001078

VVS-Nr.: A 372 659

Handlungen zur Rettung und Bergung

9. Bei Erhalt einer Meldung oder Information, die Handlungen zur Rettung und Bergung erforderlich machen, hat der Kommandeur des Grenzbataillons gemäß der vom Kommandeur des Grenzregiments festgelegten Ordnung zu handeln und dabei insbesondere

- a) die Lage zu beurteilen und einen Entschluß zu fassen,
- b) wenn notwendig, Aufgaben zur Durchführung grenztaktischer Handlungen und zur Sicherung des Ereignisortes zu befehlen,
- c) die Aufgaben zur Rettung und Bergung zu befehlen,
- d) die Lage und den Entschluß an den Kommandeur des Grenzregiments zu melden,
- e) die medizinische Versorgung und den Abtransport der Geschädigten zu befehlen,
- f) Übergabepunkte für die Übergabe Geschädigter zum Transport in medizinische Einrichtungen festzulegen,
- g) wenn notwendig, die Führung der Kräfte persönlich zu übernehmen.

10.(1) Getötete oder tot aufgefundene Personen sind auf Befehl des Vorgesetzten abzutransportieren.

(2) Geborgene Fahrzeuge, mit denen eine Grenzverletzung erfolgte oder eine derartige Handlung versucht wurde, sind auf Befehl des Vorgesetzten gemäß der dafür geltenden Ordnung zu übergeben.

(3) Die Einsatzbereitschaft der Grenzsicherungsanlagen und der Mittel zur Grenzsicherung ist sofort nach Abschluß der Maßnahmen der Rettung und Bergung oder auf gesonderten Befehl wiederherzustellen.

Handlungen zur Untersuchung von besonderen Vorkommnissen

11.(1) Bei Erhalt einer Meldung oder Information über ein besonderes Vorkommnis hat der Kommandeur des Grenzbataillons insbesondere

- a) die Lage zu beurteilen und einen Entschluß zu fassen,
- b) wenn notwendig, Aufgaben zur Grenzaufklärung, zur Durchführung grenztaktischer Handlungen, zur Sicherung des Ereignisortes sowie zur Rettung und Bergung zu befehlen,
- c) die Lage und den Entschluß an den Kommandeur des Grenzregiments zu melden,
- d) den Grenzbeauftragten und den zuständigen Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit über die Lage und die ein-

geleiteten Maßnahmen zu informieren,

e) wenn notwendig, die Führung der Kräfte persönlich zu übernehmen,

f) wenn erforderlich, sich an den Ereignisort zu begeben.

(2) Die Erreichbarkeit des Kommandeurs des Grenzbataillons ist während des Marsches zum Ereignisort und am Ereignisort über die organisierten Nachrichtenverbindungen ununterbrochen zu gewährleisten (Anhang 9).

(3) Mit Eintreffen am Ereignisort hat der Kommandeur des Grenzbataillons insbesondere

a) die Erfüllung der befohlenen Aufgaben zu kontrollieren,

b) wenn notwendig, weitere Aufgaben zu befehlen,

c) die Richtigkeit und Vollständigkeit bereits erstatteter Meldungen zu überprüfen und, wenn erforderlich, diese sofort zu präzisieren und zu ergänzen,

d) die erforderlichen Voraussetzungen für den unverzüglichen Beginn der Untersuchung zu schaffen und mit der Untersuchung zu beginnen.

12.(1) Bei Untersuchung des besonderen Vorkommnisses durch eine Untersuchungsgruppe des Vorgesetzten hat der Kommandeur des Grenzbataillons dem Leiter der Untersuchungsgruppe bei dessen Eintreffen insbesondere zu melden

a) die Lage,

b) die befohlenen Aufgaben und den Stand ihrer Erfüllung,

c) das Ergebnis der bis dahin durchgeführten Untersuchung,

d) die erstatteten Meldungen.

(2) Bis zum Eintreffen der Untersuchungsgruppe sind alle mit dem Vorkommnis im Zusammenhang stehenden Meldungen vom Kommandeur des Grenzbataillons persönlich oder nur nach dessen Bestätigung zu erstatten.

BStU

001080

### VIII. Sicherstellung

#### Sicherstellung der Grenzsicherung

1.(1) Die Sicherstellung der Grenzsicherung ist eine Art der Sicherstellung und wird im Grenzbataillon mit dem Ziel organisiert und verwirklicht, eine ständig hohe Gefechtsbereitschaft aufrechtzuerhalten, überraschende Handlungen gegnerischer Kräfte zu verhindern, die Wirksamkeit ihrer Handlungen zu vermindern, die Funktionstüchtigkeit der pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Anlagen und der Mittel zu gewährleisten sowie günstige Bedingungen für die Erfüllung der Aufgaben in allen Arten der Grenzsicherung zu schaffen.

(2) Die Sicherstellung der Grenzsicherung umfaßt:

- a) die Grenzaufklärung,
- b) den Schutz vor Massenvernichtungswaffen (nachfolgend MVW-Schutz),
- c) den funkelektronischen Kampf,
- d) die Tarnung,
- e) die Pioniersicherstellung,
- f) die chemische Sicherstellung.

(3) Der Kommandeur des Grenzbataillons ist für die Organisation und Durchführung der Sicherstellung der Grenzsicherung verantwortlich. Er hat die Sicherstellung der Grenzsicherung auf der Grundlage der Aufgabenstellung des Vorgesetzten und des Entschlusses zur Grenzsicherung zu realisieren.

2. Die Grenzaufklärung ist die wichtigste Art der Sicherstellung der Grenzsicherung und wird mit dem Ziel organisiert und verwirklicht, Aufklärungsangaben über gegnerische Kräfte und das Gelände einzubringen.

3. Die Grenzaufklärung im Grenzbataillon wird insbesondere mit Kräften und Mitteln der Truppenaufklärung verwirklicht und umfaßt:

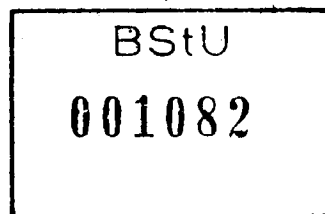
- a) das Einbringen von Angaben über
  - die Lage, die Art der Handlungen und Absichten der im grenznahen Raum eingesetzten NATO-Streitkräfte sowie den Bestand, die Gruppierung und den Gefechtswert dieser Truppen,
  - militärisch bedeutsame Objekte im grenznahen Raum der BRD,
  - den Einsatz, die Handlungen und die Absichten der Grenzüberwachungsorgane der BRD,

- Veränderungen im System der Überwachung und Aufklärung durch die NATO-Streitkräfte und Grenzüberwachungsorgane der BRD an der Staatsgrenze,
  - die Entfaltung funkelektronischer Mittel und Führungsstellen sowie das Beziehen von B-Stellen,
  - die Absichten und die Handlungen von Personen, die sich gegen die Markierung, den Verlauf und die Unverletzlichkeit der Staatsgrenze sowie gegen die Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet richten,
  - die Art und den Umfang des operativen Ausbaus des einsehbaren Hoheitsgebietes der BRD,
  - die Heranführung und Entfaltung der Aufklärungs- und Deckungstruppen sowie der Hauptkräfte der NATO-Landstreitkräfte an die Staatsgrenze,
  - Handlungen subversiver Kräfte, ihre vermutlichen Handlungsräume und -richtungen sowie Zielobjekte;
- b) das Sammeln, Bearbeiten und unverzügliche Melden von Aufklärungsangaben und -ergebnissen.

4.(1) Der Kommandeur des Grenzbataillons verwirklicht die Aufgaben der Grenzaufklärung über den Stellvertreter des Kommandeurs und Stabschef und die Kompaniechefs.

(2) Bei der Organisation und Durchführung der Grenzaufklärung sind folgende Forderungen durchzusetzen:

- a) Zielstrebigkeit,
- b) Ununterbrochenheit,
- c) Aktivität,
- d) Rechtzeitigkeit und Operativität,
- e) Gedecktheit,
- f) Zuverlässigkeit,
- g) Genauigkeit.



5. Der Kommandeur des Grenzbataillons hat zur Grenzaufklärung in der normalen und verstärkten Grenzsicherung insbesondere zu gewährleisten:

- a) die richtige Bestimmung der Aufgaben zur Grenzaufklärung,
- b) die rechtzeitige Organisation und ununterbrochene Durchführung der Grenzaufklärung,
- c) die Aufklärung besonders zu sichernder oder zu überwachender Räume, Abschnitte, Richtungen und Objekte,
- d) die optimale Übereinstimmung der Aufklärungsaufgaben mit den

- Möglichkeiten der dazu eingesetzten Kräfte und Mittel,
- e) das rechtzeitige Reagieren auf Veränderungen der Lage und das Einbringen wahrheitsgetreuer Aufklärungsergebnisse,
  - f) das Erfassen der notwendigen Aufklärungstiefe im einsehbaren Hoheitsgebiet der BRD sowie im eigenen Grenzgebiet,
  - g) das zielgerichtete Ausnutzen aller Möglichkeiten, die sich aus einem ununterbrochenen Zusammenwirken mit den grenzsichernden Kräften der Deutschen Volkspolizei und einer engen Zusammenarbeit mit den Organen der Zusammenarbeit ergeben,
  - h) die Festlegung und Verwirklichung von Maßnahmen zur Arbeit mit den freiwilligen Helfern der Grenztruppen,
  - i) das Auswerten der Ergebnisse der Grenzaufklärung und das Ableiten von Schlußfolgerungen für den Einsatz der Kräfte und Mittel.

6. Der Kommandeur des Grenzbataillons hat zur Grenzaufklärung in der gefechtsmäßigen Grenzsicherung darüber hinaus insbesondere zu gewährleisten:

- a) die Neufestlegung der Aufgaben und des Einsatzes der Kräfte und Mittel zur Grenzaufklärung,
- b) die Durchführung von Aufklärungs- und Sicherungsaufgaben aus Stützpunkten, Räumen oder Objekten,
- c) das Zusammenwirken mit den im Grenzabschnitt handelnden Aufklärungsorganen der Landstreitkräfte auf Befehl des Vorgesetzten,
- d) die Erfüllung von Aufklärungsaufgaben im Interesse der Landstreitkräfte.

7. Die wichtigsten Methoden der Truppenaufklärung sind:

- a) die Beobachtung,
- b) die Befragung der Bevölkerung im Grenzgebiet,
- c) das Einholen von Informationen,
- d) die Befragung von Festgenommenen,
- e) das Studium von Dokumenten und Ausrüstungsgegenständen,
- f) die fotografische Dokumentation,
- g) der Hinterhalt.

8.(1) Die Beobachtung ist ununterbrochen, insbesondere im Raum der Hauptanstrengung und in den provokationsgefährdeten Abschnitten sowie unter Beachtung anderer besonders zu sichernder oder zu überwachender Räume, Abschnitte, Richtungen und Objekte durch-

BSU

001083

zuführen.

(2) Bei Dunkelheit ist zur Beobachtung die Beleuchtung des Geländes auszunutzen oder es sind Nachtsichtgeräte einzusetzen. Werden Nachtsichtgeräte eingesetzt, ist die Ordnung der Nutzung festzulegen.

(3) Die Beobachtung ist von allen zum Grenzdienst eingesetzten Kräften des Grenzbataillons durchzuführen. Sie ist durch den Horchdienst zu ergänzen.

9.(1) Die Befragung der Bevölkerung im Grenzgebiet ist durchzuführen, um insbesondere Angaben einzubringen über

- a) Anzeichen für die Vorbereitung und Durchführung von Grenzverletzungen,
- b) mögliche Annäherungswege, Unterschlupfmöglichkeiten, Anlaufpunkte und Aufenthaltsorte von Grenzverletzern,
- c) Verletzer der Grenzordnung,
- d) Verstöße gegen die Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet.

(2) Es sind solche Personen zu befragen, die zuverlässig und auf Grund ihrer Tätigkeit in der Lage sind, grenzdienstbezogene Angaben zu machen. Es ist nicht gestattet, an befragte Personen Aufträge zu erteilen.

(3) Die Befragung ist von dazu befohlenen Offizieren oder Grenzaufklärern durchzuführen.

10.(1) Das Einholen von Informationen bei den Nachbarn, den Kräften des Zusammenwirkens, den Organen der Zusammenarbeit und bei den freiwilligen Helfern der Grenztruppen hat gemäß den inhaltlichen Festlegungen für das Zusammenwirken und die Zusammenarbeit zu erfolgen.

(2) Das Einholen von Informationen wird durch die individuelle Arbeit mit einzeln geführten freiwilligen Helfern der Grenztruppen ergänzt.

(3) Zum Einholen von Informationen sind Offiziere und Grenzaufklärer einzusetzen.

11.(1) Die Befragung von Festgenommenen ist durchzuführen, um insbesondere Angaben zu erhalten über

- a) die Motive für den Versuch der Handlung,
- b) die Gründe für die Wahl des Ortes und der Zeit,
- c) die Art und Weise der Vorbereitung,
- d) die an der Vorbereitung und Durchführung Beteiligten,
- e) die Art und Weise der Annäherung und der Aufklärung des

Grenzabschnittes,

f) die mitgeführten oder angewandten Mittel sowie die wirksam gewordenen Mittel und Anlagen.

(2) Die Befragung von Festgenommenen ist von den Kompaniechefs, deren Stellvertretern oder dazu befohlenen Offizieren des Stabes des Grenzbataillons unter Beachtung der Festlegungen im Abschnitt IV, Ziff. 47 bis 50, durchzuführen.

12.(1) Das Studium von Dokumenten und Ausrüstungsgegenständen ist durchzuführen, um Angaben über die Absichten und Handlungen gegnerischer Kräfte zu erhalten. Die Dokumente sind entsprechend den Möglichkeiten auszuwerten.

(2) Die Dokumente und Ausrüstungsgegenstände sind vom Kommandeur des Grenzbataillons, von den Kompaniechefs, von dazu befohlenen Offizieren oder Grenzaufklärern zu studieren.

13.(1) Die fotografische Dokumentation hat insbesondere zu erfolgen, um Angaben zu erhalten über

- a) gegnerische Kräfte, ihre Handlungen sowie die zum Einsatz gebrachte Bewaffnung, Technik und Ausrüstung,
- b) Grenzverletzungen, Ereignisorte sowie Verstöße gegen die Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet,
- c) Unterschlupfmöglichkeiten sowie Räume, Abschnitte, Richtungen und Objekte, auf die die Aufklärung zu konzentrieren ist.

(2) Die fotografische Dokumentation dient der Vervollständigung von Dokumentationen und der Identitätskartei sowie der Schaffung von Beweismaterial.

(3) Die fotografische Dokumentation ist von dazu befohlenen Offizieren oder Grenzaufklärern durchzuführen.

14.(1) Der Hinterhalt ist auf der Grundlage konkreter Angaben über gegnerische Kräfte zu planen und von speziell vorbereiteten Kräften durchzuführen. Für den Hinterhalt sind besonders solche Plätze auszuwählen, in denen gegnerische Kräfte eine hohe Aktivität entwickeln, ihre Handlungen am wahrscheinlichsten sind und die den eigenen Kräften gute Tarn- und Deckungsmöglichkeiten bieten.

(2) Der Hinterhalt ist besonders anzuwenden zur

- a) Festnahme von Grenzverletzern und Provokateuren,
- b) Gefangennahme oder Vernichtung von subversiven Kräften.



(3) Die Aufstellung der Kräfte für den Hinterhalt besteht in der Regel aus einem Überfalltrupp und einem oder 2 Sicherungstrupps sowie Beobachtern. Die Kräfte für den Hinterhalt handeln wie folgt:

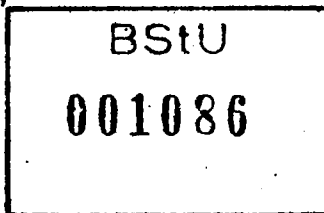
- a) Die Beobachter haben die wahrscheinlichen Annäherungswege auf möglichst große Entfernung zu beobachten und die Annäherung der gegnerischen Kräfte rechtzeitig festzustellen.
- b) Der Überfalltrupp hat die gegnerischen Kräfte so überraschend zu überfallen, daß sie keinen organisierten Widerstand leisten können.
- c) Der Sicherungstrupp hat die Handlungen des Überfalltrupps zu sichern, die gegnerischen Kräfte, wenn notwendig, durch Feuer niederzuhalten und zu verhindern, daß sie aus dem Raum des Hinterhalts ausbrechen.

(4) Die eingesetzten Kräfte im Hinterhalt haben nach folgenden Grundsätzen zu handeln:

- a) Die Stellungen sind rechtzeitig und von den gegnerischen Kräften unbemerkt zu beziehen.
- b) Die beim Beziehen entstandenen Spuren sind zu beseitigen.
- c) Das Beobachtungs- und das Feuersystem sind lückenlos zu organisieren.
- d) Die gegnerischen Kräfte sind unter Ausnutzung des Überraschungsmomentes durch entschlossenes Handeln festzunehmen oder zu vernichten.
- e) Die gegnerischen Kräfte sind beim Ausbrechen aus dem Raum des Hinterhalts zu verfolgen.
- f) Die Spuren des Hinterhalts sind beim Verlassen des Raumes zu beseitigen.

(5) In der Aufgabenstellung an die Kräfte für den Hinterhalt sind insbesondere zu befehlen:

- a) der Bestand, die Bewaffnung und Ausrüstung, die Verstärkungskräfte und -mittel sowie die Aufgaben,
- b) der Raum des Hinterhalts, die Marschwege und die Zeiten des Beziehens,
- c) die Handlungen nach Erfüllung der Aufgabe,
- d) die Ordnung der Verbindung und der Meldung,
- e) die Signale und Parolen,
- f) das Zusammenwirken.



15. Abhängig von der Lage und der zu erfüllenden Aufgabe können insbesondere folgende Organe der Truppenaufklärung eingesetzt werden:

- a) der Beobachtungsposten,
- b) der Aufklärungstrupp,
- c) der Gefechtsaufklärungstrupp.

BStU  
001087

16. Der Beobachtungsposten ist in allen Arten der Grenzsicherung aus dem Bestand der Grenzaufklärer und der anderen Kräfte einer Grenzkompagnie oder des Stabes des Grenzbataillons zur Erfüllung spezieller Aufklärungsaufgaben gemäß den Festlegungen in der DV 018/0/009 Einsatz der Grenztruppen zum Schutz der Staatsgrenze, Grenzposten, einzusetzen.

17.(1) Der Aufklärungstrupp wird in der normalen und verstärkten Grenzsicherung bei zu erwartenden oder bereits erfolgten Veränderungen der Lage eingesetzt mit dem Ziel, in kürzester Zeit aussagekräftige Angaben über die Handlungen gegnerischer Kräfte einzubringen, zu dokumentieren oder sich widersprechende Angaben zu überprüfen.

(2) Der Aufklärungstrupp ist in Stärke bis zu einer Gruppe aus dem Bestand eines Grenzaufklärungszuges zu bilden. Abhängig von der Lage und der Aufgabe können ihm weitere Angehörige des Grenzbataillons sowie Aufklärungs-, Foto- und Kfz-Technik zugeteilt werden.

18.(1) Der Gefechtsaufklärungstrupp wird in der gefechtsmäßigen Grenzsicherung eingesetzt mit dem Ziel, Angaben über Handlungen gegnerischer Kräfte, insbesondere vor und an den Flanken von Stützpunkten und Räumen, einzubringen.

(2) Der Gefechtsaufklärungstrupp ist in Stärke bis zu einem Zug aus dem Bestand der Angehörigen einer Grenzkompagnie zu bilden. Abhängig von der Lage und der Aufgabe können ihm weitere Angehörige des Grenzbataillons sowie Aufklärungs-, Foto- und Kfz-Technik zugeteilt werden.

19. In der Aufgabenstellung an den Aufklärungstrupp oder Gefechtsaufklärungstrupp sind insbesondere zu befehlen:

- a) der Bestand, die Bewaffnung und Ausrüstung, die Verstärkungskräfte und -mittel sowie die Aufgaben,
- b) die Räume, Abschnitte, Richtungen oder Objekte der Aufklärung,
- c) die Aufgaben, Aufklärungsmethoden und Termine,

- d) die Handlungen nach Erfüllung der Aufgabe,
- e) die Organisation des Zusammenwirkens,
- f) die Organisation der Führung.

20. Im Stab des Grenzbataillons sind die Ergebnisse der Grenz-  
aufklärung in Nachweisdokumenten festzuhalten (Anhang 10).

21. Der MVW-Schutz ist eine Art der Sicherstellung der Grenz-  
sicherung und wird mit dem Ziel organisiert und verwirklicht,  
die Wirkung der Kern-, chemischen und bakteriologischen (biolo-  
gischen) Waffen des Gegners auf das Grenzbataillon maximal zu  
mindern, seine Kampffähigkeit zu erhalten und die erfolgreiche  
Erfüllung der befohlenen Aufgaben unter den Bedingungen des  
Einsatzes von Massenvernichtungswaffen (MVW) zu gewährleisten.

22. Der MVW-Schutz umfaßt:

- a) den Pionierausbau von Stellungen, Stützpunkten und Räumen,
- b) die Warnung der Kräfte,
- c) die Ausnutzung der Schutz- und Tarn Eigenschaften des Gelän-  
des,
- d) die Vorbereitung und Durchführung von hygienischen und anti-  
epidemischen, einschließlich gezielter prophylaktischer medi-  
zinischer und veterinärmedizinischer Maßnahmen,
- e) die Feststellung der Folgen des Einsatzes von MVW durch den  
Gegner,
- f) die Gewährleistung der Sicherheit und des Schutzes des Per-  
sonalbestandes bei Handlungen in befallenen Zonen sowie in  
Räumen mit Zerstörungen, Bränden und Überschwemmungen,
- g) die Beseitigung der Folgen des Einsatzes von MVW durch den  
Gegner.

23.(1) Der Kommandeur des Grenzbataillons verwirklicht die Auf-  
gaben des MVW-Schutzes über die Stellvertreter des Kommandeurs,  
den Offizier Rückwärtige Sicherstellung und die Kompaniechefs.

(2) Die Durchführung von Maßnahmen des MVW-Schutzes darf die  
Erfüllung der Aufgaben zur Grenzsicherung nicht beeinträchtigen.

24. Der Kommandeur des Grenzbataillons hat zum MVW-Schutz in  
der normalen und verstärkten Grenzsicherung insbesondere zu ge-  
währleisten:

- a) die Einsatzbereitschaft der Geräte und Mittel zur Erfüllung  
der Aufgaben des MVW-Schutzes,
- b) die Festigung der Kenntnisse und Fertigkeiten der Angehöri-

- gen des Grenzbataillons im MVW-Schutz,
- c) die Aufklärung der Räume, Abschnitte und Objekte, die günstige Voraussetzungen für den MVW-Schutz aufweisen,
  - d) die Aufklärung der Räume und Abschnitte, in denen beim Einsatz von MVW unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Veränderungen komplizierte KCB-Lagen entstehen können.
25. Der Kommandeur des Grenzbataillons hat zum MVW-Schutz in der gefechtmäßigen Grenzsicherung darüber hinaus insbesondere zu gewährleisten:
- a) die Beachtung der taktischen Eigenschaften des Geländes beim Festlegen und beim Ausbau von Stützpunkten und Räumen,
  - b) die Feststellung und Meldung von Anzeichen für die Vorbereitung zum Einsatz sowie den Einsatz von MVW des Gegners durch alle eingesetzten Kräfte,
  - c) die Warnung der innerhalb und außerhalb von Stützpunkten und Räumen handelnden Kräfte sowie der Nachbarn vor dem Einsatz und den Folgen des Einsatzes von MVW,
  - d) die Feststellung der Auswirkungen des Einsatzes von MVW auf die Einheiten, das Gelände und die pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Anlagen im Grenzabschnitt,
  - e) die Durchführung von hygienischen, antiepidemischen, einschließlich von speziellen prophylaktischen medizinischen und veterinärmedizinischen Maßnahmen,
  - f) die Sicherheit und den Schutz der Kräfte bei Handlungen in befallenen Zonen sowie in Räumen mit Zerstörungen, Bränden und Überschwemmungen,
  - g) die Durchführung von Maßnahmen zur Beseitigung der Folgen des Einsatzes von MVW.

26. Der funkelektronische Kampf ist eine Art der Sicherstellung der Grenzsicherung und wird mit dem Ziel organisiert und verwirklicht, die Gewinnung von Aufklärungsangaben durch den Gegner mit technischen Aufklärungsmitteln über die Einheiten, ihre Handlungen sowie über Objekte und Bewaffnung zu verhindern oder zu erschweren und die stabile und ununterbrochene Arbeit der eigenen funkelektronischen Mittel unter den Bedingungen des funkelektronischen Kampfes zu gewährleisten.

27. Der funkelektronische Kampf umfaßt insbesondere

- a) die Gegenwirkung gegen die technischen Aufklärungsmittel des Gegners,

b) den funkelektronischen Schutz.

28. Der Kommandeur des Grenzbataillons verwirklicht die Aufgaben des funkelektronischen Kampfes über den Stellvertreter des Kommandeurs und Stabschef und die Kompaniechefs.

29.(1) Der Kommandeur des Grenzbataillons hat zur Gewährleistung der Gegenwirkung gegen die technischen Aufklärungsmittel des Gegners in allen Arten der Grenzsicherung insbesondere anzuweisen:

a) zur Sichttarnung

- die Ausnutzung der Tarneigenschaften des Geländes,
- die Anwendung der strukturmäßigen Tarnmittel,
- die Anwendung von Tarnanstrichen und Blenden,
- die Ausnutzung von örtlichen Materialien,
- die Maßnahmen zur Lichttarnung,
- den Einsatz von Nebelmitteln;

b) zur Funkmeß-, Infrarot- und Wärmetarnung

- die Ausnutzung der Tarneigenschaften des Geländes und der hydrometeorologischen (meteorologischen) Bedingungen,
- die Verwendung behelfsmäßiger Schutz- und Isolierschichten,
- den Einsatz von Blenden;

c) zur Funktarnung

- die zeitlichen Betriebseinschränkungen,
- die Dauer der Sendezeiten,
- die Anwendung von Signalen,
- den Umfang des Informationsaustausches,
- die Anwendung der Mittel der gedeckten Truppenführung,
- die Nutzung des Antennentyps,
- die Aufbauplätze von Funkmitteln.

(2) Der Kommandeur des Grenzbataillons hat zur Gewährleistung des funkelektronischen Schutzes in allen Arten der Grenzsicherung insbesondere anzuweisen:

- a) die Handlungen bei funkelektronischen Störungen,
- b) die Handlungen bei funkelektronischer Aufklärung des Gegners,
- c) die Nutzung natürlicher und künstlicher Abschirmungen elektromagnetischer Wellen,
- d) die Einschränkung der Nutzung funkelektronischer Mittel.

30. Die Tarnung ist eine Art der Sicherstellung der Grenzsicherung und wird mit dem Ziel organisiert und verwirklicht, den

Bestand an Kräften und Mitteln, den Grad ihrer Einsatz- und Gefechtsbereitschaft, die Idee der Grenzsicherung sowie die taktischen Handlungen und Sicherstellungsmaßnahmen vor allen Arten und Mitteln der Aufklärung durch gegnerische Kräfte geheimzuhalten.

31. Die Tarnung umfaßt:

- a) die Sichttarnung,
- b) die Lichttarnung,
- c) die Geräuschtarnung,
- d) die Infrarottarnung,
- e) die Wärmetarnung,
- f) die Funkmeßtarnung,
- g) die Funktarnung.

BStU

001091

32.(1) Der Kommandeur des Grenzbataillons verwirklicht die Aufgaben der Tarnung über den Stellvertreter des Kommandeurs und Stabschef, den Stellvertreter des Kommandeurs für Technik und Bewaffnung und die Kompaniechefs.

(2) Die Tarnung ist ununterbrochen, aktiv, überzeugend, lückenlos und vielfältig zu gewährleisten. Scheinhandlungen sowie Scheinobjekte und Scheinstellungen sind auf Befehl des Kommandeurs des Grenzbataillons durchzuführen oder anzulegen.

33. Der Kommandeur des Grenzbataillons hat zur Tarnung in der normalen und verstärkten Grenzsicherung insbesondere zu gewährleisten:

- a) die Wahrung militärischer Geheimnisse,
- b) den getarnten und gedeckten Einsatz der Kräfte und Mittel unter Ausnutzung der Tarneigenschaften des Geländes, begrenzter Sichtbedingungen, der strukturmäßigen Tarnmittel, örtlicher Materialien und des pioniertechnischen Ausbaus,
- c) die Einhaltung der Regeln der gedeckten Truppenführung, der Sicht-, Licht-, Geräusch-, Infrarot-, Wärme-, Funkmeß- und Funktarnung sowie der Forderungen der Tarndisziplin,
- d) die Durchführung von Scheinhandlungen,
- e) den Einsatz von Nebelmitteln,
- f) das rechtzeitige Feststellen und Beseitigen demaskierender Merkmale.

34. Der Kommandeur des Grenzbataillons hat zur Tarnung in der gefechtsmäßigen Grenzsicherung darüber hinaus insbesondere zu gewährleisten:

- a) den Tarnanstrich der Bewaffnung und Technik entsprechend dem Unter- und Hintergrund des Geländes,
- b) das Errichten von Scheinstellungen und -objekten,
- c) die Einschränkung der Arbeit der Funkmittel.

BStU

001092

35. Die Pioniersicherstellung ist eine Art der Sicherstellung der Grenzsicherung und wird mit dem Ziel organisiert und verwirklicht, die erforderlichen Voraussetzungen für rechtzeitige und gedeckte Handlungen und überraschende Manöver zu schaffen, den Schutz der eigenen Kräfte und Mittel zu erhöhen sowie die Handlungen gegnerischer Kräfte zu erschweren und ihnen Verluste zuzufügen.

36. Die Pioniersicherstellung umfaßt:

- a) die Pionieraufklärung des Gegners und des Geländes,
- b) die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft der pionier- und signaltechnischen sowie anderer Anlagen,
- c) die Gewährleistung der Manöverfreiheit,
- d) den Ausbau von Stellungen, Stützpunkten und Räumen, deren Tarnung sowie das Anlegen von Sperrern,
- e) das Schaffen von Gassen in Sperrern oder Hindernissen,
- f) die Wassergewinnung und -aufbereitung.

37.(1) Die Durchführung von Erdarbeiten ist nur bei Vorliegen eines Erlaubnisscheines für Schachtarbeiten (Schachtgenehmigung) und bei Einhaltung der damit verbundenen Auflagen zu gestatten.

(2) Arbeiten an Lichttrassen und Elektroinstallationen über 60 Volt sind nur durchzuführen von

- a) Angehörigen des Grenzbataillons, die im Besitz des Facharbeiterbriefes "Elektriker" oder "Elektromonteur" sind oder eine Teilausbildung in der Elektrotechnik absolviert und erfolgreich an einem Ausbildungslehrgang für "Verantwortliche Fachleute" (TVB 3/3) teilgenommen haben,
- b) Betrieben auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen.

38. Der Kommandeur des Grenzbataillons verwirklicht die Aufgaben der Pioniersicherstellung über den Stellvertreter des Kommandeurs für Technik und Bewaffnung und die Kompaniechefs.

39. Der Kommandeur des Grenzbataillons hat zur Pioniersicherstellung in der normalen und verstärkten Grenzsicherung insbesondere zu gewährleisten:

- a) die Schadinstandsetzung sowie die Wartungen Nr. 3, 5 und 6 an den Grenzsignalzaunanlagen,
- b) die Instandhaltung des vorderen Sperrelements, der Beobachtungstürme, der Führungsstellen, des Kolonnenweges, des Kfz-Sperrgrabens und der Fertigteilbrücken sowie der Kennzeichnung der Staatsgrenze,
- c) die Spurensicherheit der Kontrollstreifen,
- d) die Sauberhaltung und Instandhaltung der Wassersperrbauwerke,
- e) die Freihaltung des Kolonnenweges und der Manöverwege.

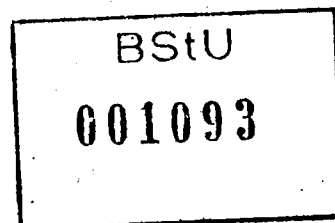
40. Der Kommandeur des Grenzbataillons hat zur Pioniersicherung in der gefechtsmäßigen Grenzsicherung darüber hinaus insbesondere zu gewährleisten:

- a) die Pionieraufklärung des Gegners und des Geländes,
- b) den Ausbau von Stellungen, Stützpunkten und Räumen, deren Tarnung sowie das Anlegen von Sperrern,
- c) das Schaffen von Gassen in Sperrern oder Hindernissen,
- d) die Aufklärung von Wasserentnahmestellen sowie die Wassergewinnung und -aufbereitung,
- e) die Bildung und den Einsatz nichtstrukturmäßiger Sperrerräumtruppen.

41. Die chemische Sicherstellung ist eine Art der Sicherstellung der Grenzsicherung und wird mit dem Ziel organisiert und verwirklicht, die notwendigen Voraussetzungen für die Kräfte des Grenzbataillons zur Erfüllung der ihnen gestellten Aufgaben in allen Arten der Grenzsicherung unter den Bedingungen einer Aktivierung, Vergiftung oder Verseuchung zu schaffen, ihre Handlungen bzw. einzelne Objekte durch Nebel zu tarnen, ihren Strahlenschutz zu gewährleisten sowie gegnerischen Kräften durch den Einsatz von Brandwaffen Verluste zuzufügen.

42. Die chemische Sicherstellung umfaßt:

- a) die KCB-Aufklärung,
- b) die Nutzung der persönlichen Schutzausrüstung und der Mittel des kollektiven Schutzes,
- c) die Dosimetrie sowie die Kernstrahlungs- und chemische Kontrolle,
- d) die Spezialbehandlung der Kräfte und Mittel,
- e) die Gewährleistung des Strahlenschutzes,
- f) den Einsatz von Nebelmitteln und Brandwaffen.





43.(1) Der Kommandeur des Grenzbataillons verwirklicht die Aufgaben der chemischen Sicherstellung über den Stellvertreter des Kommandeurs und Stabschef, den Stellvertreter des Kommandeurs für Technik und Bewaffnung, den Offizier Rückwärtige Sicherstellung und die Kompaniechefs sowie den aus dem Bestand des Stabes des Grenzbataillons einzusetzenden KCB-Auswerteoffizier.

(2) Zur Durchführung spezifischer Maßnahmen der chemischen Sicherstellung kann das Grenzbataillon mit Einheiten der chemischen Abwehr verstärkt werden oder territoriale Kräfte und Mittel nutzen.

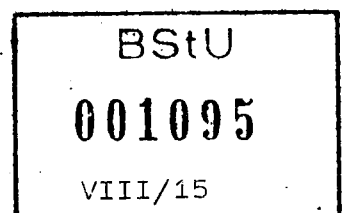
44. Der Kommandeur des Grenzbataillons hat zur chemischen Sicherstellung in der normalen und verstärkten Grenzsicherung insbesondere zu gewährleisten:

- a) die Vollzähligkeit und Einsatzbereitschaft der chemischen Ausrüstung durch
  - die periodische Durchführung von Kontrollen in Zusammenarbeit mit dem Oberoffizier Chemische Dienste des Grenzregiments,
  - die rechtzeitige Vorbereitung der Truppeninstandsetzungen an chemischer Ausrüstung im Stab und in den Einheiten des Grenzbataillons;
- b) die Arbeits- und Einsatzbereitschaft der im einheitlichen System der KCB-Aufklärung erfaßten Kräfte und Mittel durch
  - die Befähigung der Offiziere des Stabes des Grenzbataillons insbesondere des KCB-Auswerteoffiziers sowie der Kompaniechefs und der nichtstrukturmäßigen Posten Kernstrahlungs- und chemische Aufklärung (NPKCA),
  - die Festlegung von NPKCA in der täglichen Gefechtseinteilung in den Einheiten des Grenzbataillons sowie deren Einweisung in die zu erfüllenden Aufgaben,
  - die tägliche Ermittlung der erforderlichen Angaben über das Bodenwetter durch die Einheiten des Grenzbataillons, die Zusammenfassung der Ergebnisse und den Nachweis im Tätigkeitsbuch des OpD;
- c) die Organisation der Dosimetrie durch
  - die Befähigung des Stabes und der Einheiten des Grenzbataillons zur Erfassung, Beurteilung und Meldung der Kernstrahlungsbelastung,
  - die Vorbereitung der Nachweis- und Meldedokumente zur Durchführung der Dosimetrie;

- d) die Durchführung der Rekognoszierung der für das Grenzbataillon festgelegten Plätze Spezialbehandlung und den Nachweis der Ergebnisse (halbjährlich einmal, bei extremen meteorologischen Bedingungen sofort);
- e) die Befähigung des Personalbestandes zur rechtzeitigen und zweckmäßigen Nutzung der persönlichen Schutzausrüstung und der Mittel des kollektiven Schutzes;
- f) die Anwendung von Nebelmitteln zur Tarnung der eigenen Handlungen und von wichtigen Objekten, zum Blenden und zur Täuschung gegnerischer Kräfte.

45. Der Kommandeur des Grenzbataillons hat zur chemischen Sicherstellung in der gefechtsmäßigen Grenzsicherung darüber hinaus insbesondere zu gewährleisten:

- a) die ununterbrochene Durchführung der KCB-Aufklärung durch alle im einheitlichen System der KCB-Aufklärung erfaßten Kräfte und die Inbetriebnahme aller installierten Kernstrahlungswarnanlagen,
- b) die Auswertung und Beurteilung der KCB-Lage nach dem Einsatz von MVW durch den Gegner auf der Grundlage der realen Aufklärungsangaben über die KCB-Lage,
- c) die rechtzeitige und zweckmäßige Nutzung der persönlichen Schutzausrüstung sowie der Mittel des kollektiven Schutzes beim Einsatz von MVW durch den Gegner,
- d) die ständige Kernstrahlungs- und chemische Kontrolle der Lebensmittel und des Trinkwassers in Zusammenarbeit mit dem medizinischen Dienst des Grenzregiments,
- e) die Organisation und Durchführung der Spezialbehandlung der Kräfte und Mittel des Stabes und der Einheiten des Grenzbataillons selbständig oder mit Unterstützung durch Einheiten der chemischen Abwehr bzw. der territorialen Kräfte (Anlage 9),
- f) die Erfassung, Auswertung, Meldung und Nachweisführung der Kernstrahlungsbelastung des Personalbestandes des Grenzbataillons gemäß den Festlegungen über die Dosimetrie,
- g) die Organisation der Bekämpfung gegnerischer Kräfte durch den überraschenden und taktisch zweckmäßigen Einsatz zugezogener Flammenwerfer sowie durch die Anwendung von Brandflaschen und anderen Brandwaffen.



## Technische Sicherstellung

46. Die technische Sicherstellung ist eine Art der Sicherstellung und wird mit dem Ziel organisiert und verwirklicht, die Einheiten des Grenzbataillons mit Bewaffnung, Kfz- und Pionier-technik, Munition und militärtechnischem Gerät (nachfolgend Bewaffnung und Technik) sicherzustellen, die ständige Einsatzbereitschaft der Bewaffnung und Technik zu gewährleisten und die kurzfristige Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft ausgefallener Bewaffnung und Technik zu sichern.

47. Die technische Sicherstellung umfaßt:

- a) die waffentechnische Sicherstellung,
- b) die Kfz-technische Sicherstellung,
- c) die pioniertechnische Sicherstellung,
- d) die technische Sicherstellung der Nachrichtenausrüstung,
- e) die technische Sicherstellung der Technik der rückwärtigen Dienste.

BStU

001096

48.(1) Der Kommandeur des Grenzbataillons ist für die Organisation und Durchführung der technischen Sicherstellung verantwortlich. Er hat die technische Sicherstellung auf der Grundlage der Aufgabenstellung des Vorgesetzten, des Planes der Pionier- und technischen Sicherstellung, der militärischen Bestimmungen und des Entschlusses zur Grenzsicherung zu realisieren.

(2) Der Kommandeur des Grenzbataillons verwirklicht die Aufgaben der technischen Sicherstellung über die Stellvertreter, den Offizier Rückwärtige Sicherstellung und die Kompaniechefs.

49. Der Kommandeur des Grenzbataillons hat zur technischen Sicherstellung in der normalen und verstärkten Grenzsicherung insbesondere zu gewährleisten:

- a) zur waffentechnischen Sicherstellung
  - die vorschriftsmäßige Nutzung der Waffen sowie der Signalmittel und Beobachtungsgeräte,
  - die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft ausgefallener Waffen sowie der Signalmittel und Beobachtungsgeräte,
  - die planmäßige Durchführung der Durchsichten und Wartungen,
  - das vorschriftsmäßige Abstellen der Bewaffnung und die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Munition;
- b) zur Kfz-technischen Sicherstellung

- die Organisation der Nutzung der Kfz-Technik,
- die Organisation und Durchführung der technischen Wartungen, Diagnostizierung, Instandsetzung, Bergung und Revision der Kfz-Technik,
- die meßtechnische Sicherstellung sowie die Sicherstellung mit materiellen Mitteln des Kfz-Dienstes,
- die Durchsetzung von vorbeugenden Maßnahmen zur Verhinderung von Schäden und besonderen Vorkommnissen bei der Nutzung von Kfz-Technik;

## c) zur pioniertechnischen Sicherstellung

- die Organisation der Nutzung der Pioniertechnik,
- die Organisation und Durchführung der Wartung, Instandsetzung und Bergung der Pioniertechnik,
- die Sicherstellung mit Pionierausrüstung sowie deren vorschriftsmäßige Nutzung, Wartung und Lagerung;

## d) zur technischen Sicherstellung der Nachrichtenausrüstung

- die ordnungsgemäße Nutzung der Nachrichtenausrüstung,
- die Organisation und Durchführung der Wartung und Instandsetzung der mobilen und stationären Nachrichtenausrüstung,
- die vorschriftsmäßige Unterbringung und Lagerung der Nachrichtenausrüstung;

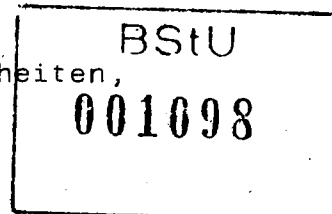
## e) zur technischen Sicherstellung der Technik der rückwärtigen Dienste

- die ordnungsgemäße Nutzung der Technik der rückwärtigen Dienste,
- die Organisation und Durchführung der Wartung und Instandsetzung der Technik der rückwärtigen Dienste,
- die vorschriftsmäßige Unterbringung und Lagerung der Technik der rückwärtigen Dienste.

50. Der Kommandeur des Grenzbataillons hat zur technischen Sicherstellung in der gefechtsmäßigen Grenzsicherung darüber hinaus insbesondere zu gewährleisten:

- a) die Festlegung von Verbrauchsnormen für Munition,
- b) die Organisation der Nutzung und Instandsetzung der Bewaffnung und Technik unter Gefechtsbedingungen,
- c) die Durchführung von Wartungen in Etappen und nach Schwerpunkten sowie von laufenden Instandsetzungen verkürzten Umfangs,
- d) die Bereitstellung nichtstrukturmäßiger Bergemittel,

- e) die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft ausgefallener Bewaffnung und Technik vorrangig durch Instandsetzung am Ausfallort oder durch Bergung und Instandsetzung in den vorhandenen stationären Einrichtungen bzw. in der nächsten Deckung,
- f) die Übergabe ausgefallener Bewaffnung und Technik an das Grenzregiment,
- g) die technische Sicherstellung zugeteilter Einheiten,
- h) die Anforderung von materiellen Mitteln.



#### Rückwärtige Sicherstellung

51. Die rückwärtige Sicherstellung ist eine Art der Sicherstellung und wird mit dem Ziel organisiert und verwirklicht, die Angehörigen des Grenzbataillons ununterbrochen, rechtzeitig und vollständig mit materiellen Mitteln<sup>x</sup> sicherzustellen, die Gesundheit und Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu fördern und wiederherzustellen, bestmögliche Dienst- und Lebensbedingungen zu sichern, die Vollständigkeit und Einsatzbereitschaft der Technik und Ausrüstung der rückwärtigen Dienste sowie die Pflege, Versorgung und veterinärmedizinische Betreuung der Diensthunde zu gewährleisten.

52. Die rückwärtige Sicherstellung umfaßt:

- a) die materielle Sicherstellung,
- b) den Nachschub materieller Mittel,
- c) die medizinische Sicherstellung,
- d) die Sicherstellung mit Militärtransportleistungen,
- e) die Militärhandelsversorgung,
- f) die Sicherstellung der Diensthunde.

53.(1) Der Kommandeur des Grenzbataillons ist für die Organisation und Gewährleistung der rückwärtigen Sicherstellung verantwortlich. Er hat die rückwärtige Sicherstellung auf der Grundlage der Aufgabenstellung des Vorgesetzten, des Planes der materiellen, technischen und medizinischen Maßnahmen, der militärischen Bestimmungen und des Entschlusses zur Grenzsicherung zu realisieren.

x Unter materiellen Mitteln der rückwärtigen Dienste sind hier und im weiteren Kraft- und Schmierstoffe, Funktionsflüssigkeiten, Verpflegung, Bekleidung und Ausrüstung, materiell-medizinische Mittel sowie Trinkwasser zu verstehen.

(2) Der Kommandeur des Grenzbataillons verwirklicht die Aufgaben der rückwärtigen Sicherstellung über die Stellvertreter, den Offizier Rückwärtige Sicherstellung und die Kompaniechefs.

54. Der Kommandeur des Grenzbataillons hat zur rückwärtigen Sicherstellung in der normalen und verstärkten Grenzsicherung insbesondere zu gewährleisten:

a) zur materiellen Sicherstellung

- die norm- und qualitätsgerechte Sicherstellung mit materiellen Mitteln,
- das Halten und die Gewährleistung der Einsatz- und Verlaßbereitschaft der befohlenen Truppenvorräte,
- die Einsatzbereitschaft der Technik und Ausrüstung der rückwärtigen Dienste und ihre vorschriftsmäßige Nutzung, Lagerung und Wartung,
- die Durchsetzung der Maßnahmen der Truppenwirtschaft zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der materiellen Mittel;

b) zur medizinischen Sicherstellung

- den Einsatz der Kräfte und Mittel des medizinischen Dienstes zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der Angehörigen des Grenzbataillons,
- die Einhaltung der Forderungen des Gesundheitsschutzes und der Truppenhygiene in den Kasernen, während des Grenzdienstes und bei feldmäßiger Unterbringung;

c) zur Sicherstellung der Diensthunde

- die Unterbringung und normgerechte materielle Versorgung der Diensthunde,
- die Haltung, Pflege und Fütterung der Diensthunde,
- die Gewährleistung der veterinärmedizinischen Betreuung,
- die Abrichtung der Diensthunde.

55. Der Kommandeur des Grenzbataillons hat zur rückwärtigen Sicherstellung in der gefechtsmäßigen Grenzsicherung darüber hinaus insbesondere zu gewährleisten:

a) die Festlegung von Verbrauchsnormen für Kraftstoffe und Verpflegung,

b) das Halten, Mitführen und Dezentralisieren von Truppenvorräten,

c) das Manöver mit Truppenvorräten zwischen den Einheiten,

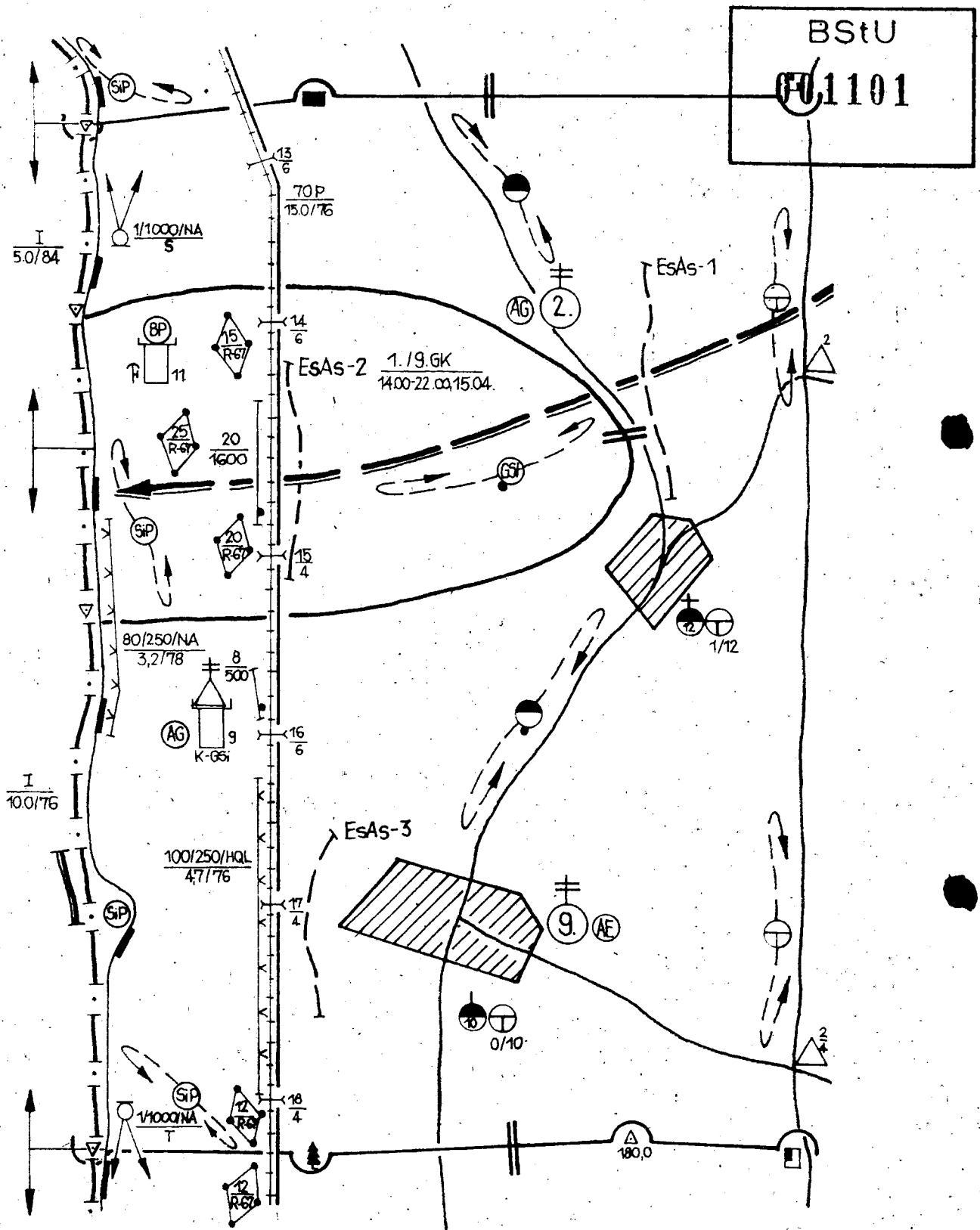
d) die Zuführung materieller Mittel in Stützpunkte und Räume,

- e) die rückwärtige Sicherstellung zugeteilter Einheiten,
- f) die Bereitstellung von Kfz-Transportmitteln allgemeiner Bestimmung für den medizinischen Abtransport,
- g) die Bergung von Geschädigten, die Durchführung der ersten ärztlichen Hilfe und den Abtransport in medizinische Einrichtungen,
- h) die Anforderung von materiellen Mitteln.

BSU

001100

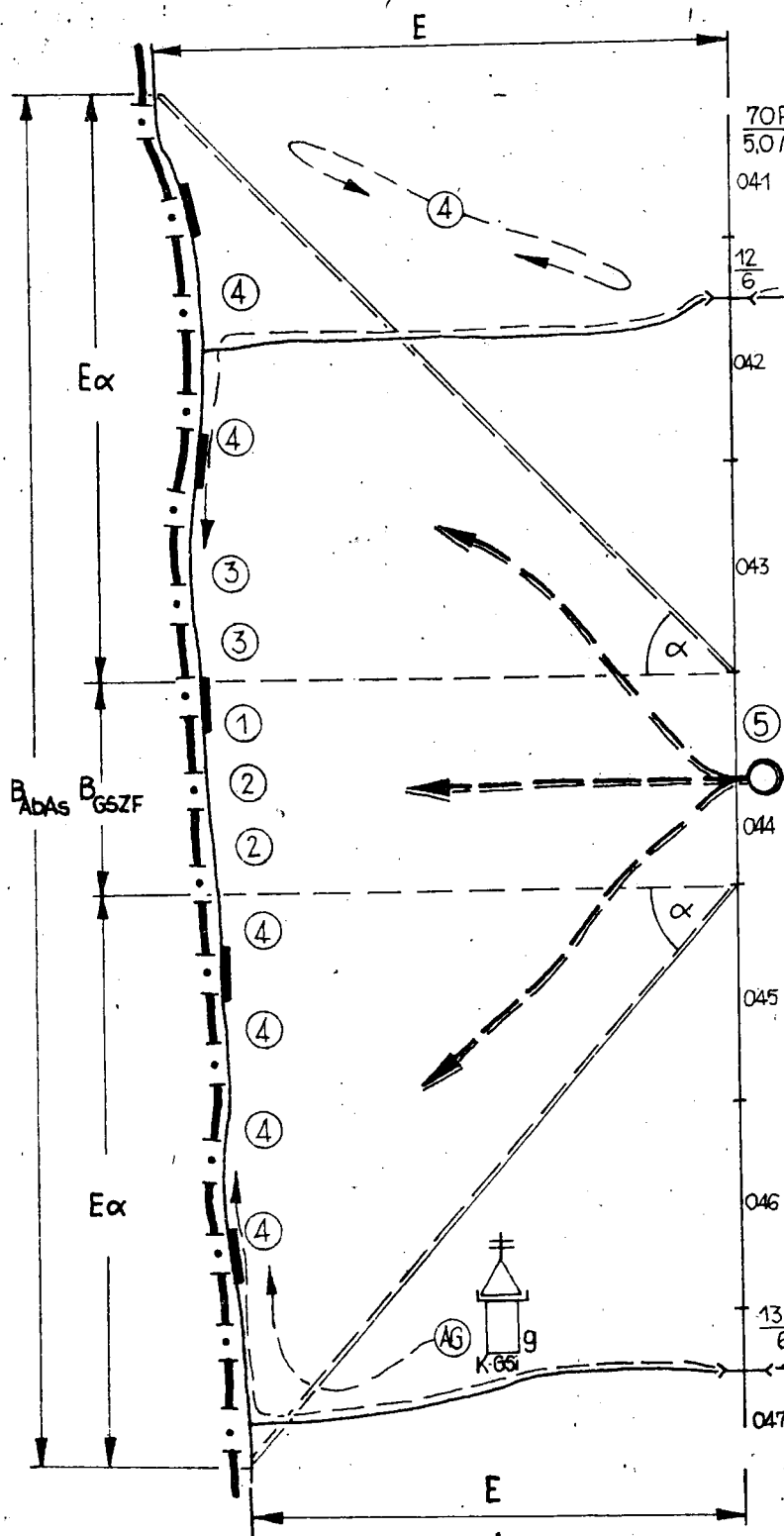
Einsatz der Kräfte und Mittel zur grenztaktischen Handlung  
Sicherung (Variante)





Einsatz der Kräfte zur grenztaktischen Handlung Abriegelung  
nach der Auslösung eines Grenzsignalzaunfeldes (Variante)

BStU  
 001102



Zeichenerklärung:

- ① GP aus dem Grenzabschnitt
- ② GP aus der AG auf der Führungsstelle
- ③ GP aus der AG in der Kaserne
- ④ GP aus der AE
- ⑤ Kontrollstreife
- seitliche Begrenzung des gefährdeten Raumes

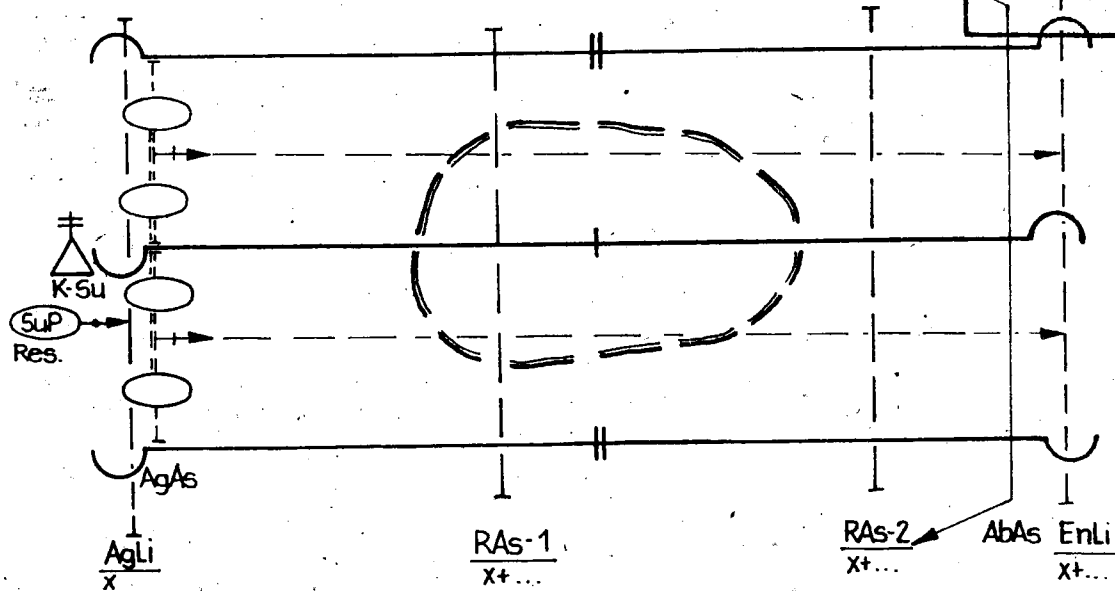
Berechnung der Breite des Abriegelungsabschnittes

für  $\alpha = 45^\circ \Rightarrow E\alpha = E$   
 $B_{AbAs} = 2E + B_{GSZF}$   
 $B_{AbAs}$  = Breite des Abriegelungsabschnittes  
 E = Entfernung vom Grenzsignalzaunfeld bis zum Kolonnenweg  
 $B_{GSZF}$  = Breite des Grenzsignalzaunfeldes

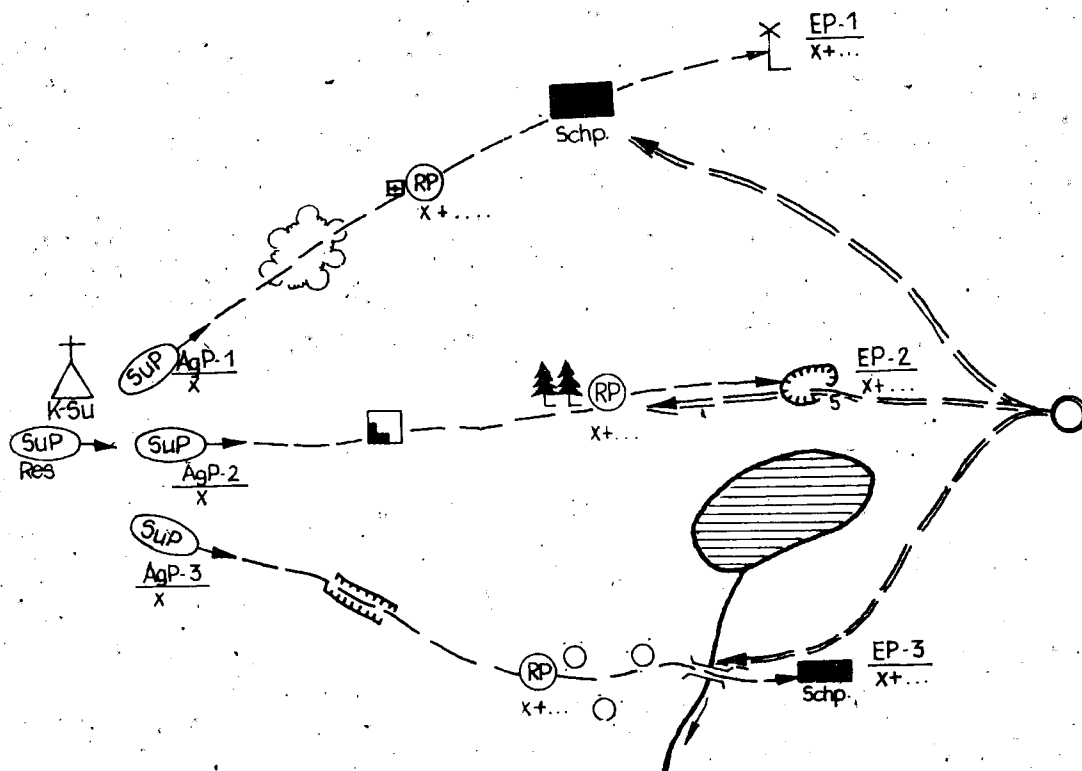
Einsatz der Kräfte zur grenztaktischen Handlung Suche (Varianten)

1. Suche in einer Richtung

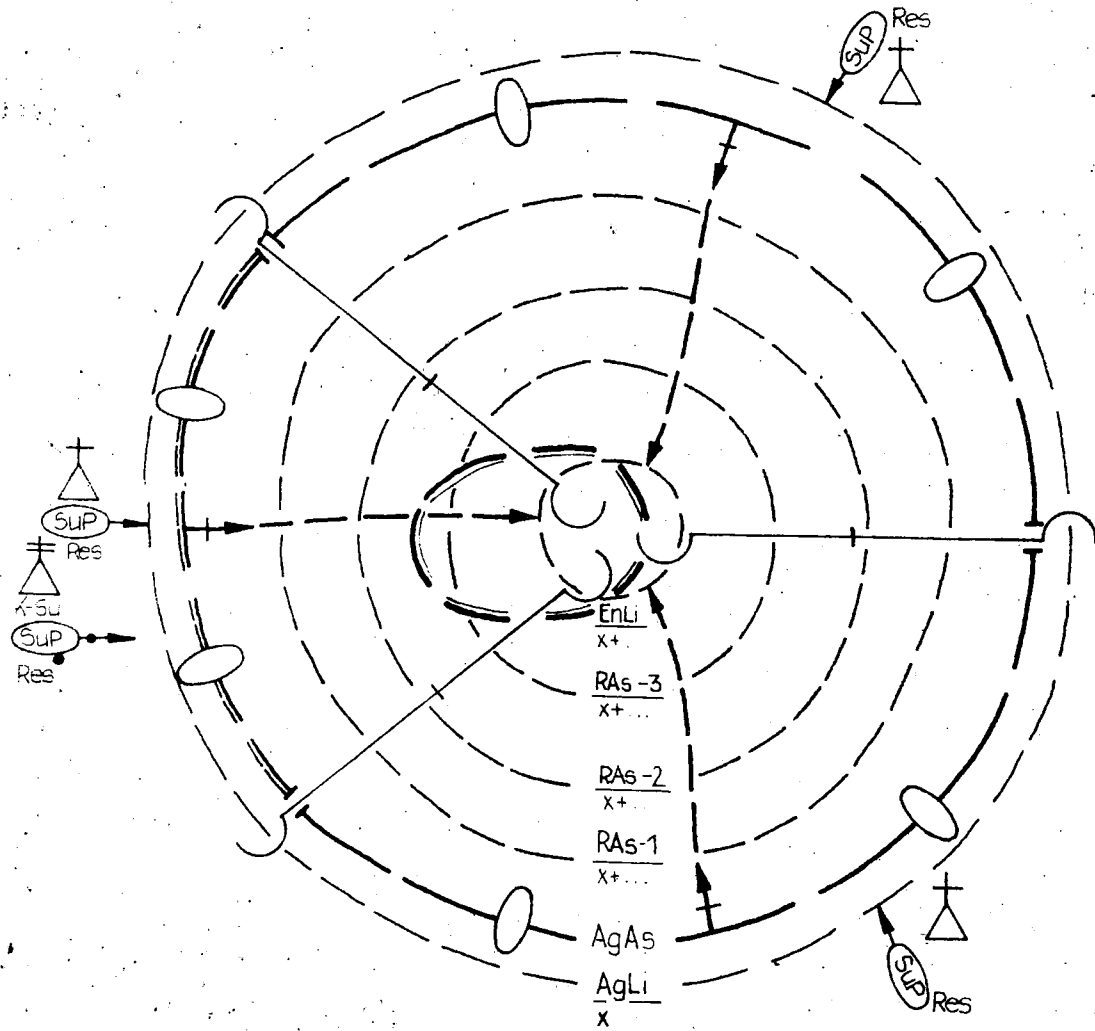
BStU  
001103




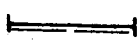
2. Suche in einzelnen Richtungen



3. Suche zum Zentrum



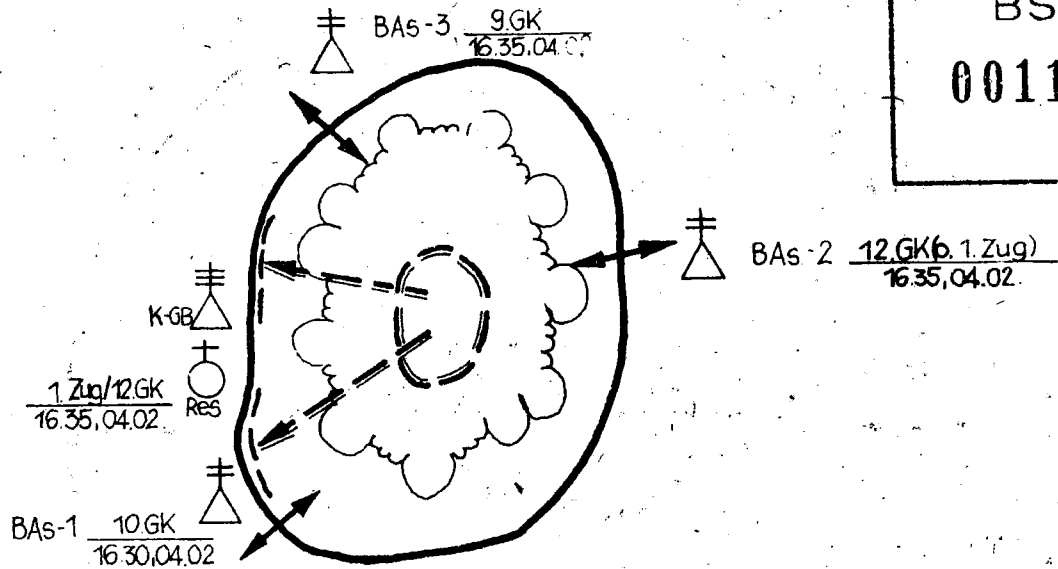
Zeichenerklärung:

-  wahrscheinlicher Aufenthaltsraum des Grenzverletzers
-  Abschnitt der größten Postendichte
- x Zeitpunkt des Beginns der Suche
- x+... Zeitpunkt des Erreichens

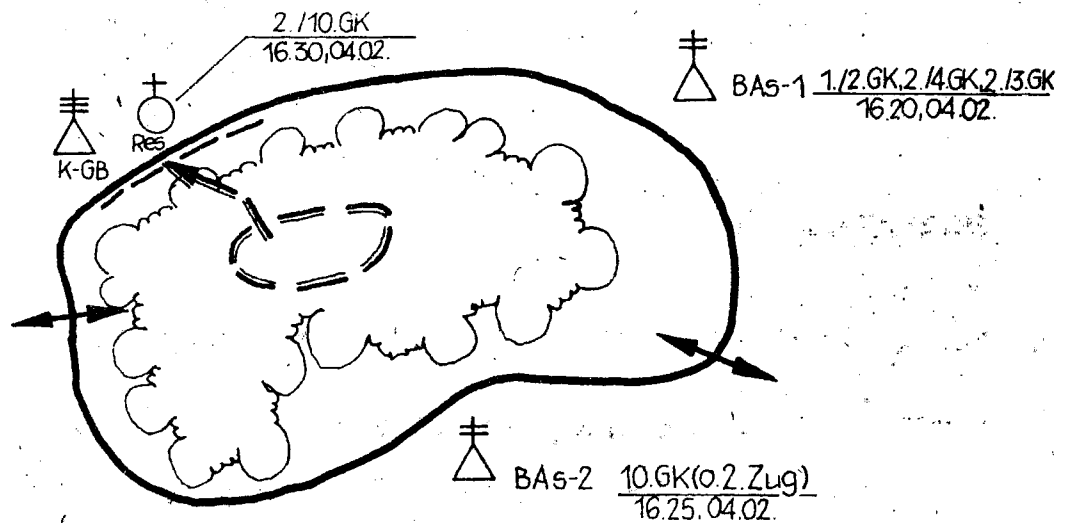
Einsatz der Kräfte zur grenztaktischen Handlung Blockierung  
(Varianten)

1. Einheiten des III. Grenzbataillons

BSU  
001105



2. Einheiten des I. und III. Grenzbataillons



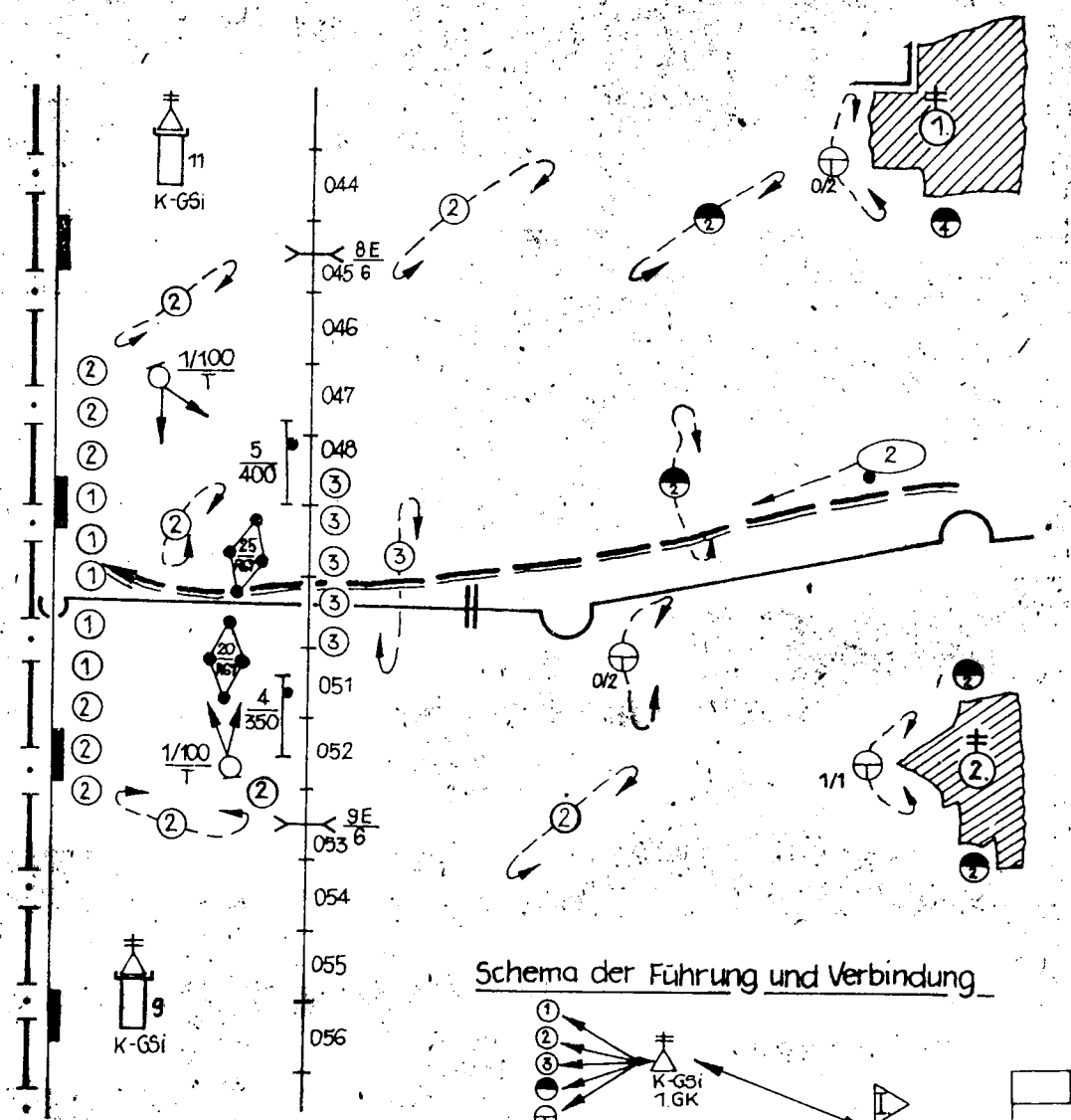
Zeichenerklärung

 wahrscheinl. Aufenthaltsraum des Grenzverletzers

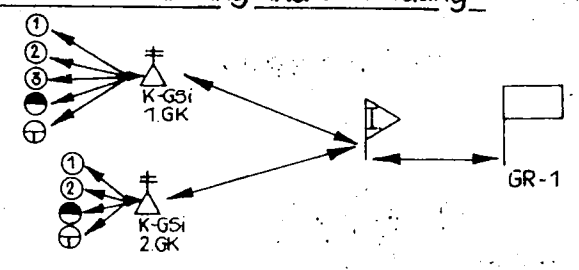
 Abschnitt der größten Postendichte

Darstellung einer Einsatzvariante (Variante)

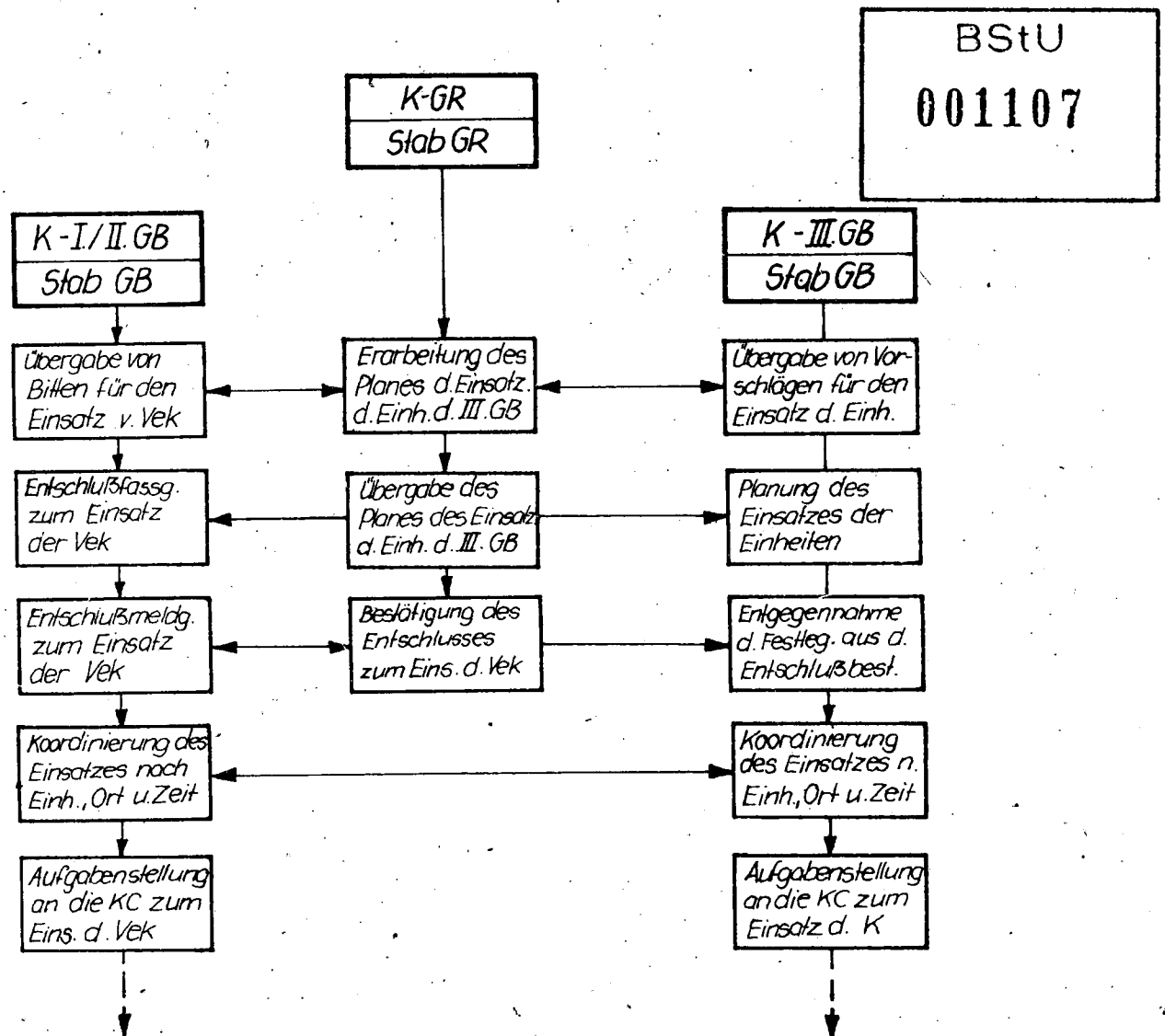
Einsatzvariante „Kasten“ (4/014/54)									
1.GK (2/013/35)					2.GK (2/011/19)				
	Kräfte	Stärke	Zeit in Min.			Kräfte	Stärke	Zeit in Min.	
			Tag	Nacht				Tag	Nacht
①	GPu. AG aus dem GAS	0/0/0/6	x+2	x+5	①	GPu. AG aus dem GAS	0/0/0/4	x+2	x+5
②	GP aus GK	1/0/2/11	x+10	x+15	②	GP aus GK	1/0/1/10	x+10	x+15
③	AE aus III.GB	1/0/1/10	x+20	x+25	⊖	FHG	0/0/0/4	x+20	x+25
⊖	FHG	0/0/0/8	x+20	x+25	⊕	Kräfte ZW	1/0/0/3	x+20	x+25
⊕	Kräfte ZW	0/0/0/2	x+20	x+25					



Schema der Führung und Verbindung



Algorithmus für die monatliche Organisation des Einsatzes von  
Einheiten des III. Grenzbataillons als Verstärkungskräfte  
(Variante)



Anmerkungen:

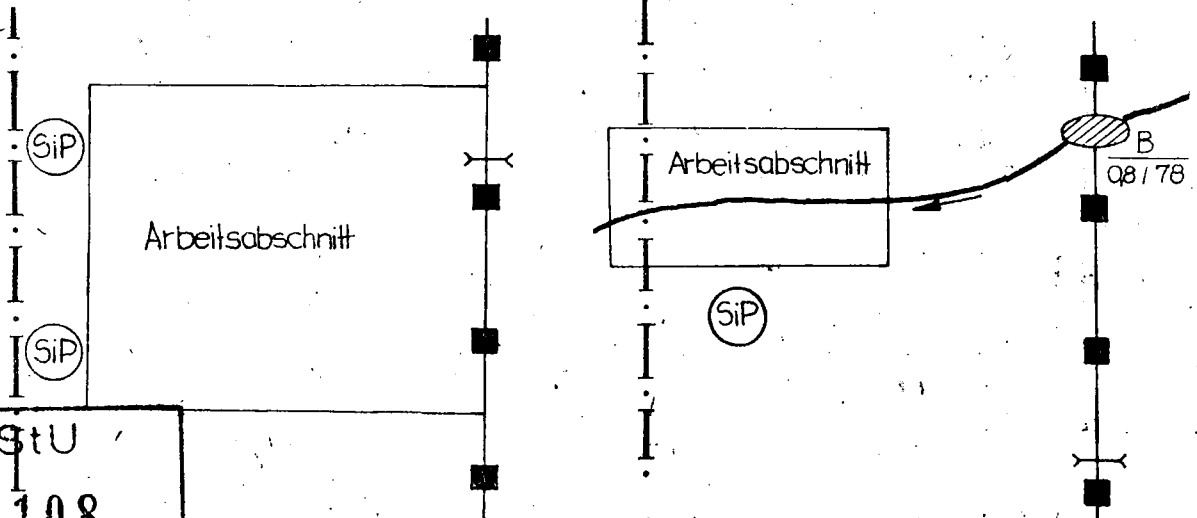
- a) Die Entschlußmeldung und die Bestätigung des Entschlusses zum Einsatz der Verstärkungskräfte haben während der monatlichen Dienstbesprechung des K-GR zu erfolgen.
- b) Die Aufgabenstellung an die KC hat während der monatlichen Dienstbesprechung des K-GB zu erfolgen.

Einsatz der Kräfte zur Sicherung von Arbeiten (Varianten)

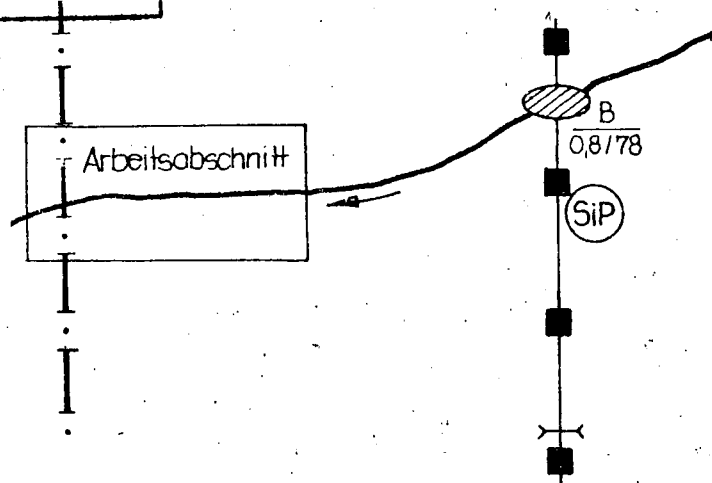
1. Sicherung von Arbeiten auf dem vorgelagerten Hoheitsgebiet

a) Sicherung zwischen Arbeitsabschnitt und Staatsgrenze

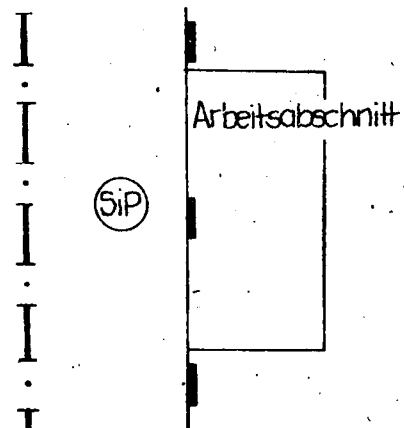
b) Sicherung von der Flanke



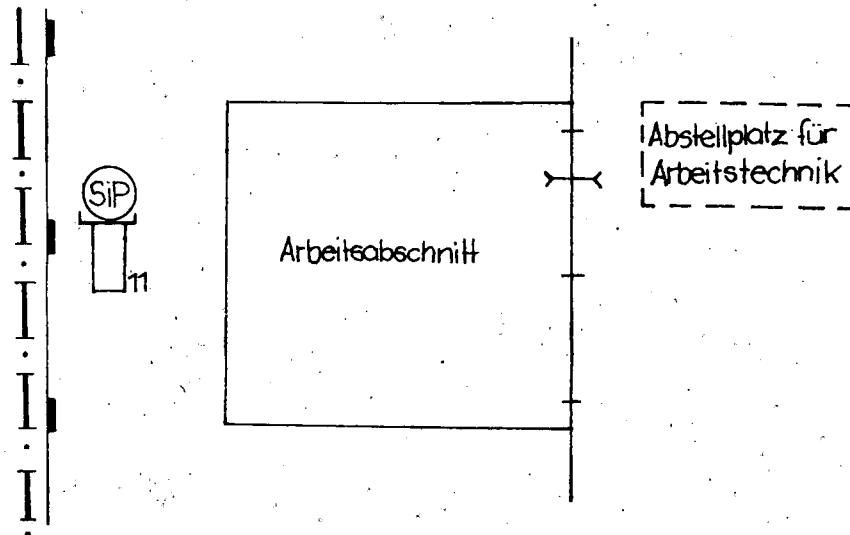
c) Sicherung von der freundwärtigen Seite



2. Sicherung von Arbeiten vom vorgelagerten Hoheitsgebiet

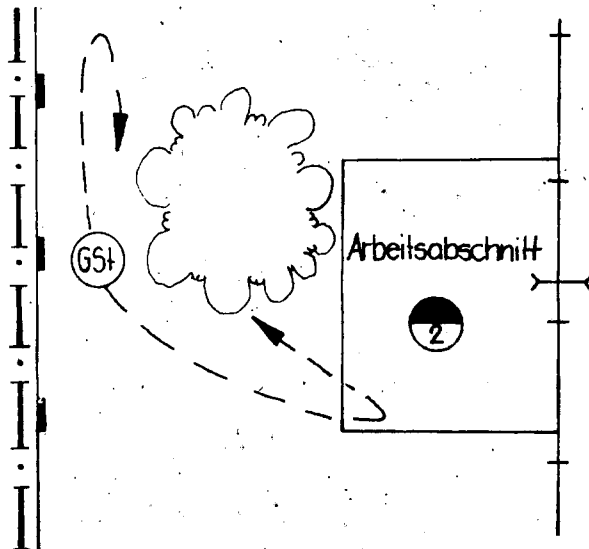


3. Sicherung von Arbeiten zwischen dem vorderen und dem hinteren Sperrelement



BSU  
001109

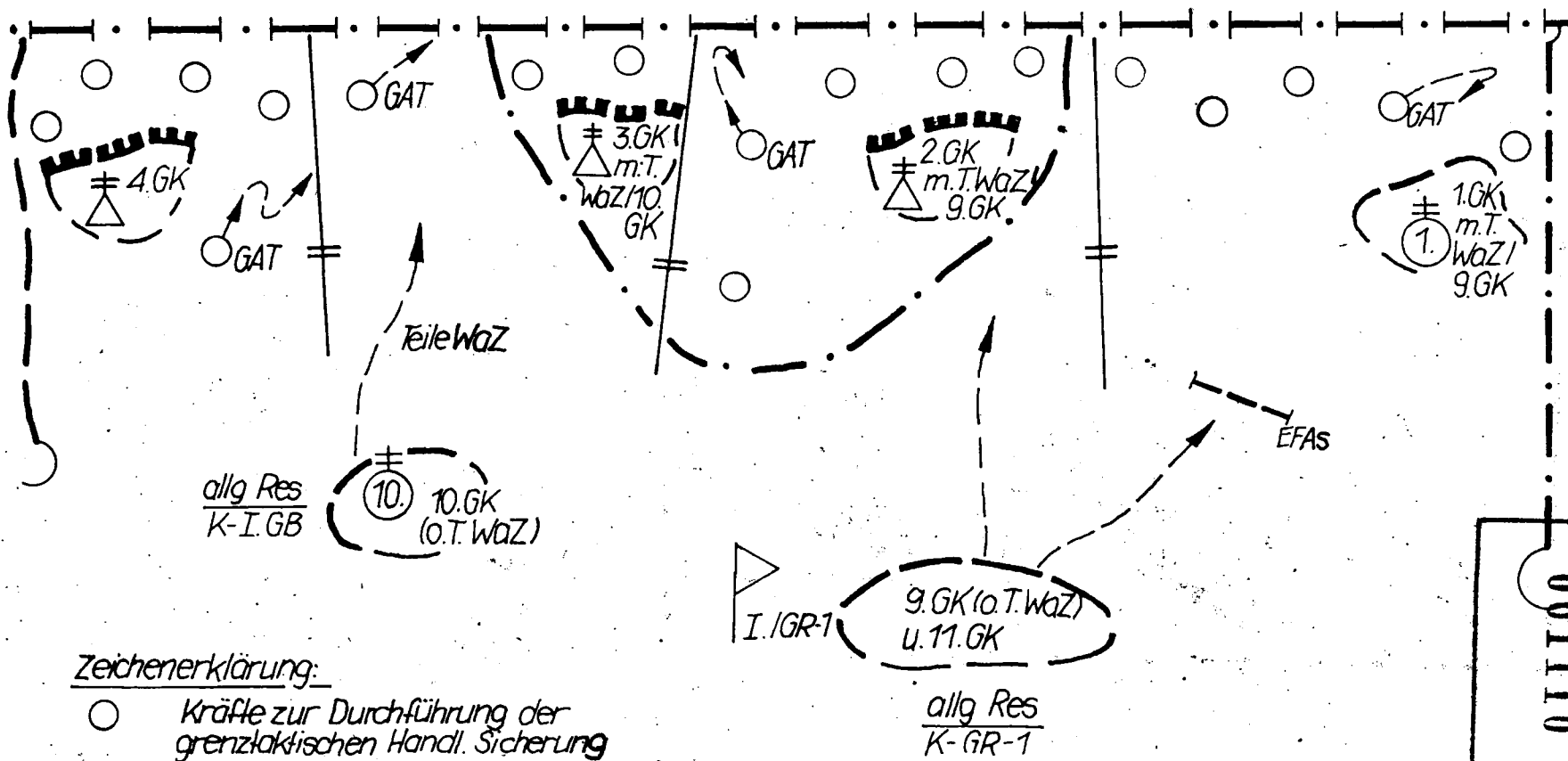
4. Kontrolle von Arbeiten zwischen dem vorderen und dem hinteren Sperrelement





Gefechtsordnung des I. Grenzbataillons in der gefechtsmäßigen Grenzsicherung in einer Staffel und allgemeiner Reserve (Varianten)

a) mit 4 Grenzkompanien in der ersten Staffel

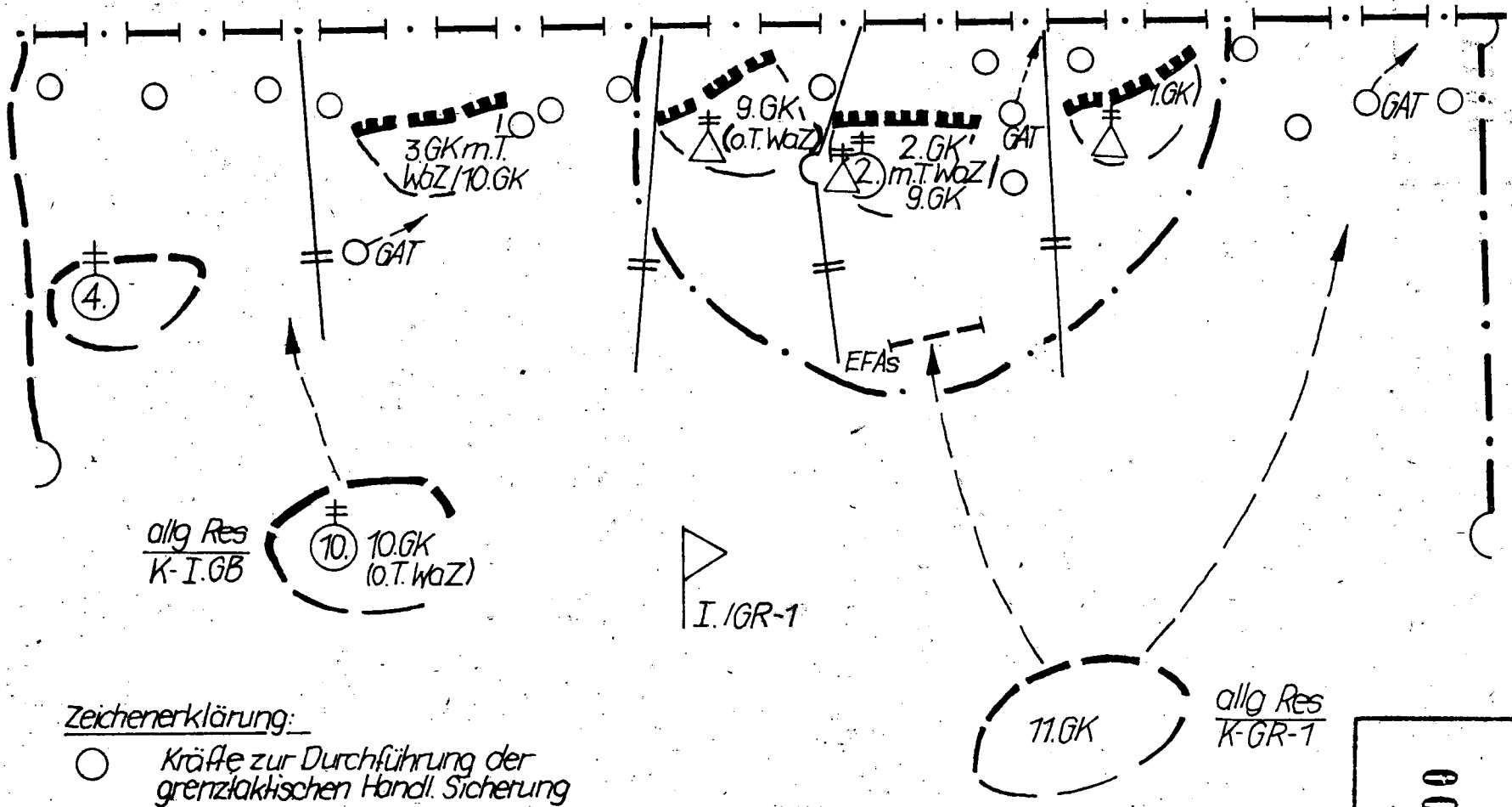


AI/10

VVS-Nr.: A 372 659

BSIU  
001110

b) mit 5 Grenzkompanien in der ersten Staffel



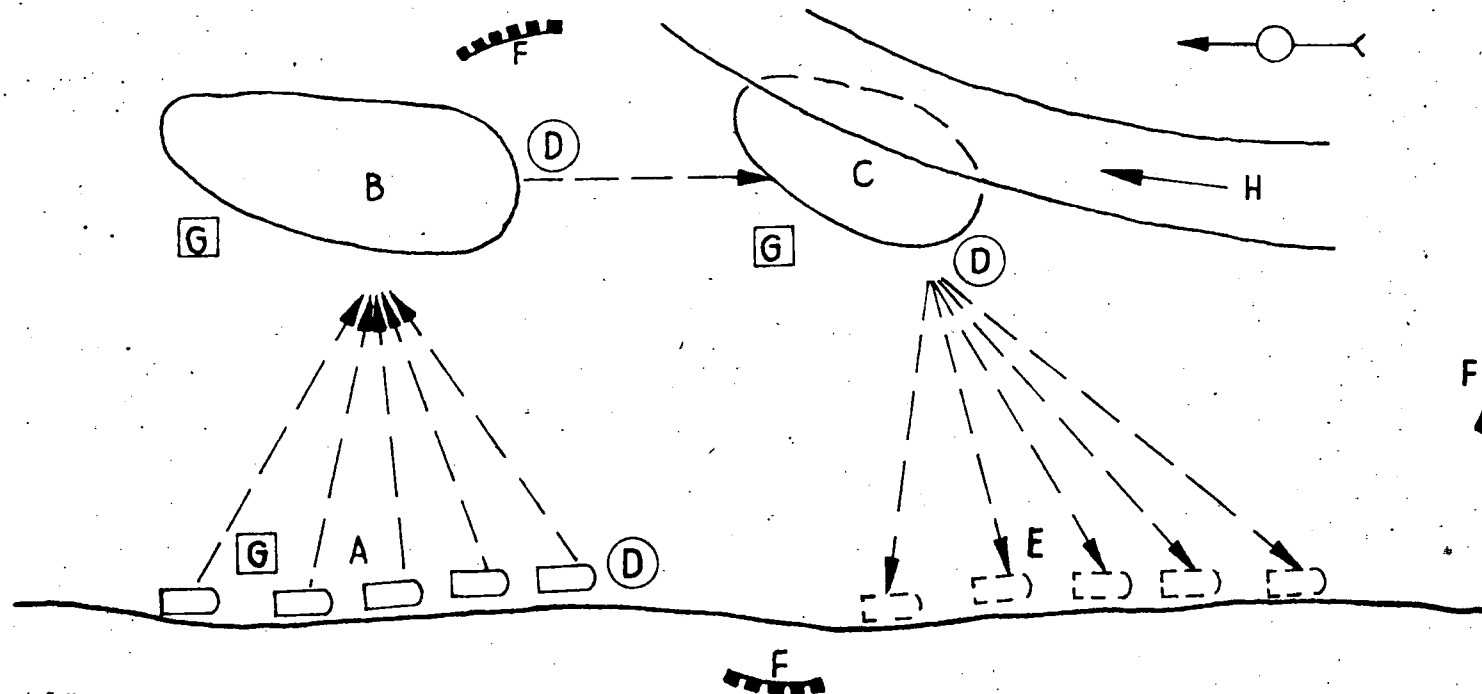
Zeichenerklärung:

- Kräfte zur Durchführung der grenztaktischen Handl. Sicherung

VVS-Nr.: A 372 659

AI/11

BSTU  
 001111

Vollständige Spezialbehandlung einer Einheit (Variante)Zeichenerklärung:

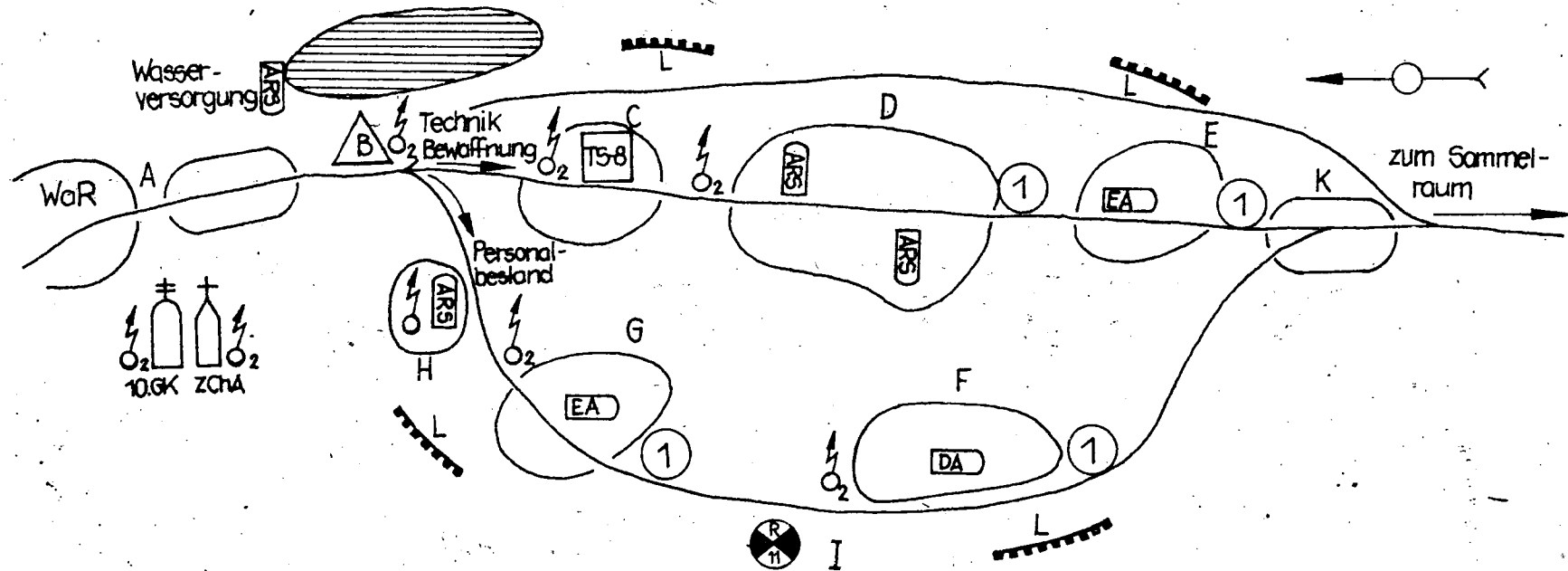
- A - Aufstellen der Technik an der Marschstraße und ihre Entaktivierung, Entgiftung und Entseuchung mit strukturmäßigen Geräten und Mitteln  
 B - Punkt Entaktivierung, Entgiftung, Entseuchung von Schützenwaffen und Ausrüstung  
 C - Punkt sanitäre Behandlung  
 D - KC-Kontrolle durch NPKCA  
 E - Stellplatz der Einheit nach der Spezialbehandlung

- F - Sicherung  
 G - Grube für Verbrauchsmittel  
 H - fließendes Gewässer  
 ---> - Weg des Personalbestandes

001112

BS+U

Platz Spezialbehandlung bei Unterstützung durch Einheiten der chemischen Abwehr (Variante)



Zeichenerklärung:

- |  |  |
|--|--|
| <p>A - Raum des Absitzens<br/>         B - Kontrollverteilungspunkt<br/>         C - Punkt Vorbehandlung<br/>         D - Punkt Entaktivierung, Entgiftung, Entseuchung von Technik und Bewaffnung<br/>         E - Punkt Nachbehandlung<br/>         F - Punkt sanitäre Behandlung<br/>         G - Punkt Entaktivierung, Entgiftung, Entseuchung von Schützenwaffen und Ausrüstung</p> | <p>H - Punkt technische und rückwärtige Sicherstellung<br/>         I - Sammelpunkt für vergiftete Bekleidung und Ausrüstung<br/>         K - Raum des Aufsitzens<br/>         L - Sicherung<br/>         1 - KC-Kontrolle<br/>         2 - Nachrichtenverbindung (Funk/Draht)</p> |
|--|--|

VVS-Nr.: A 372.659

AL/13

BSTU  
 001113

AbkürzungenVerbände, Truppenteile, Einheiten

Grenzkommando	GKdo
Grenzkommando NORD	GKN
Grenzkommando SÜD	GKS
Grenzkommando MITTE	GKM
Grenzregiment	GR
Grenzbataillon	GB
Grenzübergangsstelle	GÜSt
Grenzkompanie	GK
Grenzausbildungsregiment	GAR
Ausbildungskompanie	AbK
Ausbildungszug	AbZ
Sicherungskompanie	SiK
Sicherungszug	SiZ
Sicherungsgruppe	SiG
Bootskompanie	BK
Bootszug	BZ
Bootsbesatzung	BBes
Stabskompanie	StK
Kfz-Zug	KfzZ
Kfz-Transportzug	KfzTZ
Kfz-Instandsetzungszug	KfzIZ
Instandsetzungsgruppe	IG
Wartungsgruppe	WG (Kfz)
Wartungs-/Bergegruppe	WBG
Gruppe Regenerierung/materielle Sicherstellung	GRegmaSst
Waffeninstandsetzungsgruppe	WaIG
Zug chemische Abwehr	ZChA
Pionierkompanie	PiK
Pionierzug	PiZ
technischer Pionierzug	TePiZ
technische Pioniergruppe	TePiG
Minentransportgruppe	MTG
Straßenbaugruppe	SBG
Stellungsbaugruppe	StBG
Instandsetzungsgruppe Kfz-/Pioniertechnik	IGKfzPiT

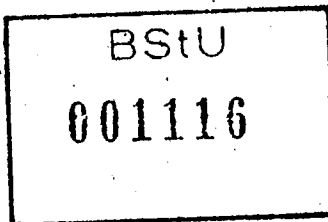
Wartungsgruppe Führungsstellen	WGFüSt
Wartungsgruppe Grenzsinalzaunanlagen	WGGSA
Nachrichtenkompanie	NK
Nachrichtenbetriebszug	NBeZ
Fernsprech-/Kabelbauzug	FeKBZ
Funkzug	FuZ
Kompanie zur Sicherstellung der Grenzsicherung	KStGSi
Kfz-Transportgruppe	KfzTG
Kfz-Wartungsgruppe	KfzWG
Nachrichtenzug	NZg
Akku-Ladetrupp	AkkuLT
Leitungsbautrupp	LBT
Funktrupp	FuT
Wartungsgruppe stationäre Fernmeldeanlagen	WGstFmA
Diensthundestaffel	DHuS
Grenzaufklärungszug	GAKLZ
Grenzaufklärungsgruppe	GAKLG
Waffenzug	WaZ
sPG-Gruppe	sPGG
Werfergruppe	WG

BStU
001115

Dienststellungen und Dienste

Kommandeur Grenzkommando (allgemein)	K-GKdo
Kommandeur Grenzkommando NORD	K-GKN
Kommandeur Grenzkommando SÜD	K-GKS
Kommandeur Grenzregiment	K-GR
Stellvertreter des Kommandeurs und Stabschef	StKSC
Stellvertreter des Kommandeurs und Leiter der Politabteilung	StKLPLA
Stellvertreter des Kommandeurs für Ausbildung	StKA
Stellvertreter des Kommandeurs für Technik und Bewaffnung	StKTB
Stellvertreter des Kommandeurs für Rückwärtige Dienste	StKRD
Regimentsarzt	R-Arzt
Stellvertreter des Stabschefs	StSC
Kommandeur Grenzbataillon	K-GB
Stellvertreter des Kommandeurs für Politische Arbeit	StKPA

Offizier Grenzaufklärung  
Offizier operative Arbeit/Ausbildung  
Offizier operative Arbeit/Grenzsicherung  
Offizier operative Arbeit/Zusammenwirken  
Offizier Rückwärtige Sicherstellung  
Offizier Politische Arbeit  
Bataillonsarzt  
Leiter Med.-Punkt  
Instrukteur medizinische Sicherstellung  
Kompaniechef  
Stellvertreter des Kompaniechefs  
Stellvertreter des Kompaniechefs für Politische Arbeit  
Hauptfeldwebel  
Leiter der Küche  
Leiter Einsatz Diensthunde  
Diensthundestaffelführer  
Kfz-Techniker  
Zugführer  
Stellvertreter des Zugführers  
Bootsführer  
Motorenmeister  
Gruppenführer  
Truppführer  
Nachrichtenunteroffizier  
Waffenunteroffizier  
Ladewart  
Funker  
Grenzaufklärer  
Fährtenhundeführer  
Schutzhundeführer  
Postenführer  
Posten  
Alarmgruppenführer  
Maschinist  
Militärkraftfahrer  
Kommandant  
Kommandeur Grenzsicherung  
Diensthabender Offizier



OGAk1  
OopA/A  
OopA/GSi  
OopA/ZW  
ORS  
OPA  
B-Arzt  
LMP  
ImS  
KC  
StKC  
StKCPA  
Hfw  
LKÜ  
LEDHu  
DHuSF  
KfzT  
ZF  
StZF  
BF  
MM  
GF  
TF  
NU  
WaU  
LW  
Fu  
GAK  
FHuF  
SHuF  
PF  
P  
AGF  
Ma  
MKF  
Kdt  
K-GSi  
DHO

Diensthabender der Kompanie  
Diensthabender Stellvertreter  
Operativer Diensthabender  
Offizier vom Dienst  
Offizier vom Park  
Unteroffizier vom Dienst

BStU  
001117

DHK  
DHSt  
OpD  
OvD  
OvP  
UvD

Allgemeine Abkürzungen

Ablaufabschnitt	AAs
Ablaufpunkt	AP
Abriegelungsabschnitt	AbAs
Abschnitt der größten Postendichte	AsgPD
Alarmeinheit	AE
Alarmgruppe	AG
allgemeine Reserve	allgRes
Angehöriger der Grenztruppen	AGT
Anschaltpunkt	AnP
Arbeitsabschnitt	ArAs
Auffüllung	Auff
Aufklärungstrupp	AT
Ausgangslage	AgL
Ausgangslinie	AgLi
Ausgangsabschnitt	AgAs
Ausgangspunkt	AgP
Bataillonsverteidigungsraum	BVR
Beobachtungsposten	BP
Beobachtungsstelle	BSt
Beobachtungsturm	BT
Dienstfahrrad	DFa
Diensthund	DHu
Doppelfernrohr	DF
Einhandleuchtzeichen	EHLZ
Einhandsignal	EHS
Einsatzabschnitt	EsAs
Einsatzvariante	EsV
Einkreisungsabschnitt	EkAs
Einkreisungslinie	EkLi
Endabschnitt	EnAs
Endpunkt	EnP



BSU

001118

Endlinie	EnLi
erhöhte Gefechtsbereitschaft	EG
Fährtenhund	FHu
Feldarbeiten	FAr
Fernmeldenetz	FmN
Festnahmetrupp	FnT
Feldfernsprecher	FF
Führungsstelle	FÜSt
freiwilliger Helfer der Grenztruppen	FHG
funkelektronischer Kampf	FEK
funkelektronischer Schutz	FES
Funkgerät	FuG
Funknetz	FuN
Funkrichtung	FuR
Funkstelle	FuSt
Gegenwirkung gegen die technischen Aufklärungsmittel des Gegners	GTAG
Gefechtsaufklärungstrupp	GAT
gefechtmäßige Grenzsicherung	GGSi
Gefechtsstand	GS
*Geschädigtennest	GeN
Gleissperre	GSp
Grenzabschnitt	GAs
Grenzarbeiten	GAr
Grenzaufklärung	GAkl
Grenzdienst	GD
Grenzdurchbruch	GDb
Grenzgebiet	GGb
Grenzwasser	GG
Grenzinformationspunkt	GIP
Grenzmarkierung	GMa
Grenzmauer	GM
Grenzmeldenetz	GMN
Grenzordnung	GOr
Grenzposten	GP
Grenzprovokation	GPr
Grenzsäule	GSä
Grenzsicherung	GSi
Grenzsicherungsanlage	GSiA
Grenzsicherungsboot	GSiB

BStU

001119

Grenzsignalzaun	GSZ
Grenzsignalzaunanlage	GSZA
Grenzsignalzaunfeld	GSZF
Grenzsignal- und Sperrzaun Typ I/II	GSSZ-I/II
Grenzstein	GSte
Grenzstreckenabschnitt	GStrAs
Grenzstreife	GSt
Grenzverletzer	GV
Grenzzaun Typ I/II	GZ-I/II
Hinterhalt	HH
Hoheitsgebiet	HGb
Hubschrauber	Hs
Hubschrauberstart- und -landeplatz	HsSLP
Hundelaufanlage	HuLA
Hundemeute	HuM
Kabelschacht	KSch
Kfz-Sperrgraben	KfzSpG
Kolonnenweg	KoW
Kompaniemunitionsstelle	KMS
Kompaniesanitätsposten	KsanP
Kompanieversorgungsstelle	KVS
Kompaniestützpunkt	KSP
Kontrollstreife	KSt
Kontrollstreifen 6 m/2 m	K-6/K-2
Kontrollterritorium	KT
Lichttrasse	LTr
Luftfahrzeuggefährdetes Objekt	LFgO
Luftraumverletzung	LRV
Meldeabschnitt	MAs
Meliorationsarbeiten	MAR
Minenfeld	MF
nichtstrukturmäßiger Posten Kernstrahlungs- und chemische Aufklärung	NPKCA
nichtstrukturmäßiger Sperrenräumtrupp	NSpRT
normale Grenzsicherung	NGSi
Pionierarbeiten	PiAr
pionier-, signal- und nachrichtentechnische Anlagen	PSNA
Platz Spezialbehandlung	PSB
Postenbereich	PB

BSU  
001120

Postensprecheinrichtung	PSE
Postenpunkt	PP
provokationsgefährdeter Abschnitt	PgAs
Raum der Hauptanstrengung	RdH
Regulierungsabschnitt	RAs
Regulierungspunkt	RP
Regulierungsposten	R
Reserve	Res
Richtung der Hauptanstrengung	RidH
Ruf- und Sprechsäule	RSS
Sanitärer	San
Sanitätstransportposten	SanTP
Scheinwerfer	SW
Schlagbaum	SB
Schutzhund	SHu
Schutzstreifen	SSt
Schwerpunktzeit	SPZ
Sicherungsposten	SiP
Signalgerät	SG
Signalfeld	SFe
Signallinie	SLi
Signalmine	SM
Sperrabschnitt	SpAs
Sperrzone	SpZo
Sprechgerätesatz	SGS
Sprechstelle	SSt
Spurenlampe	SLa
Staatsgrenze	SGr
Suche	Su
Suchposten	SuP
Tagesverpflegungssatz	TVS
Trennungslinie	TLi
Truppenvorräte	TrVR
tunnelgefährdetes Objekt	TugO
Übergabepunkt	UP
Unterbringungsraum	UR
unterirdische Anlage	UiA
Unterschlupfmöglichkeit	UM
Verletzer der Grenzordnung	VGO
verstärkte Grenzsicherung	VGSi

Verstärkungskräfte  
versuchter Grenzdurchbruch  
vorgelagertes Hoheitsgebiet  
Wächhund  
Wachposten  
wahrscheinliche Richtung der Bewegung der  
Grenzverletzer  
Waldarbeiten  
Wasserentnahmestelle  
Wasserfilterstation  
Wassersperr  
wasserwirtschaftliche Arbeiten  
Zugstützpunkt  
Zusammenarbeit  
Zusammenwirken

Zusammenwirken und Zusammenarbeit

Abschnittsbevollmächtigter  
Abschnittsbevollmächtigter/Transit  
Betriebsschutz  
Betriebsschutzkommando  
Bezirkseinsatzleitung  
Bezirksverwaltung des Ministeriums für  
Staatssicherheit  
Einsatzbereich  
freiwilliger Helfer der Deutschen  
Volkspolizei  
funktechnische Kompanie  
Funkstreifenwagen  
Grenzbeauftragter des Ministeriums für  
Staatssicherheit  
Grenzzollamt  
Kampfgruppenbataillon  
Kampfgruppenhundertschaft  
Kampfgruppenzug  
Kontrollpunkt  
Kontrollstelle  
Kreisdienststelle des Ministeriums für  
Staatssicherheit

VeK  
VGDb  
VHGb  
WHu  
WP

WRG  
WaAr  
WeSt  
WFS  
WSp  
WwAr  
ZSP  
ZA  
ZW

ABV  
ABV/T  
BS  
BSK  
BEL  
  
BVMfS  
EsB  
  
FH  
FuTK  
FuStW

GBMfS  
GZA  
KGB  
KGH  
KGZ  
KF  
KSte  
  
KDMfS

BSU  
001121

BStU  
001122

Kreiseinsatzleitung  
Paßkontrolleinheit  
Transportpolizei  
Transportpolizeiamt  
Transportpolizeirevier  
Volkspolizei-Gruppenposten/Grenze  
Volkspolizeikreisamt  
Volkspolizeirevier  
Wasserschutzinspektion  
Wasserschutzpolizei  
Wasserschutzpolizeirevier  
Wasserstraßenamt

KEL  
PKE  
Trapo  
TPA  
TPR  
VPGP/G  
VPKA  
VPR  
WSI  
WSP  
WSR  
WSA

Gegnerische Kräfte

Bayrische Grenzpolizei  
Bayrische Grenzpolizeiinspektion  
Bayrische Grenzpolizeistation  
Bundesgrenzschutz  
Bundeswehr  
Diversionskräfte  
Einsatzhundertschaft  
Grenzaufsichtsstelle  
Grenzkontrollstelle  
Grenzschutzeinsatzabteilung  
Grenzschutzeinzeldienst  
Grenzschutzkommando  
Grenzüberwachungsorgane  
Grenzzolldienst  
Grenzzollkommissariat  
Hauptzollamt  
Landespolizei  
Postierungspunkt  
Personen in Zivil  
Stabshundertschaft  
subversive Kräfte  
Wasserschutzpolizei

BGP  
BGPI  
BGPSt  
BGS  
BuWe  
DivK  
EHS  
GASt  
GKSt  
GSA  
GSED  
GSK  
GÜO  
GZD  
GZKom  
HZA  
LaP  
PoP  
PZiv  
SHS  
SubK  
WSP

Schreibweise von Einheiten und Dienststellungen

2. Gruppe, 3. Zug, 1. Grenzkompanie

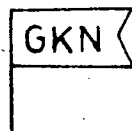
2./3./1. GK

1. Zug, 6. Grenzkompanie  
3. Grenzkompanie, I. Grenzbataillon,  
Grenzregiment 13  
II. Grenzbataillon, Grenzregiment 13  
Kommandeur Grenzregiment 13  
Stellvertreter des Kommandeurs und  
Stabschef Grenzregiment 13  
Kommandeur I. Grenzbataillon  
Stellvertreter des Kommandeurs für Politische  
Arbeit I. Grenzbataillon  
Kompaniechef 9. Grenzkompanie  
Zugführer Pionierzug

1./6. GK  
3./I./GR-13  
II./GR-13  
K-GR-13  
  
StKSC-GR-13  
K-I. GB  
  
StKPA-I. GB  
KC-9. GK  
ZF-PiZ

BStU

001123

Taktische ZeichenFührungsstellen, Einheiten und Posten

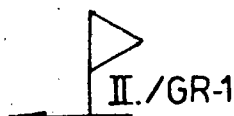
Stab des Grenzkommandos NORD;  
andere Verbände mit der entsprechenden Abkürzung im Zeichen



Stab des Grenzregiments 1; andere Truppenteile mit der entsprechenden Abkürzung im Zeichen



Stab des I. Grenzbataillons des Grenzregiments 1; mit den Buchstaben Kdt - Kommandant der Grenzübergangsstelle



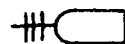
Stab des II. Grenzbataillons des Grenzregiments 1 in der Bewegung



Standort der 1. Grenzkompagnie; mit einem Querstrich - des Zuges; ohne Querstrich - der Gruppe; andere Einheiten mit der entsprechenden Abkürzung in oder unter dem Zeichen



B-Stelle des Kommandeurs des Grenzbataillons; mit 2 Querstrichen - des Kompaniechefs; mit einem Querstrich - des Zugführers; mit der Bezeichnung K-GSi - Führungsstelle des Kommandeurs Grenzsicherung



Führungsstelle des Kommandeurs des Grenzbataillons auf Kfz; bei anderer Technik mit entsprechendem Zeichen

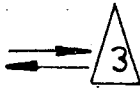


B-Stelle, Beobachtungsposten oder Beobachter mit Bezeichnung des Truppenteils oder der Einheit; mit den Buchstaben L - Luftraumbeobachtungsposten oder Luftraumbeobachter, KC - nichtstrukturmäßiger Posten Kernstrahlungs- und chemische Aufklärung, Pi - Pionierbeobachtungsposten oder Pionierbeobachter, F - Feldposten, A - Artilleriebeobachter, T - technische B-Stelle

BStU

001125

Grenzübergangsstelle/Straße mit  
Grenzinformationspunkt und dessen  
Nummer



Grenzübergangsstelle/Eisenbahn



Grenzübergangsstelle/Straße und  
Eisenbahn



Grenzübergangsstelle/Wasser



Alarmeinheit; mit den Buchstaben  
AG - Alarmgruppe



Grenzposten, allgemeine Bezeich-  
nung; mit den Buchstaben BP -  
Beobachtungsposten, SiP - Siche-  
rungsposten, WP - Wachposten,  
R - Regulierungsposten



Grenzstreife mit Diensthund und  
Handlungsrichtung; mit den Buch-  
staben KSt - Kontrollstreife



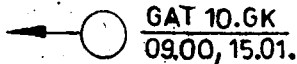
Suchposten mit Diensthund und  
Handlungsrichtung; mit den Buch-  
staben FnT - Festnahmetrupp



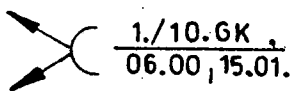
Grenzsicherungsboot, allgemeine  
Bezeichnung; mit den Buchstaben  
PoB - Positionsboot, SiB - Siche-  
rungsboot, StB - Streifenboot,  
KB - Kontrollboot, AB - Alarmboot



Gefechtsaufklärungstrupp der  
10. Grenzkompanie mit der Lage zur  
festgelegten Zeit; mit der Be-  
zeichnung AT - Aufklärungstrupp



Hinterhalt des 1. Zuges der  
10. Grenzkompanie mit der Lage zur  
festgelegten Zeit



Zug der freiwilligen Helfer der  
Grenztruppen; die Zahl im unteren  
Feld gibt die Stärke des Zuges an;  
ohne Querstrich - Gruppe



einzelner freiwilliger Helfer der  
Grenztruppen





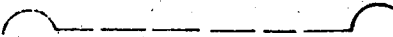
Trennungslinien und Begrenzungen



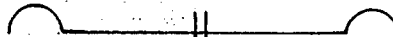
Trennungslinie zwischen Grenzkommandos



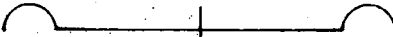
Trennungslinie zwischen Grenzregimentern



Trennungslinie zwischen Grenz-  
bataillonen



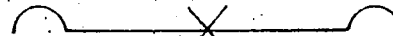
Trennungslinie zwischen Grenz-  
kompanien



Trennungslinie zwischen Zügen



Trennungslinie zwischen Gruppen



Trennungslinie für Einsatzab-  
schnitte



Begrenzung des Schutzstreifens

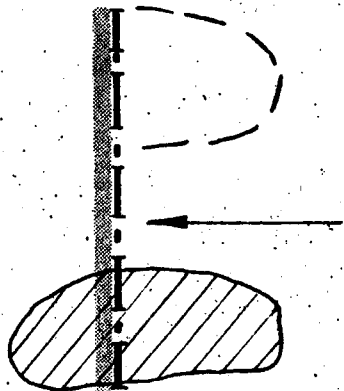


Begrenzung der Sperrzone.



Hinterlegung der Staatsgrenze der  
DDR zur BRD und zu BERLIN (WEST)

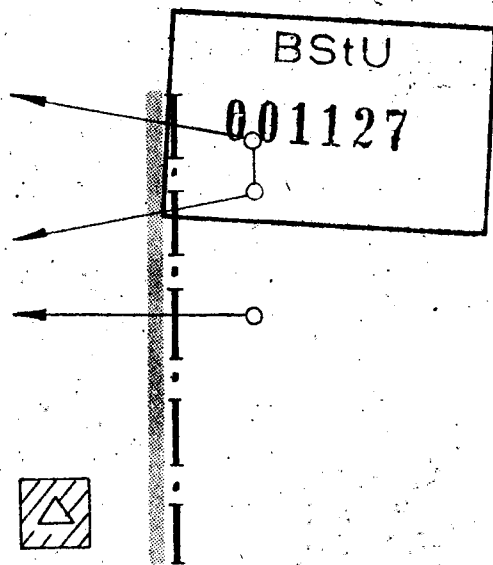
Lagen und Handlungen



Raum der Hauptanstrengung des  
Grenzbataillons; andere Führungs-  
ebenen mit dem entsprechenden  
Zeichen für die Trennungslinie

Richtung der Hauptanstrengung

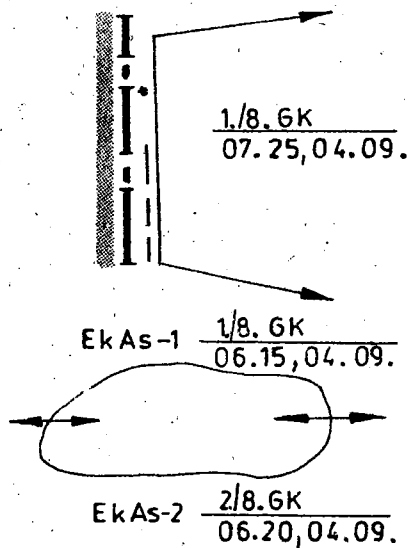
Raum, auf den die Aufklärung zu  
konzentrieren ist



Abschnitt, auf den die Aufklärung zu konzentrieren ist

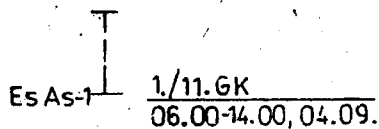
Richtung, auf die die Aufklärung zu konzentrieren ist

Objekt, auf das die Aufklärung zu konzentrieren ist; für andere Objekte das entsprechende taktische Zeichen

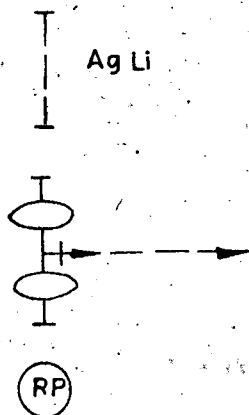


Abriegelungsabschnitt des 1. Zuges der 8. Grenzkompagnie mit Abschnitt der größten Postendichte, der Zeit und dem Datum des Besetzens

Einkreisungslinie mit Einkreisungsabschnitten; mit den Buchstaben BA - Blockierungsabschnitt; mit der Trennung zwischen den Einkreisungs- oder Blockierungsabschnitten



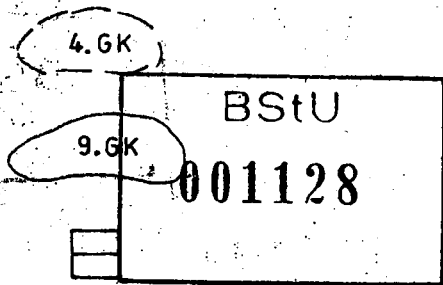
Einsatzabschnitt Nr. 1, besetzt vom 1. Zug der 11. Grenzkompagnie mit Dienstzeit und Tag des Einsatzes



Ausgangslinie; mit den Buchstaben RA - Regulierungsabschnitt, EnLi - Endlinie, EFAs - Entfaltungsabschnitt

Ausgangsabschnitt des Zuges zur Suche mit Handlungsrichtung; mit 2 Querstrichen - Kompanie

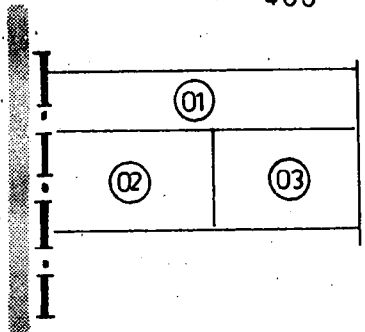
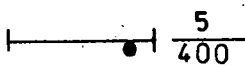
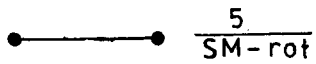
Regulierungspunkt; mit den Buchstaben AhP - Abholepunkt



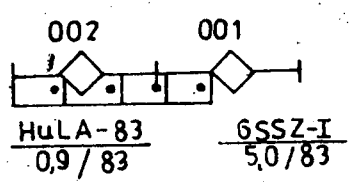
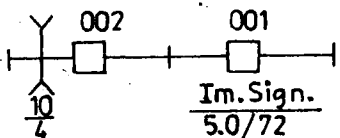
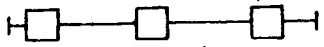
geplanter, zu beziehender Raum  
 von einer Einheit besetzter Raum  
 besonders zu sicherndes Objekt

Sonstige taktische Zeichen

	leichtes Maschinengewehr
	schweres Maschinengewehr
	Panzerbüchse
	schwere Panzerbüchse
	automatischer Granatwerfer (AGS)
	Schützenpanzerwagen
	Kraftfahrzeug ohne und mit Anhängern; mit den Buchstaben WTA - Wassertransportanhänger, WTB - Wassertransportbehälter, FKÜ - Feldküche
	Krad
	Kleinkraftrad
	Dienstoffrad
	Motorschlitten
	Hubschrauber
	Flugzeug
	Ballon
	Einzelbrand



Pioniermittel und -anlagen



Flächenbrand

Hubschrauberstart- und -landeplatz

Signalfeld; im Zähler die Anzahl, im Nenner der Typ der Signalmittel

Signallinie; im Zähler die Anzahl, im Nenner der Typ der Signalmittel

Postenpunkt 10

Hundelaufanlage; im Zähler die Anzahl der Wachhunde, im Nenner die Länge in Metern

Arbeitsabschnitte zur Durchführung volkswirtschaftlicher Arbeiten und deren Numerierung

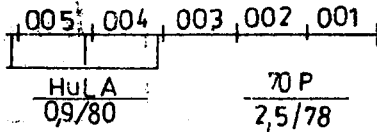
Grenzmauer aus Betonplatten; mit der Bezeichnung 75 - aus Stützwandelementen, 75 V - aus Stützwandelementen verstärkt, P - Panzermauer

Grenzzaun I

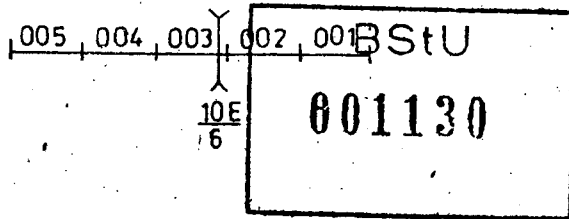
Grenzzaun I/83

Grenzzaun I mit Signalteil; mit der Bezeichnung II - Grenzzaun II; Länge 5,0 km, Baujahr 1972, Felder 1 und 2, mit Tor Nr. 10, Breite 4 m

Grenzsignal- und Sperrzaun I; mit der Bezeichnung II - Grenzsignal- und Sperrzaun II; Länge 5,0 km, Baujahr 1983, Felder 1 und 2, mit Hundelaufanlage-83, Länge 0,9 km, Baujahr 1983



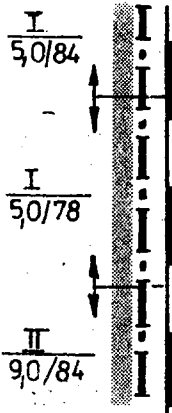
Grenzsignalzaun 70 P, Länge 2,5 km, Baujahr 1978, Felder 1 bis 5, mit Hundelaufanlage alten Typs, Länge 0,9 km, Baujahr 1980



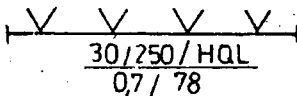
Tor Nr. 10 im Grenzsignalzaun, Breite 6 m; mit den Buchstaben E - Torsicherung elektromechanisch, S - Torsicherung durch Signalauslösung; bei fehlender Bezeichnung ohne Torsicherung



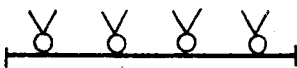
Grenzsignalgerät mit örtlicher Signalisation und ohne örtliche Signalisation



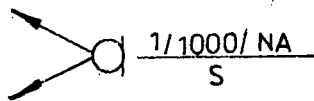
vereinfachte Darstellung des ausgebauten Grenzabschnittes mit den Elementen-Grenzzaun I oder II, Kfz-Sperrgraben, Kontrollstreifen 6 m und Kolonnenweg



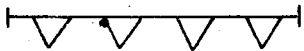
Lichttrasse mit 30 Brennstellen, je Brennstelle 250 Watt Leistung, Länge 0,7 km, Baujahr 1978; mit den Buchstaben HQL - Quecksilberhochdrucklampe, NA - Natriumhochdrucklampe; ohne Bezeichnung normaler Lampentyp



Lichttrasse oder Scheinwerfer mit Grenzsignalzaun gekoppelt; Beschriftung erfolgt wie bei Lichttrasse



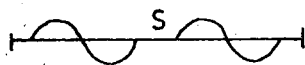
Scheinwerfer; im Zähler die Beschriftung wie bei Lichttrasse, im Nenner S - stationär, T - transportabel



Kfz-Sperrgraben unbefestigt; voll ausgemalte Dreiecke - befestigt



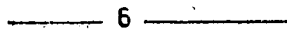
Sperrabschnitt aus Igel, 2 Reihen, Länge 300 m



Seilsperre; mit den Buchstaben Sch - Schienensperre



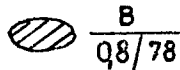
S-Rollensperre, 2 Reihen,  
Länge 40 m



Kontrollstreifen 6 m; mit der  
Ziffer 2 - Kontrollstreifen 2 m



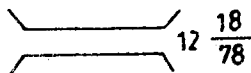
Kolonnenweg mit Fahrspurplatten  
und Ausweichstelle; mit den Buch-  
staben Bit - Bitumen, Bet - Beton,  
S/K - Schotter und Kies.



Wasserdurchlaß, Durchmesser 0,8 m,  
Baujahr 1978; mit den Buchstaben  
U - Sperrgitter unbeweglich, B -  
Sperrgitter beweglich und ver-  
schließbar



Wassersperre, Breite 15 m, Bau-  
jahr 1979; mit den Buchstaben  
E - elektromechanisch, M - mecha-  
nisch, U - unbeweglich



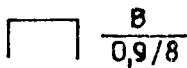
Brücke, Tragfähigkeit 12 t; im  
Zähler - Spannweite 18 m, im  
Nenner - Baujahr 1978



beweglicher Schlagbaum aus Eisen;  
mit dem Buchstaben H - Holz



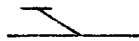
Sperrschlagbaum aus Eisen; mit  
dem Buchstaben H - Holz



sprengstofflose Straßensperre aus  
Beton, Höhe 0,9 m, Breite 8 m; mit  
den Buchstaben H - Holz, E -  
Eisen, StrA - Straßenaufriß



Slalomsperre



Schutzweiche



Gleissperre



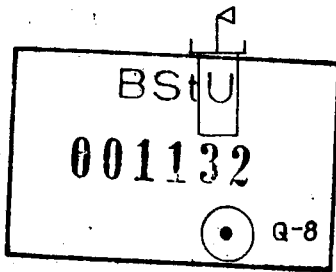
Unterstand, Typ FB-3



teilgeschützte Führungsstelle  
mit 3 FB-3

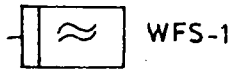


Beobachtungsturm; die Zahl gibt  
dessen Höhe an



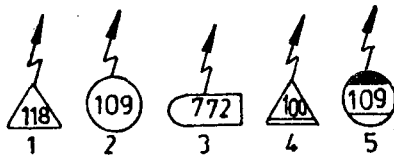
Beobachtungsturm mit Fernsehbeobachtungsanlage

Wasserentnahmestelle, Quelle; mit den Buchstaben F - Fluß, Br - Brunnen, B - Bohrloch, T - Trinkwasser, O - Oberflächenwasser, G - Grundwasser, U - Uferfiltrat; Kapazität 8 m<sup>3</sup>/h.



Wasserfilterstation mit Angabe des Typs

Nachrichtennittel und -anlagen



Funkgeräte oder Funkgerätesatz; Zahl im Zeichen gibt den Typ an; 1 - mobil, 2 - tragbar, 3 - im Kfz, 4 - stationär eingesetzt, 5 - tragbar, stationär eingesetzt, mit Leistungsverstärker



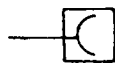
Funkempfänger

UKW-Funkgerät U 700, tragbar

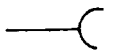
UKW-Funkgerät U 700, mobil oder stationär



Feldkabelleitung aus leichtem Feldkabel; mit den Buchstaben LFL - leichte Feldleitung; bei mehr als einer Doppelader ist die Anzahl auf der Leitung anzugeben



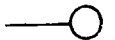
Ruf- und Sprechsäule



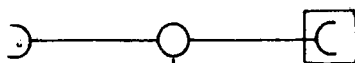
Sprechstelle



Kabelschacht



Anschaltpunkt



Fernmeldenetz der Grenztruppen; Kabeltrasse mit Anschaltpunkt, Sprechstelle, Ruf- und Sprechsäule sowie Angabe der Anzahl der Kabel, Kabeltypen und Kabeldimensionen

2x PMzY 5x4 x 0,8  
PMzY 15x4 x 0,8

Einrichtungen der technischen und rückwärtigen Sicherstellung



Sammelplatz für ausgefallene Technik Nummer 1 des Regiments für Kfz-Technik; mit dem Buchstaben P - Panzertechnik



Regimentslager mit Bekleidung und Ausrüstung; mit den Buchstaben K - Kraftstoff, T/S - Treib- und Schmierstoffe, M - Munition



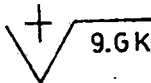
Regimentslager mit chemischer Ausrüstung; mit den Buchstaben Kfz - Kfz-Ausrüstung



Regiments-Med.-Punkt/Regimentsverbandplatz



Bataillons-Med.-Punkt/Bataillonsverbandplatz



Geschädigtenest der Kompanie mit Bezeichnung der Einheit



Kompaniesanitätsposten



Sanitätstransportposten



Sanitäter



Kompanieversorgungsstelle



Kompaniemunitionsstelle

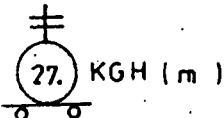
Kräfte des Zusammenwirkens



Grenzzollamt



II. motorisiertes Kampfgruppenbataillon



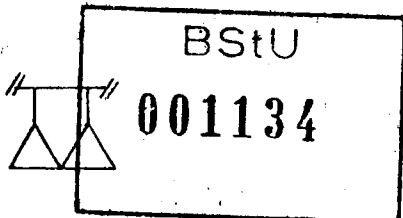
27. motorisierte Kampfgruppenhundertschaft



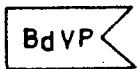
Kampfgruppenzug

BStU  
001133

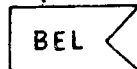




funktechnische Kompanie oder Funkmeßkompanie



Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei; mit den Buchstaben WBK - Wehrbezirkskommando, BVMfS - Bezirksverwaltung des Ministeriums für Staatssicherheit



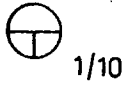
Bezirkseinsatzleitung



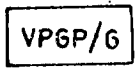
Volkspolizeikreisamt; mit den Buchstaben VPI - Volkspolizeiinspektion, KEL - Kreiseinsatzleitung, KDMfS - Kreisdienststelle des Ministeriums für Staatssicherheit, TPA - Transportpolizeiamt



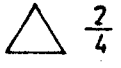
Volkspolizeirevier; mit den Buchstaben TPR - Transportpolizeirevier, WSR - Wasserschutzpolizeirevier



Abschnittsbevollmächtigter der Deutschen Volkspolizei mit einer Gruppe von 10 freiwilligen Helfern der Deutschen Volkspolizei; mit den Buchstaben T - Abschnittsbevollmächtigter/Transit, Trapo - Abschnittsbevollmächtigter der Transportpolizei; ohne Zahlen und Bezeichnung - Abschnittsbevollmächtigter



Volkspolizei-Gruppenposten/Grenze; mit den Buchstaben TPGP - Transportpolizei-Gruppenposten, WSGP - Wasserschutzpolizei-Gruppenposten, VPGP - Volkspolizei-Gruppenposten

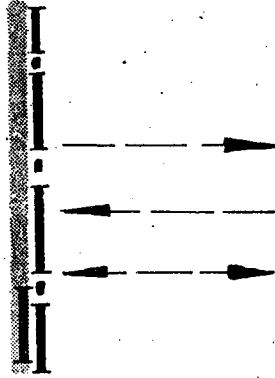


Kontrollpunkt der Deutschen Volkspolizei; im Zähler - normale Besetzung, im Nenner - verstärkte Besetzung; mit dem Buchstaben Z - zeitweilig besetzte Kontrollstelle



einzelner freiwilliger Helfer der Deutschen Volkspolizei

Angaben über gegnerische Kräfte



wahrscheinliche Richtung der Bewegung der Grenzverletzer

in Richtung DDR

aus Richtung DDR

in beide Richtungen

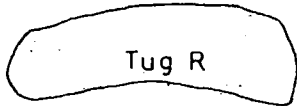
provokationsgefährdeter Abschnitt

Tug O

tunnelgefährdetes Objekt; mit den Buchstaben LFgO - luftfahrzeuggefährdetes Objekt

Tug As

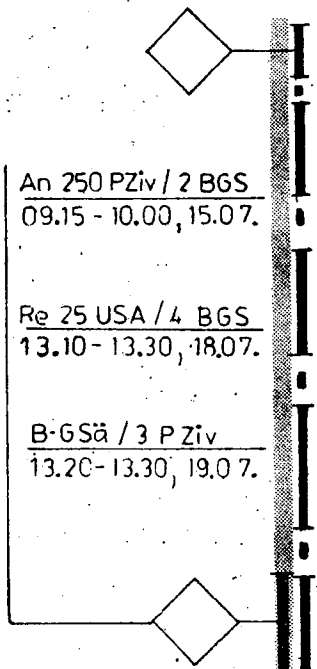
tunnelgefährdeter Abschnitt; mit den Buchstaben LFgAs - luftfahrzeuggefährdeter Abschnitt



tunnelgefährdeter Raum; mit den Buchstaben LFgR - luftfahrzeuggefährdeter Raum

3  
UM

Unterschlußmöglichkeit; Ziffer - Nummer der Unterschlußmöglichkeit



An 250 PZiv / 2 BGS  
09.15 - 10.00, 15.07.

Re 25 USA / 4 BGS  
13.10 - 13.30, 18.07.

B-GSä / 3 PZiv  
13.20 - 13.30, 19.07.

gegnerische Handlungen, allgemeine Darstellung mit der Kennzeichnung der Art der Handlung; mit den Buchstaben An - Ansammlung, Ew - Einweisung, Re - Rekognoszierung, Akl - Aufklärung, HV - Hetzveranstaltung, LSE - Lautsprechereinsatz, HL - Anbringen von Hetzlosungen, Fi - Filmaufnahmen, To - Tonaufnahmen, VKA - versuchte Kontaktaufnahme, KA - Kontaktaufnahme, Alg - Ablagerung auf dem Hoheitsgebiet, N - Nutzung des Hoheitsgebietes, Bew - bewerfen, Bes - beschießen, Bed - bedrohen, Z - zerstören, B - beschädigen, T - Terrorhandlungen, D - Diversionshandlungen

4 P Ziv  
13.35, 04.02.

Alouette BGS  
14.07 - 14.09, 30.04.

10.00, 10.03.

350  
08.00, 11.07.

1  
19.00, 10.05.

1  
19.30, 11.05.

1  
20.30, 04.04.

1  
19.30, 06.05.

1  
00.30, 02.02.

### Bundesgrenzschutz



GSA N1



Betreten des Hoheitsgebietes;  
beim Befahren mit dem entsprechen-  
den taktischen Zeichen in der  
Bewegungsrichtung

Luftraumverletzung durch Hub-  
schrauber mit Einflug, Flugstrecke  
und Ausflug

Abschußbase für Hetzschriften

Fund von Hetzschriften

Festnahme einer Person

Toter

Festnahme einer Person in Rich-  
tung DDR mit festgestelltem Marsch-  
weg

Festnahme einer Person aus Rich-  
tung DDR mit vermutlichem Marsch-  
weg

Grenzdurchbruch aus Richtung DDR  
durch eine Person mit festgestell-  
tem Marschweg

Grenzschutzkommando Süd; Hinter-  
legung: Küste - blau, Nord - gelb,  
Mitte - rot

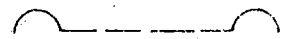
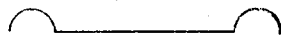
Grenzschutzeinsatzabteilung Nord 1;  
mit den Buchstaben K - Küste,  
M - Mitte, S - Süd; A - Ausbildung,  
T - Technik

Einsatzhundertschaft des Bundes-  
grenzschutzes

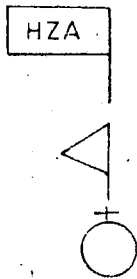
BSU

001136

6

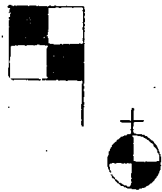


Grenzzolldienst

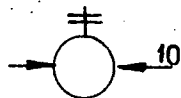
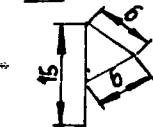
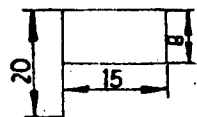
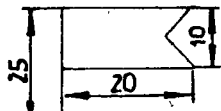


⊙

Bayrische Grenzpolizei



Größen für ausgewählte taktische Zeichen (in mm)



6 Angehörige des Bundesgrenzschutzes

Trennungslinie zwischen Grenzschutzkommandos

Trennungslinie zwischen Grenzschutz-Einsatzabteilungen

Hauptzollamt

Grenzzollkommissariat

Grenzaufsichtsstelle

Postierungspunkt mit Kennzeichnung

Bayrische Grenzpolizeiinspektion

Bayrische Grenzpolizei-Station

BStU

001137

Stab oder Gefechtsstand des Grenzkommandos

Stab oder Gefechtsstand des Grenzregiments

Stab oder Gefechtsstand des Grenzbataillons

Standorte von Einheiten

Grenzposten



Kontrollpunkt oder Kontrollstelle

Grenzübergangsstelle

Führungsstelle oder B-Stelle



BStU

001138

Anforderungen an einen Hubschrauberstart- und -landeplatz

1.(1) Als Hubschrauberstart- und -landeplatz ist eine ebene, hindernisfreie und feste Fläche (Arbeitsflugplatz der Interflug, trockene Wiese, Beton- und Asphaltfläche, Hartsportplatz o. ä.) mit einer Tragfähigkeit von mindestens  $6 \text{ kp/cm}^2$  und einem maximalen Gefälle von  $3^\circ$  in Verantwortlichkeit des Kommandeurs des Grenzbataillons auszuwählen.

(2) Das Arbeitsfeld, besonders die Flächen im Radius von 30 m um die Start- und Landefläche, ist frei von aufwirbelbaren Gegenständen (Sand, Gras, Äste, Heu u. a.) zu halten. Trockene staubige Flächen sind vor der Landung oder vor dem Anlassen der Triebwerke mit Wasser zu benetzen. Schnee ist zu walzen oder zu räumen.

2. Bei der Anlage oder Nutzung künstlicher Decken ist deren Überrollbarkeit durch Planieren und Verfestigen der angrenzenden Randstreifen zu gewährleisten.

3. An jedem Hubschrauberstart- und -landeplatz sind zu gewährleisten:

- a) eine Drahtnachrichtenverbindung,
- b) Auffahrt- und Abstellmöglichkeiten für Sicherstellungstechnik und Transport-Kraftfahrzeuge,
- c) die Bewachung des Hubschraubers bei mehrtägigem Einsatz.

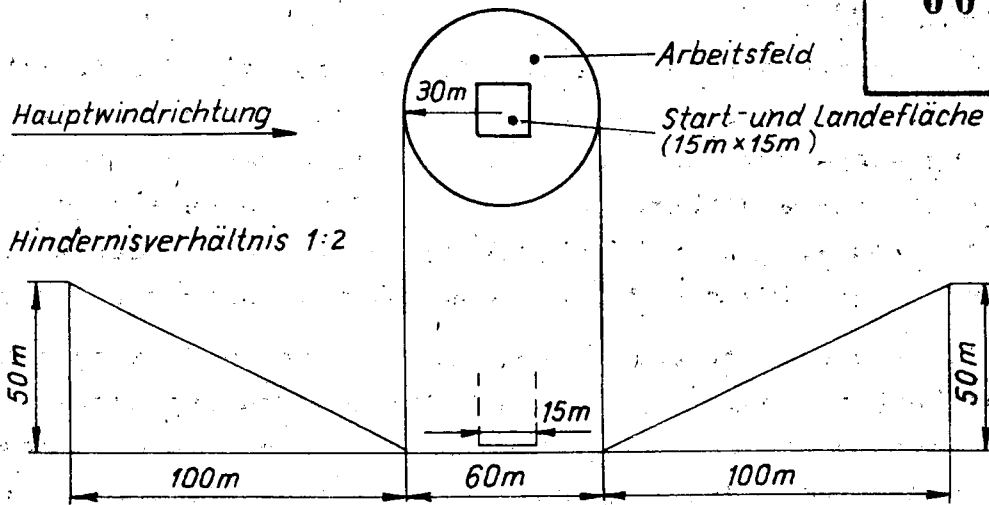
4. Auf den zur Durchführung von Starts und Landungen bei Nacht vorgesehenen Plätzen sind

- a) abrufbare Kräfte und Mittel des medizinischen Dienstes (diensthabender Arzt, Sankra) und des Brandschutzes (Löschgruppe mit Tanklöschfahrzeug oder Löschgerät) in Bereitschaft zu halten,
- b) die Lichtlandeanlage sowie eine UKW-Funkstation in Verantwortlichkeit des Diensthabenden Offiziers des Start- und Landeplatzes zu entfalten,
- c) die Arbeitsbereitschaft des Platzes bis eine Stunde vor dem geplanten Start des Hubschraubers an den Flugleiter zu melden.

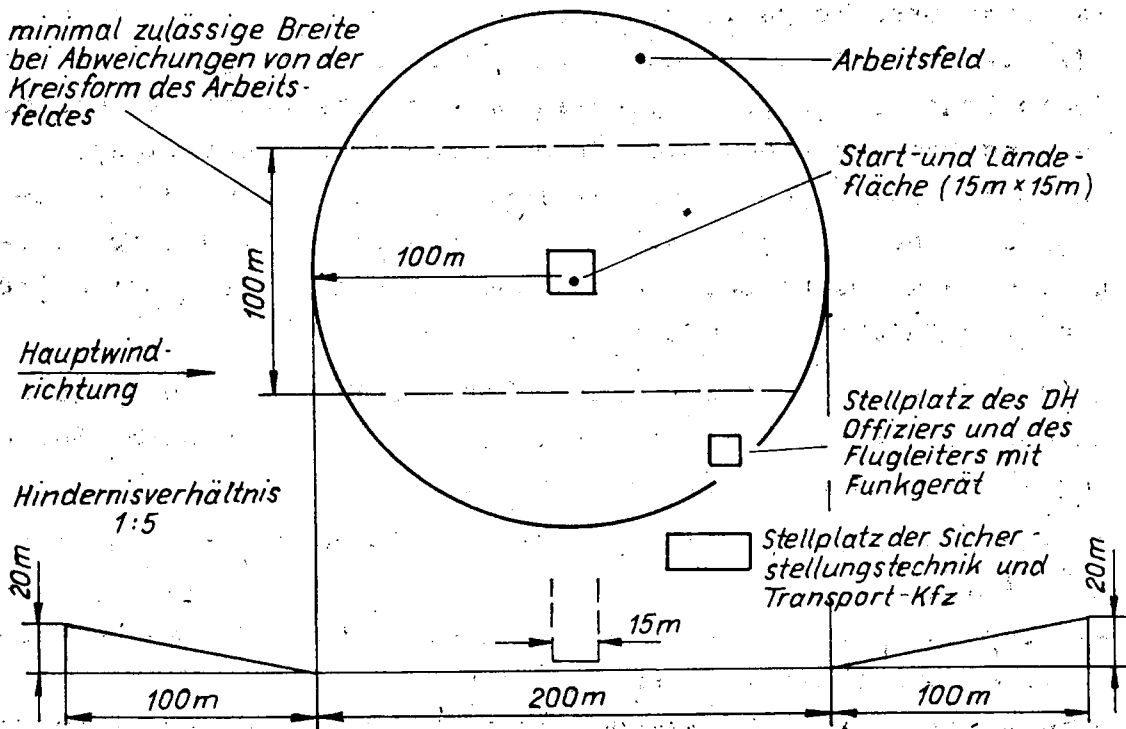
5. Bei gleichzeitigen Handlungen von 2 oder mehreren Hubschraubern ist die in den nachfolgenden Bildern geforderte Größe des Arbeitsfeldes um das 2- oder Mehrfache zu vergrößern.

Hubschrauberstart- und -landeplatz für die Arbeit am Tag unter einfachen Wetterbedingungen

BSU  
001140



Hubschrauberstart- und -landeplatz für die Arbeit bei Nacht unter einfachen Wetterbedingungen



Erwerb des Befähigungsnachweises für den Einsatz als Kommandeur Grenzsicherung

- 1.(1) Der Kommandeur des Grenzbataillons ist für die Auswahl von Fähnrichen und Unteroffizieren, die als Kommandeur Grenzsicherung eingesetzt werden sollen, sowie deren rechtzeitige und systematische Vorbereitung auf die Prüfung verantwortlich.
- (2) Die Vorbereitung auf die Prüfung hat im Rahmen der militärischen Weiterbildung und durch Dublieren im Dienst zu erfolgen.
- 2.(1) Die Prüfung hat aus einem theoretischen und einem praktischen Teil zu bestehen. Die theoretische Prüfung ist als Prüfungsgespräch und die praktische Prüfung als Kurzaufgabe auf der Führungsstelle des Kommandeurs Grenzsicherung und im Grenzabschnitt der Grenzkompagnie durchzuführen.
- (2) Für die Durchführung der Prüfung ist eine Prüfungskommission unter Vorsitz des Kommandeurs des Grenzregiments oder eines dazu befohlenen Stellvertreters zu bilden. Als Mitglieder sind der Kommandeur des Grenzbataillons und der Kompaniechef der jeweiligen Grenzkompagnie zu befehlen.
- (3) Die Prüfungsunterlagen sind, unter Beachtung der konkreten Bedingungen der Lage im jeweiligen Grenzabschnitt, zu erarbeiten und vom Kommandeur des Grenzregiments zu bestätigen.
- (4) Das Gesamtergebnis der Prüfung ist mit dem Prädikat "Bestanden" oder "Nicht bestanden" zu bewerten. Wird eine Teilprüfung als "Nicht bestanden" bewertet, gilt die gesamte Prüfung als "Nicht bestanden".
3. Der Erwerb des Befähigungsnachweises für den Einsatz als Kommandeur Grenzsicherung ist im Grenzdienstbuch nachzuweisen und im Wehrdienstausweis einzutragen.
4. Für die Zulassung zur Prüfung sind folgende Anforderungen zu erfüllen:
  - a) vorbildliche Dienstdurchführung sowie hohe Wachsamkeit und Zuverlässigkeit im Grenzdienst,
  - b) diszipliniertes, klassenmäßiges Auftreten und Verhalten sowie Beherrschung der für den Grenzdienst geltenden Rechtsvorschriften und militärischen Bestimmungen,
  - c) gute Ergebnisse in der gesellschaftswissenschaftlichen Wei-



terbildung oder der politischen Schulung sowie aktive politische und gesellschaftliche Tätigkeit,

d) Besitz der "Betriebsberechtigung Signal- und Nachrichtenausrüstung der Führungsstellen der Grenztruppen".

5. Bei der Zuversetzung von Angehörigen der Grenztruppen, die bereits im Besitz des "Befähigungsnachweises für den Einsatz als Kommandeur Grenzsicherung" sind, ist die Befähigung im Grenzabschnitt der Grenzkompanie bei einem dublierenden Einsatz als Kommandeur Grenzsicherung mit dem Kompaniechef nachzuweisen.

6.(1) Bei groben Verstößen gegen die für den Grenzdienst geltenden Rechtsvorschriften und militärischen Bestimmungen sowie bei Aberkennung der "Betriebsberechtigung Signal- und Nachrichtenausrüstung der Führungsstellen der Grenztruppen" kann der "Befähigungsnachweis für den Einsatz als Kommandeur Grenzsicherung" vom Kommandeur des Grenzregiments aberkannt werden.

(2) Der erneute Erwerb des Befähigungsnachweises für den Einsatz als Kommandeur Grenzsicherung ist frühestens nach einem halben Jahr durch die nochmalige Ablegung einer Prüfung möglich.

7. In der theoretischen Prüfung sind folgende Schwerpunkte zu behandeln:

- a) Angaben über gegnerische Kräfte,
- b) Annäherungs-, Unterschlupf-, Beobachtungs- und Orientierungsmöglichkeiten für Grenzverletzer,
- c) Verlauf, Markierung und Kennzeichnung der Staatsgrenze,
- d) Verlauf und Kennzeichnung des Schutzstreifens und der Sperrzone,
- e) pionier-, signal- und nachrichtentechnischer Ausbau des Grenzabschnittes,
- f) taktische Eigenschaften des Geländes im Grenzabschnitt,
- g) Elemente des Entschlusses des Kompaniechefs zur Grenzsicherung und ihre Durchsetzung im Grenzabschnitt.

8. In der praktischen Prüfung sind folgende Schwerpunkte zu behandeln:

- a) Gewährleistung der ununterbrochenen Führung der Kräfte im Grenzabschnitt;
- b) Organisation des Einsatzes und die Führung der Kräfte im Grenzabschnitt beim Eintreten besonderer Lagen, wie  
- Anzeichen für den Versuch eines Grenzdurchbruches,

BStU

001142

Ah/4

VVS-Nr.: A 372 659

- Abwehr einer Grenzprovokation,
  - Abwehr eines überraschenden Überfalls,
  - Vorkommnisse mit Luftfahrzeugen;
- c) Erstellen von Meldungen.

BStU  
001143

Anhang 3

Anfertigen und Führen von Dokumenten

1. Die Dokumente für die Grenzsicherung sind textlich oder grafisch anzufertigen. Sie sind rechtzeitig zu erarbeiten, lückenlos zu führen und haben sich durch Kürze, Konkretheit und Anschaulichkeit auszuzeichnen sowie wahrheitsgetreue Angaben zu enthalten. Festlegungen aus Dienstvorschriften sind nicht zu wiederholen.

2.(1) Ortschaften, Geländepunkte und -objekte, Abschnitte, Stützpunkte, Räume und Handlungen der eigenen Kräfte sind von der rechten Flanke, die der gegnerischen Kräfte von ihrer linken Flanke beginnend, anzugeben. Abschnitte sind mit mindestens 2 und Räume oder Stützpunkte mit 3 Geländepunkten anzugeben.

(2) In textlichen Dokumenten sind Ortschaften und Geländepunkte mit großen Buchstaben zu schreiben und untereinander durch Kommas zu trennen. Wenn erforderlich, sind Planquadrate anzugeben.

Beispiele:

- a) NEUNDORF, FREIENHUFEN, BEHRINGEN,
- b) GROSSER BERG (2634),
- c) Höhe 250,6 (47629).

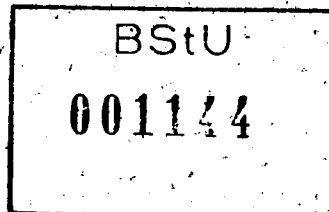
(3) Trennungslinien sind mindestens mit 3 Geländepunkten anzugeben, einer davon muß auf Höhe der Staatsgrenze oder des vorderen Randes der eigenen Kräfte liegen. Zuerst ist die rechte und dann die linke Trennungslinie anzugeben.

(4) Eine Richtung ist für die gesamte Tiefe der Aufgabe durch mehrere Geländepunkte anzugeben. Die Marschstraße ist mit Geländepunkten und Ortschaften anzugeben, durch die sie verläuft. Der 1. Punkt liegt am Beginn und der letzte Punkt am Ende der Marschstraße.

3.(1) Die Lage, die Aufgaben und die Handlungen der eigenen Kräfte sind rot, die pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Anlagen und Mittel schwarz darzustellen. Die Lage und die Handlungen der gegnerischen Kräfte sind blau zu zeichnen. Sind dafür keine taktischen Zeichen festgelegt, sind die gleichen

taktischen Zeichen wie für die eigenen Kräfte zu verwenden.  
(2) Zur Unterscheidung der NATO-Verbände, -Truppenteile und -Einheiten sind die taktischen Zeichen wie folgt zu hinterlegen:

- a) BRD
- b) USA
- c) Frankreich
- d) Großbritannien
- e) Belgien
- f) Niederlande
- g) Kanada
- h) Dänemark



- braun
- grün
- rosa
- blau
- violett
- lila
- blau
- grau

(3) Die Numerierung und die Bezeichnung der Kräfte sowie erläuternde Beschriftungen sind für die eigenen Kräfte schwarz und für gegnerische Kräfte blau auszuführen. Auf einfarbigen Dokumenten sind alle taktischen Zeichen und Beschriftungen schwarz und die taktischen Zeichen gegnerischer Kräfte mit einem Doppelstrich zu zeichnen.

4. Die taktischen Zeichen der eigenen und gegnerischen Kräfte sowie der pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Anlagen sind in die topographische Karte oder das Schema nach ihrer tatsächlichen Lage im Gelände oder ihrer Handlungsrichtung einzuzichnen. Innerhalb oder neben den taktischen Zeichen sind, wenn notwendig, die Anzahl und der Typ der Anlagen und Mittel anzugeben.

5.(1) Aufklärungsangaben sind mit schwarzen Anfangsbuchstaben zu kennzeichnen. Beispiele:

- |   |    |
|---|----|
| a) Beobachtung  | B  |
| b) Befragung der Bevölkerung  | BB |
| c) Befragung Festgenommener   | BF |
| d) Information  | I  |
| e) Luftaufklärung   | L  |
| f) Studium von Dokumenten und Ausrüstungsgegenständen gegnerischer Kräfte | DG |
| g) Bildauswertung   | BA |

(2) Die Uhrzeit und das Datum der Aufklärung sind unter oder neben der Aufklärungsangabe anzugeben. Angaben, die der Überprüfung bedürfen, sind mit einem Fragezeichen zu versehen.



Dokumente der Grenzsicherung

1. Alle für die Organisation und Durchführung der Grenzsicherung notwendigen Dokumente sind Dokumente der Grenzsicherung.

2.(1) In den Stäben der Grenzbataillone sind zu erarbeiten und zu führen:

- a) das Befehlsbuch,
- b) der Entschluß des Kommandeurs des Grenzbataillons,
- c) die Arbeitskarte des Kommandeurs des Grenzbataillons,
- d) die Arbeitskarte des Stellvertreters des Kommandeurs und Stabschefs,
- e) das Arbeitsbuch für Sicherheitsberatungen,
- f) das Arbeitsbuch für Auskunftsangaben,
- g) der Plan der Überführung des Grenzbataillons vom Friedens- in den Kriegszustand mit dem Arbeitszyklogramm zur Überführung in höhere Stufen der Gefechtsbereitschaft,
- h) die Gefechtsarbeitsbücher.

(2) Die Grenzkarten für den Grenzabschnitt des Grenzbataillons sind beim OpD des Grenzbataillons aufzubewahren.

3. Das Befehlsbuch ist laut Vordruck zu führen

4. Der Entschluß des Kommandeurs des Grenzbataillons (grafisch) hat folgenden Inhalt:

- a) allgemeine Angaben
  - Dislozierung der gegnerischen Kräfte, der eigenen Kräfte und der Kräfte des Zusammenwirkens,
  - Verlauf des Schutzstreifens und der Sperrzone,
  - pionier- und signaltechnischer Ausbau mit der Numerierung der Gassen, Jore und Felder,
  - nachrichtentechnischer Ausbau;
- b) zu erwartende Handlungen gegnerischer Kräfte
  - wahrscheinliche Richtungen der Bewegung der Grenzverletzer,
  - provokationsgefährdete Abschnitte,
  - Unterschlupfmöglichkeiten,
  - tunnel- und luftfahrzeuggefährdete Räume, Abschnitte und Objekte;
- c) Elemente des Befehls des Vorgesetzten und des eigenen Entschlusses

- Raum der Hauptanstrengung des Grenzbataillons und Schwerpunktzeit,
  - Räume oder Richtungen der Hauptanstrengung der Grenzkompagnien,
  - Räume, Abschnitte, Richtungen und Objekte, auf die die Aufklärung zu konzentrieren ist,
  - besonders zu sichernde Räume, Abschnitte, Richtungen und Objekte,
  - Sicherung der Trennungslinien sowie der Flanken der Grenzübergangsstellen,
  - Einsatzabschnitte der Verstärkungskräfte,
  - Einsatzvarianten,
  - Einsatz der Mittel zur Grenzsicherung,
  - Räume der Ausbildung,
  - Einsatzbereiche der Deutschen Volkspolizei,
  - Marschstraßen;
- d) Erläuterungen
- Idee der Grenzsicherung (alle nicht grafisch darstellbaren Aussagen),
  - Tabelle der Schwerpunktzeiten,
  - Tabelle der Signale,
  - Schema der Funk- und Drahtverbindungen,
  - Zeichenerklärung.

BStU  
 001147

Anmerkungen:

- a) Der Entschluß des Kommandeurs des Grenzbataillons (grafisch) ist auf einer topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 anzufertigen. Die Dislozierung der gegnerischen Kräfte im gegenüberliegenden Hoheitsgebiet ist in einer Tiefe bis 10 km darzustellen. Der Entschluß ist vom Kommandeur des Grenzbataillons und vom Stellvertreter des Kommandeurs und Stabschef zu unterschreiben und vom Kommandeur des Grenzregiments zu bestätigen.
- b) Beispiel für die Beschriftung:

Bestätigt am:  
 Kommandeur GR-13

Unterschrift  
 Name  
 Dienstgrad

Entschluß K-I./GR-13 zur Grenzsicherung  
 ab: .....

BSU

001148

Kommandeur I. GB

Unterschrift  
Name  
Dienstgrad

Stellvertreter des  
Kommandeurs und  
Stabschef I. GB

Unterschrift  
Name  
Dienstgrad

5. Die Arbeitskarte des Kommandeurs des Grenzbataillons hat folgenden Inhalt:

a) allgemeine Angaben

- Dislozierung der gegnerischen Kräfte, der eigenen Kräfte und der Kräfte des Zusammenwirkens,
- Verlauf des Schutzstreifens und der Sperrzone,
- pionier- und signaltechnischer Ausbau mit der Numerierung der Gassen, Tore und Felder,
- nachrichtentechnischer Ausbau mit Verlauf des Fernmeldenetzes, Anschaltpunkten, Sprechstellen, Ruf- und Sprechsäulen sowie den Kabeleinführungen der Deutschen Post (Anzahl der Doppeladern),
- Postenpunkte,
- Meldeabschnitte,
- Arbeitsabschnitte,
- funktote Räume,
- Begrenzung der Luftstraßen,
- Unterschlupfmöglichkeiten,
- tunnel- und luftfahrzeuggefährdete Räume, Abschnitte und Objekte,
- Sicherung der Trennungslinien sowie der Flanken der Grenzübergangsstellen,
- Einsatzabschnitte der Verstärkungskräfte,
- Einsatzvarianten,
- Räume der Ausbildung,
- Einsatzbereiche der Deutschen Volkspolizei;

b) mit Magnelementen sind darzustellen

- wahrscheinliche Richtungen der Bewegung der Grenzverletzer,
- provokationsgefährdete Abschnitte,
- Raum der Hauptanstrengung des Grenzbataillons,
- Räume oder Richtungen der Hauptanstrengung der Grenzkompanien,

- Räume, Abschnitte, Richtungen und Objekte, auf die die Aufklärung zu konzentrieren ist,
- Einsatz von Kräften auf dem vorgelagerten Hoheitsgebiet,
- Einsatz von Verstärkungskräften, Alarmgruppen und Alarmeinheiten,
- Einsatz der Kräfte der Kompanie zur Sicherstellung der Grenzsicherung im Grenzabschnitt,
- Einsatz der Mittel zur Grenzsicherung,
- Ausbildung im Grenzabschnitt;

c) Erläuterungen

- Tabelle der Signale,
- Schema der Funk- und Drahtverbindungen,
- Zeichenerklärung.

BStU 001149
----------------

Anmerkungen:

- a) Die Arbeitskarte des Kommandeurs des Grenzbataillons ist im Maßstab 1 : 10 000 anzufertigen. Die Dislozierung der gegnerischen Kräfte im gegenüberliegenden Hoheitsgebiet ist in einer Tiefe bis 5 km darzustellen.
- b) Beispiel für die Beschriftung (für alle Arten der Grenzsicherung):

Arbeitskarte des K-I./GR-13  
 begonnen:  
 beendet:

Kommandeur I. GB

Unterschrift  
 Name  
 Dienstgrad

- c) Die Arbeitskarte ist in der Führungsstelle des Kommandeurs des Grenzbataillons anzubringen, vom OpD zu führen und kann, solange die Übersichtlichkeit erhalten bleibt, über ein Ausbildungsjahr geführt werden.

6. Die Arbeitskarte des Stellvertreters des Kommandeurs und Stabschefs hat folgenden Inhalt:

a) allgemeine Angaben

- Dislozierung der gegnerischen Kräfte, der eigenen Kräfte und der Kräfte des Zusammenwirkens,
- Verlauf des Schutzstreifens und der Sperrzone,
- pionier- und signaltechnischer Ausbau mit der Numerierung der Gassen, Tore und Felder,



- nachrichtentechnischer Ausbau;
- b) zu erwartende Handlungen gegnerischer Kräfte
  - wahrscheinliche Richtungen der Bewegung der Grenzverletzer,
  - provokationsgefährdete Abschnitte,
  - Unterschlupfmöglichkeiten,
  - tunnel- und luftfahrzeuggefährdete Räume, Abschnitte und Objekte;
- c) Elemente des Entschlusses des Kommandeurs des Grenzbataillons
  - Raum der Hauptanstrengung des Grenzbataillons,
  - Räume oder Richtungen der Hauptanstrengung der Grenzkompagnien,
  - besonders zu sichernde Räume, Abschnitte, Richtungen und Objekte,
  - Räume, Abschnitte, Richtungen und Objekte, auf die die Aufklärung zu konzentrieren ist,
  - Sicherung der Trennungslinien sowie der Flanken der Grenzübergangsstellen,
  - Einsatzabschnitte der Verstärkungskräfte,
  - Einsatzvarianten,
  - Einsatz der Mittel zur Grenzsicherung,
  - Räume der Ausbildung,
  - Einsatzbereiche der Deutschen Volkspolizei,
  - Marschstraßen;
- d) Ergebnisse der Grenzsicherung (grafisch und statistisch)
  - Handlungen gegnerischer Kräfte,
  - Festnahmen,
  - Grenzdurchbrüche,
  - Zurückweisungen,
  - Verletzungen des Luftraumes;
- e) Erläuterungen
  - Tabelle der Schwerpunktzeiten,
  - Tabelle der Signale,
  - Schema der Funk- und Drahtverbindungen,
  - Zeichenerklärung.

Anmerkungen:

- a) Die Arbeitskarte des Stellvertreters des Kommandeurs und Stabschefs ist im Maßstab 1 : 25 000 anzufertigen. Die Dislozierung der gegnerischen Kräfte im gegenüberliegenden Hoheitsgebiet ist in einer Tiefe bis 10 km darzustellen.

- b) Die Beschriftung hat analog der Arbeitskarte des Kommandeurs des Grenzbataillons zu erfolgen.
- c) Die Arbeitskarte ist in der Führungsstelle des Kommandeurs des Grenzbataillons anzubringen, vom OpD zu führen und kann, solange die Übersichtlichkeit erhalten bleibt, über ein Ausbildungsjahr geführt werden.

7. Das Arbeitsbuch für Sicherheitsberatungen hat folgenden Inhalt:

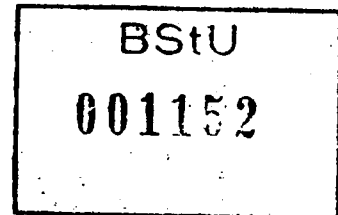
- a) Vorbereitung, Durchführung und Ergebnisse der Sicherheitsberatungen,
- b) Stand der Realisierung getroffener Festlegungen,
- c) Forderungen und Bitten zur Durchsetzung der Sicherheit und Ordnung im Schutzstreifen und in der Sperrzone,
- d) Aufgaben zur Kontrolle der Sicherheit und Ordnung im Schutzstreifen und in der Sperrzone sowie die dabei erreichten Ergebnisse,
- e) Einsatz von Angehörigen des Stabes des Grenzbataillons und der Kompanie zur Sicherstellung der Grenzsicherung zur Öffentlichkeitsarbeit,
- f) Meldungen und Bitten an den Vorgesetzten.

8. Das Arbeitsbuch für Auskunftsangaben hat folgenden Inhalt:

- a) Angaben zur sozial-ökonomischen Struktur im Grenzabschnitt
- Ortschaften,
  - Einwohnerzahl,
  - Klassenstruktur,
  - Parteien,
  - Staatsorgane,
  - gesellschaftliche Organisationen,
  - Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen, deren Produktionsprofil und die Beschäftigtenzahl,
  - Rechtsträgerschaft der land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen, anderer Flächen und der Gewässer im Grenzgebiet sowie deren Größe,
  - Formationen der Kampfgruppen, der Zivilverteidigung und der freiwilligen Feuerwehr,
  - Standorte schwerer Räder- und Kettenfahrzeuge;
- b) Angaben zum Grenzabschnitt
- Angaben zur Staatsgrenze (untergliedert nach Grenzbataillon und Grenzkompanien)

BStU  
001151

- Längen (gesamt, trocken, naß),
- Grenzabschnitte, Grenzzüge, Grenzsäulen gemäß Grenzdokumentation,
- grenzscheidende Gewässer, Verrohrungen u. a.,
- Angaben zum pionier- und signaltechnischen Ausbau
  - Länge und Art des vorderen und hinteren Sperrelements, des Kfz-Sperrgrabens und des Kolonnenweges,
  - Gassen und Tore,
  - Führungsstellen, B-Türme und B-Stellen,
- Angaben zum nachrichtentechnischen Ausbau
  - Anzahl und Dichte der Sprechstellen,
  - funktote Räume,
  - Kabelschächte,
- Angaben zum Gelände
  - Gelände an der Staatsgrenze (offen, bedeckt, bebaut),
  - Straßen- und Wegenetz, einschließlich Brücken und Passierbarkeit,
  - Besonderheiten des Geländes,
- allgemeine Angaben
  - mögliche Räume, Abschnitte und Objekte für die Durchführung der Spezialbehandlung, von medizinischen Maßnahmen und der Instandsetzung ausgefallener Technik,
  - Wasserentnahmestellen,
  - Abholepunkte für Rettungs- und Bergungskräfte.



9. Der Plan der Überführung des Grenzbataillons vom Friedens- in den Kriegszustand mit dem Arbeitszyklogramm zur Überführung in höhere Stufen der Gefechtsbereitschaft wird gemäß den gesonderten Festlegungen erarbeitet.

10. Die Gefechtsarbeitsbücher des Kommandeurs des Grenzbataillons, des Stellvertreters des Kommandeurs und Stabschefs und des Stellvertreters des Stabschefs haben folgenden Inhalt:

- a) Aufgaben des Grenzbataillons zur Herstellung höherer Stufen der Gefechtsbereitschaft,
- b) Reihenfolge der Arbeiten nach Auslösung höherer Stufen der Gefechtsbereitschaft,
- c) Inhalt des Befehls des Kommandeurs des Grenzbataillons sowie des Verteidigungsschemas für das Beziehen eines Bataillonsverteidigungsraumes,
- d) Parolen,

- e) Schlüssel für die Sprechtafel,
- f) Reihenfolge des Pionierausbaus von Stützpunkten und Räumen,
- g) Kampfsätze,
- h) wichtige taktische und technische Angaben über Panzerabwehrmittel und Granatwerfer,
- i) demografische Angaben und Angaben über gegnerische Kräfte im gegenüberliegenden Hoheitsgebiet,
- k) Angaben über den Grenzabschnitt,
- l) Angaben über Stärke, Bewaffnung und Truppenvorräte des Grenzbataillons sowie die Verladeschemata,
- m) Angaben über die territorialen Kräfte der Landesverteidigung und die Landstreitkräfte,
- n) Tabelle der Einschränkungen.

Anmerkung:

Die Gefechtsarbeitsbücher der anderen Offiziere des Stabes des Grenzbataillons sind auf der Grundlage der Aufgabenstellung des Kommandeurs des Grenzbataillons zu erarbeiten.

Anhang 5

Dokumente der Dienstplanung

1. Alle für die ununterbrochene Gewährleistung der Gefechtsbereitschaft, der Grenzsicherung, der politischen Arbeit, der politischen und militärischen Ausbildung, des Stabs- und Innendienstes sowie der Sicherstellung notwendigen Dokumente sind Dokumente der Dienstplanung.
2. Im Stab des Grenzbataillons sind zu erarbeiten und zu führen:
  - a) der Dienst- und Kalenderplan,
  - b) das Arbeitsbuch für Dienstbesprechungen,
  - c) der Plan für das Training der Elemente der Gefechts- und Mobilisierungsbereitschaft,
  - d) der Plan der Ausbildung der Offiziere, Fähnriche und Unteroffiziere,
  - e) die Arbeitspläne der Offiziere,
  - f) der Urlaubsplan.
3. In der Kompanie zur Sicherstellung der Grenzsicherung sind zu erarbeiten und zu führen:
  - a) der Dienst- und Kalenderplan;

- b) das Vorplanungsbuch;
- c) der Dienstplan;
- d) der Arbeitsplan des Stellvertreters des Kompaniechefs für Politische Arbeit;
- e) der Tagesdienstablaufplan;
- f) das Arbeits- und Planungsbuch des Zugführers mit folgendem Inhalt:

- die Aufgabenstellung des Kompaniechefs (monatlich und wöchentlich),
- der Einsatz der Kräfte zur Erfüllung von Sicherstellungsaufgaben (wöchentlich),
- die Dienstplanung des Zugführers sowie des Diensthundestaffelführers und ihrer Stellvertreter (monatlich),
- die dienstfreie Zeit (monatlich),
- die Maßnahmen der politischen Massenarbeit (monatlich und wöchentlich),
- die Maßnahmen des Innendienstes (monatlich und wöchentlich),
- die Einschätzung der Erfüllung der Sicherstellungsaufgaben, der politischen und militärischen Ausbildung sowie des Innendienstes (wöchentlich);

- g) der Urlaubsplan.

## Anhang 6

Texte für die Zurückweisung (Anhalt)

1. Beim widerrechtlichen Betreten des Hoheitsgebietes der DDR:  
"Achtung! - Hier sprechen die Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik! - Ich fordere Sie auf, unverzüglich das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik zu verlassen!"

2. Bei widerrechtlicher Nutzung des Hoheitsgebietes der DDR:  
"Achtung! - Hier sprechen die Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik! - Ich fordere Sie auf, ihre Handlungen einzustellen und unverzüglich das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik zu verlassen!"

Übermittlung und Entgegennahme mündlicher Informationen und  
Proteste an der Staatsgrenze der DDR zur BRD

Übermittlung und Entgegennahme von Informationen

1.(1) Zur Verbindungsaufnahme ist der nächste an der Staatsgrenze dienstverrichtende Angehörige eines Grenzüberwachungsorgans der BRD (BGS, GZD, BGP) durch den vom Vorgesetzten befohlenen Offizier korrekt anzusprechen. Bei der Annäherung an die Staatsgrenze ist in angemessener Entfernung militärisch zu grüßen. Wird dabei von der Gegenseite der Tagesgruß entboten, ist dieser zu erwidern. Die Anwendung unkorrekter Mittel und Methoden zur Verbindungsaufnahme ist nicht zulässig.

(2) Der beauftragte Offizier hat Felddienstuniform und Pistole zu tragen. Er ist von einem Offizier oder bestätigten Angehörigen der Grenztruppen mit MPI zu begleiten. Die MPI ist für die Dauer der Übermittlung oder Entgegennahme der Information umgehungen zu tragen.

2.(1) Bei der Übermittlung der Information ist der Angehörige des Grenzüberwachungsorgans der BRD mit "Herr" und "Dienstgrad" anzusprechen. Die Übermittlung der Information ist wie folgt einzuleiten:

"Ich bin beauftragt, Ihnen folgende Information zu übermitteln!"

(Inhalt der Information über einen Schadensfall:

- a) Datum und Uhrzeit,
- b) Art, Ausmaß und Ort [Grenzabschnitt, Grenzzug, Grenzpunkt] des Schadensfalles,
- c) von seiten der DDR eingeleitete Maßnahmen der Schadensbekämpfung).

Bei Angeboten der Hilfeleistung auf dem Hoheitsgebiet der DDR ist wie folgt zu antworten:

"Danke für das Angebot. Eine Hilfeleistung ist nicht erforderlich!".

(2) Hat der Angehörige des Grenzüberwachungsorgans der BRD zum Ausdruck gebracht, daß er die Information verstanden hat, ist die Übermittlung der Information mit der militärischen Grüßweisung zu beenden. Bei Unklarheiten ist der erforderliche Teil der Information zu wiederholen.

3.(1) Zur Entgegennahme der Information hat der Angehörige der Grenztruppen den Angehörigen des Grenzüberwachungsorgans der BRD mit "Herr" und "Dienstgrad" anzusprechen. Die Entgegennahme der Information ist wie folgt einzuleiten: "Ich bin bereit, Ihre Information entgegenzunehmen!".

(2) Nach der Entgegennahme der Information ist zu antworten: "Ich habe Ihre Information verstanden!". Bei Unklarheiten ist um Wiederholung des erforderlichen Teils der Information zu bitten.

(3) Die Informationsentgegennahme ist mit der militärischen Grußweisung zu beginnen und zu beenden.

#### Übermittlung und Entgegennahme von Protesten

4.(1) Nach der Verbindungsaufnahme gemäß den Festlegungen in der Ziffer 1, Abs. 1, ist gegenüber dem angesprochenen Angehörigen des Grenzüberwachungsorgans der BRD die Bitte auszusprechen, daß sich ein Offizier oder in Ausnahmefällen ein anderer Angehöriger des zuständigen Grenzüberwachungsorgans zur Entgegennahme eines Protestes an die Staatsgrenze begeben möge, wobei Ort und Zeitpunkt vorzuschlagen sind.

(2) Der beauftragte Offizier hat Felddienstuniform und Pistole zu tragen. Er ist von einem Offizier oder bestätigten Angehörigen der Grenztruppen mit MPI zu begleiten. Die MPI ist für die Dauer der Übermittlung oder Entgegennahme des Protestes umgehungen zu tragen.

5.(1) Bei der Übermittlung des Protestes ist der Angehörige des Grenzüberwachungsorgans der BRD mit "Herr" und "Dienstgrad" anzusprechen. Die Übermittlung des Protestes ist wie folgt einzuleiten: "Ich bin beauftragt, Ihnen einen Protest zu übermitteln!".

(Inhalt eines schriftlich ausgearbeiteten Protestes:

- a) Datum und Uhrzeit,
- b) Art, Ausmaß und Ort [Grenzabschnitt, Grenzzug, Grenzpunkt] der Grenzverletzung,
- c) Hinweise auf Verstöße gegen zwischenstaatliche Vereinbarungen und das Völkerrecht,
- d) Abschlußsatz:

"Gegen derartige Verletzungen der Souveränität der DDR wird Protest erhoben. Sie werden aufgefordert, Maßnahmen zur Verhinderung solcher Rechtsverletzungen [zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes] einzuleiten. Haben Sie den

BStU

001156

Protest verstanden?").

(2) Hat der Angehörige des Grenzüberwachungsorgans der BRD zum Ausdruck gebracht, daß er den Protest verstanden hat, ist die Übermittlung des Protestes mit der militärischen Grußerweisung zu beenden.

(3) Bei Unklarheiten kann auf Bitte des Angehörigen des Grenzüberwachungsorgans der BRD der Protest oder können Teile davon wiederholt werden.

(4) Die Übergabe schriftlicher Proteste ist nicht statthaft.

6. Die Entgegennahme von Protesten hat analog gemäß den Festlegungen in der Ziffer 3 zu erfolgen.

BStU

Anhang 8 001157

Ausstattung der Führungsstelle des Kommandeurs des Grenzbataillons mit Führungs- und Nachweisdokumenten

In der Führungsstelle des Kommandeurs des Grenzbataillons sind folgende Führungs- und Nachweisdokumente aufzubewahren und zu führen:

- a) der Entschluß des Kommandeurs des Grenzbataillons (grafisch);
- b) die Arbeitskarte des Kommandeurs des Grenzbataillons;
- c) die Arbeitskarte des Stellvertreters des Kommandeurs und Stabschefs;
- d) das Befehlsbuch;
- e) die Grenzkarten;
- f) die Dienstanweisungen für den Dienst des OpD in der ständigen Gefechtsbereitschaft und beim Übergang zu einer höheren Stufe der Gefechtsbereitschaft;
- g) die Gefechtseinteilung;
- h) die Alarmtrainingsordnung;
- i) die Gefechtsdokumente (im Safe des Stahlblechschrankes);
- k) die Mittel der gedeckten Truppenführung;
- l) das Tätigkeitsbuch des OpD;
- m) das Kontrollauswertebuch;
- n) das Schlüsselbuch;
- o) die Nachweisbücher über
  - die Nutzung des öffentlichen Fernsprechanchlusses,
  - die Durchführung des Wildabschlusses im Schutzstreifen,
  - die Auslösungen von Grenzsignalzaunanlagen und Signalmitteln;



- p) die Meldetabelle Grenztruppen;
- q) die Melde- und Untersuchungsordnung 036/9/001;
- r) die Dienstvorschriften 018/0/008 und 018/0/007;
- s) die Richtlinie 018/8/001;
- t) das Fernsprechverzeichnis;
- u) die Fernwahlübersicht;
- v) das Verzeichnis der Kennziffern zur Nutzung des UKW-Funkgerätesystems U 700;
- w) vorbereitete Dienstaufträge und Streifenaufträge;
- x) die Tätigkeitsmappe des OpD mit folgendem Inhalt:
  - Dienstanweisung des OpD,
  - Aufgaben zur täglichen Dienstdurchführung,
  - Terminüberwachung,
  - typisierte Handlungs- und Meldealgorithmen bei Eintreten von besonderen Lagen an der Staatsgrenze,
  - Meldeschema bei Luftraumverletzungen,
  - Grenzen des Standortbereiches sowie Aufgaben und Einsatzbereiche für Standortstreifen.

## Anhang 9

Zu nutzende Nachrichtenverbindungen bei der Untersuchung von besonderen Vorkommnissen

1. Während des Marsches zum Ereignisort Funkverbindungen mit
  - a) dem Funkgerätesatz R-125 P oder R-1125 FB bzw.
  - b) den Funkgeräten des UKW-Funkgerätesystems U 700.
2. Am Ereignisort
  - a) die Nachrichtenverbindungen der Führungsstelle des Kommandeurs Grenzsicherung bei günstiger Lage zum Ereignisort,
  - b) die Meldeleitung 1 als Direktverbindung zur Führungsstelle des Kommandeurs des Grenzbataillons,
  - c) die Funkverbindungen.

Anmerkung:

Um das Aufschalten auf die Meldeleitung 1 zu gewährleisten, ist eine Fernsprechtasche vorzubereiten und in der Führungsstelle des Kommandeurs des Grenzbataillons aufzubewahren. Inhalt der Fernsprechtasche: 1 Feldfernsprecher, 1 Haspel LFK (50 m), 1 Maulschlüssel 10 mm, 1 Schraubendreher und 1 Kombizange.

Nachweisdokumente der Grenzaufklärung

1. Vom Offizier Grenzaufklärung des Grenzbataillons sind folgende Nachweisdokumente der Grenzaufklärung zu führen:
  - a) die Arbeitskarte des Offiziers Grenzaufklärung,
  - b) das Nachweisbuch über Ergebnisse der Grenzaufklärung,
  - c) das Arbeitsbuch zur Arbeit mit den strukturmäßigen Grenzaufklärungskräften sowie den einzeln geführten freiwilligen Helfern der Grenztruppen.
  
2. Die Arbeitskarte des Offiziers Grenzaufklärung hat folgenden Inhalt:
  - a) allgemeine Angaben
    - Dislozierung der gegnerischen Kräfte, der eigenen Kräfte und der Kräfte des Zusammenwirkens,
    - Verlauf des Schutzstreifens und der Sperrzone,
    - pionier-, signal- und nachrichtentechnischer Ausbau;
  - b) zu erwartende Handlungen gegnerischer Kräfte
    - wahrscheinliche Richtungen der Bewegung der Grenzverletzer,
    - provokationsgefährdete Abschnitte,
    - Unterschlupfmöglichkeiten,
    - tunnel- und luftfahrzeuggefährdete Räume, Abschnitte und Objekte;
  - c) Elemente des Entschlusses des Kommandeurs des Grenzbataillons
    - Raum der Hauptanstrengung des Grenzbataillons,
    - Räume oder Richtungen der Hauptanstrengung der Grenzkompagnien,
    - Räume, Abschnitte, Richtungen und Objekte, auf die die Aufklärung zu konzentrieren ist;
  - d) Ergebnisse der Grenzaufklärung
    - im einsehbaren Hoheitsgebiet der BRD,
    - im eigenen Grenzgebiet;
  - e) Erläuterungen
    - Angaben über Kräfte und Mittel der Grenzaufklärung,
    - Angaben über gegnerische Kräfte,
    - Tabelle der Schwerpunktzeiten,
    - Zeichenerklärung.

Anmerkungen:

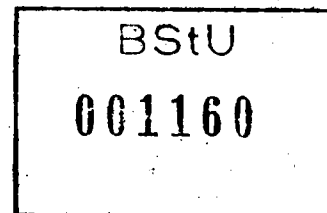
a) Die Arbeitskarte ist im Maßstab 1 : 25 000 anzufertigen. Die Dislozierung der gegnerischen Kräfte im gegenüberliegenden Hoheitsgebiet ist in einer Tiefe bis 20 km darzustellen.

b) Beispiel für die Beschriftung:

Arbeitskarte des OGAKl I./GR-13

begonnen:

beendet:



Offizier Grenzaufklärung I. GB

Unterschrift  
Name  
Dienstgrad

c) Die Arbeitskarte kann, solange die Übersichtlichkeit erhalten bleibt, über ein Ausbildungsjahr geführt werden.

3. Das Nachweisbuch über Ergebnisse der Grenzaufklärung (Format A 4, Geheimhaltungsgrad VVS) hat folgenden Inhalt:

a) statistische Übersicht über Aufklärungsangaben im einsehba-  
ren Hoheitsgebiet der BRD mit Zusammenfassung für den Monat,  
das Quartal, das Ausbildungshalbjahr und das Ausbildungsjahr

- Handlungen der Grenzüberwachungsorgane der BRD und der NATO-Aufklärungskräfte (Streifentätigkeit, Luftaufklärung, Handlungen der Beweissicherungs- und Dokumentationstrupps des BGS, Besetzen von Beobachtungsstellen u. a.),
- Grenzprovokationen, Maßnahmen der ideologischen Diversion und des operativen Ausbaus des grenznahen Raumes, Veränderungen an den Objekten, auf die die Aufklärung zu konzentrieren ist;

b) statistische Übersicht über Aufklärungsangaben im eigenen Grenzgebiet mit Zusammenfassung für den Monat, das Quartal, das Ausbildungshalbjahr und das Ausbildungsjahr

- Angaben zur Grenzverletzerbewegung,
- Angaben über Verstöße gegen die Grenzordnung,
- weitere Angaben, die für die Grenzsicherung von Bedeutung sind;

c) Ergebnisse der Grenzaufklärung

- Wertung der Handlungen gegnerischer Kräfte im einsehba-  
ren Hoheitsgebiet der BRD
  - . Grenzüberwachungsorgane der BRD,
  - . NATO-Aufklärungskräfte,
  - . Kräfte in Zivil,

- Wertung der Handlungen im eigenen Grenzgebiet
  - . Grenzverletzerbewegung,
  - . Durchsetzung der Sicherheit und Ordnung, Verstöße gegen die Grenzordnung,
- Schlußfolgerungen und Vorschläge
  - . Maßnahmen zur Erhöhung der Wirksamkeit der Grenzsicherung und zur Weiterführung der Grenzaufklärung,
  - . Aufgabenstellung zur Organisation und Durchführung der Grenzaufklärung an die Einheiten.

4. Das Arbeitsbuch zur Arbeit mit den strukturmäßigen Grenzaufklärungs Kräften sowie den einzeln geführten freiwilligen Helfern der Grenztruppen (Format A 4, Geheimhaltungsgrad VVS) hat folgenden Inhalt:

- a) Angaben zum Bestand und der Entwicklung der strukturmäßigen Grenzaufklärungs Kräfte;
- b) Angaben zu den einzeln geführten freiwilligen Helfern der Grenztruppen
  - Personalangaben,
  - Art der Benachrichtigung,
  - wichtige Ergebnisse der Zusammenarbeit, veranlaßte Maßnahmen,
  - Auszeichnungen und Prämierungen.

BStU

001161

Anhang 11

#### Auswahl, Prüfung und Bestätigung von Postenführern

- 1.(1) Der Kompaniechef ist für die Auswahl von Angehörigen der Grenztruppen im Grundwehrdienst (50 ... 60 %), die als Postenführer eingesetzt werden sollen, sowie deren rechtzeitige und systematische Vorbereitung auf die Prüfung verantwortlich.
- (2) Die Prüfung hat aus einem theoretischen und einem praktischen Teil zu bestehen. Die theoretische Prüfung ist als Prüfungsgespräch durchzuführen. Die praktische Prüfung hat im Bestand eines Grenzpostens im Grenzabschnitt zu erfolgen.
- (3) Für die Durchführung der Prüfung ist eine Prüfungskommission unter Vorsitz des Kommandeurs des Grenzbataillons zu bilden. Als Mitglieder sind Offiziere des Stabes des Grenzbataillons und der jeweiligen Grenzkompanie zu befehlen.
- (4) Die Prüfungsunterlagen sind, unter Beachtung der konkreten

Bedingungen der Lage im jeweiligen Grenzabschnitt, zu erarbeiten und vom Kommandeur des Grenzbataillons zu bestätigen.

(5) Die Leistungen sind unter Beachtung der im Normenkatalog für die Gefechtsausbildung der Grenztruppen enthaltenen Festlegungen und Normen zu bewerten. Die Ergebnisse der theoretischen und praktischen Prüfung sind in das Nachweisbuch für die Ergebnisse der Gefechtsausbildung einzutragen.

2.(1) Die Bestätigung als Postenführer hat nach bestandener Prüfung der Kommandeur des Grenzbataillons im Grenzdienstbuch der jeweiligen Grenzkompagnie durchzuführen.

(2) Erst nach der im Absatz 1 genannten Bestätigung ist der Einsatz als Postenführer zum Grenzdienst zulässig.

(3) Bei Verstößen gegen die Disziplin und Ordnung sowie mangelhafter Erfüllung des Befehls zum Grenzdienst kann der Kommandeur des Grenzbataillons die Bestätigung als Postenführer zeitweilig oder ständig aufheben.

3. Für die Zulassung zur Prüfung sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- a) vorbildliche Dienstdurchführung sowie hohe Wachsamkeit und Zuverlässigkeit im Grenzdienst,
- b) diszipliniertes, klassenmäßiges Auftreten und Verhalten sowie Einhaltung der in den militärischen Bestimmungen enthaltenen Forderungen und Aufgaben,
- c) gute Ergebnisse in der politischen Schulung sowie aktive politische und gesellschaftliche Tätigkeit,
- d) Durchführung von mindestens 3 Monaten Grenzdienst in einer Grenzkompagnie, Sicherungs- oder Bootseinheit.

4. In den Grenzkompagnien des III. Grenzbataillons ist die Prüfung von 20 ... 25 % der Soldaten im Grundwehrdienst in der 1. Ausbildungswoche nach der Zuführung nach ausgewählten Schwerpunkten gemäß den Festlegungen in der nachfolgenden Ziffer 5 durchzuführen.

5.(1) In der theoretischen Prüfung sind folgende Schwerpunkte zu behandeln:

- a) Verlauf, Markierung und Kennzeichnung der Staatsgrenze,
- b) Verlauf und Kennzeichnung des Grenzgebietes,
- c) Einsatz der Angehörigen der Grenztruppen in den Postenarten,
- d) Bestimmungen und Dokumente über die Einreise in das und den

BSU

001162 VVS-Nr.: A 372 659

Aufenthalt im Grenzgebiet,

- e) Rechtsvorschriften und militärische Bestimmungen über die Anwendung der Schußwaffe sowie die Sicherheitsbestimmungen beim Umgang mit ihr,
- f) Aufgaben, Rechte und Verbote für den Grenzposten,
- g) Einsatz als Postenführer,
- h) Kontrolle von Personen und Fahrzeugen,
- i) Verfolgung, Festnahme, Durchsuchung und Zuführung von Personen,
- k) Handlungen zur Rettung und Bergung sowie zur Zurückweisung von Personen,
- l) Handlungen bei Versuchen von Kontaktaufnahmen und zur Abwehr von Grenzprovokationen,
- m) Mittel zur Grenzsicherung und zur Sicherstellung der Grenzsicherung,
- n) Dienstgrade, taktische Kennzeichen und Erkennungszeichen, Bewaffnung und Ausrüstung sowie Technik der auf dem Hoheitsgebiet der BRD an der Staatsgrenze handelnden bewaffneten Kräfte.

(2) In der praktischen Prüfung sind folgende Schwerpunkte zu behandeln:

- a) Organisation des Dienstes durch den Postenführer und Bewegen im Gelände,
- b) Kontrolle von Personen und Fahrzeugen,
- c) Handlungen beim Feststellen von Anzeichen für den Versuch eines Grenzdurchbruches,
- d) Festnahme, Durchsuchung und Zuführung von Personen mit und ohne Anwendung der Schußwaffe,
- e) Organisation der Beobachtung und das Absetzen von Meldungen mit der Postentabelle,
- f) Vorbereitung auf den Grenzdienst und Nachbereitung nach dem Grenzdienst sowie die Ablösung des Grenzpostens,
- g) Inbetriebnahme eines Funkgerätes und Abwicklung des Funkbetriebsdienstes,
- h) Handhabung und Aufbau von Signalgeräten und Signalminen,
- i) Maßnahmen der Selbst- und gegenseitigen Hilfe.

BSU

001163